C. 1575

THH
2240

Vorarbeiten

zur

Beleuchtung

der

baierischen und österreichischen

Kirchengeschichte

überhaupt,

und der

Agilolfingischen Periode

insbesondere

von

Vitus Anton Winter,

königlich-baierischem und regensburgisch-erzbischöflichem wirklichem geistlichen Rathe, des aufgelösten Hochstiftes zu Eichstädt Domherrn, Professor auf der Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut und Stadtpfarrer bei St. Jodoch allda, der baierischen Akademie der Wissenschaften korrespondirendem Mitgliede.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Zweiter Band.

München,

bei Joseph Lindauer. 1810.

Vorarbeiten

zur

Beleuchtung

der

Baierischen und Oesterreichischen

Kirchengeschichte überhaupt,

und der

Agilolfingischen Periode

insbesondere.

II. Bandes I. Abhandlung,

über den

geschichtlichen Werth

des

ältesten Gesetzbuches Bajuvariens.

Von

Anton Winter,

Stadtpfarrer bei St. Jodoch, und Professor
an der Ludwig-Maximilians-Universität
zu Landshut.

München,
bei Joseph Lindauer. 1809.

Quis neſcit, primam eſſe Hiſtoriae legem, ne quid
Falſi dicere audeat?

Cicero de Oratore L. II. C. II.

Vorrede.

Da mir die landesherrlichen und einige bischöflichen Archive offen stehen, welche allein die Bearbeitung einer Geschichte aus den Urquellen möglich machen; so hat die Periode der religiösen, und der damit verketteten politischen Gährungen unseres Vaterlandes im sechszehnten Jahrhunderte meine Aufmerksamkeit vorzüglich gefesselt; wie ich dann wirklich die Geschichte der Baierischen Wiedertäufer, und den ersten Band der Geschichte der Schicksale der evangelischen Lehre in Baiern im sechszehnten Jahrhunderte der Publizität übergeben habe. Indeß will ich doch die ältere Kirchengeschichte unseres Vaterlandes, welche am meisten im Dunkeln liegt, und an deren Bebauung ich schon einmal Hand angelegt habe, nicht ganz aus dem Auge lassen. Ich habe im ersten Bande meiner Vorarbeiten zur Oesterreichischen und Baierischen Kirchengeschichte die Voragilolfingische Periode aufzuhellen gesucht; das Streben dieses zweiten Bandes geht dahin, in Beziehung auf die Agilolfingische Periode das Nämliche zu bewirken. — Auch in diesem Bande steht die Oesterreichische der Baierischen Kirchengeschichte zur Seite; weil in dem genannten Zeitraum nicht nur beide Länder in einem engen Verbande standen, sondern auch miteinander Einen Gemeinstaat bildeten, und Einem Regenten gehorchten.

Ich eröffne diesen Band mit der Abhandlung über den geschichtlichen Werth des ältesten Gesetzbuches Bajuvariens, welches zwar dem Klerus nur Einen

Titel, den ersten; aber auch einen für diese Periode äußerst interessanten Titel widmet, und sich eben deswegen hier einen Platz aneignet. Es möchte beim ersten Anblick auffallen, daß ich ein Dokument, welches schon öfter zur Sprache gebracht wurde, einer neuen Prüfung unterwerfe. Allein, die Mehrzahl der Schriftsteller, welche demselben ihre Aufmerksamkeit schenkten, waren Rechtsgelehrte, und berücksichtigten also dieses Gesetzbuch nur von der rechtlichen Seite. Ich betrachte dasselbe als eine Quelle für die älteste Geschichte Bojoariens, und werde daher bei der Angabe der Schriftsteller über dieses Dokument nur diejenigen nennen, welche mit mir von einer gleichen Ansicht, nämlich von der geschichtlichen ausgiengen. Aber auch diese Geschichtsforscher, wie jene Rechtsgelehrten, haben die Aechtheit des vorliegenden Gesetzbuches, gegen welche im neuesten Zeitalter so viele Zweifel aufgeregt wurden, oder wenigstens aufgeregt werden wollten, nicht gründlich bewiesen, sondern beinahe immer nur vorausgesetzt, so wie sie die Ausbeute für die vaterländische Kirchengeschichte, auf die mein Auge vorzugsweise gerichtet ist, ganz vorbeigelassen, oder darüber nur schiefe Ideen aufgestellt haben, auf deren Berichtigung diese Schrift ebenfalls ausgeht.

Indeß, wenn sich gleich diese Abhandlung bloß mit der Prüfung des geschichtlichen Werthes des ältesten Gesetzbuches von Bajuvarien befaßt: so darf es kaum erinnert werden, daß das Resultat davon auch für den Rechtsgelehrten nicht ohne Interesse sein könne. Die vaterländischen Gesetze sind, so wie alles Positivrechtliche dem großen, ewigen Naturgesetze, der Causalität unter-

worfen, und als etwas Entstandenes ein Produkt der Zeit, und in soferne an eine Reihe früherer Thatsachen angeknüpft. Die Gewohnheiten, welche unter den Bojoariern herrschend wurden, bilden die Basis des Bajuvarischen Gesetzbuches. Karl der Große und die spätern Beherrscher Baierns machten einige Zusätze; so wie sich auch das Römische Recht in unserm Vaterlande Eingang zu verschaffen wußte. Aus diesen Zugaben und aus jener ersten Grundlage ist nach und nach das bis zu uns geltende Recht hervorgegangen, und dieses ist nur darum das, was es ist, und wie es ist, weil das Alte, indem es veraltete, das Neue gebohren hat. In der Vergangenheit von mehr als einem Jahrtausende liegt der Keim der Gesetzgebung, der wir bis jetzt, bis zur Einführung des Kodex Napoleons gehorchen. Und selbst dieser, einmal wirklich eingeführt, läßt allem Anscheine nach noch einige Baierische Civil- und Criminalgesetze; die Geschichte der vaterländischen Legislatur aber im vollen Umfange stehen. Wie könnte sich nun der Baierische Rechtsgelehrte in dem Felde dieser Geschichte helle Begriffe verschaffen? — wie könnte er den Geist der Baierischen Gesetze auffassen, wenn er nicht von ihrem Sein bis zu ihrem Werden, nicht von den Früchten bis zu dem Keime, der sie erzeugte, zurückgehen wollte? — Er wird sich auch für dieses Hinaufsteigen bis zur Urquelle reichlich belohnt finden; die Vollkommenheit des ältesten Bajuvarischen Gesetzbuches im Zusammenhalte mit dem weit zurückstehenden Zeitalter wird ihm, in mehr dann einer Hinsicht, einen höhern Grad der Hochachtung gegen dasselbe einflößen. Eine Hochachtung, welche selbst durch die Menge der Strafgesetze,

auf welche man in diesem Dokumente stoßt, nicht herabgestimmt werden mag; weil ja das Criminalrecht immer das erste war, welches anstatt der Despotie die Herrschaft übernahm, und weil das Civilrecht nur nach und nach, und in dem Maße, in welchem die Kultur eines Volkes vorrückte, sich ausschied. — Meine Arbeit also, welche das Ansehen dieses Gesetzbuches begründet, dürfte dem Baierischen Rechtsgelehrten, wenigstens in soferne er die Geschichte des Rechtes berücksichtiget, und berücksichtigen muß, nicht unnütz sein, wie wir bisher gesehen haben; vorzüglich aber dem Kirchen- und Profangeschichtforscher frommen, wie wir gleich hernach in der Abhandlung selbst sehen werden.

Eben in Hinsicht auf das vielseitige Interesse gebe ich dieser Abhandlung einen doppelten Titel, einen für die Abnehmer des ganzen Bandes, denen die Baierische Kirchengeschichte am Herzen liegt, und einen zweiten für diejenigen, welche in Hinsicht auf ihre Studien nur an dieser Schrift ein Interesse finden, und sie also gesondert zu haben wünschen. — Die übrigen Abhandlungen dieses zweiten Bandes werden nach und nach folgen, und alle Eine Richtung haben; nämlich, in die dunkle Periode der Agilolfinger Licht zu rufen. Ob ich den erhabenen Zweck, nach dem ich ringe, wirklich erreiche, wird das denkende und unbefangene Publikum entscheiden, dem ich hiemit meine Arbeit in die Hände gebe.

Inhalts-Anzeige.

Prüfung des geschichtlichen Werthes des ältesten Gesetzbuches Bajuvariens.

I. Abschnitt.

Meine Ansichten von dem geschichtlichen Werthe des ältesten Gesetzbuches Bajuvariens.

§. 1. Werth alter Gesetzbücher im geschichtlichen Gebiete überhaupt. Seite 1

§. 2. Werth des ältesten Bajuvarischen Gesetzbuches im Felde der Geschichte insbesondere. 3

§. 3. Schriftsteller über dieses Gesetzbuch. 7

§. 4. Gründe zu einer neuen Prüfung des vorstehenden Werkes. 10

§. 5. Das Gesetzbuch, überschrieben Leges Bajuvariorum, gehört Bajuvarien wirklich an. 13

§. 6. Alter dieses Gesetzbuches. 16

§. 7. Aechtheit dieses Gesetzbuches aus innern kritischen Merkmalen. 29

§. 8. Aechtheit des Bajuvarischen Gesetzbuches aus äussern kritischen Merkmalen. 32

§. 9. Wirklicher Gebrauch dieses Gesetzbuches in den Gerichtshöfen Bajuvariens. 37

Inhalts-Anzeige.

II. Abschnitt.

Ansichten der Gegner von Bajuvariens ältestem Gesetzbuche.

§. 10. Ansichten des Pazius. Seite 40
§. 11. Ansichten Mederers. 45
§. 12. Ansichten Feßmaiers. 70
§. 13. Klockers Ansichten. 77

I. Abschnitt.

Meine Ansichten von dem geschichtlichen Werthe des ältesten Gesetzbuches Bajuvariens.

§. 1.

Werth alter Gesetzbücher im geschichtlichen Gebiete überhaupt.

Man würde einen großen Fehlgriff thun, wenn man von dem Grundsatze ausgehen wollte, daß die Untersuchung der alten Gesetze nur dem Rechtsgelehrten fromme; schon viele denkende Männer haben den Werth davon im historischen Gebiete anerkannt, und bestimmt ausgesprochen. Wir wollen z. B. über die Formeln von Markulf den gelehrten Bignonius hören *). „Nichts zu melden, sagt er, daß Markulf in einem Jahrhunderte lebte, von dem uns nur wenige Dokumente übrigen, so giebt er uns über den Ursprung sehr vieler Dinge Aufschluß, welche sich bis auf uns erhielten; desgleichen über die Verrichtungen der Obrigkeiten, und derjenigen, welche höhere Würden bekleideten, über die dazumal herrschende Art, Recht zu sprechen. End-

*) Ap. Baluz. Capit. T. II. Coll. 8.

Endlich hält er uns das Recht selbst, dessen sich unsere Vorfahrer bedienten, deutlich vor Augen; indem man ja keine sichere Spuren über das, was Rechtens war, verlangen kann, als was wir nach den damals gewöhnlichen Formeln Markulfs gang und gebe finden.“ Gleiche Ansichten stellten andere Gelehrte von den Kapitularien der Fränkischen Könige auf, sie empfahlen uns dieselben als eine reichhaltige Quelle für die Geschichte von der Befestigung der christlichen Religion, von der Kirchenzucht, von den Sittenvorschriften für Priester, Mönche und Laien, von Ein- oder Mißklang des Staates und der Kirche, von der Wechselwirkung, in der beide zueinander standen, und von hundert andern, den Geschichtschreiber und Geschichtleser ansprechenden Gegenständen.

Ich weiß es, daß man nicht immer so helle Begriffe hatte, daß man Männern, welche alte Gesetze der Presse übergaben, und beleuchteten, nicht immer die verdiente Gerechtigkeit widerfahren ließ; daß man einigen derselben bei ihrer rühmlichen Unternehmung sogar den Vorwurf machte, als wenn sie die Barbarei vorriger Jahrhunderte zurückführten. Diese Beschuldigung mußte sich Basilius Herold gefallen lassen, als er im Jahre 1557 die alten Gesetze aus einer Fuldischen Handschrift abdrucken ließ; desgleichen Friedrich Lindenbrog, als er dieselben im Jahre 1613 aus einem vollständigen zu Hamburg aufbewahrten Kodex der Publizität übergab. Allein, bald kam man von dieser Barbarei der Denkart, welche man auf die ebengenannten einsichtsvollen Männer übertragen wollte, zurück; und man sah mit Freuden, wie Schilter, Balutz, Leibnitz, Muratori und

die

die Gelehrten aller Nationen in die Wette eiferten, die alten Gesetze hervorzusuchen und zu beleuchten; man nahm die Geschenke mit warmem Danke an, welche sie auf diesem Wege der gelehrten Welt machten. Man wünschte deswegen nicht nur den Rechtsgelehrten Glück, denen hiedurch der Ursprung, und der Geist mancher Gesetze näher gerückt wurde; sondern man war auch überzeugt, daß diese Arbeiten dem Geschichtschreiber eine reichströmende Quelle eröffnet hatten, die Sitten, Gewohnheiten, die Regierungsverfassung, und überhaupt die Thaten der Vorwelt näher kennen zu lernen.

§. 2.

Werth des ältesten Bajuvarischen Gesetzbuches im Felde der Geschichte insbesondere.

Unser ältestes Gesetzbuch ist in verschiedenen alten, theils in- theils ausländischen Handschriften auf uns gekommen. Jenen sind der Kodex der hohen Schule zu Landshut, dann die Kodizes der Klöster Tegernsee, Benediktbeuern, Oberalteich, Alderspach, endlich der Kodex des Herrn von Lippert; diesen aber die Handschriften von Wien, von Helmstädt und andere beizuzählen. — Unser ältestes Gesetzbuch zerfällt in Titel, diese wieder in Kapitel. — Die Titel sind überschrieben *): I. Satzungen, welche den Klerus oder die Kirchenzucht betreffen. II. Von dem Herzoge, und den Händeln, die ihn angehen. III. Von den Geschlechtern und ihrer

*) Leges Bajuvariorum, oder ältestes Gesetzbuch der Bajuvarier, von Mederer übersetzt, Ingolstadt 1793. S. 10 flg.

Gutmachung. IV. Von freien Menschen, wie sie vergütet werden. V. Von Freigelassenen, wie sie vergütet werden. VI. Von den Knechten, und ihrer Vergütung. VII. Von dem Verbote unerlaubter Ehen. VIII. Von den Weibern und den Händeln, die sich oft mit ihnen zutragen. IX. Vom Diebstahle. X. Vom Brande der Häuser. XI. Von der Gewaltthätigkeit. XII. Von den verrückten Markungen. XIII. Von Pfändern. XIV. Von beschädigten Thieren. XV. Von Sachen, die man in Verwahr gegeben hat. XVI. Von Verkäufen. XVII. Von Zeugen. XVIII. Von Kämpfern. XIX. Von den Todten und allem, was dahin einschlägt. XX. Von Hunden und ihrer Gutmachung. XXI. Von Habichten und Vögeln. XXII. Von Obstgärten, Wäldern und Bienen. XXIII. Von Schweinen.

Wenn man nun diese Titel, und noch vielmehr, wenn man ihren Inhalt mit forschendem Blicke durchgeht, und in der Geschichte unsers Vaterlandes kein Fremdling ist, wird man sich gar bald die Uiberzeugung bewirken, daß die Agilolfingische Periode mit dem Bajuvarischen Gesetzbuche steht und fällt, daß diesem Dokumente die Aechtheit absprechen eben so viel heißt, als die Geschichte dieses Fürstenstammes und des damaligen Zustandes Bojoariens in die Reihe der Sagen zurückwerfen. — Nur der erste Titel ist ausschließend den kirchlichen Angelegenheiten geweiht, alle übrigen berücksichtigen die bürgerliche und politische Lage unsers Vaterlandes, und gewähren uns Aufschlüsse über die Verbindungen der Bojoarier mit den Franken, über die Vorzüge des regierenden Hauses,

über

über jene Geschlechter, die nach demselben den ersten Rang einnahmen, über die Sitten und Gewohnheiten des Volkes, über ihre Bezeichnungen bei verschiedenen Vorfällen ꝛc. Aber auch selbst das kirchliche Fach erhält durch jenen einzigen Titel ungemein viel Licht. Dem Klerus wird in dem VIII. IX. X. Kap. schon ein solcher Vorzug zuerkannt, daß die für ihn zu leistende Vergütung jene eines Laien um die Hälfte übertrifft, und mit den Graden der Hierarchie immer steigt; im XIII. Kap. werden ihm auch die Dienstlieferungen an Getreide, Wein und Flachs angewiesen. Gleich das erste Kapitel enthält eine bestimmte Vorschrift, wie die frommen Geschenke von den Laien auf die Kirchen übergehen müssen, wenn sie Rechtskraft erlangen sollen; so wie die unmittelbar nachfolgenden fünf Kapitel darauf ausgehen, ebendieselben gegen diebische Hände zu sichern. Das siebente Kapitel setzt die Unverletzlichkeit des Kirchenasyls fest. Das vierzehnte befiehlt am Sonntage die gesetzliche Ruhe mit außerordentlicher Strenge, so daß dem freien Manne alle knechtliche Arbeit, wenn er, ein- oder das anderemal ermahnt, davon nicht absteht, unter Einziehung des Drittheils der Güter, ja selbst unter Verlust der Freiheit; dem Knechte aber unter Abhauung der rechten Hand, verboten wird. So werden auch dem Räuber einer Nonne, dem Theilnehmer an verbotenen und gegen die festgesetzten Hindernisse laufenden Ehen, dem Ausgräber eines Leichnams, schwere Strafen diktirt. Dieses Wenige aus der Mitte unsers Gesetzbuches ausgehoben, wird genügen, uns von dessen Reichhaltigkeit und Gewicht in unserm Gebiete zu überzeugen.

In-

Indeß will ich dadurch keineswegs behaupten, als wenn uns aus der Agilolfingischen Periode, außer dem in Frage stehenden Gesetzbuche, keine andern Dokumente übrigten; noch will ich mit einem Neuern die Stiftungen der Bisthümer, Klöster, und die Akten der Synoden aus diesem Zeitalter überhaupt als verdächtige Waare zurückweisen, oder sie unbedingt den eiteln Fabeln beizählen. Nur nenne ich das vorliegende Gesetzbuch die Hauptbasis, auf welche sich das Gebäude der genannten Periode stützet — eine reichströmende Quelle, aus der wir vorzugsweise die Geschichte dieses grauen Zeitalters holen müssen.

So sah es schon lange vor mir der um die ältere Geschichte so sehr verdiente Mederer an, welcher dieses Dokument nicht nur erläuterte, sondern auch die Geschichte der Agilolfingischen Periode auf dasselbe baute. „Die alten Leges Bajuvariorum, schreibt er *), sind **eigentlich das Urkundenbuch zur Agilolfingischen Geschichte**, die ich in den ersten vier Stücken meiner Beiträge zur Geschichte von Baiern abgehandelt habe" ꝛc. Später **) wiederholt er, daß die Grundverfassung des ältesten, nämlich des Agilolfingischen Bojoariens nur aus dem ältesten Gesetzbuche eben der Bojoarier geholt werden könne, und setzt bei, daß er aus dieser Ursache den Entschluß gefaßt habe, die alten Leges Bajuvariorum dem Drucke zu übergeben.

§. 3.

---

*) Mederers Beiträge zur Geschichte von Baiern, St. V. oder ältestes Gesetzbuch der Bajuvarier, Ingolst. 1793. Einl. S. I.

**) Ebend. S. XIX.

§. 3.

Schriftsteller über dieses Gesetzbuch.

Es ist leicht denkbar, daß kein Baierischer Geschichtschreiber ein so wichtiges Dokument ganz vorbeiließ, daß uns einige davon Nachrichten, andere auch Bruchstücke lieferten. Zu den ersten zähle ich Aventin, welcher unsers vaterländischen Gesetzbuches in seinen Annalen Erwähnung thut *), dasselbe aber fälschlich durch Herzog, oder wie er ihn nennt, Königlein Theodo II. abfassen, durch Theodorich, König der Franken, bestättigen, und endlich durch Hildebert und Lotharius vom Heidenthume reinigen läßt. Von der Klasse der letztern ist Resch **), welcher uns den ersten Titel der Bajuvarischen Gesetze überschrieben: „Satzungen, welche den Klerus oder die Kirchenrechte betreffen“: mit den ihm angehörigen vierzehn Kapiteln ganz giebt; von den andern Titeln aber nur einige aushebt, als den III. VI. VII. und XIV., und von jedem derselben nur jene Kapitel mit Noten beleuchtet, welche einen religiösen Berührungspunkt haben, als z. B. das Kapitel von den blutschänderischen Ehen, jenes von der zweiten Hochzeit ꝛc. Doch wir wollen hier alle ältern Geschichtschreiber vorbeilassen, und nur der neuesten Geschichtforscher Erwähnung thun, welche ihren Vorrath von Kenntnissen dazu benützten, um davon auch ein neues Licht auf dieses kostbare Dokument des Alterthums herüberzuleiten.

Diese

---

*) Aventini Annal. Boic. L. III. p. 226.

**) Reschii Annal. Sab. T. I. p. 502—514.

Diese Männer sind **Klocker** und **Mederer**. Der erstere durchsah mit einem durchdringenden Scharfblick diese Altbaierischen Gesetze, hielt sie mit andern alten Dokumenten zusammen, und gab uns so die kirchlichen Alterthümer, ausgehoben aus den Gesetzen der Bajuvarier *). Die Schrift zerfällt in fünf Kapitel: das erste handelt von den alten Namen der Bajuvarischen Bischöfe; das zweite von dem kirchlichen Sitze (de Sede ecclesiastica); das dritte von der Art, Bischöfe zu wählen, und von der sonderbaren Art der Vorwelt, dieselben, wenn sie gemordet wurden, zu vergüten; das vierte vom alten kirchlichen Zustande Bojoariens; das fünfte von den gewissen und ordentlichen Sitzen der Bischöfe Bojoariens im sechsten und siebenten Jahrhunderte. Ob überall dasjenige ganz im Bajuvarischen Gesetze lag, was er darin gefunden haben wollte, davon später.

Wie **Klocker** im Jahre 1793 aus diesem vaterländischen Dokumente einige Resultate aushob, so gab uns **Mederer** **) dieselben in eben diesem Jahre ganz und gesondert von andern alten Gesetzen, in einem eigenen Bändchen unter der Aufschrift: „Das älteste Gesetzbuch der Bajuvarier"; wobei er die in der Bibliothek der hohen Schule von Landshut aufbewahrte Handschrift, weil sie nach den von ihm angegebenen Merkmalen die

Aelte-

---

*) Klockeri Antiquitates ecclesiasticæ ex legibus Bajuvariorum selectæ etc. Ratisb. 1793.

**) Mederers Beitr. zur Gesch. von Baiern, St. V. Ingolst. 1793.

Aelteste ist, zum Grund legte, mit derselben aber fünf andere inländische Kodizen zusammenhielt, und davon die merkwürdigsten Varianten beifügte. Er ließ dieses uralte Denkmal eines deutschen Volkes auch im deutschen Gewande auftreten, und stellte dem lateinischen Urtext eine deutsche Uibersetzung zur Seite, welche selbst für die des Lateins Kundigen nicht ganz überflüßig sein dürfte, indem das unrömische Latein noch überdieß einerseits keine Unterscheidungszeichen hat, andererseits von orthographisch- und grämmatikalischen Fehlern strotzet, und also den Leser in mehr dann einer Hinsicht hindert, den Sinn des Gesetzes, der schon durch das Alterthum des Stoffes verschlossen ist, aufzufinden. Er hat ferner die Varianten, die zweifelhaftigen Stellen, die Gesetze, welche die Geschichte erläutern, und die veralteten Nationalwörter mit Noten begleitet, und dadurch den Lesern, welche kein Glossarium bei Handen haben, oder welche wenigstens der Mühe des Nachschlagens überhoben werden wollen, einen großen Dienst erwiesen. Endlich hat er in der Einleitung zu dieser Schrift einige kritische Bemerkungen über das Alter und den Ursprung der Bojoarischen Gesetze überhaupt, und über den Kodex der hiesigen hohen Schule insbesondere voran-; andere aber über das bekannte Dekret von Tassilo am Ende nachgeschickt. Die gelehrte Welt wird ihm für dieses schätzbare Werk immer allen Dank wissen, wenn gleich nicht jeder alle seine Ansichten unterschreiben wird, wie wir im zweiten Abschnitte dieser Abhandlung sehen werden.

§. 4.

Gründe zu einer neuen Prüfung des vorstehenden Werkes.

Bei diesen aufgezählten Vorarbeiten, welche alle Eine Tendenz hatten, nämlich über das Altbajuvarische Gesetz Licht zu verbreiten, und welche wirklich viele dunkle Regionen aufhellten, dürfte es beinahe überflüßig scheinen, dieses Dokument nochmal einer Prüfung zu unterwerfen. Allein, dieses Gesetzbuch ist einmal die Grundlage zur Profan- und Kirchengeschichte der ganzen Agilolfingischen Periode, wie schon erinnert wurde; wie kann man ein Gebäude aufführen, so lange die Basis schwankend ist? — Und ist sie dieß nicht, wenn man die aus den bisherigen Vorarbeiten über diesen Gegenstand resultirenden Ansichten zusammenhält? —

Alle Baierischen Geschichtschreiber herab bis in das neunzehnte Jahrhundert, und **Mannert** *) erst im Jahre 1807 haben dieses Dokument als ächt angesehen, wenn gleich die Gründe, welche jene Behauptung unterstützten, kaum berührt wurden. Allein, der Königl. Kreisrath Feßmaier streicht dieses Dokument ohne weitere Umstände aus der Reihe der ächten Urkunden aus **). Er rügt, daß der älteste Kodex der Legum Bajuvaricarum höchstens bis ans Regierungsende Karl des Großen hinaufreicht — daß der Titel noch jünger ist — daß der Inhalt, nach dem Geständnisse der Kenner, mit ganzen Kapi-

*) Mannert in der ältesten Geschichte Bojoariens, Nürnberg und Sulzbach 1807. S. 135 flg.

**) Feßmaier in der Geschichte von Baiern, Landshut 1804.

Kapiteln interpolirt wurde ꝛc., und schließt dann: „Wer wird auf so ein Dokument die unfehlbare Geschichte gründen wollen“? — Soll sich der Mann, der nicht Geisteskraft oder nicht Zeit genug hat, den Weg selbst zu suchen, an die unabsehbare Reihe der Geschichtschreiber Baierns anhalten, die jenes Gesetzbuch als ächt anerkennen, oder sich Feßmaier, der es geradezu verwirft, zum Wegweiser nehmen? Oder soll er endlich den von Mederer gewählten Weg, welcher zwischen beiden in der Mitte zu stehen scheint, betreten?

Allein, die ersten Worte dieses Forschers lauten *): „Die alten Leges Bajuvariorum sind eigentlich das Urkundenbuch zur Agilolfingischen Geschichte, die ich in den ersten vier Stücken meiner Beiträge zur Geschichte von Baiern abgehandelt habe.“ Und bald darnach **) führt er mehrere Gründe an, welche geradezu geeignet zu sein scheinen, diesem Urkundenbuch allen Glauben abzusprechen, oder wenigstens das Ansehen desselben sehr zu schwächen; wie dann Feßmaier unter Hinblick auf Mederer dieses Dokument als Basis einer Geschichte zurückweiset ***). Ja, Mederer scheint, wenn ich die Stelle recht aufgefaßt habe, sogar bezweifeln zu wollen, ob dieses Gesetzbuch Bojoarien wirklich angehöre. Ich kann nicht umhin, sagt er ****), eine Anmerkung beizusetzen, die mir mein gelehrter Freund, Herr P. Leonhard Buchberger, Benediktiner in Tegernsee, mitgetheilt hat: „Zu Tegernsee, schreibt er mir unterm 5ten Mai

---

*) Mederers Beitr. zur Gesch. von Baiern, St. V. Einleit. S. I.
) Ebend. S. V. XV. XVI. *) Geschichte v. Baiern, S. 68
****) Ebend. in der Einleit. S. V.

Mai 1789, habe ich vor zehn Jahren einen zweiten Codicem legum Bojoariæ gesehen, wo zwar der Prologus enthalten ist, jedoch ohne von den Bojoariis eine Meldung zu thun. Theodericus — heißt es, jussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et uni cuique genti etc. Erst eine viel neuere Hand hat über Alamannorum hingeschrieben: *Et Bojoariorum.* Sollte man nicht vermuthen dürfen, daß der älteste Abschreiber des Prologus auf eine ähnliche Art das Wort Bajuvariorum dazugeflickt, oder daß der Verfasser selbst, der allem Ansehen nach erst im achten Jahrhunderte lebte, aus Unwissenheit der ältern Geschichten, von denen er über hundert Jahre entfernt war, den Namen der Bojoarier in dieses Stück des Prologus eingeschoben habe? Es ist zwar dieses bloß eine Vermuthung, die aber eben darum nicht ohne Grund ist, weil einmal ein König Theodorich der Urheber der Bajuvarischen Gesetze nicht sein konnte" ꝛc.

Ich habe diese Stelle, auf die ich in der Folge öfters zurückweisen werde, ganz gegeben, und das Urtheil dem Leser überlassen wollen, ob nicht diese Worte das oftgenannte Gesetzbuch Bojoarien absprechen, oder wenigstens einen großen Zweifel aufregen, ob es unserm Vaterlande jemals angehörte. Da also Feßmaier beim Einklang der Vorwelt in die Aechtheit dieses Gesetzbuches, das Ansehen desselben offenbar bekämpft; Mederer aber es mit seinen Bemerkungen schwächt, ja wohl gar im fünften Stücke seiner Beiträge aus der Zahl der vaterländischen Dokumente auszuschließen scheint, während er in den ersten vier Stücken seine Geschichte darauf baut, da andere Baierische Geschichtschreiber die

Aecht-

Aechtheit dieses Urkundenbuches zwar voraussetzten, aber nicht bewiesen; dürfte wohl eine weitere Untersuchung noch überflüßig heißen?

§. 5.

Das Gesetzbuch, überschrieben Leges Bajuvariorum, gehört Bajuvarien wirklich an.

Dieser Umstand, daß in einem Kodex zu Tegernsee der Titel: Et Bojoariorum, von einer neuern Hand hinzugeschrieben worden war, und daß Mederer daraus die Vermuthung ableitet, er möchte in allen alten Kodizen erst hinzugeflickt worden seyn; so wie einige Stellen, welche eben Mederer *) nicht Bojoarien allein, sondern allen unter der Herrschaft der Franken stehenden Völkern angepaßt findet, veranlassen mich, vor allem darzuthun, daß dieses Gesetzbuch unsern Vorältern angehörte. Ich will hier auf den Titel, welcher sich in allen andern alten Handschriften, die ebengenannte von Tegernsee abgerechnet, findet, und welcher nebst den Gesetzen der Franken und Allemannier auch jenes der Bojoarier nennt, nicht viel bauen, weil er offenbar eines neuern Ursprungs ist, und manches gegen sich hat. Aber Georgisch **), und andere Herausgeber dieses kostbaren Alterthumes haben uns wirklich drei Gesetzbücher geliefert, das Fränkische, das Allemannische, und das Bajuvarische; wenn nun die ersten zwei den Nationen, deren Namen sie an der Stirne führen, angehören, wer wird sich das letzte aneignen, als

*) Ebend. S. 39. Note b.

**) In corpore juris germanici antiqui, Halæ, Magdeburg. 1738.

als unser Vaterland Bajuvaria, besonders da es sich, wenn man dasselbe aufschlägt, beinahe auf jedem Blatte als Bajuvarisches Eigenthum ankündiget?

Nur einiges zum Belege dieser Behauptung. Im dritten Titel, von den Geschlechtern, heißt es *): „Der Herzog aber, der dem Volke vorstehet, der allzeit aus dem Geschlechte der Agilolfinger war, und es auch sein muß, weil es ihnen die Könige, unsere Vorfahrer, so zugestanden haben — — soll größere Ehre genießen, als seine übrigen Verwandten" ꝛc. In dem Lande also, für welches dieses Gesetzbuch geschaffen war, regierten die Agilolfinger, und zwar mit Bewilligung und durch Einsetzung der Fränkischen Könige. Nun sagen uns aber alle Geschichtschreiber, besonders jene der Franken, daß die Agilolfinger in Bojoarien regierten, und daß diese Familie ihre Erhebung zu dieser Würde den Merovingischen Königen zu verdanken hatte; also muß auch das Gesetzbuch, welches die Agilolfinger als die Regenten unsers Vaterlandes, und die Fränkischen Könige als ihre Beförderer preiset, Bojoariens Eigenthum sein. — Im nämlichen Titel, von den Geschlechtern **), werden fünf alte Familien des Landes, das sich jenes Gesetzbuch aneignet, genannt, nämlich Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga, Anniona. Daß diese Baierische Geschlechter sind, zeigt theils der Umstand, daß ihnen nach den Agilolfingern der erste Rang angewiesen wird, theils daß ihre Güter in Bojoarien lagen. Wir kennen davon noch, wenn

*) Mederers ältestes Gesetzbuch von Bajuvarien, oder Beitr. zur Gesch. von Baiern, St. V. S. 99. **) Ebend. S. 99.

wenn wir auf die Zeiten Tassilo II. und auf jene der Karolinger hinblicken, zwei Geschlechter, nämlich Fagana und Huosi. Meichelbeck *) hat uns mehrere Instrumente aufbewahret, vermöge welchen die Güter der zuletztgenannten Familie in Bojoarien lagen, und auf die Frauenkirche zu Freising übergiengen. Auch das Geschlecht der Huosier oder Hosier blühte noch unter den Karolingern, und besaß in Baiern seine Stammgüter an der Amber und an der Glon **), wie uns wieder einige Instrumente bei Meichelbeck belehren. Die Lage der Güter der genannten Familien, der ihnen nach den Agilolfingern gebührende Rang, die ihnen in dem Gesetzbuche zuerkannte doppelte Vergütung sind eben so viele Merkmale, das Land kennbar zu machen, in welchem und für welches jenes Dokument sein Dasein erhielt.

Wozu stießen wir ferner in diesem Gesetzbuch überall auf das Wort Bojoarier, wenn es nicht für Bojoarier verfaßt worden wäre? Tit. II. Kap. 3. heißt es: Wenn Einer gegen seinen Herzog eine Aufruhr erwecket, welches die Bajuvarier Karmulum nennen, so soll der eigentliche Urheber davon dem Herzoge 600 Schillinge bezahlen. Tit. VIII. Kap. 3. wird verordnet: Wenn Einer aus geiler Begierde an eine freie Person — Hand anlegt, welches die Bojoarier Horgriff nennen, so soll ers mit sechs Schill. büßen. Kap. 4. Wenn er ihr die Kleider über die Knie aufhebt, welches sie Hemidzorun nennen, soll ers mit zwölf Schill. büßen. — — Doch, wann

*) Hist. Fris. T. I. P. I. p. 49. ferner P. II. p. 29.
**) Mederer ebend. S. 191.

wann könnte ich enden, wenn ich alle hieher gehörigen Stellen anführen wollte? — Nicht Franken also, nicht Allemannier, nicht eine andere Nation, bloß Bojoarier werden genannt, und das Gesetzbuch soll Bojoarien nicht angehören? —

So werden auch beinahe überall in den nachgewiesenen Kapiteln, und noch in einer Menge anderer die Gewohnheiten der Bojoarier zur Sprache gebracht, zur Ausrottung der Aergerlichen unter denselben Maßregeln vorgeschrieben, und selbst auch Strafen diktirt. Welchen Zweck dürften Gewohnheiten unserer Vorältern, Mißgriffe derselben, und einige den letztern steurende Strafen in einem nicht Bojoarischen Gesetzbuche haben? — Endlich habe ich in der kritischen Bearbeitung der Kirchenräthe von Aschheim und Dingolfing gezeigt *), daß beide auf dieses Gesetzbuch hinweisen. Wie konnten aber Baierische Kirchenräthe für Bojer ein anderes, als das Baierische Gesetzbuch zur Regel gegen Vergehungen, und selbst auch zur Vorschrift bei Strafen aufstellen? —

§. 6.

Alter dieses Gesetzbuches.

Uiber das Alter dieser Gesetze sind die Meinungen sehr getheilt. Klocker rückt ihren Ursprung auf das sechste Jahr=

*) S. meine Schrift: Die drei großen Synoden der Agilolfingischen Periode, I. Abh. §. 8. II. Abh. §. 5. im Bande der historisch. Abhandlungen der Königl. Baier. Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1807.

Jahrhundert hinauf *). Desing, in der Reichsgeschichte, läßt sie ebenfalls in diesem Jahrhundert entstehen; im Jahr 623 aber wieder erneuern **). Eine gleich frühe Geburt kennt ihnen auch **Lipowski**, und schon unter Garibald II. eine Verbesserung zu ***). Nach **Mannert** ****) wurden sie ums Jahr Christi 600 zusammengeschrieben. **Mederer** behauptet *****), daß die Bajuvarischen Gesetze der Agilolfingischen Periode gleichzeitig, und wirklich älter sind, als alle andere einheimische Dokumente.

Mir scheint, daß bei der Lösung der Frage über das Alter der Bajuvarischen Gesetze des Forschers Auge die Epoche der Entstehung der Gewohnheiten, welche ihnen zum Grunde liegen, von derjenigen, in welcher sie auf Befehl der Fränkischen Könige zusammengeschrieben wurden, und diese wieder von dem Alter des ihnen voranstehenden Titels, und endlich auch von dem Alter der Handschriften, in denen jene Gesetze bis zu uns kamen, genau sondern müsse, und dieß um so mehr, je öfter selbst Schriftsteller diese Zeitpunkte miteinander vermengten, und eben weil sie jenen Unterschied übersahen, zu ungleichen Resultaten geführt wurden, und geführt werden mußten.

Wenn

---

*) Antiquitates ecclesiasticæ ex legibus Bajuvariorum selectæ, in Introduct. p. 4.

**) In der Reichsgeschichte B. I. Anhang kronol. Tabelle.

***) Geschichte der Baiern im Verbande mit ihrem Staatsr. S. 40.

****) In der ältesten Geschichte Bojoariens, 1807. S. 135.

*****) Mederer ebend. St. V. Einleit. S. I.

Wenn wir dem Alter der Bajuvarischen Gesetze als geschichtlicher Quelle nachspüren, kömmt es nicht so sehr darauf an, wann dieselben zusammengeschrieben wurden; sondern vorzugsweise darauf, wann jene Gewohnheiten ihr Dasein erhielten, die so lange anstatt der Gesetze galten, und die erst viel später in eine Schrift zusammengetragen wurden, wenn anders Gewohnheiten die Grundlage der Bajuvarischen Gesetze ausmachen. Und wer dürfte dieß läugnen? — Wer immer in der ältesten Völkerkunde kein Fremdling, und die Gesetze in ihrer Urquelle aufzusuchen weiß, wird sich unschwer überzeugen, daß das, was oft geschah, bald die Meinung erzeugte, daß es so, und nicht anders geschehen mußte, und daß also Gewohnheiten die Basis der ältesten Gesetze und Gesetzbücher sind. Von Deutschland insbesondere bezeugen uns die alten Geschichtschreiber, als z. B. Tacitus (de moribus Germanorum), und auch die Neuern, unter Hinblick auf die Zeugnisse der Vorwelt, z. B. Irenikus*), Konring**) und andere, daß bei dessen kriegerischen und rauhen Bewohnern die alten Gewohnheiten, und die von ihren Vorfahrern verordneten Strafen die Stelle der Gesetze vertraten. Tacitus setzt noch bei, daß in diesem großen Völkerstamme die guten Sitten mehr, als anderswo die Gesetze, gegolten haben. Dürften wir den Beweis von unserm gemeinschaftlichen deutschen Vaterlande nicht auch auf Bojoarien übertragen; nämlich, daß die von den Voräldern ererbten Gewohnheiten hier, wie dort, unser ältestes unge-

*) In exegesi Hist. Germ. L. II. C. 21.

**) De imperii Germ. Reip. Aerom. de Judiciis.

ungeschriebenes Gesetzbuch bildeten, und die Grundlage von dem geschriebenen wurden? Doch unser Vaterland bedarf keiner entlehnter Beweise. — Schon der an der Stirne der Bajuvarischen Gesetze stehende Prolog sagt es bestimmt, daß eben die Bojoarischen, Fränkischen und Allemannischen Gesetze auf die Gewohnheiten dieser Völker gebaut wurden; denn es heißt, daß Theodorich dieselben für jedes der ihm unterworfenen Völker, nach dessen bisherigen Gewohnheiten, zusammenschreiben ließ *). Freilich hätte dieser neuere Titel für das ältere Dokument eben nicht viel Werth, wenn er von andern Belegen entblößt dastünde; allein, dieß ist auch der Fall nicht; wenn wir das Bajuvarische Gesetzbuch aufschlagen, so stoßen wir immer und überall auf vaterländische Gewohnheiten, welche durch das Zusammentragen und Zusammenschreiben keine neue Sanktion, nur eine bleibende Form erhielten. Frägt es sich nun um das Alter der Gewohnheiten der Bajuvarier, welche so lange die Stelle der Gesetze vertraten, wenn sie gleich lange nicht in einem Buche, sondern nur im Kopfe der Aeltesten und der Richter des Volkes geschrieben waren; so ist ihr Ursprung nicht nur mit der Agilolfingischen Periode, sondern beinahe mit dem Zusammentritte unserer Vorältern in einen Staatsverband gleichzeitig, weil es von selbst einleuchtend ist, daß Gewohnheiten mit Völkern entstehen, und sich mit denselben fortpflanzen. Mit Grunde rückt daher Mederer **) das Entstehen der Gewohnheiten unserer Vorältern, der Grundlage dieses Gesetzbuches, weit über die Agilolfinger, ja selbst über

*) Mederer ebend. Einleit. S. III. **) Ebend. S. II.

die Gothen bis zu den Römern hinauf. Nur getraut er sich nicht zu bestimmen, in wieferne es den Bojoariern unter den Römern, und später unter den Ostgothen gegönnt war, nach ihrer hergebrachten Sitte zu leben. Daran liegt uns aber auch nichts, weil wir das in Frage stehende Dokument nur als Urkundenbuch für die Agilolfingische Periode sichern wollen.

Viel weiter entgegen ist die Epoche herabzurücken, in welcher die Bajuvarischen Gesetze auf Befehl der Fränkischen Könige zusammengeschrieben wurden. Daß der Verfasser des an der Stirne dieses Gesetzbuches stehenden Prologs, welcher dasselbe von Theodorich, König der Franken, anfangen, von Gildebert und Klotar vollenden, von Dagobert endlich verbessern läßt *), einen Mißgriff that, lehrt uns die Fränkische Geschichte mehr als zu Genüge, auf die ich Kürze halber bloß hinweisen kann. Den Theodorich, Klodovigs Sohn, giengen die Bojoarier offenbar nichts an; Gildebert II. und Klotar II. hatten mit in- und auswärtigen Feinden alle Händevoll zu thun, und konnten sich also mit Bojoarien und dessen Legislatur nicht befassen. Dieses Land war sich damals selbst ohne Fränkische Einwirkung überlassen; überhaupt erlaubten die Verwirrungen im Frankenreich den Gedanken an eine Gesetzgebung nicht eher, als unter Dagobert I.

Doch der Prologusschreiber hätte nicht nöthig gehabt, sich in der Fränkischen Geschichte umzusehen; er hätte nur das vor ihm liegende Gesetzbuch aufschlagen dürfen

*). Mederer ebend. Einleit. S. III.

dürfen, um sich seines Irrthums zu überzeugen; der dortstehende Ausdruck *): Daß der Herzog, welcher dem Volke vorsteht, allezeit aus dem Geschlechte der Agilolfinger war, und sein muß, weil es ihnen die Könige, unsere Vorfahrer, also zugestanden haben: setzt deutlich voraus, daß zu der Zeit, wo die Bajuvarischen Gesetze zusammengeschrieben wurden, schon mehrere Herzoge aus dem Geschlechte der Agilolfinger über Bojoarien geherrscht, und mehrere Fränkische Könige auf eben dieses Land und auf dessen Regierung einen Einfluß behauptet haben. Diese Mehrzahl sowohl der Baierischen Herzoge aus dem Geschlechte der Agilolfinger, als auch der Fränkischen Könige aus dem Stamme der Merovinger, trifft nur unter Dagobert I. ein: denn da damals bereits Garibald I., Tassilo I. und Garibald II. in Bojoarien geherrscht hatten; so konnte erst unter dem genannten Könige mit Wahrheit gesagt werden: „Der Herzog war allezeit aus dem Geschlechte der Agilolfinger". So hatte auch Dagobert I. aus dem Stamme der Merovinger schon mehrere Vorgänger; mithin paßt auch auf seine Regierung der im Gesetzbuche enthaltene Ausdruck: Weil es ihnen die Könige, unsere Vorfahrer, so gestattet haben.

Es geht daher, wie aus der Fränkischen Geschichte, also auch selbst aus dem Baierischen Gesetzbuche hervor, daß dessen Zusammenschreibung nicht früher statt haben konnte, als unter Dagobert I.; allein, ob sie unter diesem

*) Meberers ältestes Gesetzbuch Bainvariens, Tit. III. K. I.

sem Könige oder später vor sich gieng, ist dadurch noch nicht erörtert. Um diese Aufgabe zu lösen, müssen andere Spuren aufgesucht werden; denn es ist von selbst einleuchtend, daß die Fränkische Geschichte und die aus dem Gesetzbuche ausgehobenen Merkmale: „Der Herzog war allezeit aus dem Geschlechte der Agilolfinger“: und: „Weil es die Könige, unsere Vorfahrer, ihnen also zugestanden haben“: nur eine Gränzlinie ziehen, die uns nicht erlaubt, die Entstehungsepoche weiter zurückzusetzen; nicht aber eine Scheidewand, die uns hindert, dieselbe recht weit herabzurücken. — Diese aufzufinden, bieten sich uns wieder mehrere Charakteristiken theils im Gesetzbuche selbst, theils ausser demselben dar.

Das Bajuvarische Gesetz weiset in dem Titel, überschrieben: von den Geschlechtern: fünf vornehmen Familien nach den Agilolfingern den Rang an. Wer sich in das dortmalige Zeitalter hineindenkt, wird es leicht begreifen, daß sich diese vornehmen Geschlechter durch Thaten im Kriege, oder durch viele Besitzungen in Bojoarien auszeichneten. Vom Letztern mag uns die Menge der von den Familien Fagana und Huosi zur Domkirche von Freising gemachten Schankungen überzeugen *). Nun waren von fünf, bei dem Zusammenschreiben des Gesetzbuches blühenden vornehmen Geschlechtern, zu Zeiten Karls des Großen schon drei ausgestorben, oder doch so weit herabgesunken, daß ihrer die Geschichte, welche damals ihre eigentliche Periode be-

*) Mederer ebend. S. 101 flg.

begann, und wegen Stiftung und Dotirung der Domstifter, Klöster ꝛc. überall reiche Beiträge und Nachrichten erhielt, nirgends mehr mit einer Silbe erwähnt; wenigstens haben Mederer und andere Forscher davon keine weitere Spur mehr entdecken können. Sollte der Umstand, daß drei Geschlechter, welche zur Zeit der Abfassung der Bajuvarischen Gesetze den Rang nach den Agilolfingern behaupteten, unter Karl dem Großen schon ausstarben, oder wenigstens in die Vergessenheit zurücksanken, uns nicht berechtigen, den Zeitpunkt der Zusammenschreibung des vorliegenden Gesetzbuches weit hinter den ebengenannten Fürsten hinaufzurücken?

Ein anders Merkmal giebt uns der im Jahre 754 zu Aschheim gehaltene Kirchenrath an die Hand; der dort gemachte fünfte Kanon, welcher den Bojoariern die Reichung des Zehends einschärft, weiset nicht nur auf ein früheres, für den Fall der Verweigerung desselben bestehendes Strafgesetz zurück; sondern spricht überhaupt von dem Zehend, als einer in Bojoarien zu Gunsten des Klerus längst bekannten und allgemein eingeführten Abgabe *). — Diese in spätern Zeiten für die Bekenner des Christenthums so lästige Auflage kennt das Baierische Gesetzbuch noch nicht, nur der Kolonus, der ohnehin ein Gut der Kirche zu bauen hatte, lieferte an dieselbe den zehnten Theil; nicht aber der freie Besitzer. — Der große Zeitraum zwischen dem Punkte, wo der Zehend eine unbekannte Erscheinung, und jenem, wo er schon im vollen Gange war, ist offenbar ein Grund mehr,

*) Abhandl. der Baier. Akadem. der Wissensch. B. I. S. 50.

mehr, dem davon schweigenden Gesetzbuche ein hohes, und weit hinter dem Kirchenrathe von Aschheim zurückstehendes Alter zuzuerkennen.

Noch ein zweites, bei weitem wichtigeres Kennzeichen zur nähern Bestimmung der Epoche bietet uns derselbe Kirchenrath dar. Der vierte Kanon desselben sagt dem jungen Herzog Tassilo *): „Aus Achtung gegen die Väter sollt ihr euch in den Kirchengesetzen umsehen. Vorzugsweise müßt ihr euch an die Satzungen erinnern, welche die ganze Welt, Orient und Occident aufbewahret, und an dasjenige, was das von euren Vorfahrern zurückgelassene Gesetz mit sich bringt". — Die Mehrzahl der Vorfahrer des jungen Tassilo, welche diesem Prinzen das Gesetz überliefert haben, erlaubt uns nicht, die Epoche unter dessen unmittelbare Vorfahrer, Odilo oder Hugibert, anzusetzen; sondern weiset uns weiter zurück. Unser Dokument wurde also, unter Hinblick auf den Kirchenrath von Aschheim, nicht unter den letzten Agilolfingern zusammengeschrieben, so wie unter Hinblick auf das Gesetzbuch selbst, nicht unter den ersten. Doch dadurch sind wir unserm Zwecke näher, aber noch nicht am Ziele. Zwischen den ersten und letzten Agilolfingern stehen noch mehrere Regenten Bojoariens da; welcher derselben darf sich die Mitwirkung zu unserm ersten Gesetzbuche aneignen? — Wir müssen uns, um uns dieser Aufgabe zu entledigen, noch einmal in dem oftgenannten Dokumente umsehen.

Mir scheint, daß an dessen Abfassung zu einer Zeit Hand angelegt werden mußte, wo nur Ein Fürst aus den

*) Ebend. S. 49.

den Agilolfingern Bojoarien beherrschte, und dasselbe noch nie mehrern Regenten gehorcht hatte; weil überall, wo vom Herzoge die Rede ist, sowohl die auf dessen Person sich beziehenden Stellen, als auch die von ihm zur Sprache gebrachten Verhältnisse auf Einheit des Regenten deuten. Man durchlese, um sich diese Uiberzeugung zu bewirken, vorzüglich den ganzen zweiten Titel, überschrieben: Von dem Herzoge, und dessen Händeln: man halte mit demselben auch andere Stellen zusammen, wo des Regenten Bojoariens Erwähnung geschieht, und die angegebene Einheit wird dem aufmerksamen Blicke nicht entgehen. Wir müssen also die Niederschreibung der Bajuvarischen Gesetze nicht nur über die Epoche zurücksetzen, wo Theodo II. die Länder wirklich theilte; sondern auch über die Zeit, wo er mit diesem Gedanken umgieng, weil sich außerdem diesem Dokumente sicher Spuren der Mehrzahl von Bojoariens Beherrschern eingedruckt hätten.

Gerade zu dem nämlichen Resultat führt uns das tiefe Stillschweigen des Baierischen Gesetzbuches vom Pabste. Gleichwie Bonifaz den Einfluß des Römischen Hofes auf Bojoarien beförderte, da er in demselben als Vikar auftrat, Lehrer verketzerte, und im Jahre 739 die Bojoarische Bisthümer organisirte *), so mußte Emmeran dem Herzog Theodo I. schon beinahe um ein Jahrhundert früher wenigstens einige Kenntnisse vom Römischen Oberpriester beigebracht haben, da er bei jenem Fürsten drei Jahre verweilte, immer die Idee, zum

*) Epist. Gregorii III. ad Bonif. ap. Harzheim Concil. Germ. T. I. p. 41.

zum heiligen Peter nach Rom zu wandern, in seinem Busen nährte, dieselbe endlich wirklich realisirte, und in dem entscheidenden Moment zu Helfendorf, auf die Anklage des herzoglichen Prinzen Lamberts, sich auf das Urtheil des Nachfolgers Petri berief, und dadurch eben denselben auch in Baiern als Richter des christlichen Weltalls vorzüglich zwischen den Fürsten und der höhern Geistlichkeit ausrief *). Die bei dieser Gelegenheit am Hofe zu Regensburg verbreitete Kenntniß, Hochachtung und Einwirkung des Pabstes auf Bojoarien nahm bald in dem Maße zu, daß der Sohn Theodo's I., nämlich Theodo II. schon von Regensburg bis nach Rom pilgerte, und daß drei päbstliche Gesandten mit ihm oder nach ihm in Bojoarien kamen, um da die Irrlehrer auszuscheiden, den Klerus zu organisiren, und der Religion eine feste Form zu geben **). — Da dem Baierischen Gesetzbuch bloß der Bischof des Landes Summus Pontifex ist, da dasselbe den Oberpriester von Rom gar nicht kennt, da es im ganzen, eigentlich den geistlichen Angelegenheiten, und vorzüglich den hierarchischen Personen gewidmeten Titel nicht eine Silbe von ihm sagt ***); so heißt uns dieses Stillschweigen das Zusammenschreiben der Bajuvarischen Gesetze einem Zeitalter zuzueignen, wo Bojoarien Roms Einfluß noch nicht fühlte — selbst den Pabst noch nicht kannte, weil ihn auch das Gesetzbuch nicht kennt.

Nach

---

*) Meginfredi et Arnolfi vita et virtutes S. Emmerami, ap. Basnage, T. III. p. 87 seqq.

**) Capitulare Gregorii II. ap. Harzheim l. c. p. 35.

***) Bei Rederer ebend. v. S. 35—72.

Nach diesen, theils aus der Mitte des Gesetzbuches selbst, theils anders woher geholten Vordersätzen, lasse ich unser ältestes Bajuvarisches Gesetzbuch beiläufig gegen die Hälfte des siebenten Jahrhunderts unter Garibald II. oder Theodo I. entstehen; nicht früher, weil sich die Fränkische Geschichte, und selbst unser Gesetzbuch laut dagegensträubt, indem letzteres aussagt, daß der Herzog allezeit aus den Agilolfingern war, vor Garibald II. aber nur zwei Agilolfinger Bojoarien beherrscht hatten; — nicht später, weil drei zur Zeit der Zusammenschreibung des Gesetzbuches blühende Bojoarische Geschlechter, die den Rang zunächst an den Agilolfingern hatten, schon unter Karl dem Großen ausgestorben, oder in die Vergessenheit versunken waren; weil das Bajuvarische Gesetz den im achten Jahrhundert in Bojoarien überall bekannten und allgemein eingeführten Zehend noch nicht kennt; weil dasselbe nach dem Kirchenrathe von Aschheim dem jungen Tassilo von seinen Vorfahrern zurückgelassen, und noch überdem zu einer Zeit verfaßt wurde, wo unser Vaterland noch niemals mehr als Einem Regenten, dem Pabst aber durchaus nicht gehorcht hatte, ja diesen nicht einmal kannte. Ein Zeitpunkt, welcher nur gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts unter Garibald II., oder auf die ersten Regierungsjahre Theodo I. eintraf, ehe nämlich Emmeran nach Regensburg, und mit diesem auch nähere Kenntniß vom Pabste dahin kam.

Noch ist uns eine doppelte Frage zu lösen übrig: wie alt nämlich der dem Gesetzbuch voranstehende Prolog, und dann die älteste Handschrift sei, in der das so

oft-

oftgenannte Dokument auf uns kam? Es fällt von selbst in die Augen, daß die Lösung dieser beiden Fragen auf den Werth des Dokumentes nicht viel Einfluß habe, weil ein jüngerer Titel, oder eine jüngere Handschrift das Original selbst nicht verjüngert. Indeß weil man das Alter des Prologs, und selbst der Abschrift mit jenem der Urschrift so oft vermengt hat, weil überdem eine jüngere Handschrift in der Regel eher den Verdacht der Verfälschung zuläßt; so darf hier diese doppelte Frage nicht unbeantwortet bleiben. Daß der Prolog dem geschriebenen Gesetzbuche nicht gleichzeitig ist, liegt aus dessen Inhalte offen dar; denn der Verfasser macht zu seiner Behauptung, daß Dagobert I. die alten Gesetze verbesserte, den Zusatz: „Daß diese Gesetze noch bis auf seine Zeit fortdauern". Dieser Ausdruck zeigt deutlich an, daß er erst lange nach Dagobert I. und allem Anscheine nach in der Mitte des achten Jahrhunderts lebte, wie ich in diesem Punkte Mederer beipflichte.

Auch darin stimme ich mit ihm ein *), daß sich die Handschrift unsers Gesetzbuches in der Bibliothek der hohen Schule, die Aelteste von allen, von dem Ende des achten Jahrhunderts, oder wenigstens von der zweiten Hälfte desselben herschreibe; nur in Hinsicht auf dessen Satz: „daß es gewiß ist, daß der ebengenannte Kodex nicht vor dem Jahre 772 zusammengeschrieben wurde, weil die drei Kapitel, von der Gewaltthätigkeit, von dem in diesem Jahre entstandenen Dekret des Tassilo entlehnt sind": kann ich mit ihm nicht eines Sinnes

*) Mederers Beitr. zur Gesch. von Baiern, St. V. Einl. S. VI.

nes sein, weil es noch nicht entschieden ist, ob der Kirchenrath von Neuching dem Bajuvarischen Gesetzbuche die in beiden gleichlautenden drei Kapitel abborgte, oder umgekehrt. Indeß wenn dieser Beweis nicht ausreicht, so sind andere Merkmale, welche eine Schrift des achten Jahrhunderts zu verrathen scheinen, desto überwiegender, als z. B. die oft ohne Zwischenraum zusammengesetzten Wörter, die geringe Anzahl der Abbreviaturen, die Menge orthographisch- und grammatikalischer Fehler ꝛc., welche Mederer mit seinem gewohnten Scharfblick aufgedeckt hat *), auf den ich also Kürze halber, um das Gesagte nicht zu wiederholen, hinweisen will.

§. 7.

Aechtheit dieses Gesetzbuches aus innern kritischen Merkmalen.

Die Aechtheit eines Dokumentes kann auf doppelte Art dargethan werden, aus innern oder äußern Kennzeichen, auf welche uns die Kritik aufmerksam macht, und welche sie theils im Dokumente selbst, theils in dessen Zusammenhalte mit den gleichzeitigen Urkunden auffinden lehrt. Jene und diese stimmen hier in die Aechtheit unsers Gesetzbuches ein. Die Bajuvarischen Gesetze haben sich in verschiedenen alten, theils in- theils ausländischen Handschriften erhalten. Man vergleiche die Abdrücke derselben bei Lindenbrog, Herold, Baluz, Ekkard, Heinekzius, Georgisch ꝛc. mit den §. 2. aufgezählten vaterländischen Kodizen, und man wird einen wun-

*) Mederer ebend. Einleit. S. XXVIII. flg.

wunderbaren Einklang finden, den schon lange vor mir Niederer, und der würdige und gelehrte Pfarrer von Gmünd, Leonhard Buchberger seel., und vor beiden Lori *) bemerkt haben. Ist diese von mehrern Gelehrten beobachtete Gleichförmigkeit der Handschriften nicht der kräftigste Beweis für das Ansehen und die Aechtheit der Urschrift?

Ja, es ist sogar bei dem häufigen Gebrauche dieses Gesetzbuches eine Verfälschung nicht denkbar; denn es wird in demselben ausdrücklich verordnet **): „Der Graf soll den dort aufgestellten Richter, und das Gesetzbuch bei sich haben, damit das Urtheil allezeit nach der Gerechtigkeit gesprochen werde". — Wenn bei jedem Urtheil, nebst dem Richter, auch das Gesetzbuch vorhanden sein mußte, wie viele Handschriften zählte nicht damals Bojoarien, und wie hatte bei dieser unzähligen Menge Einer Alle verfälschen können, da sie nicht in seinen Händen waren? — Und was würde es ihm gefrommet haben, Eine zu verfälschen, da er durch die andern immer und überall des Betruges hätte überzeugt werden können? — Freilich ist später, als jenes Gesetzbuch außer Gebrauch kam, welches nach Mederer etwa im dreizehnten Jahrhunderte geschehen sein dürfte ***), die Menge der Exemplarien sehr zusammengeschmolzen; indeß war die eben nachgewiesene Anzahl noch immer zu groß, als daß eine Verfälschung von Allen Kodizen hätte bewirkt werden können, und dieß um

*) De Origine et Progressu juris boici civilis antiqui.

**) Tit. II. Kap. XIV. bei Mederer ältestes Gesetzbuch der Bajuvarier, S. 95.

***) Ebend. Einleit. S. XVII.

um so weniger, als dieselben nun in und außer Baiern zerstreut, und durch die Abschriften und Abdrücke in die Hände von Tausenden gekommen sind; nicht zu gedenken, daß jetzt, wo dieses Gesetzbuch schon lange außer Gebrauch ist, alle Beweggründe, welche Menschen zu dessen Verfälschung verleiten könnten, von selbst wegfallen.

Aber nach Mederer weichen die ausländischen Handschriften von den inländischen, und diese wieder unter sich von einander ab. Darauf kann ich erst im zweiten Abschnitte, welcher den Einreden der Gegner gewidmet ist, antworten; hier muß nur vorerst bemerkt werden, was ich weiter unten streng beweisen will, nämlich daß die Varianten in den genannten Handschriften weder so viel, noch so bedeutend sind, daß sie das Ansehen des vorliegenden Dokumentes entkräften, oder auch nur schwächen könnten.

Gleichwie aber in Hinsicht auf Handschriften und Inhalt überall Einklang herrscht, so zeigt sich uns auch das nämliche Resultat, wenn wir dieses Gesetzbuch mit dem Lande und Zeitalter, dem wir dasselbe zueigneten, zusammenhalten. — Ich habe schon oben §. 5. dargethan, daß dieses Dokument die Rechte der Bojoarischen Fürsten, der Bojoarischen vornehmern Familien, des Bojoarischen Volkes, ferner die Gewohnheiten desselben, selbst dessen gebräuchliche Wörter enthalte, und sich in dieser vielfachen Hinsicht als Eigenthum dieser Nation ankündige; hiemit ist also die Anpassung dieses Dokumentes an das Land und Volk, dem es zugeeignet wird, schon zu Genüge bewiesen. So bedarf es auch,

um

um die Einstimmung desselben mit dem Zeitalter darzuthun, nur einer Zurückweisung auf die §. 6. angegebenen Ansichten, wo wir dessen Geburtszeit näher bestimmten; so wie dieß auch aus der gleich folgenden Zusammenstellung unsers Gesetzbuches mit den gleichzeitigen Dokumenten zur vollen Uiberzeugung hervorgehen wird.

§. 8.

Aechtheit des Bajuvarischen Gesetzbuches aus äussern kritischen Merkmalen.

Ein Dokument ist ferner ächt, wenn andere ächte Dokumente des nämlichen und gleich darauffolgenden Zeitalters darauf hinweisen, und wenn dasselbe wirklich sagt, was es gemäß jenen Hinweisungen sagen soll. — Dieser doppelte Satz läßt sich vom Bajuvarischen Gesetzbuche unschwer beweisen. Auf dieses Dokument weisen hin: 1) Der Kirchenrath von Aschheim vom Jahre 754; 2) der Kirchenrath von Dingolfing, deren Aechtheit ich in zwei besondern Abhandlungen dargethan habe *); 3) die bei Meichelbeck aufbewahrten Schankungsinstrumente von der Domkirche zu Freising aus dem achten Jahrhunderte; 4) einige Dokumente der Kirche des heiligen Emmerans zu Regensburg vom neunten Jahrhunderte.

Der

---

*) S. die drei großen Synoden Bojoariens, aus der Agilolfinger Periode zu Aschheim, Dingolfing und Neuching, I. Abh. §§. 8. — 10. II. Abh. §§. 5. u. 6. in dem Bande der historischen Abhandl. der Königl. Baier. Akademie der Wissenschaft. vom J. 1807.

Der Kirchenrath von Aschheim weiset auf das Bajuvarische Gesetz im IV. und XII. Kanon hin; dort heißt es: „Vorzugsweise müssen wir euch an das erinnern, was das von euren Vorfahrern zurückgelassene Gesetz mit sich bringt“. Der zwölfte Kanon aber sagt: „Das übrige gemischte Volk soll unter dem Gesetze der Bajuvarier stehen“. Um sich aber zu überzeugen, daß zwischen den Bajuvarischen Gesetzen und dem Kirchenrathe zu Aschheim Einklang herrsche, darf man nur die zwei berührten Kanonen mit dem ebengenannten Gesetzbuch zusammenhalten, und man wird unschwer zur Einsicht gelangen, daß dieses wirklich sagt, was es nach jener doppelten Hinweisung sagen soll: nach dem vierten Kanon soll der Kirchendieb bei dem Altare schwören; der zwölfte aber erklärt den Bojoarier nur in drei Fällen als der Erbfolge unfähig; jenes und dieses ist auch im Bajuvarischen Gesetze ausgesprochen *). Ich will Kürze halber auf meine ebengenannten Abhandlungen, und zwar auf S. 32. zurückweisen, wo ich dieses Parallel in ein helleres Licht setzte.

Einen gleichen Beleg der Aechtheit erhält dieses Dokument auch von Seite des Kirchenrathes von Dingolfing. Diese Synode lehnt sich wieder zweimal an unser ältestes Gesetzbuch an, im ersten und zweiten Kanon **): „In Hinsicht auf den Sonntag, sagt jener, ist verordnet worden, daß er so in Ehren gehalten werde, wie im Gesetze und Dekrete der Kanonen geschrie-

*) Tit. I. Kap. III. bei Mederer, S. 60. Tit. II. Kap. I. S. 73.

**) Velser ref. boic. L. V. p. 344. seq. Edit. Lippert.

schrieben steht". Hier wird das Gesetz den Kanonen gegenübergestellt, und bezeichnet also offenbar das profane Gesetz, so wie dieses das Geistliche anzeigt; und wenn gleich unser Gesetzbuch hier nicht ausdrücklich genennt wird, und eben dadurch ein Zweifel aufgeregt werden könnte: so verschwindet dieser ganz, wenn wir zum zweiten Kanon übergehen, weil dieser das Bajuvarische Gesetz bestimmt angiebt: „Wenn der Priester, heißt es, kein Dokument oder keinen Zeugen hat, wie wir es vorher verordnet haben; so soll er sich vertheidigen, wie es das Gesetz der Bajuvarier mitbringt, und der Richter urtheilt". Hier und dort wird also dieses Dokument nachgewiesen; dort wird die Feier des Sonntags befohlen, hier aber die Vertheidigung der Kirchengüter empfohlen; dort wird das vaterländische Gesetz als Norm der Heiligung des Tages des Herrn, hier als Schutzwehr gegen die Beschädigung der Kirchen aufgestellt; in beiden Kanonen aber die Aechtheit unsers Gesetzbuches anerkannt, wenn anders dieses in den Inhalt von obigem Kanon einstimmt. Nun, befiehlt das in Frage stehende Dokument am Sonntage einen gesetzlichen Stillstand, und sichert die Kirchen durch Vorschriften und Androhungen verhältnißmäßiger Strafen gegen diebische Hände? — Man lese im Bajuvarischen Gesetzbuch Tit. I. Kap. XIV. und dann wieder Tit. I. Kap. II., und man wird sehen, daß gesetzliche Ruhe am Feiertage, und Sicherheit der Kirchen auch hier der Punkt ist, um den sich die genannten Titel und Kapitel herumdrehen; daß zwischen beyden Dokumenten volle Einstimmung herrsche, und daß also mit der Aechtheit der Kirchenräthe von Aschheim und

Dingolfing auch jene des vorliegenden Dokumentes abermal befestiget wird.

Man besorgt hier den Einwurf nicht, daß wir uns in Aufführung unserer Gründe und in ihrer Verkettung einen fehlerhaften Zirkel zu Schulden kommen lassen, weil wir früher die Aechtheit der Akten der genannten Kirchenräthe aus dem Bajuvarischen Gesetzbuche, und hier die Aechtheit von diesen aus jenen ableiten. Ein Rückblick auf die dort aufgestellten Beweise wird uns überzeugen, daß wir das Ansehen jener Produkte mit mehrern, und auch mit einigen von diesem Gesetzbuch unabhängigen Gründen unterstützten. Dann fällt es auch von selbst, ohne meine Erinnerung in die Augen, daß, da sich jedes Dokument nur vorzugsweise durch gleichzeitige Zeugnisse beglaubigen kann, diese gegeneinander in Wechselwirkung stehen, und also auch zur Befestigung ihrer Authentizität einander ihr Ansehen leihen müssen. — So viel von Kirchenräthen. Nun zu andern Dokumenten.

Freising, welches sich unter allen Baierischen Bisthümern des besten Geschichtschreibers erfreuen kann, hat uns mehrere Schankungsinstrumente aufbewahret, welche über unsere vaterländische Kirchengeschichte ungemein viel Licht verbreiten, und welche auch dazu dienen, die Aechtheit des Bajuvarischen Gesetzbuches zu beurkunden. So sagt *) uns ein Instrument, überschrieben: „Die Uibergab von Truchtharingun durch Hiltiprant: daß der Geber unvorsichtig vom Pferde fiel,

 sich

*) Meichelbeck Hist. Fris. T. I. P. II. Nro. XXVII.

sich das Gehirn zerbrach, und vom Herzog Tassilo die Erlaubniß erbat, der Kirche zu der heiligen Maria (der Domkirche in Freising) ein Geschenk zu machen — daß er derselben wirklich das Gebiet vom Maierhof Truchtharingun übergebe, welches Kotefrid bisher rechtlich zu besitzen schien, und aus eigner Schuld verloren hat, wie es das Gesetz und der Vertrag von Bojoarien enthält" 2c. Das Bajuvarische Gesetz war also die Norm, nach der rechtliche Verhandlungen vorgiengen, Güter erworben, und wieder verloren wurden. Zwar wird in den Dokumenten von Freising dieses Gesetzbuch nicht allzeit ausdrücklich genennt; daß aber ihre Verfasser dasselbe immer vor Augen hatten, fällt bei näherer Beherzigung ihrer Form in die Augen; besonders zeigt sich nach Klocker *) diese Aehnlichkeit in den uns von Meichelbeck unter den Zahlen IV. X. XII. XIV. XIX. XX. XXVIII. XXX. gelieferten Instrumenten.

Einen ganz harmonischen Gang mit den Instrumenten von Freising nehmen auch jene von Regensburg, welche uns der berühmte Bernard Pez, in Thesauro Anecdot. von dem Stifte zu St. Emmeran aufbewahret hat. In einem dieser Dokumente **) heißt es: „Daß die Geistlichen von St. Emmeran für den seligen Peter und den heiligen Emmeran nach dem Gesetze der Baojarier Gerechtigkeit begehrten". In einem andern ***) lesen wir: „Er soll vom Richter zur Busse gezwungen werden, wie es das Bajuvarische Gesetz verordnet". Im

*) Ibid. p. 66.

) Bern. Pez Thes. Anecd. T. I. P. III. Col. 202. *) Ib. p. 254.

Im ersten Dokumente wird kein anderer Rechtsspruch, und im andern kein anderer Rechtszwang gefordert, als der, welcher nach den Bajuvarischen Gesetzen statt haben kann, und muß. — Wer nun nach so auffallenden Belegen von den Akten der Kirchenräthe zu Dingolfing und Aschheim, und der Dokumente und Instrumente von Freising und Regensburg, noch an der Aechtheit des vorliegenden Dokumentes zweifeln möchte?

§. 9.

Wirklicher Gebrauch dieses Gesetzbuches in den Gerichtshöfen Bajuvariens.

Es ist beinahe überflüßig, nachdem ich die Aechtheit des vorliegenden Dokumentes durch überall geltende Belege dargethan habe, auch noch dessen Gebrauch zur Sprache zu bringen, da dieser aus jener schon von selbst hervorgeht; allein, es kann noch immer Ungläubige geben — ja es hat deren wirklich gegeben, welche bei der eingestandenen Aechtheit des Bajuvarischen Gesetzbuches dessen wirklichen Gebrauch in Bojoariens Gerichtshöfen bezweifeln wollten. Um diese Skeptiker zu bekehren, bedarf es beinahe nicht mehr, als einiger Zurückweisungen. Der Beweis ist schon früher §. 5. gegeben worden, daß unser Gesetzbuch ganz auf die Gewohnheit Bojoariens gebaut ist; so wie es für denjenigen, der sich selbst die Mühe nimmt, dasselbe zu durchblättern, gar nicht bewiesen werden darf. Daraus liegt offen da, daß die in Frage stehenden Gesetze viel früher beobachtet, als geschrieben wurden. Aber auch die niedergeschriebene Gesetze waren lange die Richtschnur, nach welcher Gra-

fen

fen und Richter die Händel unserer grauen Vorältern schlichteten.

Wir haben schon erinnert, daß die Mitbringung des Gesetzbuches zum Gerichthalten selbst Gesetz war *), wer wird nun, die Aechtheit des Dokumentes eingestanden, dieser Stelle die volle Wirksamkeit absprechen wollen? — Auch der Prologschreiber, der lange nach der Zusammentragung dieser Gesetze lebte, bezeugt, daß sie bis auf seine Zeit beobachtet wurden, und wenn er in Hinsicht auf die Vergangenheit, auf die Verfasser des Gesetzbuches, oder vielmehr die Könige, welche dasselbe zusammentragen ließen, nicht ganz auf unsern Beifall rechnen kann, weil die bezeugten Thatsachen zu weit von ihm abstehen; so können wir ihm doch unsern Glauben nicht versagen, wenn er von seinem Zeitalter redet, und zwar um so weniger, als hier seine Aussage von einigen, über alle Einrede erhabenen Dokumenten unterstützt wird.

Warum wurde dann der Herzog Tassilo im vierten Kanon des Kirchenrathes zu Aschheim ermahnt, sich im Bajuvarischen Gesetze umzusehen? warum setzt der zwölfte Kanon das gemischte Volk unter dieses Gesetz? — Warum wird im zweiten Kanon von Dingolfing der Priester angewiesen, bei Prozessen über die zur Kirche gemachten Geschenke, sein Recht bei dem Richter nach dem Bajuvarischen Gesetzbuch zu suchen, und dieser nach eben dieser Norm dasselbe zu sprechen, wenn es nicht im

*) Mederers ältestes Gesetzbuch der Bajuvarier, Tit. II. Kap. XIV. S. 95.

im vollen Gebrauche gewesen wäre? So viel vom achten Jahrhunderte. Um es aber auch an einem Belege vom neunten Jahrhunderte nicht ermangeln zu lassen, so darf hier nur wieder erinnert werden, daß die Geistlichen von St. Emmeran für diesen Heiligen und den heiligen Peter, in dem oben nachgewiesenen Dokumente einen Rechtsspruch nach dem Bajuvarischen Gesetzbuch verlangt, und eben dadurch den Gebrauch dieses Dokumentes ausgesprochen haben. Wurden nicht nach dessen Vorschrift Güter erworben nnd verloren, und vorzüglich zur Domkirche von Freising Geschenke gemacht? wie wir durch die Uibergabe von Truchtharingun, bei welcher das Bajuvarische Gesetz ausdrücklich genennt wird, unter Hinblick auf Meichelbecks Instrumentenbuch Nro. XXVII. dargethan haben.

Selbst das zehnte Jahrhundert steht unserer Behauptung zur Seite. Durch das Bajuvarische Gesetzbuch wird das Recht, die Bojoarischen Herzoge zu wählen, den Fränkischen Königen und dem Volke eingeräumt. Daß dieses Recht im zehnten Jahrhunderte nicht nur anerkannt, sondern auch ausgeübt wurde, darüber liefern uns mehrere Geschichtschreiber aus diesem Zeitalter unverdächtige Zeugnisse. So schreibt Ditmar *) von Heinerich dem Heiligen: „Er hat durch die Wahl und durch die Hülfe der Bojoarier bei dem König die Güter des Vaters erhalten". — Auch der Annalist Saxo sagt von dem nämlichen Heinerich: „Als dieser (Hezilo) gestorben war, hat dessen Sohn, welcher König werden sollte,

*) Ditmar. L. IV. p. 352.

sollte, durch die Wahl und Hülfe der Bavarier die Güter des Vaters, und das Herzogthum von dem Könnig als Geschenk erhalten" *).

Wie lange der Gebrauch dieses Gesetzbuches fortgedauert habe, läßt sich nicht bestimmt angeben. Mederer, wie schon erinnert wurde, glaubt, daß diese Gesetze bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts, und vielleicht noch weiters im Gange waren **). Daran liegt uns auch nichts, da wir dieses Gesetzbuch nur vorzüglich für die Agilolfingische Periode als Quelle empfehlen, und ihren Gebrauch weit über diesen Zeitpunkt hinaus nachgewiesen haben.

II. Abschnitt.

Ansichten der Gegner von Bajuvariens ältestem Gesetzbuche.

§. 10.

Ansichten des Pagius.

Nachdem wir bisher den geschichtlichen Werth des ältesten Bajuvarischen Gesetzbuches dargethan, und in Vertheidigung unserer Sache in einem Athem fortgesprochen haben; so ist es billig, daß wir auch unsern Gegnern einmal das Wort lassen, und ihre Gründe würdigen. An ihrer Spitze steht der gelehrte Pagius, der

*) Ad ann. 995.

**) Beitr. zur Gesch. von Baiern, St. V. S. XVII.

der berühmte Prüfer der Annalen des Baronius. Dieser glaubt, daß die Bajuvarischen Gesetze nicht zum Gebrauche der Gegenwart, sondern der Zukunft zusammengeschrieben wurden *). „Denn Dagobert, sagt er, welcher diese Gesetze zusammentragen ließ, habe nicht auf den damaligen Zustand von Bojoarien, sondern auf denjenigen, den er darin einführen wollte, und auf die Fränkischen Gesetze Rücksicht genommen. Daher könne dieses Bajuvarische Gesetz über die damals herrschenden Sitten und Gebräuche keinen Aufschluß geben, um so weniger, als es von Theodorich, Klodoveus Sohne, gemacht, von Gildebert und Klotar nach dem Bedürfniß der Zeit öfters interpolirt, und endlich von dem Könige Dagobert verbessert wurde ꝛc., wie aus der Vorrede erhellet".

Andere **) gehen noch weiter, und behaupten, daß es damals in Bojoarien weder Kirchen, noch viel weniger Mönche, oder Nonnen, oder niedere Kirchendiener gab. Sie können also nicht begreifen, was Dagobert und dessen Vorfahrer veranlaßt haben konnte, den Bojoariern die Gesetze von den Kirchen, von Diakonen und andern niedern Kirchendienern, von Mönchen und Nonnen zu geben. Die letztern haben mit Pagius dieses gemein, daß sie alles Ansehen der Bajuvarischen Gesetze aufheben, dieselben nicht als das Bild unsers damaligen Vaterlandes, sondern von Frankreich darstellen, nach welchen Bojoarien erst umgemodelt werden mußte.

Wozu

*) In Critica ad Annal. Baronii, T. XI. Nro. VI. Edit. Lucens.

**) Calles in Annal. Germ. T. I. p. 24.

Wozu hätten dann Gesetze gefrommt, welche erst zum Gebrauche eines zukünftigen, und etwa noch weit entfernten Zeitalters geschaffen worden wären? — Wie hätten die Bojoarier diese Gesetze erfüllen, oder auch nur den Sinn davon auffassen können, wenn sie nicht wußten, was eine Kirche, ein Mönch, eine Nonne ꝛc. wäre? — „Dann erst, schrieb Isidorus von Hipalis *), welcher mit der Geburt unserer Gesetze gleichzeitig ist, dann ist ein Gesetz gut und gerecht, wenn es sich an die Gewohnheit, an Zeit und Ort anschmiegt, für die es gemacht wurde". Daß aber unser vaterländisches Gesetz auch nach vaterländischen Gewohnheiten gemodelt wurde, und daß dieß eigentlich die Absicht des Königs Dagobert war; liegt ja schon deswegen offen da, weil er den Franken, Allemanniern und Bojoariern nicht Ein, sondern drei verschiedene Gesetze zusammenschreiben ließ. Daß ferner der Wille des Gesetzgebers in Wirklichkeit übergieng, zeigt uns beinahe jedes Blatt, weil dieses Gesetzbuch nur auf die Gewohnheiten der Bojoarier gebaut ist; so wie dieß auch die obenangeführten Instrumente von Freising und Regensburg beurkunden, auf die ich also Kürze halber zurückweisen will.

Aber die Gesetze sprechen von Kirchen, niedern Kirchendienern, Mönchen, Nonnen ꝛc., welche doch damals unbekannte Erscheinungen waren? — Wo liegt dann der Beweis, daß Bojoarien damals keine Kirchen und Klöster, keine Mönche und Nonnen kannte? — Wir dürfen uns nur in den alten Dokumenten, welche sich aus

*) L. V. Etymolog. C. XXI.

aus jenem Zeitalter bis auf uns erhalten haben, etwas umsehen, und wir werden uns bald vom Gegentheile überzeugen. Schon im vierten Jahrhunderte fanden sich beim Kirchenrathe von Sardis Bischöfe aus Norikum ein, wie das Sendschreiben der Kirche zu Sardis an jene von Alexandria beweiset *); wo es aber Bischöfe giebt, muß es nothwendig auch Kirchen geben. Doch ich will nicht so weit zurückgehen, sondern mich bloß an das Leben Severins, von seinem Schüler Eugipp niedergeschrieben, und an jenes des heiligen Emmerans, wie es uns Aribo aufzeichnete, halten; weil beide uns und unserm Gesetzbuche näher liegen. Wenn wir mit Severin und dessen Schüler Eugipp die ganze Reise von Pannonien herauf durch das mittelländische, und am Ufer gelegene Norikum bis in Vindelizien machen; so stoßen wir im fünften Jahrhunderte immer und überall auf Kirchen — auf Kirchen zu Asturis, zu Komagenis **), zu Fabiana, zu Patavis (heute Passau ***), jenseits des Innflusses zu Boiero, und endlich auch zu Quintanis, heute Künzen, unweit Osterhofen ****). Auch Aribo nennt uns in dem Leben des heiligen Emmerans zwei Kirchen: jene von St. Peter zu Aschheim, und das St. Georgikirchel zu Regensburg *****), und wenn er uns nicht mit mehrern bekannt macht; so geschieht es nicht darum, weil es in Bojoarien nicht mehrere gab, sondern weil der heilige Emmeran, dessen

Leben

---

*) Ap. Resch. Annal. Sab. T.I. p.151.

**) S. Lebensbeschr. des H Severin bei Falkenstein, I.Abs. S. 83 f.

) Ebend. XX. Abs S. 100 *) Ebend. XVI. Abs. S. 96.

*****) Aribo in Vita S. Emmerani, C. III. Nro. 31, et 34.

Leben und Tod er uns beschreibt, nur in zwei Kirchen begraben wurde.

Das Dasein der Kirchen setzt offenbar schon auch das Dasein der Kirchendiener voraus; aber auch die ebengenannte Dokumente liefern uns dazu durchaus gültige Belege. Zu Quintanis (um die vielen Geistlichen in Norikum, und selbst zu Patavis zu überspringen) befand sich bei Severins Ankunft, nebst dem eben verstorbenen Priester Silvin, eine ganze Klerisei von Priestern, Diakonen, Subdiakonen, welche bei dem Leichname des Verstorbenen die ganze Nacht sangen; ferner zwei Pförtner ꝛc., und wenn sich Eugipps Zeugniß bloß auf Künzen beschränkt, und nicht auf mehrere Strecken Vindeliziens ausdehnt; so liegt der Grund nur darin, weil Severin, dessen Reise Eugipp beschrieb, nicht weiter heraufkam. — Auch die beiden Biographen Emmerans, Aribo und Meginfred, geben uns von einer Prozession Nachricht, welche bei der Ankunft dieses Heiligen in Regensburg gehalten wurde. Jener läßt die Priester Rauchfässer und Fahnen tragen *), dieser sagt, daß dem Märtirer die heiligen Reihen des Klerus, die Fahnen der Religion ꝛc. entgegengiengen **); beide deuten auf verschiedene Gattungen der Kirchendiener hin.

Was nun aber das Mönchthum betrifft; so finden wir unter Severin nicht nur in Norikum, sondern auch selbst zu Boitro, heute Innstadt, ein Kloster, und eine Gott

*) Aribo l. c. C. III. Nro. 33.
**) Meginfred in vita S. Emmerani, C. II. Nro. 20.

Gott geweihte Jungfrau zu Quintanis, heute Künzen *). Und soll es zu Emmerans Zeiten keine Klöster gegeben haben, da der Herzog Theodo diesem Heiligen den Antrag machte, Bischof, oder wenn ihm dieses seine Demuth nicht erlaubte, Vorsteher der Klöster Bojoariens zu werden? **) — Es findet sich also zwischen andern alten Dokumenten und unserm Gesetzbuch nicht nur kein Mißklang, sondern die ersten sind eben so viele Belege, die Aechtheit des letztern zu beweisen.

§. 11.

Ansichten Mederers.

Mederer, welcher seinem eigenen Geständnisse gemäß, seine ganze Agilolfingische Periode vorzüglich auf das Bajuvarische Gesetz gebaut, und uns mit einer neuen Ausgabe desselben beschenkt hat, bekleidet dasselbe mit einigen Bemerkungen, welche allerdings geeignet scheinen dürften, die von ihm aufgestellten Grundpfeiler zu erschüttern, oder wohl gar niederzureißen ***). 1) Rügt er, daß der Prolog dieser Gesetze offenbar falsche Thatsachen enthalte. 2) Daß zu Tegernsee auf einem Kodex nur die Aufschrift stund: Lex Francorum et Alamannorum: und daß erst eine viel neuere Hand über das letzte Wort hingeschrieben hatte: et Bojoariorum; woraus er die Vermuthung zieht, es möchten die ältesten Abschreiber das Wort Bajuvariorum in allen Handschrif-

*) Falkenstein Geschichte von Baiern, Th. I. K. VIII. S. 96.

**) Aribo in vita S. Emmerani, C. I. N. 5.

***) Beiträge zur Geschichte v. Baiern, V. St. Einleit. S. V. flg.

schriften auf eine ähnliche Art hinzugeflickt, oder der Verfasser des Prologus es selbst in denselben eingeschoben haben. 3) Daß die inländischen Handschriften mit mehrern Kapiteln interpolirt, und 4) wieder auch wohl um ein und das andere verstümmelt worden wären. 5) Findet er den bürgerlichen und politischen Zustand Bojoarieus in vielen Gesetzen nicht allein berücksichtiget; 6) den kirchlichen aber mit denselben im offenbaren Widerstreite.

1) Gestehe ich gerne ein, daß der Prolog die Feile der historischen Kritik, und eine Zusammenhaltung mit dem dritten Titel unsers Gesetzbuches nicht aushalte. Nur darin kann ich nicht einstimmen, wenn man den Verdacht, welchen der Prolog gegen sich aufregt, auch auf das Buch übertragen, wenn man das Dokument selbst zurückweisen will, weil ein in der Geschichte unerfahrner Mann das Alter desselben zu weit hinaufrückte. Was gehen die Versehen des jüngern Prologusschreiber das alte Dokument an? Wie oft hat eine jüngere und ungeschickte Hand alten Handschriften einen falschen Titel vorangeschrieben, ohne daß es deswegen Jemanden eingefallen wäre, den Dokumenten das hohe Alter abzusprechen, oder sie als unächte Waare zurückzuweisen? Hat nicht der Kardinal Bona zwei Handschriften von der Liturgie der Gallikanischen Kirche aufgefunden, von denen eine die Aufschrift: Missale gothicum; die andere aber: Missa Romana, beide also einen falschen Titel führten; und doch hat er beide, ohngeachtet dieses unächten Titels, für ächt anerkannt? *) Er

*) Krazer de Antiquis Ecclesiæ occid. Liturgiis, p. 60.

Er hat nämlich jene Handschriften erbffnet, und sich an den Jnhalt gehalten. Auch hier sprechen der Jnhalt, der Einklang mit den gleichzeitigen Dokumenten und dem Zeitalter der Aechtheit des vorliegenden Gesetzbuches das Wort.

2) Die Beobachtung, daß in einem Kodex zu Tegernsee die Worte: Et Bojoariorum, an der Stirne unsers Gesetzbuches von einer jüngern Hand hinzugeschrieben waren, hat der dortige Bibliothekar Buchberger dem Forscher Mederer, und dieser der denkenden Welt mit seinen Bemerkungen mitgetheilt. Ich habe auch die hieher gehörigen Stellen schon oben §. 4. ganz gegeben, auf die ich also Kürze halber zurückweisen will. Hier fragt es sich also bloß darum, in wieferne die von Mederer daraus abgeleitete Vermuthung gegründet sein dürfte? — Soll uns der Umstand, daß Buchberger unter einer Menge in- und ausländischer Handschriften, welche er zusammenbrachte und miteinander verglich, wohl berechtigen, alle übrigen Kodizen zu verlassen, und dem einzigen, von ihm allein gesehenen, zu folgen, ohne daß dieser sein gröβeres, und alle andere überwiegendes Ansehen beurkunden konnte? — Eben Buchbergers Angabe, daß dieser Kodex der Einzige war, und also alle andere gegen sich hatte, scheint mir der Aufforderung genug zu enthalten, vielmehr allen übrigen, als diesen, unsern Beifall zu schenken; um so mehr, da der Zweifel, welcher aus ihm hervorgeht, oder doch abgeleitet werden könnte, nämlich ob dieses Gesetzbuch Bojoarien angehöre, durch den Jnhalt beinahe auf jedem Blatte als grundlos erklärt wird.

Das

Das Gesetzbuch, welches einen Herzogen aus dem Geschlechte der Agilolfinger als Regent erklärt — das uns mehrere Baierische Geschlechter aufführt — das mit Baierischen Namen und Wörtern angepfropft ist — das immer auf Baierische Gewohnheiten hinweiset, und ganz darauf gebaut ist, soll nicht Baierisch sein, soll einem andern Lande, dem die Bojer fremd sind, angehören? — Bedarf wohl ein so laut sprechender Inhalt für den, welcher lesen kann, noch einer Aufschrift, um ihm das Land kennbar zu machen, für welches er zusammengeschrieben wurde? — S. oben §. 5.

3) Aber das Bajuvarische Gesetz ist mit ganzen Kapiteln interpolirt. Mederer, der es behauptet *), giebt uns gleich den Beleg davon. „In den inländischen Codd. Mstis, sagt er, kommen im Titel XI. de Violentia drei Kapitel vor, welche wörtlich aus dem bemeldten Decreto Tassilonis Kapp. XXXIII. XXXIV. und XXXV. entnommen sind, sonst aber in keinem andern bisher abgedruckten Codex angetroffen werden". — Der Zusammenhalt der aufgezählten Kapitel überzeugt uns wirklich, daß sie sich wörtlich gleichen; aber dadurch ist noch nicht erwiesen, daß unser Gesetzbuch dieselben dem Dekrete des Tassilo abborgte; denn es konnte auch eben sowohl das Gegentheil statt haben. Schärften nicht die Kirchenräthe von Aschheim und Dingolfing einige im Bajuvarischen Gesetzbuche enthaltene Vorschriften, unter ausdrücklicher Hinweisung auf dasselbe, neuerdings ein? Soll das, was auf zwei vorhergehenden Kirchenräthen ge-

*) Ebend. Einleit. S. XV.

geschah, nicht von der Synode von Neuching ein Gleiches vermuthen lassen? — ?

Doch auch wirklich zugegeben, daß die genannten drei Kapitel in unser Gesetz erst später eingetragen wurden, wie darin ein Grund liegt, daß sich dieser Zusatz nur in inländischen Kodizen findet — einsweilen auch angenommen, daß diese drei eingeschobenen Kapitel unächte Waare wären; sollte deswegen, weil es einem Abschreiber einfiel, etwas Verdächtiges mit unter das Aechte zu mengen, das ganze Dokument zurückgewiesen werden? Besonders da sich diese eingeschobene Waare durch Zusammenhaltung mit ausländischen Handschriften, die davon rein blieben, leicht ausscheiden läßt; da noch überdem die Abschreiber in den ältesten Kodizen, nämlich in jenen der hohen Schule von Landshut und des Klosters Tegernsee, die berührten drei Kapitel durch den Beisatz: Hoc est Decretum: als neues Einschiebsel erklärten, wie Mederer selbst eingesteht *)? — Doch diese drei Kapitel sind keine unächte Waare, es gebricht ihnen weder am gesetzlichen, noch am geschichtlichen Werthe. Sie haben ihr Dasein dem Kirchenrathe von Neuching zu verdanken, dessen Aechtheit ich in der Schrift, überschrieben: Die drei großen Synoden der Agilolfingischen Periode: **) dargethan habe; bei Synoden aber erschienen in diesem Zeitalter der Herzog, die Großen des Landes, und die Bischöfe, auf welchen damals die gesetzgeben-

*) Ebend S. XXVII.

**) In dem Bande der historisch. Abhandl. der Königl. Baier. Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1807.

gebende Macht ruhte. Die Aufnahme dreier ächter Kapitel in das vaterländische Gesetzbuch erhöht vielmehr dessen Werth, und zeigt an, daß dasselbe in diesem Zeitalter nicht nur als ächt angesehen wurde, sondern auch im vollen Gebrauche war, weil damals Schriften nur des Gebrauches wegen abgeschrieben wurden.

4) Wie die inländischen Handschriften gegen die ausländischen um diese drei Kapitel zu viel haben, so vermißt man in den Kodizen der hohen Schule zu Landshut, und in jenen der Klöster Tegernsee, Benediktbeuern, Oberalteich, und des Herrn von Lippert, im zweiten Kapitel, überschrieben: von dem Herzoge und dessen Händeln: das verschrieene neunte Kapitel: de Duce, si protervus et elatus, atque rebellis fuerit: ganz *). — Allerdings eine merkwürdige Variante. Allein, wo giebt es deren bei allen Schriften nicht? und wollte man alle alte Handschriften, in denen sich Varianten auffinden, zurückweisen, wie viel würden ihrer am Ende noch übrig bleiben? — Indeß will ich diese verschiedene Leseart keineswegs, so wie tausend andere, auf die Nachläßigkeit der Abschreiber hinüberschieben; ich glaube vielmehr selbst, daß diese Verstümmelung absichtlich geschah. Die Fränkischen Geschichtschreiber lassen nur zu oft wider ihren Willen durchblicken, daß es Staatsmaxime ihres Hofes war, Baiern in der Beschränktheit und Abhängigkeit gegen sich zu erhalten; selbst in dem ältesten Gesetzbuche finden wir mehrere dahin weisende Stellen. Was war auf Seite der Baierischen Herzoge bei

*) Mederers ältestes Gesetzbuch der Bajuvarier, Einleit. S. XVI.

bei dem uns angebornen Triebe der Freiheit natürlicher, als immer dahin zu arbeiten, jene engenden Bande zu zertrümmern? — Daher mag wohl einer und der andere Abschreiber, von Patriotismus hingerissen, jenes ihre Regenten herabwürdigende Kapitel vorbeigelassen haben. Soll die Uiberspringung **Eines** Kapitels, durch welches die Liebe der Bojer zu ihren Fürsten am meisten gekränkt wurde, den Verdacht auch auf andere übertragen, wo jene Ursache gänzlich wegfiel? Dem Einwurfe, daß man wenigstens nicht wissen könne, ob nicht auch andere Kapitel eingeschoben, oder weggelassen sind, wird durch die Bemerkung begegnet, daß **Lori**, **Mederer** und **Buchberger**, welche schon vor mir so viele in- und ausländische Handschriften zusammenhielten, keinen andern Unterschied fanden. Die hier angegebene Abweichung ist also vielmehr ein Beweis für den Einklang der übrigen Kapitel und ihre Aechtheit.

5) **Mederer** macht in den Noten, mit welchen er das vorliegende Dokument bekleidet, auf verschiedene darin enthaltene Gesetze aufmerksam, welche nebst den Herzogen auch Könige als Regenten des Landes aufführen, und welche also nach ihm anzeigen, daß sie nicht bloß Bojoarien allein, sondern allen unter der Hochheit der Franken stehenden Ländern angehören. So kommentirt er *) zu dem Ende des II. Kap. Tit. I., welches sagt: „Wozu ihn (den Dieb) der König oder Fürst, der in demselben Lande Richter ist, zwingen soll“: also: Diese Worte deuten ziemlich klar darauf, daß dieses

 und

*) Ebend. S. 38.

und noch viele andere Kapitel des Bojoarischen Gesetzbuches nicht für Bojoarien allein, sondern überhaupt für alle christliche Gemeinden abgefaßt sind, sie mögen in weltlichen Dingen von Königen oder Herzogen ꝛc. regiert worden sein. Später *), bei der Erklärung des Textes: „Hiezu sollen der Bischof sowohl als der Herzog, die in demselben Lande aufgestellt sind“: weiset er auf obige Note zurück. Da nun in unserm Gesetzbuche mehrere ähnliche Stellen vorkommen, als Tit. II. Kap. I., bei Mederer S. 72, dann wieder Tit. II. Kap. IV. S. 77 — desgleichen Tit. II. Kap. VIII. S. 87 — endlich Tit. II. Kap. XIV. — da es am letztern Orte heißt: „Alle, sie mögen des Königs, oder des Herzogs Vasallen sein, sollen zum Landtage kommen“: so dürfte man selbst noch weiter gehen, als Mederer, und daraus die Folgerung ableiten, daß dieses Gesetzbuch für Bojoarien gar nicht passe, weil es nebst den Vasallen des Herzogs auch jener des Königs, nebst dem Gerichte des Herzogs wieder jenes des Königs erwähnet, und überhaupt dem Herzog einen König zur Seite, oder vielmehr über ihn aufstellt, oder man möchte wenigstens dieses Dokument als eine besondere historische Quelle für Bojoarien zurückweisen, weil darin nicht das Individuelle von unserm Vaterlande allein, sondern auch das, was allen unter Fränkischer Herrschaft stehenden Völkern zukömmt, enthalten wäre. Selbst einige Noten Mederers dürften den Leser auf jene Meinung führen. Zu diesen zähle ich, nebst den schon oben gegebenen, dessen Anmerkung **) über Tit. II. Kap. IV. unsers

*) Ebend. S. 53. Note b.

**) Ebend. S. 79.

sers Gesetzbuches, wo er aus der Beobachtung, daß im Kodex von Tegernsee und in dem Lippertischen die Variante steht: Siquis in Exercitu, quem Rex ordinavit, vel Dux de quacumque Provincia illa, vel illa Scandalum excitaverit: die Folgerung wiederholt, daß dieses Gesetzbuch nicht für Bojoarien allein, sondern für alle Provinzen gemacht worden, die einigermassen unter Fränkischer Herrschaft standen.

Um die letzte Note zuerst zu berichtigen; wie will Mederer hier aus einer Variante, die er in zweien Kodizen fand, auf das Gesetzbuch überhaupt Folgen hinüberleiten, ohne darzuthun, daß jene abweichende Lesart sich in der Urschrift auffinde? Aber auch selbst der in mehrern Stellen vorkommende Ausdruck: Selbe (besser dieselbe) Provinz: dürfte etwa näher beschaut, nichts Allgemeines, sondern nur Bojoarien anzeigen, weil das Wort Dieselbe ein beziehendes Fürwort ist, und also auf das Land zurückweiset, von dem bisher immer die Rede war, und weil in frühern Schriften Bestimmtheit der Diktion nur zu oft vermißt wird. Indeß will ich keineswegs in Abrede stellen, daß in diesem Dokumente einige den Franken und Allemanniern gemeinschaftliche Gesetze enthalten sind; allein, was verschlägt diese Aufnahme? — Haben nicht unsere dermaligen Baierischen Gesetze Vieles mit jenen von andern Völkern gemein, und bleiben sie deswegen nicht historische Quellen für das Zeitalter, für das sie gegeben, und für das Land, in dem sie beobachtet wurden? — Zu diesem Zwecke genüget es, daß die allgemeine Stelle ins vaterländische Gesetzbuch aufgenommen, und

daß

daß dieses gebraucht wurde. Vom erstern überzeugt uns jeder Blick in dasselbe, vom letztern aber der oben §. 9. gegebene Beleg. Nebenbei wird es auch einem jeden Leser bei nur flüchtiger Durchblätterung dieses Dokumentes einleuchtend, daß jene allgemeine Stellen durch hundert andere umgeben werden, welche dasselbe ausschließend zum Gesetzbuche von Bojoarien stempeln.

Der Umstand, daß nebst dem Herzog auch oft der König auftritt, deutet eben nicht auf verschiedene Länder hin, die von Königen oder Herzogen regiert wurden, wie Niederer will; sondern läßt sich wohl Bojoarien allein anpassen, weil sich die Fränkischen Könige immer eine Art Oberaufsicht über dieses Land aneigneten, und darauf ausgiengen, dasselbe von sich abhängig zu machen; mit welchem Rechte? Daran liegt hier nichts, weil der Geschichtschreiber nicht bloß das in seinen Plan aufnehmen darf, was rechtlich geschieht, sondern überhaupt, was geschieht, und was für die Menschheit, deren Lehrmeisterinn die Geschichte ist, Interesse hat. Die Hinstellung des Königs an die Seite des Herzogs ist vielmehr den damaligen wirklichen, oder gesuchten Verhältnissen der beiden Höfe ganz anpassend. Einen auffallenden Beleg liefert uns der Kirchenrath von Neuching *), wo zweimal König vorkommt, und wo es heißt, daß eine Weibsperson, nach drei in der Knechtschaft zugebrachten Jahren, weder von dem Grafen, noch von dem Herzog, noch von dem König, noch in einer öffentlichen Zusammenkunft ihre Freiheit wieder erlangen soll.

Aber

*) Velser rer. boic. L. V. p. 350. Edit. Lipp.

Aber die Vasallen des Königs von Bojoarien? — Schon **Mederer** selbst hat es bemerkt *), daß sich nach dem damals üblichen Lehensistem, jeder nach Belieben, einen Lehensherrn auch außer Land, und auch selbst mit Umgehung des Territorialherrn wählen konnte. Es ist also in bürgerlicher und politischer Hinsicht nirgends Mißklang zwischen dem Inhalt des Gesetzbuches und dem Zeitalter, nichts, das wichtige Bedenklichkeiten gegen dessen Aechtheit aufregen könnte; vielmehr dienen die nachgewiesenen Stellen, näher ins Auge gefaßt, nur dazu, das Ansehen dieses Dokumentes zu erhöhen.

6) Doch der größte Stein des Anstoßes ist der kirchliche Zustand Bojoariens, mit dem das vorliegende Gesetzbuch geradezu im Widerstreite zu sein scheint. Dieses Buch sagt **): „Wenn Einer den Bischof, welchen der König aufstellt, oder das Volk sich zum höchsten Priester gewählt hat, ums Leben bringt, so soll er ihn dem König, oder dem Volke — — vergüten". Unter diesen Text setzt **Mederer** folgende Note ***): „Wer in der Baierischen Kirchengeschichte nicht ganz fremd ist, muß es nothwendig einsehen, daß sich dieses sowohl, als mehr andere Kapitel des Tit. I. **unmöglich** auf Bojoarien, wie es in der Mitte des siebenten Jahrhunderts bestellt war, da nämlich dieses Gesetzbuch soll verfaßt worden sein, **schicken können**. König Dagobert I., der nach dem bekannten Prologus vorzüglich an der Sammlung der Bojoarischen Gesetze Theil haben soll, regierte

*) Beitr. zur Gesch. von Baiern, St. IV. §. XXXI. St. V. S. 96.
) Tit. I. Kap. X. *) Ebend. S. 56. Note a.

gierte von 622 bis 638, und wo war damals ein Bischof in Bojoarien“? ꝛc. — Mederer erklärt also mehrere Kapitel des Gesetzbuches mit der Periode ihres Werdens in Widerspruch: *a*) weil es damals in Bojoarien keinen Bischof gab, wie sich dann Emmeran nicht hätte bewegen lassen, länger als drei Jahre in diesem Lande zu bleiben. *b*) Weil Rupert, welcher erst im Jahre 697 in unser Vaterland kam, wie Mederer fortfährt, der erste unwandelbare Bischof der Baierischen Kirche war. *c*) Weil sowohl er, als Korbinian, ihre Erhebung nicht den Fränkischen Königen, denen doch das Bajuvarische Gesetz das Recht einräumt, sondern den Baierischen Herzogen zu verdanken hatten. *d*) Weil die Instrumente von Freising immer die Einwilligung des Herzogs enthalten, welche das Bajuvarische Gesetz für ganz überflüßig erklärt.

Mederer schreibt im Jahre 1793 in Ingolstadt, daß die Bajuvarischen Gesetze sich an die Mitte des siebenten Jahrhunderts, die Periode ihres Werdens, nicht anschließen; ja mit derselben offenbar im Widerstreite stehen, indem damals in Bojoarien kein Bischof zu finden war. Aber wie? schreibt nicht auch Klocker, unter Hinblick auf das nämliche Dokument, im Jahre 1793 in Regensburg, daß Bojoarien in demselben siebenten Jahrhunderte nicht nur wandernde, sondern auch ordentliche, und an gewisse Sitze geheftete Bischöfe hatte *), und zeigt dadurch den Einklang des Zeitalters mit dem ge=

*) Antiquitates ecclesiasticæ ex legibus Bajuvariorum selectæ etc. Ratisb. 1793. C. V.

genannten Gesetzbuche, so wie Mederer den Mißklang darthun will. Hier haben wir also im nämlichen Jahre Forscher gegen Forscher, Ansehen gegen Ansehen. Wir dürfen und können uns also nicht an ihre Personen, sondern bloß an ihre Gründe halten.

Mederer fragt: wo es im siebenten Jahrhunderte in Bojoarien einen Bischof gab? Er scheint sich, da er keine positiven Gründe aufführt, bloß auf den verneinenden Beweis zu stützen, weil nämlich die Schriften jenes Zeitalters von Bischöfen keine Nachrichten enthalten. — Dieses Stillschweigen wirklich als richtig angenommen, dürfte es wohl die Uiberzeugung bewirken, daß es damals in Bojoarien keine Bischöfe gab? — ? Dem verneinenden Beweise können wir nur dann volle Kraft zugestehen, wenn er sich auf ein Zeitalter bezieht, aus dem überhaupt Schriften auf uns kamen, und wenn die Schriftsteller, wegen der Verwandtheit des von ihnen behandelten Stoffes, den in Frage stehenden nicht vorbeilassen konnten. Es darf hier dem Kenner der Geschichte kaum erinnert werden, daß im siebenten Jahrhunderte in Bojoarien wenig aufgeschrieben, und daß uns auch von dem Aufgeschriebenen ein großer Theil durch den Sturm der Zeiten entrissen wurde. Wer möchte da den verneinenden Beweis bindend finden? — Hätte Eugipp Severins, und Aribo Emmerans Leben nicht niedergeschrieben, oder hätte uns der Zahn der Zeit beide zernagt, wie viele kirchliche Nachrichten vom fünften und siebenten Jahrhunderte, von denen wir oben §. 10. einige aushoben, hätten wir nicht mit ihnen zugleich für immer verloren? Würde es aber deswegen bei

dem

dem Mangel zuverläßiger Nachrichten minder wahr geblieben sein, daß es schon im fünften Jahrhunderte in Norikum und Vindelizien mehrere Kirchen, eine Menge Priester und niedere Kirchendiener; daß es zu Boitro (heute Innstadt) ein Mönchkloster, zu Quintanis (heute Künzen), nebst einer ganzen Klerisei, auch eine Gott geweihte Jungfrau gab? — würde es, wenn Emmeran keinen Biographen, oder wenigstens wir die Schilderung seiner Thaten nicht erhalten hätten, dann falsch geworden seyn, daß Bojoarien im siebenten Jahrhunderte mehrere Kirchen, benanntlich zu Aschheim und Regensburg, zählte? — daß im letztern Orte bei der Ankunft des Leichnams des heiligen Emmerans eine feierliche Prozession gehalten wurde ꝛc.? — Es fällt also in die Augen, daß das Stillschweigen der Schriftsteller durchaus kein gültiger Beleg sei, um das Dasein einer Thatsache zu bekämpfen, wenn sie sich aus einem Zeitalter herschreibt, in welchem die neidische Vorwelt wenig aufzeichnete, und auch das Wenige mit tausend Hindernissen zu kämpfen hatte, um bis zu uns vorzudringen.

Aber **Mederer** fährt nach der Frage: wo es in Bojoarien im siebenten Jahrhunderte Bischöfe gab? fort: „Der heilige Emmeran kam im Jahre 649 nach Regensburg, und Herzog Theodo I. wollte ihn zum Bischof haben; konnte es aber von ihm nicht erhalten, daß er länger als drei Jahre in Baiern blieb, wie dann sein im Jahre 652 erfolgter Martertod ohnehin seinem apostolischen Leben ein Ende machte". Es scheint, als wollte **Mederer** diesen Umstand als Beleg angesehen wissen, daß es damals in Bojoarien keine Bischöfe gab.

Allein,

Allein, gratis angenommen, daß es bei der Ankunft des heiligen Emmerans Bojoarien an Bischöfen gebrach, wäre wohl dadurch schon erwiesen, daß es auch vor und nach ihm keinen gab? — Es folgt aus jener Angabe nicht einmal, daß sich selbst bei dessen Ankunft ganz Bojoarien keines Bischofes erfreuen konnte; vielmehr ist es historisch zuverläßig, daß zu eben der Zeit Seben, und vermuthlich auch Lorch ihre Bischöfe aufzuweisen hatten. Ja es scheint sogar bei den Baierischen Geschichtschreibern nicht ausgemacht, ob nicht selbst Regensburg, der dreijährige Aufenthaltsort des heiligen Emmerans, während dessen Anwesenheit, einen eigenen Bischof hatte. „Wer zu seinen (des heiligen Emmerans) Zeiten, schreibt Vitus Arenpeck von Landshut *), dem Regensburgersprengel als Bischof vorstund, finde ich nicht. Aber auch er wurde dort weder erwählt, noch nach kanonischen Rechten über denselben aufgestellt, sondern war nur als ein zufälliger Hirt und Ankömmling da — — — dem der Klerus der Stadt bei seinem Leichenzuge große Ehrfurcht bezeigte. Ob jener Klerus damals einen, oder keinen Bischof hatte, wird ganz mit Stillschweigen übergangen". Weder das also, was Aribo von Emmeran schreibt, und Mederer zu seinem Zwecke benützen will, noch auch das von ihm vorgegebene Stillschweigen der Schriftsteller, die Richtigkeit desselben gratis vorausgesetzt, kann uns die Uiberzeugung bewirken, daß es Bojoarien im siebenten Jahrhunderte an Bischöfen gebrach, und daß mithin das Bajuvarische Gesetzbuch sich auf den damali-

*) Ap. Bern. Pezium, T. III. Coll. 67.

maligen Zustand unsers Vaterlandes unmöglich schicken könne, wie **Nederer** behauptet.

Doch bisher haben wir bloß bewiesen, daß **Nederers** Beweise nicht ausreichen; nun wollen wir darthun, daß unser Vaterland schon im fünften, dann im sechsten, und endlich im siebenten Jahrhunderte mehrere Bischöfe und bischöfliche Kirchen zählte. Dadurch soll **Nederers** Frage: wo gab es damals in Bojoarien Bischöfe? — zu Genüge beantwortet werden. Ich muß hier im Voraus bemerken, daß ich in Aufsuchung der Bischöfe weder so weit zurückgehe, als in meinen **Vorarbeiten zur Oesterreichisch- und Baierischen Kirchengeschichte**, noch auch von den angegebenen Jahrhunderten alle Bischöfe zur Sprache bringen will; weil mich hier beides zu weit führen, und zu dem vorgesteckten Ziele ganz überflüßig sein würde; denn wenn ich nur einige Bischöfe aus diesem frühern Zeitalter aufführen kann, so ist der von **Nederer** behauptete Mißklang des Gesetzbuches mit dem Zeitalter widerlegt, und die daher geholte Schwierigkeit beseitiget.

Ich habe in meinen ebengenannten Vorarbeiten, in der siebenten Abhandlung dargethan *), daß Severins Leben, von seinem Schüler **Eugipp** beschrieben, ein über alle Einrede erhabenes Dokument ist. Unter Hinblick auf diese Urkunde, können wir schon im fünften Jahr-

*) Vorarbeiten zur Beleuchtung der Oesterreichisch- und Baierischen Kirchengeschichte überhaupt, und der Voragilolfingischen Periode insbesondere, München bei Lindauer 1805. III. Abschnitt, §§. 99—103.

Jahrhunderte in den drei Provinzen, Norikum, Vindelizien und Rhätien, welche später zusammen Bojoarien hießen, bestimmt und mit voller geschichtlicher Gewißheit, drei Bischöfe angeben: Konstantium zu Lorch *), Paulin zu Tiburnia **), Valentin von Vindelizien und Rhätien ***) — am Ende eben dieses fünften und zu Anfang des sechsten Jahrhunderts erscheint zu Lorch nicht nur ein Bischof, sondern auch ein Erzbischof, nämlich Theodorus, welchen Pabst Simachus mit dem Pallium beschenkt, und beisetzt: „daß er dasselbe nach der Art von dessen Vorfahrer tragen sollte, wie er ihm dasselbe nach Art seiner (des Pabstes) Vorfahrer gerne verliehen hätte". Die Urkunde hierüber ist die Bulle des ebengenannten Pabstes Simachus, deren Inhalt ich in meinen Vorarbeiten gab, und deren Aechtheit ich eben dort gegen alle Einrede gesichert habe †). In dem nämlichen sechsten Jahrhunderte eignen sich im ersten Rhätien Agnellus von Trient, und Ingenuus von Seben den Rang unter den zuverläßigen Bischöfen an. In Hinsicht auf die hierüber aufzustellenden Beweise, muß ich mich Kürze halber auf Resch ††) berufen.

Auch das siebente Jahrhundert, welches Niederer vorzüglich im Auge hat, kann uns einige Bischöfe aufweisen. An die Spitze derselben stelle ich den heiligen Erhard, Bischof der Kirche zu Regensburg, welchen Enhuber durch eine gelehrte Abhandlung aus der Vergessen-

---

*) Leben Severins XXIX. Absatz, bei Falkenstein Geschichte von Baiern, Th. I. K. VIII. **) Ebend. XX. Abs.
***) Ebend. XXXV. Abs. †) §§. 16. und 17.
††) Annal. Sab. T. I. p. 423. seqq. et 464. seqq.

gessenheit, in die er versunken war, hervorzog *); so wie im Anfange des achten Jahrhunderts Vikterp der ebengenannten Kirche vorstund. In Seben finden wir noch im siebenten Jahrhunderte einen Mastulo und einen Johannes. Das Dasein der letztern drei Bischöfe verbürgt ein ungenannter Dichter, welchem Mabillonius so viel Werth beilegt, daß er ihn als die Norm aufstellt, nach der alle Katalogen der Bischöfe Bojoariens verbessert werden sollen. Wenn es nun in unserm Vaterlande schon im fünften Jahrhunderte, mithin vor Entstehung der Bajuvarischen Gesetze, desgleichen im sechsten Jahrhunderte, in der Periode des Werdens, und endlich im siebenten Jahrhunderte, in der Zeit ihrer Zusammenschreibung Bischöfe gab, wie werden wir dieses Dokument, welches das Dasein der Bischöfe voraussetzt, unter dem Vorwande des Mangels derselben, zurückweisen können? Und wenn wir keine ununterbrochene Reihe derselben darzuthun im Stande sind; so darf man nicht vergessen, theils daß hier von einem Zeitalter die Rede ist, wo unser Vaterland nicht nur keinen Geschicht-, sondern nicht einmal einen Chronikschreiber hatte, und wo wir uns begnügen müssen, selbst fremden Produkten einige Bojoarien beleuchtende Nachrichten abzuborgen; theils daß es auch gegen Niederer, der das Dasein aller Bischöfe läugnet, nicht mehr bedarf, als einige derselben aufzuführen, um den von ihm vorgegebenen Mißklang zwischen unserm Gesetzbuch und dem kirchlichen Zustande Bojoariens zu heben.

Doch

*) Differt. critica de patria, ætate et Episcopatu S. Erhardi, Ratisb. 1770.

Doch später scheint sich uns **Mederer** selbst wieder zu nähern. Er läßt den heiligen Rupert im Jahre 697 in Baiern kommen, nennt ihn den ersten unwandelbaren Vorsteher der Kirchen dieses Landes, mit dem Beisatz: **Nur vielleicht Seben und Lorch ausgenommen** *). Wenn Lorch und Seben vor dem heiligen Rupert schon Bischöfe hatten, wie es sich **Mederer** selbst nicht zu läugnen getraut; wenn beide Baierische Bischöfe waren, wie **Mederer** durch obige Stelle beide Oerter wieder zu Baiern zählt: wie kann er das zehnte Kapitel als auf Bojoarien unmöglich anwendbar erklären, aus dem Grunde, weil dieses von Bischöfen spricht; da er selbst im nämlichen Lande und im nämlichen Jahrhunderte in zwei Orten, zu Lorch und zu Seben, Bischöfe zuläßt? — ?

Indeß, wenn Rupert, welchen **Mederer** erst im Jahre 697 nach Bojoarien kommen läßt, und welcher wirklich nicht früher kam, der erste unwandelbare Bischof unsers Vaterlandes war, für den ihn der ebengenannte Gelehrte ausgiebt; so ist der Widerstreit zwischen dem kirchlichen Zustande Bojoariens und dessen Gesetzbuch noch nicht gehoben, weil dieses nach **Ralles** **), und nach meinen unten zu gebenden Ansichten, auf ordentliche und an gewisse Sitze geheftete Bischöfe hindeutet, dergleichen unser Vaterland damals nach **Mederer** nicht gekannt haben soll. — War wohl Rupert der erste unwandelbare Bischof in Bojoarien? — Wir haben so eben von Lorch zwei Bischöfe mit geschichtlicher Gewißheit angegeben, Konstantium und Theodorum,

und

---

*) **Mederer** ebend. S. 56. Note a.

**) Annal. Eccles. Germ. T. I. p. 24.

und wenn wir auch die Ankettung des erstern an den Sitz von Lorch bezweifeln wollten; so entfernt die Bulle des Pabstes Simachus in Hinsicht auf den letztern, den sie zum Erzbischof von beiden Pannonien aufstellt, alle Bedenklichkeit *). — Daß auch Seben in der Periode, in welcher unsere Gesetze entstunden und zusammengeschrieben wurden, ordentliche Bischöfe aufzuweisen hatte, dürfen wir Resch nicht auf sein Wort, sondern auf dessen Belege **) glauben, und wir finden es überflüßig, dabei zu verweilen, weil sich Mederer selbst nicht getraut, den Kirchen von Lorch und Seben das Dasein früherer und ordentlicher Bischöfe abzusprechen; allein, ist mit dieser Ausnahme nicht zugleich der geläugnete Einklang unsers Dokumentes mit dem damaligen Zustande von Bojoarien, selbst in Hinsicht auf ordentliche Bischöfe, eingestanden? — Ferner, hatten wohl Bojoariens Kirchen, die beiden ebengenannten abgerechnet, vor Rupert keinen ordentlichen Bischof? — Kann uns nicht Trient einen Agnellus im sechsten, ja sogar schon einen Abundantius und Vigilius im vierten Jahrhunderte aufzeigen, wenn wir auf das Sendschreiben der Bischöfe Istriens an den Kaiser Mauritius †), und auf die Akten des Kirchenrathes zu Aquilea vom Jahre 379 bei Resch ††) und andere Dokumente hinsehen? — Oder wie konnten sich die Bischöfe als Vorsteher eines gewissen Sitzes unterschreiben, wenn sie an keinem geheftet gewesen wären? — Konnte sich nicht Tiburnia, die

---

*) Meine Vorarbeiten zur Oesterreich. und Baier. Kirchengesch. S. 50 flg. **) Annal. Sab. T. I. Sec. VI. et VII.

†) Epist Episcop Istriæ ad Mauritium Imperat. ap. Resch Annal. Sab. T. I. p. 407. ††) Ibid. p. 166.

die Hauptstadt in Norikum, schon im fünften Jahrhunderte eines ordentlichen Oberhirtens, Paulin, erfreuen? Oder, da es von ihm in Severins Leben heißt *): „Die Bürger von Tiburnia haben ihn gezwungen, die bischöfliche Würde anzunehmen“: wer dürfte zweifeln, daß ihn die Einwohner der gedachten Stadt für sich, und für kein anders Volk wählten, und ihn an ihre Kirche ketten wollten? — Stand nicht Vikterp der Kirche zu Regensburg als ordentlicher Bischof früher, oder wenigstens zu eben der Zeit vor, als Rupert den Sitz von Salzburg einnahm, wie Enhuber behauptet **).

Wie mag man nun Rupert als den ersten unwandelbaren Bischof von Bojoarien ausgeben, und die Anpassung unsers ältesten Gesetzbuches an den gleichzeitigen kirchlichen Zustand unsers Vaterlandes in Hinsicht auf den Mangel ordentlicher Bischöfe läugnen, da man nicht nur selbst zu Lorch und Seben unwandelbare Bischöfe zuläßt, sondern da uns zuverläßige Dokumente auch schon viele Jahrhunderte früher in andern Kirchen mehrere nennen? — So fällt der wichtigste Einwurf gegen Bajuvariens Gesetzbuch zusammen, und das bewiesene Dasein der Bischöfe, das man läugnen wollte, und deren Mangel gegen das vorliegende Dokument den Verdacht aufregen sollte, dient geradezu, dessen Ansehen zu erheben und zu befestigen. Daß auch in Hinsicht auf Kirchen, niedere Kirchendiener, Mönche, Klöster, Nonnen ꝛc. zwischen unserm Gesetzbuch und

andern

*) Bei Falkenstein Gesch. von Baiern, Th. I. S. 101, XXII. Abs.
**) In Recens. brevi Concil. Ratisb. p. 5.

andern gleichzeitigen Dokumenten Einklang herrsche, ist schon früher gezeigt worden.

Allein, auch damit ist die Sache noch nicht zu Ende gebracht. Das zehnte Kapitel des ersten Titels unsers Gesetzbuches räumt das Recht, Bischöfe zu wählen, den Fränkischen Königen, oder dem Volke ein; aber die Bischöfe Rupert und Korbinian, sagt Mederer, wurden nicht von den Fränkischen Königen, sondern von Baierischen Herzogen zur Errichtung der Bisthümer berufen, und bei der Ausführung dieses Werkes unterstützt *); mithin ist die Geschichte des Zeitalters doch mit dem zehnten Kapitel des ersten Titels im Widerstreit, weil nach ihm die Baierischen Herzoge die Bischöfe aufstellten, welches Recht die Bajuvarischen Gesetze nur den Fränkischen Königen einräumten.

Ich antworte, daß in diesem frühen Zeitalter, in Hinsicht auf die Wahl der Bischöfe, keine bestimmte überall gültige Regel vorhanden war. Dem heiligen Severin wollten die Bürger von Fabiana die bischöfliche Würde übergeben; den heiligen Paulin zwang das Volk von Tiburnia, wirklich dieselbe anzunehmen. Später behielten sich die Fränkischen Könige durch das Gesetzbuch das Recht bevor, Bischöfe in Bojoarien anzustellen. Wieder später übten endlich die Baierischen Herzoge diese Befugniß aus; überhaupt war diese Sache nicht bestimmt, wie dann das Gesetz selbst das Wahlrecht den Königen, oder dem Volke zugesteht. Doch wir wollen dieses lieber aus Mederers Feder hören,

*) Mederer ebend. S. 56. Note a.

ren, weil er gleich selbst das Nämliche sagt. „Gemäß diesen Worten, (den oben angeführten Eingang des zehnten Kapitels), schreibt er, hatte auch das Volk an den Bischofswahlen seinen Antheil. Es ist also klar, daß damals in dieser Sache noch nichts bestimmtes ausgemacht war; da nominirte der König, oder der Landesfürst (Herzog), dort wählte das Volk, nämlich mit dem Klerus". Mederer schließt: Es kann also hieraus nichts gegen die Herzoge von Bojoarien gefolgert werden. Ich schließe: Es kann also von den durch Baierische Herzoge, als Landesfürsten, aufgestellten Bischöfen Rupert und Korbinian nichts gegen die Aechtheit des Gesetzbuches abgeleitet werden, weil dieser Punkt nach Mederers Bemerkung nicht so genau bestimmt war, weil die Baierischen Herzoge hier zur Dotirung der bischöflichen Sitze die Güter hergaben, und weil diese Aufstellung der Bischöfe in jenes Zeitalter der Agilolfinger fällt, wo ihr Streben, sich dem Fränkischen Einflusse zu entwinden, immer mehr sichtbar wird. Ich finde also zwischen dem kirchlichen Zustande Bojoariens, und dem vorliegenden Dokument auch von dieser Seite keine Dissonanz, sondern volle Harmonie.

Aber die Bajuvarischen Gesetze stimmen, in Hinsicht auf die an die Kirchen übertragene Güter, mit den Schankungsurkunden von Freising nicht ein; denn diese setzen überall die Erlaubniß des Herzogs bei, da es in jenen heißt*): „Niemand soll die Vermächtnisse zur Kirche wehren, nicht der König, nicht der Herzog, noch sonst Je-

*) Mederers ältestes Gesetzbuch Bajuvariens, Tit. I. K. I.

mand ꝛc. — Einmal wird der Ausdruck: Nicht der Herzog: in einigen Handschriften, als z. B. in jener der hohen Schule zu Landshut, der ältesten von allen, vermißt; dann fordern veränderte Umstände auch veränderte Gesetze. Anfangs, z. B. wo die Kirchen noch arm waren, durfte man ihren Wohlthätern ungebundene Hände lassen; nicht so später unter Tassilo, wo die Geschenke schon von allen Seiten herbeiströmten, und der Staat Gefahr lief, eben so sehr zu verarmen, als die Kirchen reich wurden. Und wer wird unserm heutigen Kodex die Aechtheit absprechen, weil Generalien nachkommen, welche ein oder das andere Gesetz nach Umständen anders modifizieren? — Selbst also angenommen, daß die Worte: Nicht der Herzog: in der Urschrift sich auffänden, welches noch nicht bewiesen ist, sondern vielmehr durch den ältesten Kodex widersprochen wird: so leidet die Aechtheit des Gesetzbuches durch diese von den Umständen herbeigeführte Abänderung nicht im mindesten, und zwar um so weniger, als eben die Instrumente von Freising, in aller anderer Hinsicht, nach der Vorschrift der Bajuvarischen Gesetze errichtet wurden, wie schon oben erinnert wurde, und Klocker schon lange vor mir bemerkt hat. *)

Doch ich besorge, beinahe eher zu viel, als zu wenig gesagt zu haben; denn daß Mederers Einreden gegen das Ansehen unsers Gesetzbuches nicht im strengen Sinne aufgefaßt werden dürfen, liegt ja schon deswe-

gen

*) Antiquitates ecclesiasticæ ex legibus Bajuvariorum selectæ, Ratisb. 1793. p. 66.

gen offen da, weil sonst dieser Forscher mit sich in offenbaren Widerstreit käme. Mederer schreibt bestimmt *): daß derjenige, welcher in der Baierischen Kirchengeschichte nicht ganz fremd ist, nothwendig einsehen müsse, daß das zehnte und mehrere andere Kapitel des ersten Titels unmöglich auf Bojoarien, wie es in der Mitte des siebenten Jahrhunderts, der Periode des Werdens des Gesetzbuches, bestellt war, passen könne — ferner, daß dieses Dokument mit ganzen Kapiteln interpolirt und wieder um andere verstümmelt ist — daß der Titel: Leges Bajuvariorum, bloß aus Versehen hinzugeflickt worden sein dürfte ꝛc. Wie könnte das Gesetzbuch unter diesen Prämissen eine sichere historische Quelle heißen? Und doch nennt er es gleich in der ersten Seite der Vorrede zur Ausgabe desselben: das eigentliche Urkundenbuch der Agilolfingischen Periode, und setzt bei: daß er die ersten vier Stücke seiner Beiträge zur Geschichte von Baiern darauf gebaut hätte. Später sagt er **): Ich meines Theils weiß es aus Erfahrung, daß die Grundverfassung des ältesten, nämlich des Agilolfingischen Bojoariens, nur aus dem ältesten Gesetzbuche der Bojoarier erholet werden könne; ja, bei einzelnen kirchlichen Begebenheiten weiset er auf eben den ersten Titel hin, welchen er später ganz Fränkisch findet. Es dürften also Mederers Rügen einen gemilderten Sinn zulassen, und wohl auch fordern.

§. 12.

*) Mederers ältestes Gesetzbuch von Bajuvarien, S. 56.
**) Ebend. Einleit. S. XIX.

§. 12.

Ansichten Feßmaiers.

Feßmaier streicht, wie schon erinnert wurde, das Altbajuvarische Gesetzbuch geradezu aus der Reihe historischer Quellen aus. „Der älteste Kodex der Legum Bajuvariorum, schreibt er *), den die Kurfürstliche Landesuniversität verwahret, reicht höchstens bis ans Regierungsende Karls des Großen hinauf. Dieses beweiset seine schöne Römische Schrift, die erst durch diesen Kaiser anstatt der erbärmlichen Merovingischen wieder eingeführt ward. Sein Inhalt ist, nach dem Geständniß des Kenners (Mederers), mit ganzen Kapiteln interpolirt, besonders in Sachen, welche das politische Verhältniß der Herzoge zu den Herrschern der Franken betreffen. Soll nicht hier Karl der Große, so wie selbst an der Staatseinrichtung, geändert haben? Die Vorrede ist noch weit jünger. Sie nennt als Gesetzgeber einen König Dagobert, und noch dazu als Verfasser etliche barbarische Namen, von denen wir nichts wissen, ob ihrer vier oder fünf gewesen. Wer wird auf so ein Dokument eine unfehlbare Geschichte gründen wollen“? — Später, in der Note zu diesem Text wiederholt er die den Werth unsers Dokumentes bekämpfenden Rügen; beschränkt aber seine Aeußerung, daß sich die Agilolfingische Geschichte durch die Leges Bajuvariorum nicht dokumentiren lasse, dahin, daß er keineswegs behaupten wollte, als hätte dieses Gesetzbuch gar nicht existirt, oder als wäre es erst unter den Karolingern verfaßt wor-

den,

*) Geschichte von Baiern, Landshut bei Krüll 1804. S. 68.

den, sondern nur, daß wir weder den Verfasser, noch die Zeit seines Entstehens kennen, und daß die auf uns gekommenen Handschriften alle interpolirt sind. Er fügt hinzu, daß eine Interpolation möglich sei, weil unsere älteste Handschrift höchstens die Zeiten der Karolinger erreiche, und daß sie wirklich vor sich gieng, weil Mederer selbst sagt, daß der erste Titel vom Kirchenrechte bloß eine allgemeine, dem Zustande von Bojoarien gar nicht anpassende Anordnung enthalte; daß das Kapitel von der Aufruhr des Herzoges in den ältern Ausgaben unterschoben sei, und daß sich drei Kapitel im XI. Titel, von der Gewaltthätigkeit, aus dem Dekret von Tassilo in das Gesetzbuch eingeschlichen hätten.

Feßmaier scheint also dem vorliegenden Dokumente deswegen das geschichtliche Ansehen abzusprechen: 1) Weil wir die Verfasser davon nicht kennen, weil vielmehr die barbarischen, und für Franken nicht schicklichen Namen Verdacht aufregen. 2) Weil wir auch die Entstehungsepoche davon nicht bestimmen können. 3) Weil die Vorrede viel jünger ist, als das Gesetzbuch, und die älteste Handschrift höchstens bis auf das Regierungsende Karls des Großen hinaufreicht. 4) Weil der Theil vom Kirchenrechte auf das damalige Bojoarien nicht paßt; vielmehr nach Mederer mit demselben in offenbarem Widerstreite steht. 5) Weil auch der übrige Inhalt dieses Dokumentes, besonders in Hinsicht auf das politische Verhältniß der Baierischen Herzoge zu Frankens Beherrschern, mit ganzen Kapiteln interpolirt ist. 6) Weil endlich Karl der Große hier, wie selbst an der Staatseinrichtung, geändert haben dürfte.

Wir

Wir lesen in Feßmaier nur die Wiederholung der Zweifel, welche Mederer gegen das vorliegende Dokument aufregte, wie er auch öfters auf ihn hinweiset; wir haben also mit dem ersten Gelehrten auch schon den letzten widerlegt; wir begnügen uns mithin, hier zu dem Gesagten bloß einige Zusätze zu machen. 1) In Hinsicht auf die durch den Prolog genannten Verfasser haben uns verschiedene Gelehrte die Resultate ihrer Forschungen mitgetheilt: als z. B. ein Ekkard *), und wenn sich gleich dieselbe nicht durchaus ähnlich sehen, so stimmen sie doch beinahe alle darin überein, daß Agilolf, einer der Verfasser, ein Bojoarier war, und selbst Mederer, welcher dessen Bojoarische Abkunft dahingestellt sein läßt, sagt **): daß es Jedem einleuchten müsse, der das Buch durchliest, daß gewiß Einer aus der Versammlung der Gesetzverständigen, von der Sprache sowohl, als den Gewohnheiten der Bojoarier, Unterricht und Kenntniß haben mußte. Mehr bedarf es aber auch nicht, um dem in Frage stehenden Dokumente Glauben abzugewinnen. Nach diesem Urtheile Mederers, welchen Feßmaier selbst hier den Sachkenner nennt, und in das jeder aufmerksame Leser einstimmen wird, dürfen uns auch die barbarisch klingenden Namen nicht mehr irre leiten; indem es ja hier durchaus nicht auf den Klang der Namen, sondern nur auf die Kenntnisse der Sitten, Gewohnheiten, Sprache und der Kultur der Nation, der man Gesetze geben will, ankömmt; welche Eigenschaften

den

*) Rer. Francic. L. XII. C. 28. et 78.
**) Ebend. Einl. S. XIV.

den Verfassern sowohl Mederer, als der Inhalt selbst zugesteht. Und dürften wohl alle Namen der Zeugen in dem Streite des Bischofes Virgilius, und des Priesters Ursus *), von diesem barbarischen Klang losgesprochen werden können? Endlich, wenn die Namen der Verfasser unseres Gesetzbuches in den Ohren Feßmaiers im Jahre 1804 durchaus so barbarisch tönten, daß er davon Anlaß nahm, die Aechtheit des Dokumentes zu bekämpfen: so müssen dieselben Namen im Jahre 1807 bei Mannert einen ganz andern Klang gehabt haben, weil er behauptet, daß drei derselben Teutsche verrathen, welche unter des Königs Auspizien den Entwurf verfertigt, und ins Reine gebracht haben **).

2) Doch wir sollten die Verfasser weder dem Namen, noch der Nation nach kennen; so ist es ja eine bei den Kritikern schon lange ausgemachte Sache, daß ein Dokument, welches das Zeitalter seiner Entstehung nachweisen kann, und mit dessen Geiste einstimmt, sich schon durch diesen Einklang beglaubiget. Aber eben die Entstehungsepoche des Bajuvarischen Gesetzbuches wissen wir ja nach Feßmaier nicht? Ich habe dieselbe oben §. 6. festgesetzt, und zugleich §. 9. bewiesen, daß dieses Gesetzbuch in den Gerichtsstuben Bojoariens wirklich mehrere Jahrhunderte gebraucht wurde; wohin ich also hier Kürze halber zurückweisen muß.

3) Daß

---

*) Notitia breves de Constructione Ecclesiæ, sive Sedis episcopatus in loco, qui dicitur Juvavo etc. Ap. Hanfiz. Germ. S. T. II. p. 23.

**) In der ältesten Geschichte Bojoariens, S. 136.

3) Daß bei dem erwiesenen Alter und der Aechtheit der Werke, weder die jüngere Handschrift etwas verschlage, in welcher ein Produkt auf uns überliefert wird, noch auch der Titel, den eine spätere Hand hinzuschreibt, weil der alte weggerissen wurde, oder weil der Verfasser seiner Geburt keinen an die Stirne setzte, ist ebenfalls schon früher erinnert worden, und darf für den Kenner kaum erinnert werden. 4) Der Widerstreit des hier aufgestellten Kirchenrechtes mit Bojoariens Zustand, und die Interpolirung unsers Dokumentes mit ganzen Kapiteln, sind eigentlich die Hauptmomente, welche Mederer, und nach ihm Feßmaier unserm Gesetzbuche entgegensetzten. Ich habe aber auch gegen Mederers Behauptung, daß es im siebenten Jahrhunderte in Bojoarien keinen Bischof gab, dargethan, daß unser Vaterland sowohl in diesem, als selbst schon in frühern Jahrhunderten mehrere Bischöfe hatte; ja, ich habe sogar nicht nur wandernde, sondern auch ordentliche, an gewisse Sitze geheftete Bischöfe aufgeführt. 5) So sind auch die Kapitel, mit welchen Mederer dieses Gesetzbuch interpolirt wissen will, sehr wenige, und man kann sogar den Verdacht entfernen, daß es ihrer mehrere geben möchte, weil Mederer und Buchberger, und schon vor beiden Lori *), eine Menge Handschriften vor Augen hatten, und doch keine andere Abweichung, als die nachgewiesene auffanden, und weil es gar nicht denkbar ist, daß alle so weit zerstreute Kodizen von Einer Hand hätten interpolirt werden können, oder daß alle Besitzer in die Interpolirung derselben einstim-

*) De Origine et Progressu juris boici civilis antiqui. §. XII.

stimmen. Selbst in Hinsicht auf die im Dekrete von Tassilo, und in unserm Gesetzbuch ganz gleichlautenden Kapitel ist erst die Frage, ob sie das erstere Dokument dem letztern, oder dieses jenem abgeborgt habe. Und auch wirklich angenommen, daß jene Kapitel ins Gesetzbuch eingeschoben wurden; so können sie dessen Ansehen nie schwächen, weil sie als fremder Zusatz angegeben werden: ja, da sie ächt sind, so müssen sie vielmehr dasselbe erhöhen, weil selbst ihre Aufnahme den fortdauernden Gebrauch eines Gesetzbuches beurkundet.

6) Wie wir uns aber bisher kurz fassen konnten, weil den vorgebrachten Einreden schon im vorigen Paragraph begegnet wurde; so müssen wir bei der dort nicht berührten Zugabe, mit der Karl der Große Bojoariens Gesetze vermehrte, etwas längers verweilen. — Daß dieser Fürst in unsern Gesetzen etwas änderte, oder bestimmter zu reden, daß er zu denselben Zusätze machte, hätte Seßmaier nicht bloß vermuthen, sondern nur aus den vielen Schriften, welche uns jene Zugabe aufbewahren, entnehmen dürfen. — Karl der Große hat für Bojoarien drei Kapitularien gegeben: das erste im Jahre 788, das zweite und dritte im J. 806. Einige rücken die Geburt von allen dreien auf letzteres Jahr herab. Das erste ist überschrieben: Capitula, quæ Dominus Carolus Sereniſſimus addere jussit; das zweite: Hæc Capitula missi nostri Cognita faciant in omnes partes; das dritte: Et hæc missi nostri ante nativitatem Domini omnibus cognita faciant. Das erste zerfällt in acht, das zweite in fünf, das dritte wieder in

acht

acht Kapitel. Diese Kapitularien hat Velser zuerst aus der alten Handschrift, aus der er die Akten der Kirchenräthe von Dingolfing und Neuching entlehnte, in seine Baierische Geschichte übertragen *); wir finden sie aber auch bei Georgisch **), bei Lori ***) und andern. — Wenn wir diese Kapitularien mit unserm ältesten Gesetzbuche zusammenhalten: so überzeugen wir uns leicht, daß dieses mit jenen nicht interpolirt, sondern daß sie vielmehr demselben als gesonderte Gesetze zugegeben wurden; wie sie dann auch der erste und Haupttitel gleich als eine Zugabe erklärt. — Ist aber nicht jeder legale Zusatz eine Beglaubigung der Gesetze, denen er von dem Regenten zugegeben wird? — Wir sehen also auch hier wieder den Fall, daß das, was zur Entkräftung des Ansehens unsers Dokumentes auf die Bahn gebracht wurde, nur dazu dient, dasselbe mehr zu befestigen.

Hiemit sind, wie es mir scheint, alle Anfälle, die man auf die Glaubwürdigkeit dieses Dokumentes machte, abgeschlagen; das Ansehen unsers ältesten Gesetzbuches steht unerschütterlich da, und mich däucht, daß die frühere Geschichte nur wenige Dokumente aufzuweisen hat, welche ihre Aechtheit mit so überwiegenden Belegen zu beglaubigen im Stande sind. — Im Grunde dürfte es Feßmaier nicht so ganz Ernst gewesen sein, das Bajuvarische Gesetzbuch aus der Zahl der zuverläßigen Dokumente auszustreichen, da er Mederer selbst mehr als einmal das Geständniß ertheilt, daß er die Agilolfingische Perio-

---

*) Rer. boic. L. V. p. 344. Edit. Lippert.

**) In Corpore juris Germ. antiqui, p. 547.

***) De Origine et Progessu juris boici civilis antiqui. §. XX. p. 21.

Periode am besten behandelte, und dieser die alten Bajuvarischen Gesetze als das eigentliche Urkundenbuch zur Agilolfingischen Geschichte erklärt, und beifügt, daß er dieselbe wirklich darauf baute. Oder sollte wohl Feßmaier dem Geschichtschreiber erlassen, was ihm Cicero zum Ersten Gesetze macht: Quis nescit, primam esse Historiæ legem, ne Falsi quid dicat?

§. 13.

Klockers Ansichten.

Wie Pagi, Mederer und andere das Ansehen des vorliegenden Dokumentes entkräften, Feßmaier dasselbe ganz aufzuheben scheint: so stimmt Klocker *) in den vollen Werth desselben ein, berührt selbst einige von uns entwickelte Gründe, und wundert sich, wie man die Aechtheit eines solchen Dokumentes bezweifeln, oder ihm gar dessen Nichtgebrauch entgegensetzen könnte; bei welchen Behauptungen ihm allerdings die Wahrheit zur Seite steht. Allein, wenn er zu den daraus hervorgehenden Resultaten kömmt: so leitet er manches daraus ab, was ein anderer darin nicht finden dürfte, oder giebt selbst dem, was darin liegt, eine zu große Ausdehnung.

1. Die Haupttendenz seiner Abhandlung geht darauf aus, das Dasein ordentlicher Bischöfe in Bojoarien im sechsten und siebenten Jahrhunderte darzuthun; dürfte aber der geführte Beweis wohl vollständig heißen?

2. Fin-

*) Antiquitates eccles. ex legibus Bajuvariorum selectæ etc. Ratisbonæ 1793. in Introductione.

2. Findet dieser Forscher die Akten des heiligen Emmerans diesem Gesetzbuch und seinem Sistem ganz günstig, und erhebt daher diesen Märtirer, unter Hinblick auf unser ältestes Gesetzbuch, zum ordentlichen Bischof. 3. Rückt er das Alter der Urakten des heiligen Ruperts sehr weit hinauf, nennt sie mit dem Bajuvarischen Gesetze gleichzeitig, und sieht auch in ihnen eine neue Stütze seiner Ideen. 4. Die Bulle Gregors II. entgegen, welche dieser Pabst seinem im Jahre 716 nach Bojoarien abgeschickten Legaten mitgab, bekämpft er nach allen Kräften, weil dieselbe das oftgenannte Dokument, und seine daraus abgeleiteten Folgen zu bekämpfen scheint. Dieses sind die Punkte, welche hieher gehören, und welche ich also auch einer genauern Prüfung unterwerfen will.

1. Durchlaufen wir das vaterländische Gesetzbuch auch nur flüchtig, so stoßen wir auf mehrere Stellen, welche in der Periode ihres Werdens für das Dasein von ordentlichen und an gewisse Sitze gehefteten Bischöfen sprechen. So heißt es dort im zehnten Kapitel des ersten Titels *): „Wenn Einer den Bischof, welchen der König aufgestellt, oder das Volk sich zum höchsten Priester gewählt hat, ums Leben bringt: so soll er ihn dem König oder dem Volk vergüten" — — ferner: „Würde sich aber der Bischof selbst eines Verbrechens gegen Jemanden schuldig gemacht haben: so soll sich dieser nicht erfrechen, ihn zu tödten, sondern ihn gerichtlich belangen, entweder vor dem König, oder vor dem Herzoge, oder vor seinem Volke, und wenn

er

*) Mederer ebend. S. 54.

er des Verbrechens überwiesen, dasselbe nicht läugnen kann, soll er abgesetzt, oder ins Elend verwiesen werden". Das neunte Kapitel von eben diesem Titel verordnet: „Wenn Einer einen Priester, oder Diakon, den der Bischof für seinen Sprengel geweihet hat ꝛc. — — verwundet: so soll er dafür dreifache Busse bezahlen". Alle diese Stellen deuten ganz bestimmt auf ordentliche und an gewisse Kirchen geheftete Bischöfe; denn wenn ein Volk einen Bischof wählt, möchte wohl darüber eine Frage sein: ob ihn dasselbe für sich oder für ein anders Volk wählt? — ? Wie könnte ferner das Volk sein heißen, wenn Hirt und Heerde einander nicht angehörten? — Wie wäre es möglich, ihn seines Sitzes zu entsetzen, wenn er keinen bestimmten hätte? — Wie dürfte endlich der Ausdruck auf ihn passen: daß er Priester für seinen Sprengel weihte, wenn die ganze unbebaute Christenwelt sein Sprengel wäre, und ihm also eigentlich gar keiner zukäme? — Diese Stellen, ausgehoben aus unserm Gesetzbuch, und bekleidet mit den Bemerkungen, welche sich jedem von selbst aufdringen, deuten offenbar auf ordentliche und an gewisse Sitze gekettete Bischöfe hin. So weit gieng auch **Klocker.**

Allein, damit ist nicht alles gethan, vielmehr wird eben daraus, daß dieses Dokument von ordentlichen Bischöfen redet, und daß es in der Zeit, wo es entstund, in Bojoarien gar keine, oder wenigstens keine ordentliche gegeben haben soll, die Haupteinrede gegen dasselbe geholt. Klocker hätte also nicht bloß den Sinn des Gesetzbuches aufsuchen, sondern auch den

Einklang der Geschichte des Zeitalters mit demselben darthun, und das Dasein ordentlicher Bischöfe für die Zeit der Entstehung der Bajuvarischen Gesetze beurkunden sollen, um so mehr, als er selbst diese von Pagius gegen den geschichtlichen Werth unsers Gesetzbuches aufgeregten Zweifel weitschichtig anführt *). Allein, anstatt diesen Beweis zu führen, setzt er bloß den Einreden gegen die Bajuvarischen Gesetze dieses Gesetzbuch selbst entgegen, und hält sich gleich an dessen Titel, welcher aussagt, daß dieses Buch nur nach den Bojoarischen Gewohnheiten zusammengeschrieben wurde, ohne zu bemerken, daß der Titel offenbar von einer jüngern Hand hinzugeflickt wurde, und also für das bei weitem ältere Dokument nichts beweisen könne, und daß die Stelle, welche er aus diesem Dokumente für sich entlehnt, nämlich: der Herzog, welcher dem Volke vorsteht, ist allezeit von dem Geschlechte der Agilolfinger gewesen: offenbar gegen ihn und den von ihm angeführten Titel spricht, indem jene Stelle die Schaffung der Gesetze bis unter Garibald II. oder die Theodonen herabrückt, während daß sie der Titel, im strengen Sinne genommen, schon vor Garibald I. zusammenschreiben ließe. Pagius hatte das Dasein ordentlicher Bischöfe in diesem Zeitalter geläugnet, Klocker hätte also einige davon aufführen sollen, wozu ihm die Geschichte der Vorwelt zureichende Belege geliefert hätte, die wir oben anführten **).

2. Wie

*) Meichelbeck l. c. p. 71.

**) S. 11.

2. Wie er uns aber hier den Beweis schuldig bleibt, daß es in der Periode der Entstehung unsers Gesetzbuches in unserm Vaterlande ordentliche Bischöfe gab: so will er später jeden wandernden Bischof in einen ordentlichen umschaffen — will alle aus jenem Zeitalter auf uns gekommenen Dokumente als Belege seiner Behauptungen gebrauchen, oder dieselben, wenn sie nicht in seine Fugen passen, als unzuverläßig zurückweisen. Ihm ist Emmeran der ordentliche Bischof von Regensburg *): *a*) Weil ihn der Herzog Theodo bat, daß er Bischof seines Landes werden möchte; *b*) weil er ihm in ebendemselben Besitzungen gab; *c*) weil er nur mit Erlaubniß des Herzogs fortreiste; *d*) weil, nach Bajuvariens Gesetzen, derjenige ein ordentlicher und eigener Bischof ist, welchen sich das Volk dazu wählt, und der Metropolitansitz genehmiget; *e*) weil die von Schollinner über das Vaterland, Bisthum und den Märtirertod des heiligen Emmerans angestellte kritische Untersuchung diesem System nicht entgegen ist; *f*) weil Bischöfe von Städten immer und überall ordentliche Bischöfe waren, und sich dadurch von Chor- und wandernden Bischöfen unterschieden. Ich will diese Behauptungen, unter Zurückweisung auf die von Aribo gelieferte Biographie des heiligen Emmerans **), kurz abfertigen.

a) Daß Theodo den heiligen Emmeran bat, Bischof von Bojoarien zu werden, beweiset noch nicht, daß er's wurde; denn wir lesen nicht, daß er dieses Amt wirklich annahm: vielmehr geht aus dem Zusammenhange

*) Aribo in vita S. Emmerani, C. I. seqq.
**) Hist. Frif. T. I. P. II. p. 3. seqq.

hange das Gegentheil hervor. *b*) So kann ebenfalls aus Aribo nur dargethan werden, daß Theodo diesem Heiligen Güter und Besitzungen anbot; nicht aber, daß er sich dieselben zueignete, und nur dieses, nicht jenes, würde auf eine Heftung des bischöflichen Sitzes an die Stadt Regensburg deuten. *c*) Noch spricht die vom Herzog erhaltene Erlaubniß, nach Rom zu reisen, einen ordentlichen Bischof aus. Aribo sagt, daß Emmeran in Regensburg bloß durchreisen wollte, daß er aber auf Bitten des Herzogs die Reise verschob, und sie dann mit dessen Erlaubniß nach drei Jahren wieder fortsetzte. Wer möchte mir hier einen ordentlichen Bischof herausschnitzeln? — *d*) Das Bajuvarische Gesetz zählt allerdings denjenigen den ordentlichen Bischöfen bei, welchen sich das Volk gewählt, und der Metropolitansitz genehmiget hat; aber da hier, in Bezug auf den heiligen Emmeran, keines von beiden bewiesen werden kann, wenigstens nicht bewiesen wurde: so ist die Hinweisung auf jenes Gesetzbuch nicht nur unnütz, sondern auch ungereimt. *e*) Scholliner hat seine Untersuchung über die Geschichte des heiligen Emmerans auch auf dessen Bisthum ausgedehnt; aber ihn nicht zum ordentlichen, sondern bloß zum wandernden Bischof erhoben, und steht also eben deswegen mit Klocker im Widerstreite. *f*) Immerhin mögen Bischöfe von Städten ordentliche Bischöfe gewesen sein; allein, ehe man die Folgen davon auf unsern Heiligen hinüberleiten will: so zeige man, daß er wirklich in einer Stadt die bischöfliche Würde behauptete.

3) Klocker läßt die Bajuvarischen Gesetze im sechsten Jahrhunderte entstehen, theilt dann die Akten der

Hei=

Heiligen, mit welchen er sie zusammenhalten will, in die gleichzeitigen und spätern ein, und zählt jenen die Urakten des heiligen Ruperts bei, welche also auch im sechsten Jahrhunderte entstanden sein müßten *). Wie kann man die Akten dieses Bischofes schon im sechsten Jahrhunderte zusammenschreiben lassen, da dieser Apostel erst am Ende des siebenten Jahrhunderts nach Bojoarien kam? Es fällt in die Augen, daß hier **Klocker**, um sein System zu begünstigen, die längst verlassene Meinung von der auf das Jahr Christi 680 erfolgten Ankunft dieses Heiligen vor sich hatte. Allein, das Fabelhafte dieser Meinung haben mehrere Forscher schon bis zur vollen Uiberzeugung dargethan **).

Freilich setzt **Klocker** bei: daß das Alter der Akten zweifelhaftig wäre, daß es aber nichts verschlage, ob ihr Ursprung auf das Ende vom sechsten oder siebenten Jahrhunderte angesetzt werde; daß sie in beider Hinsicht mit dem von ihm entworfenen kirchlichen Zustande Bojoariens in wunderbarem Einklang ständen. — Wo sich doch hier der wunderbare Einklang mit den ordentlichen Bischöfen, welche die Hauptidee des von ihm gegebenen kirchlichen Zustandes ist, auffinden möchte? — Die Urakten sagen, daß der heilige Rupert vom Herzog Theodo Oerter bekam, um dort den Gottesdienst zu halten; daß er für den Klerus Wohnungen errichtete, Kirchen erbaute, zwölf Schüler aus Frankreich rief, und sich endlich einen Nachfolger gab. Dürfte man daraus, daß erst Rupert alle diese Einrichtungen in Bojoarien traf, nicht schließen, daß es vorher an denselben gebrach,

*) Klocker l. c. p. 78.
**) Hanfiz. Germ. S. T. II. p. 51. seqq.

und daß erst durch ihn der Grund zu einer dauernden Stiftung und zu ordentlichen Bischöfen gelegt werden mußte? Wie kann also Klocker in diesen Akten eine Stütze seines Systemes, und selbst einen wunderbaren Einklang finden?

Indeß läßt sich dieser Schwierigkeit begegnen; denn wenn gleich bei Ruperts Ankunft unser Vaterland sich keiner ordentlichen Bischöfe erfreuen konnte: so würde man doch daraus irrig ableiten, als wenn dasselbe nicht früher einige gehabt hätte, wie wir §. 11. mehrere aufgeführt haben. Ja, diese Akten beweisen nicht einmal, daß es in dem weitschichtigen Bojoarien selbst bei Ruperts Ankunft keinen einzigen ordentlichen Bischof gab; es läßt sich höchstens daraus ableiten, daß der Herzog Theodo, welcher das Heidenthum ganz entwurzelt wissen wollte, und selbst mit einem rühmlichen Beispiel vorangieng, die bisherigen Bischöfe nicht ausreichend fand, ein so weites Feld zu bearbeiten, und daher Güter zur Errichtung eines neuen bischöflichen Sitzes gab. Daher getraut sich **Mederer**, bei allem seinem Kampfe gegen das Dasein von ordentlichen Bischöfen in diesem Zeitalter, doch nicht zu läugnen, daß zu Ruperts Zeiten, und etwa schon früher den Kirchen zu Seben und Lorch ordentliche Bischöfe vorstanden *). Ja, nicht nur die Gründung eines einzelnen Bisthums, wie des in Frage stehenden, sondern auch eine allgemeine Eintheilung der Bisthümer in Bojoarien setzt nicht voraus, daß dieses Land vorher aller Oberhirten beraubt war. Bekam nicht Bonifaz von dem Pabste den Auftrag, in Bojoarien vier Bisthümer zu errichten? und

ent=

*) Beitr. zur Gesch. von Baiern, St. V. S. 56. Note.

enthielt nicht das Bestättigungsschreiben des Pabstes Gregors III. die Nachricht, daß zur Zeit dieser allgemeinen Eintheilung Vivilo der Kirche von Passau vorstand? *) Wie also Klockers Behauptung falsch ist, daß die Bajuvarischen Gesetze den Urakten Ruperts gleichzeitig sind, man mag den Ursprung der letztern auf das Ende des sechsten oder siebenten Jahrhunderts ansetzen, (weil sie erst nach Ruperts Tod zusammengeschrieben wurden, von dem sie die Nachricht enthalten): so ist ihr wunderbarer Einklang mit Bajuvariens Gesetzbuche, den Klocker aufgefunden haben will, gar nicht abzusehen; vielmehr scheinen sich diese Dokumente wechselseitig zu befehden, und ob sich schon dieser Widerstreit, wenn man sie unter sich und mit der Geschichte des Zeitalters zusammenhält, heben läßt: so hat doch eben Klocker diesen Knoten nicht gelöset, ja, diesen Gesichtspunkt nicht einmal berührt.

4. Ganz einen andern Weg schlug der ebengenannte Forscher ein, und mußte ihn einschlagen, als er das Kapitulare Gregors II., welches dieser Pabst seinen im Jahre 716 nach Bojoarien geschickten Gesandten mitgab, mit dem Systeme der ordentlichen Bischöfe zusammenhielt; der Widerstreit zwischen beiden fiel ihm zu sehr auf, er fand es also am besten, dasselbe verdächtig zu machen **). a) Die erste Schwierigkeit holte er aus dem Auftrage her, welchen Gregor II. seinen Gesandten gab, daß sie mit dem Herzog überlegen möchten, wie eine Zusammenkunft der Priester und der Richter ꝛc. veranstaltet werden könnte, da dortmals unter den Priestern Bischöfe verstanden wurden; diese aber, wenn sie

nicht

*) Harzheim Concil. Germ. T. I. p. 41. **) Klocker l. c. p. 85.

nicht vorher in Bojoarien einen festen Sitz hatten, nicht versammelt werden konnten. — Warum sollten dann wandernde Bischöfe, wenn sich davon einige in Bojoarien befanden, nicht eben so gut zu einer Synode zusammenberufen werden können, um ihnen feste Sitze anzuweisen, als ordentliche? — Zudem wurde zwar den Bischöfen oft das Wort, Priester (Sacerdos), im höhern Sinne beigelegt; aber daß diesem Worte immer und überall der Begriff Bischof zum Grunde liege, widersprechen die Schriften jenes Zeitalters. Der Sinn von der nachgewiesenen Stelle scheint vielmehr dieser zu sein: daß die päbstlichen Gesandten die Priester zusammenrufen sollten, um aus ihrer Mitte Bischöfe zu wählen, und dann mit ihnen die Maßregel zu verabreden, wie das Heidenthum gänzlich entwurzelt, und an dessen Stelle das Christenthum verpflanzt werden möchte.

b) Auch einen zweiten Auftrag eben dieser Gesandten, daß sie in Bojoarien drei oder vier bischöfliche Sitze errichten sollten, findet er mit den Dokumenten jenes Zeitalters nicht einstimmend, weil diese sagen, daß Vikterp schon vorher ordentlicher Bischof von Regensburg war, wie aus dessen in seinem neunzigsten Jahre zusammengeschriebenen Büchelchen leicht abgeleitet werden könnte. — Die Aechtheit dieses Büchelchen eingestanden, dürfte doch nicht jeder Forscher Vikterps Heftung an den bischöflichen Sitz von Regensburg mit dem Geschäfte der Errichtung mehrerer Bisthümer in Bojoarien so sehr im Widerstreite finden, als Klocker, weil Enhuber *) eben diesen Vikterp durch die Bulle Gregors II. oder vielmehr durch das Konzilium, welches

jene

*) In Concil. Ratisb. brevi Recens. 1768. p. 5.

jene Bulle veranlaßt haben soll, erst zum ordentlichen Bischof werden läßt. Ferner, war nicht auch im Jahre 739, als in Bojoarien von Bonifaz vier bischöfliche Sitze gegründet wurden, schon Vivilo Bischof zu Passau? wie wir so eben erinnert haben. Und warum soll dann die Gründung dreier bischöflicher Sitze mit einem vierten schon bestehenden im Widerstreite stehen? — Liegt nicht eben darin, wenn weitschichtige Länder nur Einen Bischof haben, die Aufforderung, ihnen mehrere zu geben, damit der Acker Christi besser angebaut werde?

c) Die Einrede endlich, daß die Wirkung jener Bulle unbekannt blieb, berührt den geschichtlichen Werth derselben nicht. Ob sie wenig oder viel wirkte, oder gar nicht in Ausübung kam, gehört hier nicht zur Sache. Hat nicht Karlmann den ausdrücklichen Befehl gegeben *), daß alle Jahre einmal; Pabst Gregor III. aber **), daß jährlich zweimal ein Kirchenrath gehalten werden sollte? Ist diesen Verordnungen der Stempel der Wirksamkeit aufgedrückt worden? — Und wem fiel es deswegen ein, die Aechtheit der Schriften, in denen uns jene Befehle aufbewahret wurden, in Zweifel zu ziehen? — Ein Befehl sagt aus, was geschehen soll; aber nicht immer, was geschehen ist; er erlaubt uns, Folgerungen rückwärts auf die Ursachen zu machen, welche ihn herbeiführten; aber nicht immer vorwärts auf die Wirkungen, die er bezweckte. — Selbst in Hinsicht auf die Vergangenheit müssen wir oft unser Urtheil beschränken, wenn wir uns keine Uibereilung zu Schulden kommen lassen wollen, weil nicht selten eine und die nämliche Begebenheit von ganz verschiedenen Ursachen

be=

*) Harzheim Concilia Germ. T. I. p. 49. **) Ib. p. 40.

bewirkt werden kann. So scheint hier der Befehl, Bisthümer zu errichten, gegen Klocker zu sagen, daß es vorher in Bojoarien keine gab; doch er scheint es nur, er sagt es nicht; weil der Grund eines solchen Befehles nur darin liegen kann, daß die ehemaligen bischöflichen Sitze wieder eingiengen, oder wenigstens nicht ausreichten, den evangelischen Samen zur Reife zu bringen, bei welcher Voraussetzung das Bedürfniß in die Augen sprang, den bereits bestehenden Bischöfen noch mehrere an die Seite zu setzen, um im weiten Weinberge des Herrn der Arbeiter mehr zu haben. Klocker hatte also nicht Ursache, eine Bulle zu bekämpfen, die näher ins Auge gefaßt, ihm und seinem Systeme nicht entgegensteht; wohl aber hätte er den scheinbaren Widerstreit, in welchen Bajuvariens Gesetze mit derselben verwickelt wurden, heben sollen.

Durch diese Bemerkungen, geholt aus dem Innersten des ältesten vaterländischen Gesetzbuches, im Zusammenhalte mit den gleichzeitigen und den gleich darauffolgenden Dokumenten, glaube ich dieses eigentliche Urkundenbuch für die Profan- und Kirchengeschichte der Agilolfingischen Periode, sowohl gegen alle Einrede eines Pagius, Mederers ꝛc., als auch die willkührliche Ausdehnung eines Klockers gesichert, und so dem Gebiete der vaterländischen Geschichte, dem man sie zu entrücken strebte, wieder zurückgestellt zu haben.

Vorarbeiten
zur
Beleuchtung
der
Baierischen und Oesterreichischen
Kirchengeschichte überhaupt,
und der
Agilolfingischen Periode
insbesondere.

II. Bandes II. Abhandlung,

Revision
der
Landtage u. Kirchenräthe Bojoariens
aus der
Agilolfingischen Periode.

Von
Anton Winter,
Stadtpfarrer bei St. Jodoch und Professor
an der Ludwig-Maximilians-Universität
zu Landshut.

München,
bei Joseph Lindauer. 1810.

Quis nescit, primam esse historiae legem, ne falsi quid dicere audeat?

Cicero de Oratore **L. II. C. II.**

Vorrede.

Nach dem ältesten Gesetzbuch der Bajuvarier, dessen Beleuchtung ich die erste Abhandlung dieses Bandes widmete, findet sich in der dunkeln Periode der Agilolfinger kein Stoff, der über dieselbe mehr Licht verbreiten könnte, als die Landtage und Kirchenräthe dieses Zeitraumes. Die Landtage waren Versammlungen des Landesfürsten und der Großen (Procerum), um sich über wichtige Landesangelegenheiten zu berathen. Die Gegenstände der Landtage dieses Zeitraumes waren Huldigungen, welche den neuangehenden Fürsten Bojoariens geleistet; Verhältnisse des Volkes zu denselben, welche hier näher entwickelt wurden, wie z. B. die Synode von Aschheim die Bajuvarier dem Schutze der Gesetze übergab; Schaffung neuer Gesetze und Revision der alten. Selbst über das Verhältniß der Baierischen Regenten zu den Beherrschern von Franken finden wir in der Zusammenberufung der Landtage, in der dort vorgenommenen Stiftung der Bisthümer und Klöster bedeutende Aufschlüsse. Die Landtage gewähren also der vaterländischen Profangeschichte von mehr als einer Seite ungemein viel Licht.

Aber die Landtage dieses Zeitraums waren zugleich gewöhnlich auch Kirchenräthe, weil auf denselben nicht nur kirchliche Gegenstände zur Sprache gebracht, sondern auch, eben in dieser Hinsicht, die Landesbischöfe nebst den weltlichen Großen zu den Versammlungen gerufen wurden. — Das Gewicht der Konzilienakten, als Quellen für die Kirchengeschichte dieses frühern Zeitalters, habe ich schon in der Vorrede zu den drei Abhandlungen,

über-

überschrieben: Die drei großen Synoden Bojoariens, aus der Agilolfingischen Periode, zu Aschheim, Dingolfing und Neuching im Bande der historischen Abhandlungen der Königl. Baierisch. Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1807 dargethan, und sie dort als das Bild der Vergangenheit und der Zukunft zugleich aufgestellt. Ich habe aber auch ebendort gezeigt, wie wenig dieses Feld bearbeitet ist; wie durch fünf Abhandlungen über den Kirchenrath von Neuching nicht einmal das Dasein desselben auf eine feste Basis gegründet wurde. Uiber mehrere andere Baierische Kirchenräthe herrscht beinahe überall tiefes Stillschweigen. Nur Enhuber, der gelehrte Benediktiner von St. Emmeran, hat uns die Synoden von Regensburg aufgesammelt *); uns aber zugleich den Wunsch abgenöthiget, daß er in Aufzählung derselben weniger freigebig, und in Ansetzung der Feile der Kritik, besonders in Hinsicht auf die Erstlinge der Synoden, etwas strenger gewesen sein möchte. — Schneller, ehedem Professor auf der hohen Schule zu Ingolstadt, hat zwar eine Anzeige aller Kirchenräthe Baierns geliefert **); aber auch nicht mehr, als eine Anzeige, und selbst diese bedarf bald einer Ausmärzung, bald einer Ergänzung. So hat er nur in dem Zeitraum, von dem Ausbruche der Kirchenreformation bis zum Jahre 1550, fünf Baierische Synoden übersprungen, nämlich die Synode von Augsburg vom Jahre 1517, von Dillingen vom J. 1520, von Mühldorf vom J. 1522, von Augsburg vom J. 1536, ebendort vom J. 1543.

Nicht mehr Kultur erhielten die Landtage aus dieser frühern Periode; allerdings hat die Baier. Akademie der Wis-

*) Concil. Ratisbon. brevis Recensio, Ratisb. 1768.
**) Concil. in Bojaria et confinibus celebratorum indiculus, Ingolstadii 1793.

Vorrede.

Wissenschaften eine Preisfrage aufgeworfen, welche die Beleuchtung der Baier. Landtage bis zum dreizehnten Jahrhunderte zum Zweck hatte, und durch deren Lösung sie auch wirklich beleuchtet wurden. Allein, P. Kolomann Sänftl, aus dem Stifte St. Emmeran, der diese Preisfrage mit ausgezeichnetem Beifalle beantwortete *), begann seine kritische Bearbeitung eigentlich erst nach den Karolingern, und begnügte sich, die frühern Landtage Bojoariens bloß aufzuzählen, und selbst da setzte er deren bald zu wenig, bald zu viel an. Ich glaube also, die älteste Profan- und Kirchengeschichte zugleich zu fördern, wenn ich eine Revision der Landtage und Kirchenräthe Bojoariens aus der Agilolfingischen Periode vornehme. Ich werde dabei immer auf Schneller und Sänftl hinsehen; jedoch so, daß, weil ich vorzüglich auf die Kultur der Kirchengeschichte ausgehe, ich auch Schneller vorzugsweise im Auge behalte, wenn ich beiden nicht zugleich strenge folgen kann. Diese Abhandlung zerfällt daher in drei Abschnitte: I.) In die Kirchenräthe und Landtage, welche zwar in Schnellers Anzeige der Konzilien, und zum Theile auch in Sänftls Angabe der Landtage Bojoariens Aufnahme fanden; aber ihr Dasein im geschichtlichen Gebiete nicht beglaubigen können. II.) In die Kirchenräthe und Landtage, welche in Schnellers Anzeige der Konzilien und auch zum Theile in Sänftls Angabe der Landtage aufgenommen wurden, und ihre Existenz beglaubigen können; aber in mancher Hinsicht Berichtigung fordern. III.) Endlich in die Kirchenräthe und Landtage, welche Schneller in seiner Anzeige der Konzilien alle; Sänftl aber in der Aufzählung der Landtage Bojoariens beinahe alle übersprungen hat.

Ich

*) S. dessen Abhandl. im IV. Bande der neuen histor. Abhandl. der Baier. Akademie der Wissenschaft. S. 387 flgg.

Vorrede.

Ich muß hier ein= für allemal bemerken: 1) Daß, obschon diese frühern Versammlungen gewöhnlich Landtage und Kirchenräthe zugleich waren, ich sie doch nur unter der letztern Bezeichnung aufführen werde, so oft die Akten von der Gegenwart des Landesfürsten schweigen und die Gegenstände der Verhandlung bloß innerhalb des Kreises der Kirche liegen. 2) Daß die Landtage vom achten Jahrhunderte, von denen hier die Rede ist, von jenen des dreizehnten, und noch vielmehr von jenen des achtzehnten Jahrhunderts sehr weit abstehen, so wie die Stände, die sie besuchten; denn die eigentlichen Landstände sind nur spät, nur nach und nach, durch Freiheitsbriefe und verschiedene zusammenwirkende Umstände das geworden, was sie bei ihrer Auflösung waren; und endlich 3), daß uns die Geringfügigkeit eines Gegenstandes, womit sich ein Kirchenrath, oder selbst ein Landtag befaßte, nicht irre leiten, oder gar gegen sein Dasein Zweifel aufregen darf. Einmal ist ja die Denkart des achten Jahrhunderts nicht jene des neunzehnten, und so mochte man damals mancher Sache einen großen Werth beigelegt haben, die in unsern Augen wenig oder gar keinen mehr hat. Und dann darf ja daraus, daß man von einem Kirchenrathe oder Landtage keinen wichtigen Gegenstand kennt, noch bei weitem der Schluß nicht gezogen werden, als wäre dort auch wirklich nichts Wichtiges abgehandelt worden; indem in jener Urzeit wenig aufgezeichnet wurde, und selbst viele Thatsachen, welche man niederschrieb, mit den Männern, die sie ausübten, und mit den Dokumenten, in denen sie hinterlegt wurden, längstens wieder zu Grabe gegangen sind.

Der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

Revision der Landtage und Kirchenräthe Bojoariens aus der Agilolfingischen Periode.

I. Abschnitt.

Kirchenräthe und Landtage, welche zwar in Schnellers Anzeige der Konzilien, und zum Theile auch in Sänftls Angabe der Landtage Bojoariens Aufnahme fanden; aber ihr Dasein im geschichtlichen Gebiete nicht beglaubigen können.

Seite

§. 1. Der von Sänftl und Schneller auf das Jahr 716 angesetzte Kirchenrath und Landtag ist unerweislich. 89

§. 2. Auch dem von Sänftl und Schneller auf das Jahr 739 angesetzten Kirchenrathe und Landtage gebricht es an geltenden Belegen. 96

§. 3. Wie nicht minder dem Kirchenrathe, welchen Schneller auf das Jahr 740 gehalten wissen will. 102

§. 4. Die von Schneller in der Sache der Chorbischöfe auf das Jahr 768 oder 769, und auf das Jahr 803 angesetzte zwei Konzilien sind nur Eines, und dieses wurde nicht in jenem, sondern in diesem Jahre gehalten. 110

§. 5. Auch der Kirchenrath zu Salzburg vom Jahre 774 wird durch keine nachweisende Urkunde unterstützt. 114

II. Abschnitt.

Kirchenräthe und Landtage, welche in Schnellers Anzeige der Konzilien, und zum Theile auch in Sänftls Angabe der Landtage Aufnahme fanden und ihre Existenz beglaubigen können; aber in mancher Hinsicht Berichtigung fordern.

§. 6. Erster deutscher Kirchenrath vom Jahre 742. 1) Veranlassung; 2) Ort des Kirchenrathes; 3) theilnehmende Personen. 116

§. 7. 1) Aechtheit dieser Akten. 2) Papebroch's Gegengründe. 122

§. 8. Landtag und Kirchenrath zu Aschheim. 127

§. 9. Landtag und Kirchenrath zu Dingolfing. 128

§. 10. Erster Landtag und Kirchenrath zu Neuching. 128

§. 11. Landtag und Synode zu Freising, wegen Versetzung des Leibes des heiligen Korbinians von Maiis nach Freising im Jahre 770. 1) Veranlassung und Verhandlung dieses Kirchenrathes. 2) Theilnehmende Personen. 130

III. Abschnitt.

Kirchenräthe und Landtage, welche Schneller in seiner Anzeige der Konzilien alle; Sänftl aber in der Aufzählung der Landtage Bojoariens beinahe alle übersprungen hat.

§. 12. Kirchenrath zu Freising im Jahre Christi 765; Dokumente und Verhandlung desselben. 136

§. 13. Landtag und Kirchenrath zu Botzen im J. 769. 138

§. 14. Kirchenrath und Landtag zu Freising vom J. 771. 1) Anwesende Personen. 2) Epoche. 3) Verhandlungen. 4) Verschiedenheit dieser Synode von jener zu Aschheim. 139

§. 15. Der zweite Landtag und Kirchenrath zu Neuching im J. 778. 1) Belege für denselben. 2) Epoche. 145

§. 16. Landtag und Kirchenrath von Krembsmünster ebenfalls vom J. 778. 1) Gegenstand desselben. 2) Epoche. 3) Gewicht der dahin gehörigen Urkunde. 148

I. Abschnitt.

Kirchenräthe und Landtage, welche zwar in Schnellers Anzeige der Konzilien, und zum Theile auch in Sänftls Angabe der Landtage Bojoariens, Aufnahme fanden; aber ihr Dasein im geschichtlichen Gebiete nicht beglaubigen können.

§. 1.

Der von Sänftl und Schneller auf das Jahr 716 angesetzte Kirchenrath und Landtag ist unerweislich.

Das Dasein eines Kirchenrathes oder Landtages können wir nur aus ächten Urkunden, oder aus dessen Folgen, mit geschichtlicher Zuverläßigkeit ankündigen; allein, hier schweigen sowohl diese, als jene. Es findet sich durchaus keine Urkunde auf, daß im Jahre 716 in Baiern die Vornehmen des Landes und die Bischöfe ꝛc. wirklich zu einem Kirchenrathe oder Landtage zusammengerufen worden wären — keine Urkunde, daß sie sich in der That versammelt hätten — keine Urkunde, daß der Bischof von Lorch, oder Rupert, Bischof von Salzburg, dabei erschienen, welche doch, da es

sich, nach Enhubers Angabe *), vorzüglich um Errichtung der Bisthümer, um Ausscheidung der bösen Geistlichen gehandelt haben soll, nothwendig hätten Antheil nehmen müssen — keine Urkunde über dasjenige, was darauf vorgenommen, welche Gesetze oder Kanonen abgefaßt wurden ꝛc. ꝛc. — kein alter Baierischer, Salzburgischer oder Passauischer Schriftsteller, der dieses Zusammentrittes auch nur mit einer Sylbe erwähnte. Wie dürfen wir bei diesem Mangel beglaubigender Urkunden, bei dem tiefen Stillschweigen der alten Schriftsteller, welche, in Hinsicht auf das Interesse ihrer Nation oder ihrer Diözes, eine solche Begebenheit gewiß zur Sprache gebracht hätten, das Dasein eines Kirchenrathes oder eines Landtages behaupten? — ?

Aber Enhuber zeigt ja ein Dokument vor; es ist das päbstliche Schreiben, welches Gregor II. seinen in Bojoarien abgeschickten Gesandten mitgab **). „Diese Legaten, schreibt Enhuber ***), erhielten von dem Pabste ausdrücklich den Befehl, daß sie mit dem Herzoge überlegen möchten, wie sie eine Zusammenkunft der Priester, der Richter und aller Vornehmsten des Volkes veranstalten sollten. Uiberdieß waren die übertragenen Geschäfte von der Art, daß sie nur in einem gemeinschaftlichen Zusammentritte am besten geschlichtet werden konnten.“ Auch Sänftl weiset auf die Bulle Gregors II. hin, und behauptet, daß nicht nur die Geistlichen, sondern auch die Landrichter und alle weltlichen Stän-

*) Concil. Ratisbon. brev. Recens. p. 8.

**) Harzheim. Concil. Germ. T. I. p. 35 seq.

***) Enhuber ibid. p. 4.

Stände der Versammlung beiwohnten *). Hier ist also die Urkunde. — Ein Auftrag oder Befehl, so wie das Schreiben Gregors II., isolirt von andern Beweisen, sagt aus, was geschehen soll, nicht aber, was geschehen ist, und dieß im vorliegenden Falle um so weniger, je größere Hindernisse sich der radikalen Umbildung einer Nation entgegenzustemmen pflegen, je öfter wegen Haltung der Kirchenräthe Entschlüsse gefaßt wurden, ohne daß dieselben in Wirklichkeit übergiengen. Um für diesen Satz Belege zu holen, dürfen wir die Gränzen unserer Periode nicht überschreiten. Hat nicht Karlmann seinen Willen ausdrücklich dahin erklärt **): daß alle Jahre einmal; Pabst Gregor III. ***) aber, daß jährlich zweimal Kirchenräthe gehalten werden sollten?? Ist diesen Verordnungen ꝛc. der Stempel der Wirksamkeit aufgedrückt worden? — Dann bieten sich für den Denker der Ursachen mehrere dar, warum der Auftrag Gregors II., welchen er seinen Gesandten mitgab, nicht in Wirklichkeit übergieng. Einmal habe ich gar nicht gelesen, daß die Gesandten wirklich zu Regensburg angekommen sind. Wer die Unbequemlichkeiten kennt, die damals von Reisen unzertrennlich waren, der dürfte es gar nicht befremdend finden, wenn den Legaten auf dem Wege ein unübersteigliches Hinderniß aufgestoßen wäre — der dürfte selbst ihre Ankunft in Regensburg bezweifeln, und dieß um so mehr, da die

*) Kolomann Sänftls Abhandl. von den Land- und Hoftagen in Baiern, im IV. B. der neuen histor. Abhandlung der Baier. Akad. der Wissensch. S. 401.

) Harzheim ibid. T. I. p. 49. *) Ibid. p. 40.

Schriftsteller davon gänzlich schweigen. Aber auch bei ihrem wirklichen Eintreffen in dieser Stadt war es für sie kein leichtes Stück Arbeit, sich ihrer Aufträge zu entledigen. Ein vorzügliches Hinderniß möchte wohl in den Vornehmen des Landes gelegen gewesen sein, welche nach der Verordnung Gregors II. in Bojoarien versammelt werden sollten, und welche nicht alle so geneigt gewesen sein dürften, mit dem neuen Glauben auch neue Sitten anzunehmen. Mehrere Schriftsteller *) versichern uns, daß die Edelleute, andere Hindernisse, z. B. die Vielweiberei, abgerechnet, das Christenthum auch oft darum zurückwiesen, weil sie dafür hielten, daß dasselbe für Kriegsleute zu kleinmüthig und zaghaft, für Ritter aber zu einfältig und verächtlich wäre. Umsonst führen also Sänftl und Enhuber die Bulle Gregors II. für sich an, da Befehle, wenn gleich aufgesetzt oder den Gesandten mitgegeben, noch keine gültige Beweise sind, daß alles, was darin enthalten ist, auch vollzogen wurde; am allerwenigsten im vorliegenden Falle, wo die ersten Versuche zu einer totalen Umbildung einer Nation zu machen waren, und eben deswegen mit tausend Hindernissen zu kämpfen hatten. Aber auch um Folgen, welche mit ihrem Dasein jenes des Kirchenrathes oder Landtages ankündigten, sehen wir uns hier vergebens um. — Das Wichtigste, was im Kirchenrathe vorgenommen worden sein soll, ist die Errichtung

von

*) S. Sterzingers Entwurf des Zustandes der Baierischen Kirche unter Theodo II. S. 5. — Ferner die Rede, welche die Vornehmsten Bojoariens, nach Aventin (Annal. Boj. L. III. C. II. N. 22.), vor ihrem Herzog Theodo hielten.

von drei oder vier Bisthümern *). Man nenne mir nur Eines, welches auf diesem Kirchenrathe gestiftet worden wäre, oder dessen Dasein mit dem Jahre 716 oder 717 begonnen hätte? — Ein zweiter Auftrag gieng auf die Einsetzung eines Erzbischofes **), unter welchem alle übrigen Bischöfe Bojoariens zu stehen hätten. Dieser Gedanke ist heute, nach mehr dann tausend Jahren, noch nicht realisirt. — Ein dritter Befehl hatte die Entwurzelung des grassesten Aberglaubens zum Zwecke ***); allein, hat nicht Bonifaz im Kirchenrathe zu Leptines den versammelten Vätern eine Anzeige von dreißig solchen Gattungen des die menschliche Vernunft entehrenden Aberglaubens übergeben, an welchem man noch in Baiern, wie in andern Ländern, krank lag †)? Wir können also weder von diesen, noch von andern in der päbstlichen Bulle enthaltenen Befehlen ihre wirkliche Realisirung, also auch nicht das Dasein des Kirchenrathes, nachweisen.

Allein, Enhuber, dessen Gründe auch Sänftl, durch seine Hinweisung auf denselben, zu den seinigen macht, zeigt uns ††) hier ein doppeltes Faktum, welches mit seinem Dasein jenes des Kirchenrathes beurkunden sollte. Im Jahre 716 soll nämlich Rupert seinen beständigen Sitz zu Salzburg aufgeschlagen haben, und Wikterp an den Sprengel zu Regensburg für immer gekettet

---

*) Capitul. Greg. II. ap. Harzh. T. I. p. 36. — Enhuber l. c. p. 5.

**) Harzh. ibid. p. 36. — Enhuber l. c. p. 5.

***) Ap. Harzh. p. 37.

†) Ibid. p. 50.

††) Enhüber. ibid. p. 5.

kettet worden sein. Beide wären nach ihm mit ihren Kirchen unauflöslich vermählt, und beide auswandernden Bischöfe in Ordentliche umgeschaffen worden. — In Hinsicht auf Rupert stützt sich unser Forscher auf Hansitz; in Beziehung auf Wikterp aber auf ein Verzeichniß der Bischöfe von Regensburg, welches von einem Dichter verfertiget, und in einem Kodex vom neunten Jahrhunderte in der Bibliothek von St. Emmeran hinterlegt ist, wo Wikterp der erste, Gauvipaldus der zweite Bischof von Regensburg heißt. — Von Rupert zuerst. Daß Hansitz dieses schreibt *), hat volle Richtigkeit, obschon er uns an einem andern Orte **) beinahe das Gegentheil sagt, nämlich daß die Sitze der Bischöfe in Bojoarien damals keine bestimmten Gränzen hatten, daß für ihre Fortdauer nicht genug gesorgt war ꝛc., wo wenigstens der Mann mit sich selbst nicht genug einig zu sein schien. Doch Hansitz soll sich gleich bleiben, so ist ja nicht die Frage: was er sagt, sondern was er beweiset. Nun giebt er so wenig als Enhuber eine Quelle an; wie können aber Beide von uns fordern, daß wir ihnen in einer Begebenheit auf ihr Wort glauben, die von ihnen wenigstens ein Jahrtausend absteht? — Das von dem ungenannten Dichter entworfene, und von Mabillonius so hoch geschätzte Verzeichniß der Bischöfe von Bojoarien hat allerdings auf unsern Beifall gerechten Anspruch; allein, damit sind wir unserm Ziele nicht näher. Die Frage, die sich hier, das Ansehen des Zeugens eingestanden, von selbst darbietet, ist:

ob

*) Germ. S. T. II. p. 48. **) Ibid. T. I. p. 120.

ob wohl der ungenannte Dichter wirklich sagt, was ihn Enhuber sagen läßt? — Die Worte des Dichters lauten: „daß Wikterp zuerst den bischöflichen Sitz von Regensburg regierte, nachher ein anderer mit Namen Gaupipald.“ Mehr sagt der Dichter von unserm Wikterp nicht. Wo steht aber hier eine Sylbe, daß er durch die Synode vom Jahre 716 an die Kirche von Regensburg gekettet wurde? Wie kann man dieses Faktum auf das Zeugniß eines Mannes bauen, der davon nichts sagt? — Wie kann man das Dasein des Kirchenrathes mit einer Thatsache beweisen wollen, die selbst nicht bewiesen ist, ja aus Mangel alter Dokumente sich durchaus nicht beweisen läßt? Da also die Bulle Gregors II. nur seinen Willen, nicht aber die Vollstreckung desselben ausspricht, und außer derselben über das vorgebliche Konzilium kein anderes Dokument nachgewiesen werden kann; da dieser Kirchenrath auch mit den Kircheneinrichtungen, deren Bewerkstelligung seine Absicht gewesen sein soll, sein Dasein nicht zu beglaubigen vermag; da vielmehr die gültigen Urkunden von diesen Zeiten das Gegentheil anschaulich machen: so dürfte dieser Kirchenrath oder Landtag wieder in sein Nichts, aus dem er von Sänftl und Enhuber mit vieler Mühe herausgezogen wurde, zurückfallen. — Wir gehen nun zu dem Kirchenrathe und Landtage von 739 über, mit denen wir später auch jenen von 740 verbinden, weil die aufzustellenden Beweise gegen Beide gelten, und diese also miteinander stehen oder fallen.

---

§. 2.

Auch dem von Sänftl und Schneller auf das Jahr 739 angesetzten Kirchenrathe und Landtage gebricht es an geltenden Belegen.

Bei weitem die Mehrzahl der Schriftsteller setzt den ersten deutschen Kirchenrath unter Bonifaz auf das Jahr Christi 742 an, wenigere wollen auch im Jahre 740 einen gehalten wissen; nur Enhuber *), an welchen sich auch Schneller anschließt **), rückt die erste deutsche Kirchenversammlung bis auf das Jahr 739 hinauf, läßt dann 740 eine zweite, 742 eine dritte halten. Da bei Schneller, der bloß eine Anzeige der Kirchenräthe Baierns versprach, und bloß eine solche lieferte, Anführung und Entwickelung der Gründe außer dessen Plan lag, so wollen und müssen wir uns an Enhuber halten. Wir werden anfangs zeigen, daß die Urkunden, welche er für die Kirchenversammlungen von 739 und 740 aufführt, nicht ausreichen, das ist, daß beide Konzilien unerweislich sind, und dann, daß beide wirklich nicht statt hatten. Da Enhuber bei Abfassung seiner gelehrten Abhandlung über die Kirchenräthe von Regensburg auf alle Vorgänger Rücksicht nahm, und nehmen mußte: so werden wir, wenn wir die Unzulänglichkeit seiner Dokumente darthun, mit ihm beinahe immer schon auch andere Schriftsteller widerlegt haben.

Daß

*) Concil. Ratisb. brevis recenfio, p. 9 seqq.

**) Concil. in Bojaria indiculus, p. 2.

Daß im Jahre 739 in unserm Vaterlande wirklich eine Kirchenversammlung gehalten wurde, darüber will uns Enhuber *) einen doppelten Beweis liefern: den Befehl, den Gregor III. dazu ertheilte, und dann die aus dem gehaltenen Kirchenrathe hervorgehenden Folgen, nämlich die in Bojoarien errichteten Bisthümer. „Der Pabst, schreibt der gelehrte Verfasser, hat Bo„nifaz den Brief an die Bischöfe von Bojoarien und „Allemannien mitgegeben, in welchem er ihnen aufträgt, „bereitet zu sein, bei den Kirchenräthen, welche Boni„faz ausschreiben würde, zu erscheinen; und da es „gleich im Eingange dieser Bulle heißt: „Das katholi„sche Ansehen der heiligen Väter wolle, daß im Jahre „zweimal Synoden gehalten werden"; so bleibe kein „Zweifel übrig, daß Bonifaz, welcher sonst dem rö„mischen Stuhle so außerordentlich ergeben war, des„sen Befehle auch in dieser Hinsicht auf das genaueste „werde vollzogen, und bei seiner Ankunft in Bojoarien „einen Kirchenrath gehalten haben." — Es muß hier vor allem bemerkt werden, daß Gregor III. zwei Schreiben in Hinsicht auf einen an der Donau zuhaltenden Kirchenrath erließ: eines an die Bischöfe von Bojoarien und Allemannien, mit dem Befehle, dabei zu erscheinen; und ein zweites an Bonifaz mit dem Auftrage, dieses Konzilium in seinem Namen zu halten. Beide Briefe giebt uns Harzheim **). Enhuber trennt ein Schreiben von dem andern, um so zwei Befehle zu bekommen, und aus diesen zweien Befehlen auch zwei gesonder-

*) Ibid. p. 9 seqq. **) Collect. Concil. Germ. T. I. p. 4 seq.

sonderte Kirchenräthe abzuleiten; er setzt unter Hinblick auf den zuerst angeführten Brief einen Kirchenrath auf das Jahr 739, und unter Beziehung auf das zweite Schreiben einen andern auf das Jahr 740 an. Nicht so andere Schriftsteller. Schröckh *) redet von der Weisung Gregors an Bonifaz, an der Donau eine Kirchenversammlung zu halten, und setzt dann bei, daß der nämliche Pabst in gleicher Absicht an die Bischöfe von Allemannien und Bojoarien schrieb; ein Beweis, daß er den Befehl des Pabstes an Bonifaz, einen Kirchenrath zu halten, und jenen an die vorgenannten Bischöfe, demselben beizuwohnen, auf den nämlichen Gegenstand — auf das nämliche Konzilium bezog. Nicht minder verbindet Resch **) beide Schreiben miteinander, liefert uns vorher jenes an die Bischöfe von Allemannien und Bojoarien, mit dem Beisatz, daß Bonifaz dasselbe bei seiner dritten Rückkehr von Rom empfangen hätte, und schließt dann unmittelbar die Bulle des Pabstes an Bonifaz an, und leitet so die Folge daraus ab, daß dieser Erzbischof den anbefohlenen Kirchenrath ohne Zweifel werde gehalten haben. Auch nach Resch also hatten beide Schreiben die nämliche Richtung, bezweckten Ein und Dasselbe Konzilium.

Doch, wozu führen wir fremde Auktoritäten an? Wir dürfen ja nur die beiden Schreiben eröffnen und zusammenhalten, und es wird die Uiberzeugung lebhaft hervorgehen, daß beide nur auf einen und denselben Gegenstand hinführen. Im Briefe an Bonifaz trägt ihm Gre-

*) Christl. Kirchengesch. Th. XIX. S. 193.

**) Annal. Sab. T. I. p. 605 seqq.

Gregor *) auf, seine Stelle im Kirchenrathe zu vertreten, und sich den Bischöfen als seinen Vikar darzustellen; im Schreiben an die Bischöfe von Allemannien und Bojoarien aber befiehlt er **) diesen, gedachten Erzbischof als seinen Vikar anzuerkennen und zu verehren. Nach jenem Brief soll Bonifaz einen Kirchenrath halten, nach diesem müssen die Bischöfe dabei erscheinen — Bonifaz soll vorzüglich auf die herumschwärmenden Priester sein Augenmerk richten ***). Auch den Bischöfen Allemanniens und Bojoariens legt es der Pabst als eine Hauptaufgabe vor, die Englischen Geistlichen, die falschen und ketzerischen Priester vermittelst eines gemeinschaftlichen Zusammentrittes zu entfernen †). Bedarf es noch einer weitern Zusammenstellung, um den Einklang von beiden in Einen Gegenstand, in das nämliche Konzilium, anschaulich zu machen? — Und doch trennt Enhuber beide Schreiben, um aus zweien Befehlen auch zwei Konzilien ableiten zu können, gegen die Ansichten anderer Forscher, von denen wir oben nur zwei anführten, und gegen den klaren und auf Einen Kirchenrath hinweisenden Inhalt der päbstlichen Schreiben. —

Aber, schreibt Enhuber, es sind wirkliche Daten eines gehaltenen Kirchenrathes vorhanden ††). Die 739 in Baiern neu organisirten Bisthümer sind diese Belege.

---

*) Epistola Gregorii III. ad S. Bonifacium ap. Harzheim. Concil. Germ. T. I. p. 41.

**) Epistola Gregorii III, ad Episcopos Bojariae et Allemanniae ap. Harzh. p. 40.

***) Ibid. p. 41.

†) Ibid. p. 40 seq.

††) Recens. brevis Concil. Ratisb. p. 11.

lege, weil Geschäfte von solchem Belange, ohne gemeinschaftlichen Zusammentritt, kaum zu Stande gebracht werden konnten. „Es war nothwendig, schreibt er, „daß Bonifaz mit dem Herzoge und den Vornehmsten, und besonders mit den Bischöfen von Allemannien „und Bojoarien überlegte: 1) welche Städte für bischöfliche Sitze zu erwählen und zu bestättigen wären, „welche Gränzen jeder Diözes angewiesen werden müßten. 2) Hatte man sich darüber zu berathschlagen, „welche Personen zur Seelsorge und zum Hirtenamte „aufzunehmen wären. 3) Die erwählten Hirten mußten dem Volke vorgestellt werden, damit es dieselben „anerkannte, ihnen Treue, Gehorsam und Unterwürfigkeit verspräche" ꝛc. — Hier scheint mir der Verfasser mit seinen Anforderungen auf einmal von dem achten in das achtzehnte Jahrhundert herabgesunken zu sein, weil er vorschreibt, was da in einem ähnlichen Falle geschehen würde, nicht was tausend Jahre früher geschehen mußte. Bedurfte Bonifaz wohl mehr als des Ansehens des Pabstes, und der Einwilligung und Unterstützung des Herzogs? Daß er aber Beides hatte, kömmt in einem Antwortschreiben Gregors III. an Bonifaz bestimmt vor *). — Ja, dieser Brief sagt noch mehr. Er sagt, daß Bonifaz sowohl die Wahl der Städte zu bischöflichen Sitzen, als die Bestimmung der Gränzen der Sprengel, ja selbst die Aufstellung der Personen, die mit der bischöflichen Jufel gezieret werden sollten, ganz überlassen war. Man stelle sich Bonifaz vor, ausgestattet mit der Allgewalt des Pabstes, verehrt wie ein Apo-

*) Harzh. Concil. Germ. T. I. p. 40 seqq.

Apostel, welches er auch für Deutschland war, von einem rastlosen Eifer beseelet, der christlichen Religion immer mehr Feld zu gewinnen, durchdrungen von dem Feuer, von welchem Baierns Fürsten selbst für den nämlichen Zweck glühten; was konnte da Bonifaz nicht alles wirken? Wozu noch die erbettelte Einwilligung des Volkes? Die gläubige Heerde freute sich ohnehin gränzenlos, einen Oberhirten zu erhalten, und die Ungläubigen konnten ja doch um ihre Einstimmung nicht gefragt werden. Liegt es nicht vielmehr offen da, daß Einer allein, mit der höchsten geistlichen und weltlichen Macht ausgestattet, bei weitem eher zum Ziele kömmt, als wenn er erst den Rath seiner Mitgehülfen oder gar des Volkes abwarten müßte, dessen Einsichten und Absichten sich oft so sehr durchkreuzen? — Da nun das, was im Kirchenrathe hätte verhandelt werden sollen, nämlich die Errichtung der Baierischen Bisthümer, besser und leichter von Bonifaz allein bewerkstelliget werden konnte — da durchaus kein glaubwürdiges Dokument vorhanden ist, das ein im Jahre 739 gehaltenes Konzilium zu beurkunden im Stande wäre — da die an Allemannieus und Bojoariens Bischöfe erlassene Bulle Gregors III. keinen Befehl enthält, im Jahre 739 einen Kirchenrath zu halten, sondern vielmehr die Bestimmung der Zeit Bonifaz anheimstellt: so berechtiget uns nichts, aus dieser Urkunde schon auf das Jahr 739 einen Kirchenrath abzuleiten, um so weniger, als die Biographen von Bonifaz, Othlonus *) und der frühere Willibald **), die

*) In vita Bonifacii ap. Canis. lect. antiq. T. III. p. 253. edit. Basn.

**) Ibid. T. II. p. 243.

die von ihm in Bojoarien errichteten Bisthümer weitschichtig zur Sprache bringen; des Kirchenrathes aber, welcher diese Organisirung zum Hauptzwecke gehabt haben soll, mit keiner einzigen Sylbe erwähnen.

§. 3.

Wie nicht minder dem Kirchenrathe, welchen Schneller auf das Jahr 740 gehalten wissen will.

Wie Enhuber aus dem Befehl Gregors III. an die Bischöfe von Allemannien und Bojoarien einen Kirchenrath auf das Jahr 739 ableitet: so setzt er, unter Hinblick auf das vom nämlichen Pabste an Bonifaz in der nämlichen Sache erlassene Schreiben, einen andern Kirchenrath auf das Jahr 740 an, und hat in dieser seiner letztern Behauptung mehrere Vorgänger, nämlich Baronius, Spondanus *), Eckart **), Hansitz ***), und andere. Aber auch gegenüber stehen Männer vom größten Gewichte, z. B. Velser, Brunner, Adelzreiter 2c., welche von einem solchen Kirchenrathe nichts wissen; dann Pagi †), Mansi ††), Serarius †††) und Meichelbeck ††††), welche das Dasein desselben geradezu bekämpfen. Da es nicht auf die Anzahl der Män-

*) Ad Ann. 740.
**) L. XX. Hist. Franc. N. XI.
***) Germ. S. T. I. p. 24.
†) In Crit. ad Ann. 742. ††) In Suppl. Conc. T. I. p. 625.
†††) L. III. Rer. Moguntiae, Notatione LIV. p. 576.
††††) Hist. Fris. T. I. p. 36.

Männer, welche eine Meinung unterschreiben, auch nicht auf die Anzahl der Gründe, mit denen sie dieselbe unterstützen; sondern auf das Gewicht derselben ankömmt: so wollen wir vorher die Gründe der Gegner hören und prüfen, und dann die unserigen vorbringen.

Kürze halber halten wir uns, mit Uiberspringung anderer, vorzugsweise an Enhuber. Dieser erzählt *): „Daß Bonifaz, nachdem er in Baiern Bischöfe aufgestellt, und ihnen bestimmte Gränzen angewiesen, dem „Pabste davon Nachricht gab, welcher auch alle Verhandlungen bestättigte, und unter andern befahl, daß „er nahe am Ufer der Donau ein Konzilium halten, und „demselben beiwohnen sollte. Wer wird aber zweifeln, „fährt Enhuber fort, daß der heilige Mann diesen Befehl noch in diesem Jahre, oder was wahrscheinlicher „ist, im folgenden vollzogen habe, da damals kein Hinderniß entgegenstund?" — Ich stimme Enhuber bei, daß es gar nicht denkbar ist, daß Bonifaz den ihm ertheilten Befehl nicht vollzogen habe; nur finde ich nicht, daß er ihn schon 740 vollziehen mußte, da der Pabst die Zusammenberufung der Synode nicht an dieses Jahr band, sondern es vielmehr seinem Vikar ganz überließ, die schicklichste Zeit hierzu zu wählen, und da sich mehrere Umstände ergaben, welche letztern nöthigten, den Kirchenrath nicht nur dieses, sondern auch das folgende Jahr zu verschieben. Freilich sagt Enhuber, daß damals kein Hinderniß eintrat. Woher weiß er dieß, da die gleichzeitigen Schriftsteller schweigen; ja, da sie offenbar

*) In Concil. Ratisb. brevi Recensione, p. 13.

fenbar das Gegentheil sagen? da schon aus der Natur des Geschäftes, und wohl selbst aus dem Befehle Zögerungen hervorgiengen? — „Wenn wir die Umstände, schreibt Falkenstein, wie solche Othlonus in Vita Bonifacii, L. I. C. I. vorstellt, in Erwägung ziehen: so sehen wir aus dessen Erzählung, daß Bonifaz auf erhaltenes päbstliche Schreiben, und auf die Erlaubniß, ein Konzilium zu halten, zuvor zu dem Fränkischen Herzog Karlmann gereiset sei, ihm dasselbe vorgezeigt und dessen Willensmeinung entdeckt, auch zugleich die Nothwendigkeit seines Vorhabens eröffnet habe. Dieses geschah im Jahre 741. Durch diese Vorstellung wurde Karlmann bewogen, die Bischöfe seines Reiches durch ein Rundschreiben auf das folgende Jahr 742 zusammen zu berufen, welches Schreiben Othlonus anführt." — Aleichelbeck *) findet selbst in dem doppelten Befehle des Pabstes an Bonifaz, nämlich einen Kirchenrath zu halten und Bischöfe aufzustellen, eine Verzögerung des erstern, indem vorher die Bischöfe eingesetzt werden mußten, damit dann eine zahlreichere Synode versammelt, und der Rath von einer größern Anzahl Väter erholt werden könnte. — Andere geben noch andere Hindernisse an. Pagi z. B. sagt, daß die Kirchenversammlung zum Theile durch die Verwirrung, in der die Kirchen von Deutschland schwankten, zum Theile durch den Tod Gregors aufgeschoben wurde. Was antwortet hierauf Enhuber? **) Ich will seine Worte buchstäblich hersetzen: „Fürwahr, schreibt er, weder

„der

*) Hist. Fris. T. I. P. I. p. 36.

**) Enhuber ibid. p. 14.

„der verwirrte Zustand der Kirchen Deutschlands, wel„cher damals Baiern nicht berührte, noch der Tod Gre„gors III., welcher um ein Jahr später erfolgte, haben „den Kirchenrath, welcher in Baiern gehalten werden „sollte, verzögern können.“ Das war ja eben, denke ich, in Frage, was hier die Stelle des Beweises einnimmt; nämlich, ob der verwirrte Zustand der Kirchen, in Beziehung auf die Synode, keinen Aufschub veranlaßte? Und warum sollten dann gerade die Kirchen von Baiern vor anderen Deutschlands einen Vorsprung gehabt haben? Wenn wir Bonifazen hören, wie er nach Rom Bericht erstattet: so ist das Bild von Baierns religiösem Zustande eben so niederschlagend, als von andern Gegenden Deutschlands, und doch ist Bonifaz ganz der Mann, der uns dieses Gemälde besser skizziren konnte, als jeder andere. — Nach Enhuber soll auch der Tod Gregors III. den Apostel der Deutschen in Zusammenberufung des Kirchenrathes nicht gehindert haben, weil er um ein Jahr später erfolgte *). — Zugegeben, daß die Nachricht vom Tode Gregors III. um ein Jahr später eintraff, als der Befehl, eine Synode zu halten: so mußte ja, unter den oben von Meichelbeck und Falkenstein, unter Hinsicht auf Othlonus, angezeigten zögernden Umständen, wohl mehr als ein Jahr verfließen, ohne daß der Kirchenrath zusammenkommen konnte. Und war Bonifaz die Nachricht vom Tode Gregors, und von der Wahl des Zacharias einmal zugekommen, so mußte er um so mehr inne halten, als er bei

*) Ibid. p. 14.

bei dem Kirchenrathe den römischen Primaten vertreten sollte, und also erst von dem neuen Pabste die Bestätigung seiner vorigen Würde erholen mußte, wie er's auch wirklich that *).

Mehr Schein, aber nicht mehr Grund hat, was **Harzheim** auf die Einwürfe eines **Pagi** antwortet. Er sagt **), daß Bonifaz, nach seiner Zurückkehr nach Deutschland, bis auf das Jahr 742 in Baiern drei Bischöfe aufgestellt, vier Bisthümer eingetheilt, desgleichen in Hessen, Franken, Thüringen wieder vier Bischöfe geweiht hatte ꝛc. Dann fährt er fort: „Wenn „der Tod des Pabstes Bonifaz nicht hinderte, die Gränzen von acht Diözesen zu regieren und zu organisiren: „so hat er ihn auch an der Versammlung eines Kirchen„rathes von Bischöfen und Priestern nicht gehindert." Hier wird vorausgesetzt, daß die Bisthümer in Baiern, Hessen, Thüringen ꝛc. erst nach Gregors III. Tode errichtet wurden; allein, da hatte der gelehrte Forscher wohl vergessen, daß er gleich auf der andern Seite gerade das Gegentheil gegen **Mansi** beweiset, und also sich selbst widerlegt. Er zeigt gründlich gegen den so eben genannten Sammler der Kirchenräthe, daß Burchard von Würzburg schon im Jahre 741 von Bonifaz zum Bischof geweiht wurde: so wie auch jene von Buraburg und Erfurt ꝛc. Diese Einsetzung also von den genannten Bischöfen geschah noch bei Lebzeiten des Pabstes Gregor, welcher erst im November des Jahres 741 verschied, oder wenigstens ehe Bonifaz von dessen Tode Nach-

*) Harzheim ibid. T. I. p. 42.

**) T. I. p. 345.

Nachricht haben konnte. Harzheim sagt auch selbst *), daß die drei genannten Bischöfe, als die Bothschaft vom Tode des Pabstes bei Bonifaz gegen das Ende des Jahres 741 ankam, schon geweihet waren. Ein neuer Beleg hierzu ist das Glückwünschungsschreiben von Bonifaz an den Pabst Zacharias, in welchem jener diesen um Bestättigung der von ihm eingesetzten Bischöfe bittet **). Da ferner entschieden ist, daß Bonifaz die Bischöfe in Baiern 739 einsetzte, und die Gränzen der dortigen Diözesen bestimmte ***): so dürfen wir als ausgemacht annehmen, daß dieser Erzbischof die von Harzheim angegebenen Bisthümer alle vor dem Hinscheiden Gregors III. errichtete und neu organisirte. Wie kann nun dieser Gelehrte behaupten, daß der Tod des Pabstes Bonifaz an der Zusammenberufung des Kirchenrathes nicht hindern konnte, weil ihn derselbe auch an Errichtung und Einrichtung von acht Kirchensprengeln nicht hinderte, indem diese alle selbst nach seinen Beweisen, mit denen er Mansi aus dem Felde schlägt, schon vor des Pabstes Tod geschahen? — Da also der von Gregor III. an Bonifaz erlassene Befehl die Zeit des Kirchenrathes unbestimmt läßt, und mithin die Festsetzung derselben vollkommen dessen Gutgedünken anheimstellt — da sich mehrere Hindernisse denken lassen, welche den Kirchenrath aufschoben — da von denkenden Männern wirklich mehrere angegeben wurden, und sich aus dem unbestimmten Befehle des Pabstes, eine Synode zu halten,

*) Harzheim Conc. Germ. T. I. p. 346. **) Ibid. p. 42.

***) Othlonus in vita Bonifacii, L. I. C. 31. ap. Canis lect. antiq. T. III. p. 1. Edit. Basnag.

durchaus nicht ableiten läßt, daß sie schon 740 gehalten wurde — da selbst Enhuber kein anderes Dokument aufzubringen weiß, als das oft berührte päbstliche Schreiben: so glaube ich recht wenig zu sagen, wenn ich den Kirchenrath von 740 für unerweislich erkläre. —

Doch diese Thatsache ist nicht nur allein unerweislich, sondern auch falsch; Bonifaz hat in Deutschland weder 740, noch im vorhergehenden Jahre einen Kirchenrath gehalten. — Ich bediene mich hier des verneinenden Beweises, oder des Stillschweigens der Zeitgenossen. Ich unterschreibe das unbedingt, was Enhuber zu seinem Zwecke anführt, nämlich, daß der Pabst und Bonifaz auf die Kirchenräthe einen hohen Werth legten *); ich setze bei, daß vorzüglich die erste Kirchenversammlung in Deutschland allgemeines Aufsehen machen mußte, und schließe, daß sie also als eine eben so neue, als wichtige Erscheinung in unserm Gesichtskreise von den gleichzeitigen und gleich darauffolgenden Schriftstellern gar nicht mit Stillschweigen vorbeigelassen werden konnte. Und doch schweigen von den Kirchenräthen vom Jahre 739 und 740 die vielen Dokumente, welche uns aus dieser Periode übrigen. — Bonifaz erstattete viele Berichte nach Rom, und erhielt von daher sowohl vom Pabste Gregor III., als Zacharias, mehrere Antworten; jener und diese breiteten sich oft mit ermüdender Weitschweifigkeit über Kleinigkeiten aus; ersterer fragte sich nicht selten über Sachen von gar keinem Belange an, und letztere löseten alle Schwierigkeiten, und giengen zuwei-

len

*) Enhuber in recensione brevi Concil. Ratisb. p. 13.

len in besondere Umstände hinein. In den Berichten des Bonifaz nach Rom, und in den Antworten von daher ist ferner immer die Rede vom Zustande der deutschen Kirchen, von Errichtung und Eintheilung der Bisthümer, von Bezähmung der herumschwärmenden Geistlichen, von Einführung der Kirchenzucht ꝛc. Da nun eben diese Gegenstände nach Enhuber auch in den Kirchenräthen von 739 und 740 abgehandelt worden sein sollen *): so war nicht nur Gelegenheit, sondern sogar Bedürfniß, auf diese Synoden, wenn sie statt gehabt hätten, wegen der Verwandtheit des Stoffes, hinzuweisen. Sollten Bonifaz und die Päbste, bei ihrer Ausbreitung über unbedeutende Dinge, so wichtige Gegenstände als Kirchenräthe, in ihren Briefen immer und überall übersprungen? — sollten sie bei so vielen auffordernden Veranlassungen davon durchaus geschwiegen haben, da sie in ihrem Briefwechsel auf die später gehaltenen Kirchenräthe, deren Dasein sich durch gültige Dokumente ausspricht, immer wieder zurückkamen? — Sollte endlich auch der 742 gehaltene Kirchenrath der zwei unmittelbar Vorhergehenden mit keiner Sylbe gedacht haben, da doch die spätern Kirchenversammlungen auf die frühern oft in Hinsicht auf die Punkte, in denen sie abwichen, oft auch in Hinsicht auf die Verordnungen, in die sie einstimmten, hinzuweisen pflogen? — da die Nachfolgenden oft die Dekrete der Vorigen erläuterten, verbesserten und bestättigten? — So hat die Synode von Leptines auf jene vom Jahre 742 zurückgewiesen, und derselben die Bestättigung ertheilt. — Die gänzliche Vor-

*) Ibid. p. 12. et 16. **) Harzh. Concil. Germ. T. I. p. 50.

Vorbeilassung der in Frage stehenden Kirchenräthe in den ächten Dokumenten jenes Zeitalters, vorzüglich in den Briefen von Bonifaz und den Päbsten Gregor III. und Zacharias, und das tiefe Stillschweigen davon in den spätern Synoden, besonders in jener von 742, berechtiget uns, den öfters genannten Kirchenräthen ihr Dasein im historischen Gebiete vollends abzusprechen.

§. 4.

Die von Schneller in der Sache der Chorbischöfe auf das Jahr 768 oder 769, und auf das Jahr 803 angesetzte zwei Konzilien sind nur Eines, und dieses wurde nicht in jenen, sondern in diesem Jahre gehalten.

Uiber die Chorbischöfe stellt Sterzinger *) folgenden Begriff auf: „Von den Chorbischöfen ist anzumerken, „daß sie ihren Namen nicht vom Chore führen, in welchem die Domherren ihre Tagzeiten abzusingen pflegen, „sondern Landbischöfe oder Regionarii waren, die keinen „eigentlichen Sitz hatten, sondern wie die Missionarien „herumwandelten; da im Gegentheile die ordentlichen „Bischöfe in der Mitte des achten Jahrhunderts Stabiles „waren, und ihren beständigen bischöflichen Sitz in den „Städten hatten. Weil nun das bischöfliche Amt in „den damals sehr unruhigen Zeiten mühsam und beschwerlich war, und also die ordentlichen Bischöfe „nicht

*) In seinem Entwurfe von dem Zustande der Baierischen Kirche ꝛc. Neue hist. Abh. der B. Akad. B. II. S. 388. Note e.

„nicht an allen Orten, wo ihre Gegenwart erfordert „wurde, sein konnten: so wurden denselben Chor- oder „Landbischöfe zugegeben. Diese maßten sich nun mehr „Gewalt an, als ihnen gebührte, deswegen auch ver- „schiedene Klagen gegen sie einliefen, denen das Konzi- „lium zu Regensburg abzuhelfen suchte.“ — Daß in der Sache der Chorbischöfe zu Regensburg ein Kirchen- rath gehalten wurde, läugne ich nicht; die Frage, die hier zu lösen kömmt, beschränkt sich auf die Epoche, wann dieser statt hatte, und dann ob ihrer Zwei oder nur Einer gehalten wurde? Enhuber *) läßt überhaupt nur Einen zu, und giebt diesem das Jahr 803 zur Epoche. Allein, Schneller **), der sonst Enhuber auf dem Fuße folgte, will hier den Weg besser wissen, und setzt in der Sache der Chorbischöfe zwei Kirchenräthe an: den ersten auf das Jahr 768 oder 769, den zweiten auf das Jahr 803. Wir wollen sehen, ob er den rechten Pfad be- treten habe.

Schneller, der uns bloß das liefert, was er ver- sprach, nämlich eine Anzeige der Kirchenräthe von Baiern, kann sich mit Nachweisung der Gründe nicht befassen, weil diese Arbeit außer den Gränzen seines Planes liegt. Man muß sich also an die Schriftsteller halten, auf die er hinweiset, und deren Gründe er durch eben diese Hinweisung zu den seinigen macht. In Hinsicht auf den von ihm auf das Jahr 768 oder 769 angesetzten Kir- chenrath zu Regensburg, bezieht er sich auf die Samm- lung

*) In Concil. Ratisb. brevi Recens. p. 31.

**) In Indiculo Concil. Bojariae, p. 9.

lung der deutschen Kirchenräthe von Harzheim, und auf das Buch: L'art de Verifier les Dates. Allerdings hat Harzheim *) auf das Jahr 769 einen Kirchenrath zu Regensburg in der Sache der Chorbischöfe in seine Sammlung aufgenommen; allein, daß er später so freigebig war, uns im Jahre 803 wieder mit einem Kirchenrathe in derselben Stadt und in derselben Angelegenheit zu beschenken, wie Schneller, davon konnte ich keine Spur entdecken. Doch die Frage: ob später über diesen Gegenstand eine Synode gehalten wurde? löset sich von selbst, wann wir bewiesen haben, daß in dieser Periode in der Sache der Chorbischöfe keine gehalten wurde; dieser Beweis aber fließt aus eben dem Kapitulare Karl G., welches Harzheim und mithin auch Schneller als Grundlage des in Frage stehenden Kirchenrathes annimmt **). — Wenn gleich in diesem Kapitulare die Jahrszahl nicht angegeben ist, so liefert es uns solche chronologische Zeichen, daß wir unter Hinblick auf dieselben das Dasein eines in der Sache der Chorbischöfe gehaltenen Kirchenrathes in unserer Periode unbedingt bekämpfen können. Die chronologischen Zeichen sind die Gegenwart Karls G. bei dieser Kirchenversammlung, und die Zurückkunft des Bischofes Arno von seiner Gesandtschaft nach Rom. Daß Karl der Synode, von der im Kapitulare die Rede ist, beiwohnte, und zwar zu Regensburg, sagt er in eben der Stelle, welche Schneller anführt, bestimmt aus. Nun ist es aber eine bei den Geschichtschreibern ausgemachte

Sache,

---

*) Harzheim Concil. Germ. T. I. p. 125.

**) VII. Kapit. Nro. CCLX. apud Bal. Tom. I. p. 1801.

Sache, daß Karl vor dem Jahre 787 *), wo er mit einem Kriegsheere gegen Tassilo anrückte, nicht nach Baiern, viel minder nach Regensburg kam; also liegt es am Tage, daß die Synode, welche in dem vorliegenden Kapitulare zur Sprache gebracht wird, nicht im Jahre 768 oder 769, sondern erst im oder nach dem Jahre 787; also bei achtzehn oder neunzehn Jahre später statt hatte. Wenn nun gleich die Gegenwart Karls beim Kirchenrathe von Regensburg das Jahr, wo dieses gehalten wurde, nicht bestimmt, so reicht sie doch aus, um die ihm von Harzheim und Schneller gegebene Epoche für falsch zu erklären. — Näher zu unserm Ziele führt uns das zweite chronologische Merkmal. Karl sagt nämlich in dem öfters gerühmten Kapitulare, daß dieses Dekret gegen die Chorbischöfe das Produkt jener Synode sei, in welcher alle Bischöfe in die apostolische Antwort einstimmten, die Arno von Rom mitbrachte. Nun überzeugt uns Hansiz ganz **), daß diese Antwort vor dem Jahre 803 nicht eintreffen konnte. Wir haben also Grund genug, die Meinung von Pagi, Enhuber und andern Forschern zu unterschreiben, welche diesem Kirchenrathe das Jahr 803 zur Epoche geben.

Aber Schneller weiset ja bei Aufstellung eines Kirchenrathes in der Sache der Chorbischöfe auch noch auf das Buch: L'art de Verifier les Dates, hin. — Die Verfasser des so eben genannten Werkes weisen wieder auf

---

*) Eginhart. in vita Caroli M. Aimon. L. IV. C. 79. — Annales metenf. ad Ann. 787.

**) Germ. S. T. II. Fol. 116.

auf Harzheim zurück; ich habe also mit dem letzten Schriftsteller auch schon die erstern widerlegt. Da nun Harzheim und Schneller über die in der Sache der Chorbischöfe gehaltenen Synoden keine andere Urkunde aufweisen können, als das oft berührte Kapitulare Karls G.; der durch dieses Dokument beurkundete Kirchenrath aber nach den gegebenen Ansichten nicht früher, als im Jahre 803 gehalten wurde: so fällt es in die Augen, daß in der Sache der Chorbischöfe nur **Eine** Synode, und in der Agilolfingischen Periode über diesen Gegenstand gar **keine** gehalten wurde.

§. 5.

Auch der Kirchenrath zu Salzburg vom Jahre 774 wird durch keine nachweisende Urkunde unterstützt.

Schneller *) läßt auch zu Salzburg im Jahre 774 zur Einweihung der dortigen Kirche eine Synode zusammenkommen; allein, der verneinende Beweis, der schon so viele grundlose Behauptungen niederschlug, leistet auch hier seine Dienste. Da die in Frage stehende Thatsache, in Hinsicht auf Alter, weit zurücksteht: so müssen wir uns vor allen in den Zeugnissen der grauen Vorwelt umsehen. Das Schankungsbüchchen der Kirche von Salzburg **) giebt uns eine weitschichtige Nachricht über die Versetzung des heiligen Ruperts, über die

*) In indiculo Concil. Bojariae, Ingolstadii 1793. p. 3.

**) Ap. Hanfiz, T. II. p. 33.

die Einweihung der Domkirche ꝛc.; aber von einem zu gleicher Zeit gehaltenen Kirchenrathe enthält es nicht die mindeste Spur. — Auch das Salzburgerkronikon befaßt sich mit dem nämlichen Stoffe; aber es sagt nichts anders, als *): „Im Jahr 767 wird Virgilius der Bischof geweiht, und fängt die Kirche des heiligen Ruperts zu bauen an. Im Jahre 774 hat Virgilius die Kirche des heiligen Ruperts eingeweiht.“ — Die Kronik von Mölk **) erzählt auf das nämliche Jahr: „Daß der heilige Rupert in Salzburg versetzt worden ist“, ohne eines hohen fremden Gastes auch nur mit einer Sylbe zu erwähnen. — Ein altes Bruchstück von einer Kronik bei Kanisius ***) giebt uns über vorliegenden Gegenstand folgende Nachricht: „Im Jahre 773 ist zuerst die Kirche des heiligen Ruperts von dem heiligen Bischof Virgilius im sechs und zwanzigsten Jahre der Regierung des Tassilo eingeweiht worden.“ — Man will hier die Verschiedenheit der Daten nicht in Anregung bringen, weil sich der Fall so oft ergiebt, daß Schriftsteller, welche in eine Thatsache einstimmen, in Hinsicht auf Chronologie sehr von einander abstehen. Unser Auge heftet sich bloß an die Hauptsache, nämlich, daß alle Dokumente von einer bei der Einweihung der Kirche zu Salzburg im Jahre 774 gehaltenen Synode schweigen. Und wenn die Vorwelt davon nichts weiß, woran wollen sich die Neuern anlehnen? — Doch da Schneller diese Synode bloß hypothetisch angiebt: so wollen wir dabei nicht länger stehen bleiben.

II. Ab-

*) Ap. Hier. Pez. T. I. p. 334. **) Ibid. fol. 208.
***) Lect. antiq. T. VI. p. 1171 et p. 1123.

II. Abschnitt.

Kirchenräthe und Landtage, welche in Schnellers Anzeige der Konzilien, und zum Theile auch in Sänftls Angabe der Landtage, Aufnahme fanden und ihre Existenz beglaubigen können; aber in mancher Hinsicht Berichtigung fordern.

§. 6.

Erster deutscher Kirchenrath vom Jahre 742. 1) Veranlassung; 2) Ort des Kirchenrathes; 3) theilnehmende Personen.

Dieser Klasse sind fünf Kirchenräthe beizuzählen: der erste deutsche Kirchenrath zu Regensburg vom Jahre 742; der Kirchenrath zu Aschheim vom Jahre 754; jener von Dingolfing beiläufig vom Jahre 769; der von Freising vom Jahre 770; endlich der erste zu Neuching vom Jahre 772. — 1) Die nächste Veranlassung des ersten liegt in dem traurigen Zustande der Kirchen von Bojoarien, Allemannien und Austrasien, und in dem Bilde, welches Bonifaz davon entwarf und nach Rom schickte. In Bojoarien waren die abergläubischen Mißbräuche noch nicht gehoben, die heidnischen Gewohnheiten nicht entwurzelt, der Götzendienst hatte zwar öffentlich, aber noch nicht in den

Her-

Herzen der Bojer seine volle Herrschaft verloren. Die Arbeiter im Weinberge des Herrn waren zu wenig, als daß sie den Acker Christi rein halten konnten. Was aber die Baierische Kirche insbesondere noch mehr kränkte, als selbst dieser Mangel, war ein Schwarm aus fremden Gegenden, vorzüglich aus Engelland herströmender Geistlichen, welche dem Volke nur gefällige, und nach dem Geschmacke der Sinnlichkeit eingerichtete Lehren vortrugen. Von diesen redet Gregor III. in seiner Antwort an Bonifaz *); ein Beweis, daß dieser schon vorher darüber seine Klage nach Rom erhoben haben mußte. Vorzüglich in Hinsicht auf diese herumschwärmenden Geistlichen, welche die zarten Sprossen des Christenthums in ihrer schönsten Blüthe erstickten, befahl der so eben genannte Pabst, daß Bonifaz einen Kirchenrath ausschreiben, und die Bischöfe von Bojoarien und Allemannien dazu berufen sollte **). — Noch kläglicher werden die kirchlichen Angelegenheiten Austrasiens geschildert: Bonifaz berichtet an den Pabst Zacharias ***), daß die meisten Bisthümer mit gierigen Laien bloß zum Genusse besetzt wären — daß sich selbst die Kirchendiener allen Arten von Ausschweifungen hingäben — daß einige Bischöfe Trunkenbolde, Zänker, Jäger wären, und auch wohl im Kriege fechtend, das Blut der Heiden und Christen vergossen hätten ꝛc. Was Wunder, wenn auch Zacharias, wie Gregor III., diesem Uibel, welches die Kirche bis in ihre Grundpfeiler herab erschütterte, nach Kräften gesteuret wissen wollte,

und

*) Harzheim Concil. Germ. T. I. p. 41.
) Ibid. p. 40 et 41. *) Ibid. p. 42 seq.

und zur Heilung der tiefen Wunde die Haltung der Konzilien wiederholt einschärfte *). Selbst dem mit Regierungssorgen belasteten Karlmann entgieng die Größe der religiösen Leiden nicht; er ließ also Bonifaz zu sich rufen, und ersuchte ihn, „daß er eine Synode versammeln möchte"; er begleitete seine Bitte mit dem Versprechen, alles in seinem Kreise aufzubieten, „um die Kirchen„zucht, welche schon lange, das ist, nicht weniger als „sechszig oder siebenzig Jahre, mit Füßen getreten wor„den war, wieder zu verbessern und herzustellen" **).

2) Gregor III. hat in seinem an die Bischöfe von Bojoarien und Allemannien erlassenen Schreiben ***) denselben aufgetragen: sich bereit zu halten, an der Donau oder zu Augsburg zu erscheinen, oder wo es Bonifaz immer für gut finden würde, einen Kirchenrath auszuschreiben. In einer spätern, an Bonifaz selbst gerichteten Bulle redet er nicht mehr von Augsburg, oder einem andern entfernten Orte, sondern bloß von einem an der Donau †) zuhaltenden Kirchenrathe; ja, er spricht nicht bloß davon, sondern er befiehlt es seinem Vikar geradezu, die Bischöfe an der Donau zu versammeln. „In Beziehung auf den Kirchenrath, schreibt der Pabst, „befehlen wir dir, o Bruder, daß du ihn in „unserm Namen an der Donau haltest, und dich dort „als unsern Bevollmächtigten betragen sollest". — Wir haben oben daraus, daß der Pabst zur Haltung des Kirchenrathes keine Zeit vorschrieb, die gegründete Folgerung

---

*) Harzh. ibid. p. 45 seq.
**) Ibid. p. 43.
***) Ibid. p. 40.
†) Ibid. p. 41.

gerung abgeleitet, daß er es also der Willkühr, oder vielmehr dem klugen Ermessen seines Vikars heimstellte, die schicklichste Zeit zu wählen. Müssen wir hier, wo der Pabst den Ort nennt, und sogar vorschreibt, nicht unbedingt voraussetzen, daß sich Bonifaz an diese Vorschrift werde gehalten, und die Väter an der Donau werde versammelt haben? — Allein, in welcher Stadt an der Donau? — Auch darüber dürfen wir in keiner Verlegenheit seyn; Regensburg war die Hauptstadt Bojoariens, war der Sitz des Regenten, konnte die vielen Bischöfe, welche dabei erschienen, aufnehmen. Sie schien sich also in vieler Hinsicht diese Ehre anzueignen. Daher fielen die Stimmen der Schriftsteller auch gewöhnlich für diese Hauptstadt aus. Serarius *), Sagittarius **), Falkenstein ***) und andere erklären sich bestimmt für Regensburg. „Da Regensburg damals der vornehmste Ort, und die Hauptstadt in „Baiern, und an der Donau gelegen war, schreibt Falkenstein, „so ist aus diesem sicher zu urtheilen, daß „das Konzilium zu Regensburg gehalten worden ist.“

Freilich hat eben der angegebene Umstand, daß nämlich Regensburg damals die Hauptstadt Bojoariens war, von einer andern Seite betrachtet, manchen zu einer gegentheiligen Meinung geführt. Bojoarien, hieß es, stund nicht unter Karlmann, welcher diesen Kirchen-

*) Notat. XXXI. Num. 3. ad Othlonum.

**) In Antiquitat. Gentilismi, et Christian. Thuringici, C. XX. p. 267.

***) Nordgauische Alterthümer, B. I. S. 268.

chenrath ausschrieb; es ist also viel wahrscheinlicher, daß er zu diesem Zwecke eine Stadt seines Reiches, als die Hauptstadt eines fremden Landes werde gewählt haben. Bei Aufregung dieses Einwurfes hat man wohl nicht beherziget, daß dieser Kirchenrath auf Befehl der römischen Päbste zusammenkam. Darüber haben wir mehrere redende Dokumente, nämlich das Schreiben des Pabstes Zacharias an Bonifaz, und dieses an jenen *); ferner die schon frühern Briefe Gregors III. an die Bischöfe von Bojoarien und Allemannien **), und an Bonifaz selbst. Zwar hat auch Karlmann Bonifaz ersucht, eine Synode zu versammeln; allein, den unwahrscheinlichen Fall vorausgesetzt, daß der Pabst und Karlmann, in Hinsicht auf den Ort des Kirchenrathes, uneins gewesen wären, würde wohl Bonifaz nicht vielmehr dem Pabste, als dem Fränkischen Könige gehorcht haben, da er der Vikar von jenem, nicht von diesem war; da jener befahl ***), dieser bath †); da jener ausdrücklich und wiederholt den Ort an der Donau bestimmt, dieser, wenigstens so viel davon bis auf uns gekommen ist, den Ort unbestimmt ließ? —?

3) Diesem Kirchenrathe wohnten, nach dem Rundschreiben Karlmanns ††) und der Erklärung Harzheims †††), bei: Bonifaz, der Erzbischof und Vikar des Pabstes; Burchard, Bischof von Würzburg; Reginfried

*) Harzheim Concil. Germ. T. I. p. 42 seqq.

) Ibid. p. 39 seqq. *) Ibid. p. 41. †) Ibid. p. 45.

††) Harduini Act. Concil. T. III. p. 1919.

†††) Harzheim ibid. p. 48.

fried von Köln, Wintan von Buraburg, Willibald von Eichstätt, Edda von Straßburg, Dadanus, ein wandernder Bischof. Diese Bischöfe werden von Karlmann namentlich angeführt mit dem Beisatz: „Und die Uibrigen". Unter diesen Uibrigen waren ohne Zweifel auch jene von Bojoarien, weil ihnen schon Gregor III. eben sowohl, als jenen von Allemannien befahl, bei dem von Bonifaz auszuschreibenden Kirchenrathe zu erscheinen. Die im Jahre 742 in unserm Vaterlande bestehenden Bischöfe waren: Gauwald in Regensburg, Vivilo in Passau, Joannes in Salzburg, Erinbert in Freising. — Der Einwurf, daß ihrer in den Akten des Kirchenrathes mit keiner Sylbe gedacht wird, und daß dieses Stillschweigen ihre Nichttheilnahme beweiset, findet in der Bemerkung seine Auflösung, daß der versammelten Väter bei einem Kirchenrathe gewöhnlich zweimal Erwähnung geschehen kann: im Anfange, wenn das Einladungsschreiben den Akten vorangesetzt wird, und am Ende bei den Unterschriften. Diese sind nicht auf uns gekommen; von jenen aber nur das Rundschreiben Karlmanns, nicht aber dasjenige, welches Bonifaz als apostolischer Vikar, oder Odilo als Fürst an die Bischöfe seines Landes zu gleichem Zwecke erlassen haben wird; mithin kann nur von den Bischöfen von Austrasien und Allemannien, nicht aber von jenen von Bojoarien Meldung geschehen, weil nur die erstern, nicht aber die letztern unter Karlmann stunden. Schon Falkenstein hat sich selbst den nämlichen Einwurf gemacht, und ihn auf gleiche Art gelöset, nämlich daß Karlmann nur die Bischöfe seines Reiches berief, nur diese berufen konnte; daß aber die Bischöfe Bojoariens

durch ein nicht auf uns gekommenes Schreiben von Odilo dazu eingeladen wurden *).

§. 7.

1) Aechtheit dieser Akten. 2) Papebroch's Gegengründe.

1) Diese Akten hat uns Holstein aus einem Kodex der Pfälzisch-Vatikanischen Bibliothek, und schon vor ihm Serarius unter den Briefen des Bonifaz **) geliefert, woher sie auch andere Sammler der Kirchenräthe entlehnten. Sie finden sich auch bei Baluz ***), und wurden überall als ein zuverläßiges Dokument mit allem Beifalle aufgenommen. Es läßt auch gar nicht schwer, die Aechtheit dieser Akten darzuthun. Vor allem sagt Othlonus †), der Biograph des heil. Bonifaz, nicht nur allein, daß dieser Apostel der Deutschen zu Karlmann kam, sich mit ihm über den traurigen Zustand der Kirche besprach, und daß dieser Fürst einen Kirchenrath ausschrieb; sondern er liefert uns auch die Akten ganz. Für das Ansehen und die volle Glaubwürdigkeit derselben spricht ferner der zwischen Bonifaz und mehrern Päbsten deswegen geführte Briefwechsel, in welchem theils dieser Kirchenrath als zukünftig angekündigt, theils als wirklich gehalten nachgewiesen wird. Der Hauptbeweis aber liegt in den Verhandlungen

---

*) Falkenstein in der Geschichte des Herzogthums Baiern, Th. II. K. V. S. 131. Note e)

) Epist. 110. 111. 112. *) T. I. Capit. p. 145.

†) Ap. Canisium in Lect. antiquiss. T. III. Edit. Basnag. p. 353.

lungen des Kirchenrathes von Leptines, welcher im Jahre 743, und also nur um ein Jahr später gehalten wurde, als der in Frage stehende, und welcher diesen förmlich bestättigte. „Die ehrwürdigen Priester Gottes, heißt es dort *), „die Grafen und Generalen haben die „Dekrete der vorigen Synode einhellig bestättiget, „und versprochen, daß sie dieselben erfüllen und beobachten wollen". Daß aber die Väter unter dem Ausdrucke: „der vorigen Synode": bestimmt die Synode vom Jahre 742, und keine andere verstanden, liegt schon daraus offen da, weil ich vorher (§. 3.) bewies, daß jene von 742 unter Bonifaz die Erste war, und also auf keine andere hingewiesen werden konnte. Dann dürfen wir nur den ersten Kanon der Synode von Leptines mit den zwei letzten des Kirchenrathes von 742 zusammenhalten, und wir werden uns selbst vollends überzeugen, daß jenes Konzilium bloß von diesem reden konnte. Die Väter zu Leptines sagen: „Die Aebte und „Mönche haben die Regel des heiligen Vaters Benedikt „angenommen, um die Vorschrift des Klosterlebens „wieder herzustellen". Nun schreibt der siebente Kanon des ersten deutschen Kirchenrathes eben diese Regel als Norm vor. Die Väter von Leptines sagen ferner: „Wir haben befohlen, die Unzüchtigen und Ehebrecher, „welche vorher die heiligen Oerter und Klöster besaßen „und befleckten, daraus zu vertreiben, und zur Buße „zu zwingen. Und wenn sie nach dieser Bestimmung „wieder in das Laster der Unzucht oder des Ehebruchs

*) Harzheim. Concil. Germ. T. I. p. 50.

„fallen, sollen sie dem Ausspruch der vorigen Synode „unterliegen; desgleichen die Mönche und Nonnen". Auch dieses Urtheil über die unzüchtigen Priester, Kleriker, Mönche und Nonnen wurde in der Synode von 742 gefällt. Es kann also unter dem Ausdruck: „der vorigen Synode": keine andere, als jene von 742 verstanden werden.

2) Mit ganz andern Augen sieht Papebroche *) diese Akten an. Er will sie von der Seite nicht bekämpfen, daß darin die Jahre Christi gezählt werden, weil die Franken, vermuthlich unter der Regierung Karl Martells, der den königlichen Thron nicht mehr besetzte, in Ermanglung einer königlichen Zeitrechnung, die bereits von Geschichtschreibern gebrauchte christliche in ihren Urkunden angenommen hatten. „Allein, da es die Gewalt weltlicher Regenten übersteigt, schreibt Papebroche, daß Karlmann und Pipin bei diesen Kirchenräthen den Vorsitz hatten, und da die Akten doch einen weltlichen Fürsten bei einer Kirchenversammlung den Vorsitz einnehmen, und solche Dinge anordnen lassen, welche die Zucht und die Verbesserung des Klerus und des Mönchthums betreffen: so sei es weit von uns, daß wir sie als ächt anerkennen". — Soll es dann eine so unerhörte Sache sein, daß ein weltlicher Regent einen Kirchenrath zusammenruft, und bei demselben den Vorsitz einnimmt? — Papebroche hätte nur in die ersten Zeiten, wo sich das Christenthum mit Konstantin auf den Thron geschwungen hat, zurückgehen dürfen, und er

*) In Propylaeo ad T. II. April. P. I. §. 30.

er hätte mehr dann einen Fürsten einen Kirchenrath ausschreiben, und dabei den Vorsitz einnehmen sehen; doch wir Baiern dürfen nicht so weit gehen — dürfen uns nur zu Hause etwas umsehen. Hat nicht Tassilo die beiden berühmten Kirchenräthe zu Dingolfing und Neuching zusammenberufen, und den Vorsitz auf denselben eingenommen *)? — Man sagt, daß die Kirche in Orient ganz andere Maßregeln heischte, (da sie unter Konstantin aus dem Zustande der Verfolgung in jenen der Freiheit übergieng, und sich selbst durch den Glanz des kaiserlichen Hofes ein Uibergewicht über das geschwächte, aber noch immer mächtige Heidenthum verschaffen mußte), als in Franken, wo die christliche Religion schon seit Jahrhunderten die alleinherrschende war. Ich antworte: Wenn dort die Dazwischenkunft des Kaisers Bedürfniß war, so trat hier ein gleicher Nothfall ein. Die mächtigen Laien, welche im Besitze der Bisthümer und Abteien waren, und die Bischöfe, welche den Hirtenstab in einer Hand, und in der andern den Degen führten, würden ohne Zweifel, da sie ihre Aemter und mit denselben den Genuß der Einkünfte hätten verlieren sollen, alle Bemühungen von Bonifaz gelähmt haben, wenn ihm die weltlichen Fürsten nicht ihren Arm geliehen hätten. Ich darf dieß gar nicht beweisen, sondern nur Bonifaz selbst reden lassen: „Ohne Schutz des Fürsten der Franken, schreibt er in einem Briefe an den Bischof Daniel in Engeland **), kann ich

---

*) Acta Concil. bei Mederer Beitr. zur Geschichte von Baiern, St. V. S. 286 flg.

**) Epist. III. p. 6. Edit. Serarii.

ich weder das Volk regieren, noch die Priester und Diakonen, die Mönche und Mägde Gottes beschützen, noch vermag ich es, die Gebräuche der Heiden und die Götzenopfer in Deutschland, ohne dessen Befehle und ohne die von ihm diktirte Strafen, zu hindern". — Und endlich, worin soll es dann Karlmann so sehr versehen haben? Was in dem ersten deutschen Kirchenrathe verordnet wird, sind keine neue Vorschriften, sind schon alte, sehr oft wiederholte Satzungen, welche Karlmann, als Vollstrecker der Kanonen, zu betreiben nicht nur das Befugniß, sondern auch selbst die Pflicht hatte. Ja, wenn auch die hier gemachten Vorschriften nicht schon von diesem oder von frühern Kirchenräthen gegeben worden wären: so hätten die Fränkischen Fürsten dieselben auch zuerst geben dürfen. Oder geht diese Gewalt nicht aus dem Jure cavendi, das doch den Fürsten Niemand abspricht, von selbst hervor? — Fordert es nicht das dem Regenten anvertraute Wohl des Staates, dafür zu wachen, daß die Kirche und Religion keinen Schaden leiden möchten? — Tritt diese Pflicht nicht dann vorzüglich ein, wann die Bischöfe sich und ihre Heerde so sehr vergessen, daß sie von derselben Jahre lang wegbleiben, und mit den Waffen in der Hand im Kriege oder in den Wäldern herumziehen? — Sollte der Fürst in jenem Falle nicht befugt sein, den Geistlichen zu sagen, daß sie zu Hause bleiben, keine Habichte und Falken halten: daß die Priester dem Bischofe gehorchen, beide nach den Kanonen, die Mönche aber nach ihrer Regel leben sollen? — ?

§. 8.

Landtag und Kirchenrath zu Aschheim.

Da ich die Akten von dieser und den zwei nachstehenden Synoden schon in drei besondern Abhandlungen, überschrieben: Die drei großen Synoden der Agilolfingischen Periode: im Bande der historischen Abhandlungen der Baierischen Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1807, kritisch bearbeitet habe: so will ich hier bloß die Hauptmomente niederschreiben, auf deren Beleuchtung die genannten Abhandlungen ausgehen, oder was eines ist, ich werde nur die jenen Abhandlungen voranstehende Erinnerungen, welche auf die Hauptpunkte hinweisen, hieher setzen, damit der Leser weiß, was er dort zu suchen hat. Hier also meine dortige Vorerinnerung über die Synode von Aschheim.

Frobenius, der gelehrte Fürst von St. Emmeran in Regensburg, hat die Akten dieser Synode ans Licht gezogen, und mit kritischen Bemerkungen begleitet. Ich legte in der nachgewiesenen Abhandlung dem Leser meine Gründe vor, aus denen gegen jenen Forscher hervorzugehen scheint: 1) „Daß die Synode zu Aschheim eine Kirchen- und Staatsversammlung zugleich war; 2) daß ihre Epoche nicht auf 763, wie er will, sondern auf 754 anzusetzen sei; 3) zeigte ich die Aechtheit der Verhandlungen dieser Synode (welche Frobenius nicht berührte, ein Neuerer bekämpfte) aus innern und äussern kritischen Merkmalen; 4) hängte ich einige Winke über den Einfluß dieser Akten auf die Kirchen- und Profangeschichte unsers Vaterlandes an.“ Sieh die Entwickelung dieser Punkte in dem angezeigten Bande von S. 7 — 52.

§. 9.

Landtag und Kirchenrath zu Dingolfing.

Uibersicht der in meiner Abhandlung über die genannte Synode aufgestellten Momente. — Schon Scholliner hat dem Kirchenrathe von Dingolfing achtzehn Kapitel geraubt. Ich riß in meiner Abhandlung von demselben: 1) unter Hinblick auf alte Handschriften, und den Inhalt der Akten, auch den Eingang: Regnante in perpetuum etc. ab, und warf ihn später, in einer andern Abhandlung, der Synode von Neuching zu. 2) Bewies ich die volle Glaubwürdigkeit der Akten, und lösete 3) zugleich die ihrem geschichtlichen Werthe von ältern und neuern Geschichtschreibern entgegengestellte Schwierigkeiten. 4) Da dieser Kirchenrath mit dem berührten Eingang auch die bisherige Epoche verloren hat: so suchte ich eine neue aufzustellen. 5) Lieferte ich eine deutsche Uibersetzung der Akten, mit erläuternden Noten. 6) Zeigte ich durch Berührung der Hauptmomente die Ausbeute für die vaterländische Geschichte. Sieh die Belege über diese Sätze in dem Bande der historischen Abhandlungen der Königlich-Baierischen Akademie der Wissenschaften vom J. 1807. S. 53—87.

§. 10.

Erster Landtag und Kirchenrath zu Neuching.

Uibersicht der Hauptpunkte, welche meine Abhandlung über die Synode von Neuching (ebend. von S. 87-146) aufzuhellen sucht, oder Vorerinnerung zur gedachten Abhandlung. — Scholliner ahndete zuerst, daß die in

den Aktenstücken alter Handschriften unter den einigen Titel des Kirchenrathes von Dingolfing zusammenstehenden Verhandlungen das Produkt von zweien Versammlungen sein möchten, und stellte deswegen der ebengenannten Synode eine zweite, jene von Neuching zur Seite: allein, da er das Dasein der letztern auf einen baufälligen Grund, auf die, zum Theil von ihm selbst geschaffene, Kronologie baute: so stellte ich 1) den geographischen Beweis im Verbande mit dem Inhalte auf, und sicherte so das Dasein dieses Kirchenrathes. 2) Zeigte ich die Aechtheit der, von Scholliner dem Kirchenrathe zu Neuching zugetheilten achtzehn Kapitel. 3) Stellte ich diesem Kirchenrathe auch den Eingang: Regnante in perpetuum etc. wieder zurück, und 4) mit demselben die Epoche vom Jahre Christi 772, welche bisher von allen Baierischen Geschichtschreibern der Synode von Dingolfing zugeeignet wurde. 5) Zeigte ich, daß sich die Pastoralverordnung, welche in dem Kodex von Benediktbeuern unmittelbar nach den Legibus popularibus steht, ebenfalls als ein ergänzender Theil dieser Synode, oder wenigstens als ein ehrwürdiger Rest der Diözesaneinrichtung in Bojoarien vom achten Jahrhunderte legitimire. 6) Lieferte ich eine deutsche Uibersetzung der Akten mit kritischen Bemerkungen. 7) Berichte ich den Einfluß derselben auf die Beleuchtung unserer vaterländischen Geschichte und Gesetzgebung. — Der hier gegebene Uiberblick der Hauptmomente wird genügen, dem Leser einige Kenntnisse von dem zu verschaffen, was ich zur Berichtigung der drei großen Landtage und Synoden von Aschheim, Dingolfing und Neuching gethan habe.

§. 11.

§. 11.

Landtag und Synode zu Freising, wegen Versetzung des Leibes des heiligen Korbinians von Maiis nach Freising im Jahre 770. 1) Veranlassung und Verhandlung dieses Kirchenrathes. 2) Theilnehmende Personen. 3) Epoche.

Der heilige Korbinian hatte schon bei Lebszeiten verordnet, daß sein Leichnam nach Maiis in Tirol gebracht, und bei jenem des heiligen Valentins, den er so sehr verehrte, beigesetzt würde *). Allein, als die Hülle des heiligen Valentins durch die Longobarden von diesem Schlosse weg, und nach Trient geführt, von dort aber durch den Herzog Tassilo nach Passau versetzt wurde **): „dann, schreibt Aribo, (aus dessen Munde wir alles hören wollen, weil er nicht nur Augen- und Ohrenzeuge war, sondern auch allem Anscheine nach beim Kirchenrathe den Vorsitz hatte,) „dann habe ich, „als der unwürdige Bischof des nämlichen Sitzes von „Freising, zu denken angefangen, was ich in Hinsicht „auf den Leichnam eines so großen Vaters zu thun „hätte, welcher dort ruht, ohne die gebührende Ehre „zu genießen — ohne daß die heiligen Tagzeiten dort „gesungen werden — ohne daß man ihm den schuldi„gen Dienst erweisen kann. Ich habe mich bei Gott „Raths erholet, und habe mit meinen Mitbischöfen „und

*) Meichelbeckii Hist. Fris. T. I. P. II. p. 16. C. 29.

**) Ibid. C. 39.

„und andern geschätzten Geistlichen eine Unterredung „gepflogen, damit Korbinian zu seinem Sitze (wie er „ein Bischof zur Ehre Gottes war) und zu der ihm ge„bührenden Verehrung zurückgebracht werden möchte". — „Durch den Rath heiliger Männer gestärkt, habe ich „eine allgemeine Synode zusammenberufen, und die „Gedanken und den Rath seliger Männer vorgetragen, „wie der heilige Leib des Mannes Gottes an seinen Ort „zurückgebracht werden sollte. — — — Es wurde ein „einhelliger Schluß gefaßt, daß drei Tage hindurch „durch die ganze Diözes gefastet, von allen ohne Un„terlaß Psalmen gesungen, und täglich Messen gelesen „würden, und daß alle die göttliche Güte einhellig mit „größter Andacht und Demuth bitten sollten, damit „Christus Einem seinen Willen aus Barmherzigkeit zu „offenbaren sich würdigen möchte, ob er (der heilige „Korbinian) in sein voriges Ort zurückgeführt werden, „oder dort die Auferstehung des letzten und großen Tags „des Gerichtes erwarten sollte. Und damit dieses nicht „unvorsichtig wider den Willen Gottes geschah: so ist „nach vollendetem dreitägigen Fasten, ehe wir uns „körperlich trennten, sieben Männern von uns, aus „Gnade der göttlichen Güte, im Schlafe geoffenbaret „worden, daß wir unser Geschäft, wie wir es abge„handelt hatten, vollenden, und den Leib des Mannes „Gottes an seinen Ort zurückbringen sollten. Wir ha„ben in tiefster Demuth die Güte Gottes gepriesen, „nahmen von einander Abschied, und reiseten ab".

2) Wer diesem Kirchenrathe beiwohnte, können wir nicht bestimmt angeben, weil es uns Aribo nur

im

im Allgemeinen eröffnen wollte. Er schreibt nämlich *): „Daß er sich mit seinen Mitbischöfen und den übri„gen geschätzten Geistlichen in eine Unterredung ein„ließ" ꝛc.; und später **): „daß auf den Rath aller „Mitbischöfe und der übrigen Geistlichen, und selbst „des verehrungswürdigen Herzogs, eine Gesandt„schaft nach Maiis abgieng". — Aus dieser Stelle ist die Gegenwart mehrerer fremder Bischöfe entschieden; nur können wir ihre Namen nicht angeben, weil sie uns Aribo verschwieg. Die letzte Stelle setzt auch die Gegenwart Tassilos, wie es mich deucht, außer allen Zweifel. Aribo, wie er an die versammelten Väter, seiner eigenen Erzählung nach, das Wort führte, scheint auch als Bischof des Ortes den Vorsitz gehabt zu haben.

3) Was die Epoche dieses Kirchenrathes betrifft, so will Velser dieselbe recht weit herabrücken, weil er anfangs von der Versetzung des heil. Valentins spricht, (welche nach seiner Erzählung von einigen auf das Jahr 777, von andern auf das Jahr 784 angesetzt wird,) und dann erst der Uibringung der Reste des heiligen Korbinians von Maiis nach Freising gedenkt. Allein, eine Schankungsurkunde, welche Meichelbeck ***) unter der Zahl XXIV. anführt, überzeugt uns vollkommen, daß diese Versetzung nicht später, als im Jahre Christi 770 vor sich gehen konnte, weil sich diese Urkunde vom nämlichen Jahre herschreibt, und uns keinen Zweifel übrig läßt, daß damals der Körper des heiligen Korbi-

nians

*) Meichelbeck. Histor. Fris. T. I. P. II. p. 18.
**) Ibid. p. 19.
***) Ibid. p. 41.

nians schon zu Freising ruhte. Ein gewisser Siegfried sagt nämlich in seinem Vermächtnisse zur Kirche der heiligen Maria in Freising: daß er sein Geschenk beim Grabe des heiligen Korbinians, des Bekenners Christi niederlege, wo der Kostbare in seinem Körper begraben gesehen wird. In dieser Schrift steht der zwei und zwanzigste Februar des zwei und zwanzigsten Regierungsjahres von Tassilo, als das chronologische Merkmal. Nun fällt aber das berührte Regierungsjahr auf das Jahr Christi 770, und mit ihm auch die Epoche dieses Kirchenrathes, wenigstens kann sie nicht weiter herabgerückt werden. Man darf sie aber auch nicht früher ansetzen, weil Korbinian, nach der bei weitem wahrscheinlichern Meinung, im Jahre Christi 730 starb, und nach Aribo vierzig Jahre im Grabe ruhte; beide Zahlen aber miteinander 770 geben. — Nichtsdestoweniger läßt Meichelbeck die Versetzung dieses Heiligen schon im Jahre 769 vor sich gehen. Er kömmt sich zwar selbst mit dem Einwurfe entgegen, daß Korbinians im Jahre 730 erfolgter Tod, und dessen vierzigjährige Ruhe auf das Jahr 770 deuten; allein, um dieser Schwierigkeit zu begegnen, nimmt er zu einer Interpolation der Kodizen Zuflucht, und will dieselbe dadurch begründen, daß sich die Stelle von der vierzigjährigen Ruhe des heiligen Korbinians zu Maiis nur in neuern Kodizen vorfinde; in jenem von Benediktbeuern aber, der 700 Jahre alt ist, vermißt werde, daß sie anders in dem Kodex des Surius, und wieder anders in jenem von Andechs stehe — daß Aribo in diesen Stellen zu schön lateinisch sei, und nicht jene Einfalt athme, in der die von ihm aufgesetzten Instrumente abgefaßt

gefaßt sind, und endlich, daß der Leser, wenn er die Kodizen von Surius und Andechs mit jenem von Benediktbeuern zusammenhält, noch andere Blößen und Spuren der Interpolirung auffinden werde. Meichelbeck schließt, daß man also sehr übel das Jahr 769 mit 770, unter Hinsicht auf jüngere Kodizen, vertauschen würde.

Allein, der hier angegebene Widerstreit, in Hinsicht auf die Dauer der Ruhe des heiligen Korbinians zu Maiis, und die Epoche seiner Zurücksetzung nach Freising, findet sich nicht in den Dokumenten, sondern in dem Kopfe derjenigen, welche sie benützen, und in der Verschiedenheit der Zeitpunkte, von denen sie die Regierungsjahre des Tassilo zu zählen beginnen. Einige setzen den Regierungsantritt von diesem Fürsten auf das Jahr Christi 747, wie Stein in der Abhandlung vom Bisthume Neuburg *); andere, und bei weitem die Mehrzahl, auf das Jahr 748; andere endlich, wie Mederer **), auf das Jahr 749. Diesen Unterschied der Jahre hat Meichelbeck nicht übersehen; er hat vielmehr aus Urkunden bis zur vollen Uiberzeugung dargethan, daß von den drei genannten Jahren das Jahr 748 das ächte ist ***). Allein, damit ist die vorliegende Aufgabe noch nicht gelöset, ihre Entscheidung hängt vielmehr von dem Zeitpunkte ab, von dem die Zählung der Regierungsjahre des Tassilo ausgeht; diesen Zeitpunkt

zu

---

*) Neue histor. Abhandlung der Baier. Akad. der Wissensch. B. I. S. 401.

**) Beiträge zur Geschichte von Baiern, St. IV. S. 287.

***) Histor. Friising. T. I. P. I. p. 42 seq.

zu heften, giebt uns Meichelbeck selbst mehrere Urkunden an die Hand. Ich berufe mich Kürze halber nur auf die bei ihm unter den Zahlen LII. und LV. vorkommenden Instrumente, welche beide die Indiktion Eins haben, und also beide in Einem Jahre ausgefertiget wurden; und doch ist die erste vom zweiten September des neun und zwanzigsten, die andere vom fünften Oktober des dreißigsten Regierungsjahres des Tassilo datirt. Diese und andere Urkunden bezeugen also zu Genüge, daß dieser Fürst zwischen dem September und Oktober ein neues Regierungsjahr zu zählen begann, während daß die Jahre Christi mit dem Jenner anfangen. Welch' ungleiche Resultate müssen nun aus Einer und der nämlichen Urkunde hervorgehen, wenn die Männer, welche dieselbe vor sich liegend haben, nicht nur von verschiedenen Regierungsjahren des Tassilo ausgehen, sondern selbst diese Jahre von verschiedenen Monaten, bald vom ersten Oktober, bald aber vom ersten Jenner beginnen? — Hätte Meichelbeck diesen Unterschied des Anfanges der Jahre Christi und der Regierungsjahre des Tassilo nicht übersehen: so hätte er nicht nöthig gehabt, um seinen Mißgriff zu decken, Korbinians Biographie einer Verfälschung zu beschuldigen.

III. Abschnitt.

Kirchenräthe und Landtage, welche Schneller in seiner Anzeige der Konzilien alle; Sänftl aber in der Aufzählung der Landtage Bojoariens beinahe alle übersprungen hat.

§. 12.

Kirchenrath zu Freising im Jahre Christi 765; Dokumente und Verhandlung desselben.

Daß in diesem Jahre zu Freising eine Synode gehalten wurde, sagt uns nicht nur Resch *), da er von Aurelian, welcher Bischof zu Sabiona wurde, behauptet, daß er im Jahre 765 der Synode von Freising beiwohnte (interfuit Synodo Frisingensi); sondern auch Meichelbeck **), welcher schreibt: „Es hat sich zu dieser Zeit zugetragen, daß zu Freising eine öffentliche Synode (ich weiß nicht, aus welcher Ursache) gehalten wurde". Eben dieser Geschichtschreiber liefert uns auch das Instrument ***), welches derselben Synode mehr als einmal erwähnt. — Poapo entschloß sich, seine Güter

*) Resch Annal. Sabion. T. I. p. 552.

) Hist. Fris. T. I. P. I. p. 63. *) Ibid. T. I. P. II. p. 32.

Güter von Wibse und Holze der Kathedralkirche zu Freising zu schenken. In dem darüber ausgestellten Instrumente sagt er *): daß er seine Anverwandten versammelte, um ihre Einstimmung zu erhalten. „Unterdessen, heißt es, hat es sich ereignet, daß zu Freising eine öffentliche Synode angesagt wurde“ ꝛc. Poapo erzählt dann weiter, daß er mit seinen Anverwandten zur Kirche der seligen Jungfrau kam, sein Vorhaben dem Bischofe Aribo entdeckte, und von diesem das Versprechen erhielt, daß er dieser Schankung eine immerwährende Sanktion ertheilen wollte. Dann werden die Bedingnisse angegeben, unter denen die in Frage stehenden Güter als Eigenthum auf besagte Kirche übergehen sollten, und zugleich die Strafen für den beigesetzt, der es wagen würde, diese Schankung anzustreiten, nämlich der Zorn Gottes, die Bezahlung von fünfzig Schillingen ꝛc. Am Ende sagt Poapo: „Die Schankung soll vermittels einer Urkunde eine für alle Zeiten dauernde Stärke erlangen. Ich habe sie mit meiner eigenen Hand bestättiget, und rechtschaffnen Männern zum Bestättigen gegeben, von denen dieß die Namen sind. Zuerst Heres, der Bischof mit der ganzen Familie der heiligen Maria in der öffentlichen Synode, d. i. Arn der Diakon, Arilan Diakon, Rutolt Diakon ꝛc. Dieses ist geschehen zu Freising im sechszehnten Jahre des Königs Pipins, im Jahre 765 von der Geburt Christi, der Indikten IV. den neunten Mai. Und ich Pern Kleriker habe es aus dem Munde des Heres niedergeschrieben“.

Aus

*) Resch ibid. T. I. p. 665. — Meichelbeck. l. c. p. 32.

Aus diesem Instrumente glaube ich, daß sich allerdings ableiten läßt, was Resch daraus abgeleitet hat, nämlich 1. daß 765 zu Freising eine Synode war, weil das Instrument derselben mehr als einmal erwähnt. 2. Daß die Synode nicht wegen dieser Schankung allein zusammenkam, sondern daß sie sich, als Poapo der Domkirche zu Freising dieses Opfer bringen wollte, unabhängig von diesem Gegenstande versammelte, welches die Worte: „*Contigit* ut condictum est synodum publicum“: zu bezeichnen scheinen. 3. Daß, weil die Bestättigung dieser Schankung mit der Synode bloß auf eine zufällige Art in Verbindung kam, sich auch nicht bestimmen läßt, ob nicht außer dem im Instrumente genannten Heres auch andere Bischöfe gegenwärtig waren, oder ob sich bloß der Diözesanklerus versammelt hatte; 4. und eben so wenig, was außer der berührten Schankung in dieser Synode zur Sprache gebracht, oder verhandelt wurde.

§. 13.

Landtag und Kirchenrath zu Botzen im Jahre 769.

Der Herzog Tassilo hielt bei seiner Zurückkehr aus Italien einen feierlichen Landtag, der sich sowohl in Hinsicht auf die theilnehmenden Personen, als und vorzugsweise in Hinsicht auf die dort abgehandelten Gegenstände, auch zum Kirchenrath eignet. Der Abt des Klosters Scharnitz bath den Herzog inständig, daß er ihm Intichen, heute Innichen, sammt dem Feld Gelau, heute Toblacherfeld, schenken möchte, damit er dahin eine Kolonie seines Klosters senden, und durch deren Hülfe auf die Bekehrung der benachbarten Slaven wirken

ken könnte. Der fromme Herzog konnte dieser Bitte, welche nebst dem Wachsthum der Klöster auch den Wachsthum des Christenthums bezweckte, nicht widerstehen, und übergab dem Abte, nebst den verlangten Gaben, auch noch ein langes Schankungsinstrument, welches uns Meichelbeck *), und aus ihm Resch **) liefert. — Tassilo gab auf diesem Landtage noch einen andern Beweis von seiner Frömmigkeit. Er faßte nämlich den Entschluß, welchen er auch gleich ausführte, die Reste des heiligen Valentins, die ehedem zu Maiis ruhten, dann von den Longobarden nach Trient versetzt worden waren, von diesem Orte zu erheben, und mit allen Ehren nach Passau, wo sie sich noch dermal befinden, zu versetzen. Bei diesem Zusammentritt waren, nebst Tassilo, die Großen von Bojoarien und Trident gegenwärtig; unter der Geistlichkeit ragte hervor Alim, Bischof von Seben ***).

§. 14.

Kirchenrath und Landtag zu Freising vom Jahre 771.

1) Anwesende Personen. 2) Epoche. 3) Verhandlungen. 4) Verschiedenheit dieser Synode von jener zu Aschheim.

1) In diesem Jahre kamen in Freising zusammen: Tassilo, Herzog von Baiern, mit einigen Großen seines Landes; dann Virgilius, Bischof von Salzburg; Aribo, Bischof von Freising; Wisurich, Bischof von Passau;

*) Histor. Frising. P. II. N. XXII.
) Annal. Sab. P. I. p. 669 seq. *) Ibid. p. 668 seq.

Alim, Bischof von Seben; Arno, damals Diakon, nachher Erzbischof zu Salzburg. Den Zusammentritt dieser hohen Personen zu Freising beurkundet ein Donationsinstrument, welches uns Meichelbeck *), und aus ihm Resch **) liefert. Der Ausgang dieses Instrumentes heißt: „Dieses sind die Zeugen, welche die Schankung mit ihrer eigenen Handschrift bestättiget haben, und welche entweder beim Ohr, oder durch Worte zur Zeugschaft gebracht wurden. Vor allen ist Herzog Tassilo Zeug. Hernach sind Zeugen: Alim und Heres die Bischöfe — — Zeug der Bischof Virgilius — Zeug der Bischof Wisurich" ꝛc. — Durch dieses Dokument ist also nicht nur dargethan, daß eine Kirchenversammlung war, sondern auch wer derselben beiwohnte.

2) In Hinsicht auf die Epoche lesen wir im Instrumente: „Dieses ist geschehen im Städtchen Freisingen unter dem Tag und Bürgermeister, welches der sechzehnte September war, im drei und zwanzigsten Regierungsjahre des durchlauchtigsten Herzogs Tassilo". Meichelbeck setzt bei ***): „Aus dem chronologischen Kennzeichen ist es gewiß, daß diese Schankung im Jahre Christi 770 den sechs und zwanzigsten September geschah". Der verdienstvolle Mederer entgegen will uns überzeugen, daß die nämlichen chronologischen Merkmale das Jahr Christi 772 bezeichnen †), und um dieses Jahr herauszurechnen, zählt er die Regierungsjahre des Tassilo vom Jahre 749, und rechtfertiget seine Zählungsart

*) Histor. Frising. T. I. p. 68.

) Annal. Sab. T. I. p. 680 seq. *) Ibid. p. 69 seq.

†) Beiträge zur Geschichte von Baiern, St. IV. S. 287.

art mit der Bemerkung, daß er so am füglichsten die Ursache angeben könne, warum sich eben bei Ausfertigung dieser Urkunde so viele Bischöfe in Freising eingefunden haben, und zwar eben diejenigen fast alle, welche gleich hernach bei der Versammlung von Dingolfing erschienen sind. „Ist es nicht allerdings wahrscheinlich, fährt er fort, daß Alim, Virgil und Wisurich nur aus Gelegenheit der eben bemeldten Synode bei Aribo in Freising zusammengetroffen, und von da nach Dingolfing abgegangen seien, wo sie hernach mit den Bischöfen Manno von Neuburg und Simpert von Regensburg, nebst vielen andern Aebten, Priestern und Diakonen, jene bekannte Dekrete abgefaßt haben?“ — Allein, mehrere Forscher, unter andern Stein in seiner Abhandlung vom Bisthume Neuburg *), haben aus Urkunden dargethan, daß Tassilo längstens im Jahre 748 zur Regierung kam, nach welcher Zählungsart das drei und zwanzigste Regierungsjahr dieses Fürsten mit dem Jahre Christi 771 zusammenfällt, und dann wurde im J. 772 nicht die Synode von Dingolfing, sondern jene von Neuching gehalten, weil der Eingang: Regnante etc. mit den darin enthaltenen chronologischen Merkmalen nicht jenem, sondern diesem Kirchenrathe angehört **). Um aber zur Synode nach Neuching zu reisen, hätten Manno von Neuburg und Simpert von Regensburg eben so gut in Freising gelegenheitlich zusammentreffen können, als die übrigen Bischöfe; so wie es sich schwer begreifen

läßt,

---

*) Neue hist. Abh. der B. Akad. der Wissensch. B. I. S. 401 flg.

**) S. meine Schrift: Die drei großen Synoden der Agilolfingischen Periode, II. Abh. §. 3. 4. III. Abh. §. 7.

läßt, wie Wisurich, um nach Dingolfingen zu gehen, von Passau gelegenheitlich nach Freising gekommen sein könnte. Ich finde also keinen zureichenden Grund, von der Zählungsart, welcher bei weitem die Mehrzahl folgt, und welche den Regierungsantritt von Tassilo auf 748 setzt, abzuweichen, und dem vorliegenden Instrumente und dem daraus hervorgehenden Konzilium eine andere Epoche, als das Jahr 771 einzuräumen.

3) Es läßt sich allerdings voraussetzen, daß ein Zusammentritt von so vielen Bischöfen Bojoariens durch Gegenstände von großem Belange veranlaßt wurde. Indeß da sich davon nur ein Dokument bis auf uns erhalten hat, können wir hier nur des einzigen Gegenstandes, den diese Urkunde umfaßt, erwähnen. Der Stoff der Verhandlung, von dem uns die Vorwelt Nachrichten aufzeichnete, war eine Schankung, welche der Domkirche zu Freising gemacht wurde. — Meichelbeck*) bringt die Geschenke, mit denen die Kathedralkirche von Freising überhäuft wurde, zur Sprache, und setzt bei, daß dieselben noch in größerer Anzahl herbeiströmten, als der Leichnam des heiligen Korbinians zu den Seinigen zurückgebracht worden war; dann kömmt er auf das Geschenk, welches ein Priester, Dadalgaer, eben dieser Kirche machte. Dieser verschaffte nämlich, wie das Instrument lautet, der Kirche der allezeit unbefleckten Jungfrauen und Gebährerinn Gottes Maria, und ihrem Gefährten, dem seligen Bekenner Christi Korbinian, alle seine Erbgüter sowohl für sich, als mit Einstimmung seiner Eltern; insbesondere nennt er die Güter in

*) Histor. Frising. T. I. p. 68.

in Poach und am Gestade des Klonflusses; nur für den Nothfall behält er sich es bevor, dieselben nicht als sein Eigenthum, sondern als eine Wohlthat der Kirchen zu genießen. Er droht selbst seinen Verwandten, wenn sie dieses Geschenk anstreiten wollten, mit der Verdammung, fordert sie vor den Richterstuhl der seligsten Jungfrau und des heiligen Korbinians. Unterdessen scheint es, daß er auf die Wirksamkeit dieses Gerichtes nicht volles Zutrauen haben mußte, weil er einem solchen Uibertreter seines Willens auch noch vor dem irdischen Richter eine Strafe von zwei Pfund Gold, oder fünf Pfund Silber diktirte, und noch überdieß dem Herzoge Tassilo und alle Bischöfe Baierns als Zeugen erbeten hat.

4) Den vorliegenden Kirchenrath bringen auch **Hansiz** und Resch zur Sprache; jener in der Biographie von Wisurich, Bischof zu Passau *); dieser bei Erwähnung des Kirchenrathes von Aschheim **). Beide weisen auf das nämliche Instrument bei **Meichelbeck** hin; beide vermuthen, es könnte diese Zusammenkunft der Bischöfe mit der Synode von Aschheim eine und dieselbe sein. „Diese Versammlung des Herzogs und der Bischöfe Bojoariens, schreibt Resch, ist vielleicht ebendieselbe, welche um eben diese Zeit zu Aschheim, einem Dorfe der Freisingerdiözes, zwischen dem Inn und der Isar zusammenkam, von der aber Velser bekennt, noch keine Spuren entdeckt zu haben". Dann fügt Resch die Bruchstücke bei, welche uns Aventin von jenem Kirchenrathe liefert. — Ich will keineswegs behaupten, daß

*) Germ. S. T. I. p. 136.
**) Annal. Sab. T. I. p. 682.

daß Tassilo, vereinigt mit so vielen Bischöfen, außer der Bestättigung der zur Domkirche von Freising gemachten Schankung, nicht auch andere und zwar Gegenstände von größerm Belange werde abgehandelt, und einige Statuten zum Besten der aufblühenden Kirche werde gemacht haben. Allein, da die Dokumente davon schweigen, so ist auch mir die Zunge gebunden. Nur darin kann ich weder Hansitz, noch Resch beipflichten, wenn uns beide bereden wollen, daß der Kirchenrath zu Aschheim mit dem so eben beschriebenen von Freising Ein und der Nämliche sei, oder wenigstens im nämlichen Jahre gehalten wurde, da die Akten von jenem offenbar auf den Regierungsantritt des Fürsten hindeuten; bei der Versammlung von diesem aber Tassilo schon drei und zwanzig Jahre regiert hatte — da jene Synode, nach allem Anscheine, schon im Jahre 754 *), oder wenn wir dieselbe mit Frobenius **) weit herabsetzen wollen, im Jahre 763 statt hatte; diese aber nicht weiter, als bis auf das Jahr 771 oder 770 hinaufgerückt werden kann — da dort Tassilo zart am Alter genennt wird; hier aber im Jahre 771 schon sechs und dreißig Jahre alt ist. Dadurch, glaube ich, ist die Verschiedenheit beider Konzilien, in Hinsicht auf Chronologie, bis zur vollen Uiberzeugung dargethan. — Dieser Landtag, sammt dem vorhergehenden, sind unter den in diesem Abschnitte aufgezählten Landtagen die einzigen, deren Sänftl Erwähnung thut.

§. 15.

---

*) S. meine Schrift: Die drei großen Synoden der Agilolfingisch. Periode, I. Abhl. vom Kirchenrathe zu Aschheim, §. 4-8.

**) Abhandl. der Baier. Akadem. der Wissenschaft. B. I. S. 45.

§. 15.

Der zweite Landtag und Kirchenrath zu Neuching im Jahre 778. 1) Belege für denselben.

2) Epoche.

1) **Aventin** *) schreibt: „Da nun König Karl die Longobarden unterjocht hatte, setzt dahin zu einem Hauptmann Herzog Ruprechten, der war nicht sowohl mit den Beyern. Herzog Tessel hält zu Aiching (Neuching) in ober und wester Beyern zwo Landschaft (Landtage) nacheinander. In der ersten macht man köstlich Gesatz und Landordnung. Am ersten (anfangs) hielt mans wol; aber man ließ bald davon. In der andern Landschaft ließ Herzog Tessel zu Im in das Regiment seinen Sohn Herzog Diethen den achten, mußten Im Land und Leut Erbhuldigung thun". Wir sehen aus dieser Stelle, daß Tassilo in dem Orte Neuching, nebst dem ersten Landtage oder Kirchenrathe, auf welchem die Landordnung (leges populares) gemacht wurde, und von dem ich eine besondere Abhandlung lieferte, noch einen zweiten Landtag hielt, nämlich jenen, in welcher er seinen Sohn Theodo zum Mitregenten erklärte, und ihm von den Landständen huldigen ließ.

Freilich käme Aventin viel zu spät, um für sich allein eine so weit zurückstehende Thatsache zu beglaubigen; allein, daß er die Nachricht von einem zweiten Landtage zu Neuching nicht auf eine Sage, sondern auf ein altes Dokument baute, läßt sich schon daraus vermuthen

*) In der Frankfurter-Ausgabe vom Jahre 1566. Fol. 323.

muthen, weil dem ersten Landtage, obschon er dort ebenfalls keine Quellen nannte, doch mehrere alte Handschriften zum Grunde lagen. Allein, wir haben nicht nöthig, uns hier bloß mit einer Vermuthung zu begnügen, da uns die Vorwelt mehrere Dokumente aufbewahret hat, welche Aventins Behauptung unterstützen. — Der Gegenstand dieses Kirchenrathes war, nach der Angabe des eben genannten Geschichtschreibers, daß Tassilo seinen Sohn Theodo zum Mitregenten aufnahm. Nun aber haben wir über die Theilnahme Theodos an dem Staatsruder Bojoariens ein über alle Einrede erhabenes Zeugniß, nämlich die Stiftungsurkunde des Kloster Krembsmünster, welche dessen Erbauung auf das dreißigste Jahr der Regierung des Tassilo, und auf das erste des Herzogs Theodo setzt *), und also die Mitregentschaft des letztern deutlich ausspricht. Auch Meichelbeck liefert uns ein hieher gehöriges Instrument vom fünf und dreißigsten Regierungsjahre des Tassilo **), dem zufolge Theodo der Sohn, wie der Vater, einer frommen Gabe seine Genehmigung ertheilt. Desgleichen sagt die Kronik von Mölk bei Resch ***): „Tassilo, der Herzog von Babarien, und Theodo, sein Sohn, haben das Kloster von Krembsmünster erbaut“. Wie im Freisingischen Instrumente die Genehmigung der Schankung, so wird hier die Erbauung des Klosters dem Theodo und Tassilo zugleich zugeeignet, weil jener wie dieser, an der Regierung Theil nahm. — Ist es

aber

*) Ap. Simon. Rettenpacher Annal. Cremif. L. I. C. 9.

**) Hiſtor. Friſing. T. I. P. II. p. 66. N. LXIX.

***) Annal. Sab. T. I. p. 712.

aber bei den Geschichtschreibern eine ausgemachte Sache (so wie sie es ist), daß Tassilo seinen Sohn zum Mitregenten erklärte: so war ein Landtag, wie ihn Aventin angiebt, der geeignete Ort dazu, und es bleibt uns nur noch die Frage zu lösen übrig: ob bei dieser Versammlung die Großen Bojoariens allein, oder ob auch die Bischöfe dabei erschienen, und ob also diese Zusammenkunft ein Kirchenrath und Landtag zugleich genannt werden möge? — Doch auch darüber kann keine Frage mehr sein: die Gegenwart der Bischöfe war bei vorliegender Versammlung um so nöthiger, als sie keine der gewöhnlichen war, als hier Theodo Mitregent von Bojoarien wurde, als ihm das Land huldigen mußte, bei welcher feierlichen Handlung die Bischöfe, da sie noch Unterthanen des Herzogs waren, durchaus nicht wegbleiben durften. Einen auffallenden Beweis hierüber liefert uns der Kirchenrath von Aschheim: dort mußte dem jungen Tassilo bei dessen Regierungsantritte gehuldiget werden, wie hier zu Neuching dessen Sohne Theodo; jener Versammlung aber wohnten die Bischöfe nicht nur allein bei, sondern sie spielten dort sogar eine Hauptrolle.

2) Diese Versammlung hat mit der folgenden **Eine** Epoche, weil die Stiftung des Klosters Krembsmünster (des Gegenstandes der folgenden Synode), nach der darüber errichteten Urkunde, im Ersten Jahre der Mitregentschaft Theodos vor sich gieng. — Daß nun das Jahr 778 das gemeinschaftliche Jahr von beiden sei, wird bei dem folgenden Kirchenrathe gezeigt werden. Nur muß ich hier noch bemerken, daß die zweite Versammlung zu Neuching im Jahre Christi 778 jener von

Krembsmünster vorstehen müsse, weil Theodo bei der Stiftung dieses Klosters schon als Mitregent handelte, da er in jener von seinem Vater erst zu dieser Würde erhoben wurde.

§. 16.

Landtag und Kirchenrath von Krembsmünster, ebenfalls vom Jahre 778. 1) Gegenstand desselben. 2) Epoche. 3) Gewicht der dahin gehörigen Urkunde.

Ich glaube hier diesen Kirchenrath, wenn gleich Krembsmünster dermal nicht mehr auf Baierischem Boden liegt, nicht vorbeilassen zu dürfen; theils weil er von dem Baierischen Herzoge und auf damals Baierischem Boden zusammenberufen wurde, theils weil uns eben diese Synode über die damaligen Verhältnisse Bojoariens zu Franken bedeutende Aufschlüsse ertheilt. — Gegenwärtig waren: der Herzog Tassilo selbst und sein Sohn Theodo; die Bischöfe Virgilius von Salzburg, Simpert von Regensburg, Walterich von Passau, und dann noch fünf Aebte und mehrere Grafen. Der Gegenstand war die Stiftung des Klosters Krembsmünster; das darüber ausgestellte Dokument findet sich bei Simon Rettenpacher *), dann bei Resch **), auch Meichelbeck ***) giebt uns davon den Anfang und das Ende. Der Inhalt des Dokumentes, der zugleich den Inhalt des Kirchenrathes ausmacht, lautet im Auszuge: daß Tassilo, um die

*) Annal. Cremif. L. I. C. IX. **) Annal. Sab. T. I. p. 713.
***) Hiſt. Friſ. T. I. P. II. N. 69.

die Wohnung des Teufels zu vermeiden, und jene bei Christo zu verdienen, nach dem Beispiele seiner Vorfahrer, bei dem Flusse Krembs, zu Ehren des heiligen Erlösers, ein Kloster erbaut, und dort über die Mönche einen Abten, mit Namen Fater, aufgestellt habe, und seine Stiftung von vielen Zeugen bestättigen lassen wolle, welche dann namentlich aufgeführt werden.

2) Was nun das Jahr dieses Konziliums anbelangt, so enthält das Kronikon der Bischöfe von Lorch und Passau *) die Stiftung in folgenden Worten: „Eben dieser Herzog Tassilo von Bavaria hat das Kloster Krembsmünster im Jahre Christi 772, im dreißigsten Jahre seines Herzogthums gestiftet. Ferner hat eben der Pabst Hadrian die Stiftung dieser Kirche bestättiget". Hier wird also das Jahr 772 bestimmt, als das Jahr der Stiftung dieses Klosters, und mithin auch unsers Kirchenrathes angegeben. Allein, diese Nachricht ist nicht nur mit dem Stiftungsbriefe, sondern auch mit sich selbst im Widerstreite; denn da Tassilo 748 zu regieren anfieng, so fällt sein dreißigstes Regierungsjahr nicht auf das Jahr 772, sondern 778. Nur ist also die Frage zu lösen: ob die Zahl der Dionisianischen Rechnung, oder jene der Regierung des Tassilo verfehlt wurde. Ich stimme für ersteres; die Gründe, welche mich dazu berechtigen, sind theils das im Stiftungsbriefe, diesem zuverläßigen Dokumente, zweimal ausgedrückte Regierungsjahr des Herzogs, theils das ebendort stehende erste Jahr der Römerzinszahl. Diese beiden chronologi-

sche

*) Ap. Hier. Pez. T. I. p. 1303.

sche Merkmale deuten bestimmt auf das Jahr Christi 778, als das Entstehungsjahr dieses Klosters.

3) Die Urkunde, worauf sich die Stiftung von Krembsmünster, und das Dasein dieser Synode gründet, ist bei weitem bedeutender, als es beim ersten Anblicke das Ansehen haben dürfte; denn wenn sie gleich nur die Gründung eines Klosters beurkundet, so ist sie doch beinahe das einzige gewisse und sichere Dokument, das sich von allen Baierischen Klöstern, welche dem Herzog Tassilo ihren Ursprung verdanken wollen, bis auf uns erhalten hat; so wie der Satz, daß schon Tassilos Vorfahrer Klöster erbaut hatten, den Ursprung derselben in unserm Vaterlande sehr weit hinaufrückt. — Was aber dieser Urkunde noch mehr Gewicht giebt, ist der Einfluß, den sie selbst auf die politische Geschichte von Baiern hat; denn sie ist eine Bestättigung von dem merkwürdigen Umstande, daß Tassilo II. seinen Sohn Theodo zum Mitregenten von Baiern gemacht hat, und zwar ohne Einwilligung des Königs Karl; wenigstens lesen wir davon in der Nachricht, die uns Aventin vom Kirchenrathe zu Neuching aufgezeichnet hat, und selbst in der vorliegenden Urkunde keine Sylbe; aber auch nicht, daß ihm Karl unter andern darüber, als über einen Eingriff in fremde Rechte, jemals einen Vorwurf gemacht hat. Wie aber diese Thatsache offenbar den Herzog Tassilo als einen freien und unabhängigen Regenten darstellt: so erscheint er auch als solcher in der Stiftung des Klosters Krembsmünster; denn Tassilo hat dieses Kloster, zu Folge der Urkunde, aus seinem ihm von Gott (nicht also von den Fränkischen Königen) verliehenen Eigenthum, mit Beistand und im Namen Gottes (nicht des Königs Karl) er-

erbaut, und den ersten Abt Fater darüber gestellt. — Diese Handlung geht ferner in dem Lande ob der Ens vor, und zeigt, daß diese Gegend dem Herzog Tassilo und Bojoarien mit gleichem Rechte, wie das ehemalige Vindelizien, angehörte, weil man nur seine Güter und Länder ohne fremde Erlaubniß verschenken, oder zu frommen Stiftungen vermachen kann.

Im Vorbeigehen muß ich noch zweier Synoden Erwähnung thun, von denen eine zu Tegernsee im J. 744 oder 746; die andere aber zu Freising im J. 786 statt gehabt haben soll. Der Gegenstand von jener wäre die Einweihung der Kirche zu Tegernsee gewesen; von dieser die Abwendung des Zorns Gottes, den einige außerordentliche Naturerscheinungen angekündiget zu haben schienen. Das Dasein der erstern Versammlung will man auf die Akten bei Surius; jenes der letztern auf die Zeugnisse einiger Geschichtschreiber, als Aventins, Dukhers ꝛc. gründen. Allein, wie diese Zeugnisse ganz unbestimmt lauten, so stehen jene Akten selbst mit den Regierungsjahren der anwesenden Bischöfe in Widerstreit, und, was die Hauptsache ist, so sind die Akten und Zeugnisse viel zu jung, als daß sie einer so alten Thatsache zum Belege dienen könnten. Daher mögen sich die genannten Synoden hier unter den ächten keinen Platz aneignen.

Ich hänge hier am Schlusse eine allgemeine Uibersicht der Landtage und Kirchenräthe Bojoariens aus der Agilolfingischen Periode an, und stelle ihr die von Sänftl und Schneller gegebenen Verzeichnisse gegenüber. Der Leser wird den Abstand dieser Verzeichnisse bemerken, und sich durch Würdigung dieser Schrift zu überzeugen suchen, wem von uns die Wahrheit zur Seite stehe.

Baierische Landtage aus der Agilolfingischen Periode nach Sänftl.

Landtag:	Jahr
Zu Regensburg	716
Zu Aschheim	739
Zu Botzen	769
Zu Freising	770
Zu Dingolfing	772

Baierische Landtage aus der Agilolfingischen Periode nach Winter.

Landtag:	Jahr
Zu Aschheim	754
Zu Dingolfing	769
Zu Botzen	769
Zu Freising	770
Ebendort	771
Erster Landtag zu Neuching	772
Zweiter Landtag ebendort	778
Landtag zu Krembsmünster	778

Baier. Kirchenräthe aus der Agilolfingischen Periode nach Schneller.

Kirchenrath:	Jahr
Zu Regensburg	716
An der Donau	739
Zu Regensburg	740
Ebendort vor	761
Zu Aschheim	763
Zu Regensburg	768/9
Zu Freising	769/70
Zu Dingolfing	772
Zu Salzburg	774
Zu Neuching	774

Baier. Kirchenräthe aus der Agilolfingischen Periode nach Winter.

Kirchenrath:	Jahr
Zu Regensburg	742
Zu Aschheim	754
Zu Regensburg vor	761
Zu Freising	765
Zu Dingolfing	766
Zu Botzen	769
Zu Freising	779
Ebendort	771
Zu Neuching	772
Ebendort	778
Zu Krembsmünster	778

Vorarbeiten
zur
Beleuchtung
der
Baierischen und Oesterreichischen
Kirchengeschichte überhaupt,
und der
Agilolfingischen Periode
insbesondere.

II. Bandes III. Abhandlung,
über
Emmerans Biographie
von
Aribo, vierten Bischof zu Freising,
niedergeschrieben,
als
Quelle für die älteste Profan- und Kirchengeschichte Bojoariens.

Von
Anton Winter,
Stadtpfarrer bei St. Jodoch und Professor
an der Ludwig-Maximilians-Universität
zu Landshut.

München,
bei Joseph Lindauer. 1810.

Quis neſcit, primam eſſe hiſtoriae legem, ne falſi quid dicere audeat?

***Cicero de Oratore* L. II. C. II.**

Vorrede

oder

Uiberſicht der Abhandlung.

Da die Herausgeber der Leben der Heiligen von Antwerpen, die von Aribo niedergeſchriebene Biographie des heiligen Emmerans ſchon im verfloſſenen Jahrhunderte mit einem kritiſchen Kommentar begleiteten *); da Scholliner, ehedem Profeſſor der hohen Schule zu Ingolſtadt, jene Ideen auffaßte, zum Theile verbeſſerte, und ſo die Abhandlung über das Vaterland, Bisthum und den Märtyrertod des heiligen Emmerans lieferte **): ſo dürfte es ſcheinen, daß mir über das Handeln und Leiden dieſes Heiligen in Bojoarien gar nichts, oder höchſtens eine unbedeutende Nachleſe übrig geblieben wäre; allein, in der nachſtehenden Abhandlung zeige ich:

1) Den Werth von Emmerans Biographie im Gebiete der vaterländiſchen Profangeſchichte.

2) So wie die Aechtheit derſelben; (zwei Momente, welche Scholliner unberührt ließ).

3) Desgleichen die Integrität dieſes Dokumentes und deſſen Einklang mit der Geſchichte des Zeitalters; wie nicht minder

4) Das

---

*) Act. SS. T. VI. p. 454 seq.

**) In Weſtenrieders Beitr. B. II. S. 3 flg.

4) Das Ansehen des Hauptzeugen Aribo und dessen Vorraug vor Aventin, (beide Punkte gegen Scholliner).

5) Spreche ich Emmeran ebenfalls, wie Scholliner, Piktavium in Frankreich als Vaterland ab; aber nicht unter Hinsicht auf das, was Aventin von Emmeran sagt, sondern weil die Geschichtschreiber Frankreichs von ihm nichts sagen.

6) Räume ich ihm nicht Pitten in Oesterreich, wie Scholliner, sondern Petau in Steuermark zum Geburtsorte ein.

7) Zeige ich gegen Klocker, daß Emmeran kein ordentlicher Bischof war;

8) Und gegen Scholliner, daß dessen Beweise selbst für die Würde eines wandernden Bischofs nicht ausreichen.

9) Stimme ich den Akten gegen Scholliner bei, daß Emmeran der Uta selbst die Erlaubniß gab, ihm das Laster zu überbürden.

10) So wie ich dessen Unschuld, unter Hinsicht auf die Zeugnisse der Vorwelt, gegen die Beschuldigung eines Neuern ausspreche.

11) Zeige ich den Werth von Emmerans Biographie im Felde der Baierischen Kirchengeschichte, sowohl in Beziehung auf das, was er in unserm Vaterlande that, als auch in Hinsicht auf das, was er in demselben schon gethan fand.

Ins

Inhalts-Anzeige.

Emmerans Biographie, als Quelle für die älteste Profan- und Kirchengeschichte Bojoariens.

I. Abschnitt.

Prüfung des geschichtlichen Werthes von Emmerans Biographie.

Seite

§. 1. Auszug aus Emmerans Biographie. 153

§. 2. Gewicht der vorliegenden Biographie in der Profangeschichte Bojoariens. 155

§. 3. Authentizität des Zeugnisses. 157

§. 4. Auktorität des Zeugens, und Zusammenstellung Aribos mit Aventin. 165

II. Abschnitt.

Prüfung der aus dem vorliegenden Dokumente abgeleiteten biographischen Züge des heiligen Emmerans.

§. 5. Emmerans Vaterland. — Emmeran war nicht aus Piktavium in Frankreich gebürtig, noch von Pitten in Oesterreich, sondern von Petau in Steuermark. 169

Inhalts-Anzeige.

Seite

§. 6. Emmerans bischöfliche Würde. — Daß er Bischof zu Piktavium in Frankreich war, ist falsch. 175

§. 7. Daß er zu Regensburg in Bojoarien Bischof wurde, ist unerweislich. 178

§. 8. Wie auch, daß ihm der Charakter eines wandernden Bischofes zukam. 179

§. 9. Klockers Gründe, mit denen er Emmeran in einen ordentlichen Bischof umschaffen will, reichen nicht aus. 182

§. 10. Und eben so wenig jene von Scholliner, mit welcher er unsern Heiligen als wandernden Bischof auftreten läßt. 185

§. 11. Emmerans Tod. — Die Zeugnisse des Alterthums sprechen ihm die Märtyrerkrone nicht zu. 189

§. 12. Wohl aber sprechen die Zeugnisse der Vorwelt Emmerans Unschuld unbedingt aus. 194

§. 13. Ausbeute aus Emmerans Biographie für die vaterländische Kirchengeschichte. 199

I. Abschnitt.

Prüfung des geschichtlichen Werthes von Emmerans Biographie.

§. 1.

Auszug aus Emmerans Biographie.

Da sich die ganze Abhandlung um Emmerans Biographie herumdreht, so stehe hier vor allem ein kurzer Auszug aus dem, was Aribo niederschrieb, um dem Nachfolgenden Licht mitzutheilen. Um die Mitte des siebenten Jahrhunderts lebte in Aquitanien Emmeran, Bischof von Piktavium. Als er hörte, daß die Hunnen, die Einwohner von Pannonien, noch Heiden waren, ergriff ihn ein unwiderstehlicher Eifer, ihnen Christum zu verkündigen. Er bestellte also in der genannten Stadt einen andern Bischof, unternahm in Begleitung eines der deutschen Sprache kündigen Priesters eine Reise durch Deutschland nach Pannonien, und kam nach Regensburg, damals Radasspurg genannt. Der dortige Herzog Theodo mißrieth ihm dieses Unternehmen, weil die ehemals blühende Gegend an den Fluß Ens, wegen des Krieges, den er mit den Hunnen geführt hätte, in eine Wüste verwandelt worden wäre; er bat

ihn vielmehr, in Bojoarien zu bleiben, weil dessen neubekehrte Einwohner noch eines Lehrers bedurften, welchen jene Barbaren allem Ansehen nach von sich stossen würden. Er trug ihm selbst liegende Güter an, und ersuchte ihn, daß er Bischof werden, oder wenn ihm dieß seine Demuth nicht erlaubte, doch als Abt die Klöster dieses Landes leiten möchte. Der Heilige verschob seine Reise, vertilgte die Reste des Heidenthums, verband Lehre und Leben zum Unterrichte, und brachte in Zeit von drei Jahren eine Radikalverbesserung zu Stande. Dann begehrte er, voll Ahnung des bevorstehenden Todes, vom Herzog die Erlaubniß, nach Rom zu pilgern, wo er den Apostel Peter, den Pförtner des Himmels, bitten würde, ihn dort einzulassen.

Zu gleicher Zeit fand sich aber auch die Tochter des Herzogs, Uta, von einem Unterbefehlshaber schwanger, und fürchtete sich mit demselben vor der Todesstrafe. In diesem Drange der Umstände warfen sie sich Emmeran zu Füßen, baten um Rath und Hülfe. Er verwies ihnen zwar ihr Vergehen; zeigte ihnen aber doch, von Mitleid durchdrungen, den Weg der Reue und Aussöhnung, und erlaubte ihnen sogar großmüthig, um sie von der Wuth des Vaters zu sichern, ihm die Schuld zu überbürden. Damit aber seine Unschuld nicht ganz verdunkelt würde, so offenbarte er es einem seiner vorzüglichen Kleriker, daß er sich eines fremden Vergehens wegen einem schimpflichen Tode aussetzen würde, und bat ihn, die Wahrheit nach seinem Tode überall bekannt zu machen. Er reisete von Regensburg ab, mit den Thränen des Herzogs und des Volkes begleitet.

Uta konnte ihr Vergehen nicht länger verhehlen, und weil sie einen Urheber nennen mußte, so nannte sie Emmeranen. Der Vater, den die Seinigen nur mit Mühe abhielten, sie umzubringen, verwies sie für immer aus seinem Angesichte und aus dem Lande. Ihr Bruder Lambert aber eilte dem Heiligen nach, traff ihn am dritten Tage zu Helfendorf, unweit dem heutigen München an, wo jener absichtlich verzögert hatte; überhäufte ihn mit Vorwürfen, und ließ ihn bald hernach, ob er gleich seine Unschuld betheuerte, und sich auf das Urtheil des Nachfolgers Petri berief, an eine Leiter binden, ihm ein Glied nach dem andern abhauen, und die Augen ausstechen. Sein Leichnam wurde anfangs in die Kirche des heiligen Peters zu Aschheim gebracht; dann aber nach Regensburg geführt. Der Herzog selbst sammt den Priestern, welche Fahnen und Rauchfäßer trugen, giengen ihm entgegen, und das zusammenströmende Volk sang Gott und dem Heiligen zu Ehren Loblieder. Er wurde in der Kirche des heiligen Georgs beigesetzt.

§. 2.

Gewicht der vorliegenden Biographie in der Profangeschichte Bojoariens.

Bojoarien hatte in der Agilolfingischen Periode weder einen Geschicht- noch einen Chronikschreiber; wenigstens hat sich kein Werk der Art bis auf uns erhalten. Man hat sich daher, bei Bearbeitung der ältesten Geschichte unseres Vaterlandes, oft ans Ausland gewandt, um von daher Licht zu holen. Man suchte sich nämlich

über diese dunkle Periode bei benachbarten Nationen, die damals schon Geschichtschreiber hatten, und die mit Bojoarien in Berührung kamen, den nöthigen Aufschluß zu verschaffen. Diese Nationen waren die Franken und Longobarden. Allein, oft schweigen die Geschichtschreiber der erstern Nation, weil ihre Machthaber durch innere Händel abgehalten wurden, ihren Einfluß auf Bojoarien zu behaupten. Dieß waren vorzüglich die Zeiten, wo die Majores domus das königliche Ansehen zu Boden drückten; aber selbst gegenseitig über das Obergewicht von Neuster und Auster, und zugleich mit den übrigen Großen kämpften, welche sich der Herabwürdigung ihrer Könige, und der Uibertragung der Macht auf einen ihrer Mitgenossen widersetzten. Der vieljährige Streit im Innern gestattete den Franken nicht, ihren Arm bis nach Bojoarien auszustrecken, noch ihren Geschichtschreibern, Nachrichten von unserem Vaterlande in ihre Werke aufzunehmen, da dieses in jenen Zeiten mit den Franken nichts zu thun hatte.

Aber auch Paul, der Longobarde, übergeht die bezeichnete Periode, weil Bojoariens Fürsten in eben diesem Zeitalter in Italiens Angelegenheiten nicht verwickelt wurden. Ohne Biographie des heiligen Emmerans also, müßte die Profangeschichte unseres Vaterlandes zwischen Garibald II. und jenem Theodo, der nach Rom pilgerte, und Bojoarien unter seine Söhne theilte, eine nicht auszufüllende Lücke lassen. Wir würden von jenem Theodo, von dem Arnolph sagt, daß ihm seine Söhne in der Regierung nicht gefolgt sind, und von der damaligen innern und äußern Lage unseres Vaterlandes nicht eine Sylbe wissen, und die sieben Theodonen,

donen, welche Aventin als Beherrscher von Bojoarien auftreten läßt, würden in Einen zusammenschmelzen. Mehr bedarf es nun nicht, um das Gewicht dieses Dokumentes in der Profangeschichte unseres Vaterlandes auszusprechen. Die Ausbeute für die Baierische Kirchengeschichte ist noch reichhaltiger; allein, sie läßt sich erst am Ende der Abhandlung näher angeben.

§. 3.

Authentizität des Zeugnisses.

Um die Authentizität des vorliegenden Dokumentes darzuthun, müssen wir vorerst zeigen, daß dasselbe dem Manne zukömmt, dem es zugeeignet wird, und dann, daß es ohne alle Verfälschung auf uns überliefert wurde. Der Verfasser davon ist Aribo, der vierte Bischof von Freising, der nach der Sitte seines Zeitalters, seinen Namen im Deutschen oft in Erbe, im Lateinischen in Haeres, im Hebräischen in Cyrinus umschuff, wie schon Meichelbeck bemerkt hat *). Daß sie aber diesem Bischofe angehöre, geht theils aus der eingestreuten Nachricht hervor, daß deren Verfasser Bischof zu Freising, und Joseph wohlsel. Andenkens sein Vorfahrer war; theils aus dem am Ende angehängten Wunsche, daß der heilige Märtyrer für den armen Sünder Cyrinus bei Gott den Fürbitter machen möchte. — Wie sich Aribo auf die angegebene Art selbst laut und unverkennbar als den Verfasser von Emmeraus Biographie ankündigt: so wurde ihm dieses Werk von den alten und neuen Schriftstellern auch immer als Eigen-

thum

*) In Histor. Frising. T. I. p. 62.

thum zuerkannt. Der erste von den ältern ist Meginfred, ein Mönch von Fulda, gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts, und nachher Probst von Magdeburg, welcher die gedachte Biographie bei seiner Umschreibung vor Augen hatte, und beinahe die nämlichen Umstände, aber nur etwas weitläufiger lieferte, und sie also eben deswegen für ächt anerkannte; seine Arbeit giebt uns Canisius *). Ein zweiter ist Arnolph, Graf von Bohburg, welcher Mönch von St. Emmeran wurde, und sich dort den Wissenschaften widmete. Er war ein Zeitgenosse von Meginfred, und hat uns von den Wundern Emmerans zwei Bücher zurückgelassen, welche wir ebenfalls bei Canisius **) finden. Auch er eignet das vorliegende Werk Aribo ausdrücklich zu, und nimmt es zur Basis seiner längern Lebensbeschreibung. So kömmt ferner unser ältester Geschichtschreiber Aventin im dritten Buche seiner Annalen öfters auf unsern Heiligen zu sprechen, und liefert die von Aribo angeführten Umstände mit wenigen Abweichungen.

Nicht minder wurde von Geschichtforschern und Geschichtschreibern des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts das Leben und Leiden Emmerans öfter zur Sprache gebracht, und dessen vorliegende Biographie immer Aribo, dem vierten Bischof von Freising, zugeeignet. Selbst Mannert, der demselben Bischof die Biographie Corbinians abspricht, erkennt ihn als den Biographen Emmerans. „Für die Aechtheit der Emmeranischen Lebensbeschreibung, sagt er ***), bürgt, außer dem Alter

*) Lect. antiq. T. III. p. 86 seqq. **) Ibid. p. 103 - 160.

***) In der ältesten Geschichte Bojoariens, 1807. S. 166.

Alter der Handschrift, auch der Zusammenhang der Erzählung, wo er von Priestern des Bischofs Garibald in Regensburg, als von Leuten spricht, die zu seiner Zeit noch lebten" ꝛc. Bei dem vollen Einklang der Vorwelt und der Kritiker des neuesten Zeitalters in die Aechtheit des vorliegenden Dokumentes, wäre es überflüßig, dabei länger zu verweilen. Das Werk kam also aus Aribos Händen; wurde es aber auch unverfälscht in unsere Hände überliefert? — Hier darf nicht verhehlet werden, daß schon Arnolph von Bohburg die in Frage stehende Biographie der Verfälschung beschuldigte. Eine Anklage, welche im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte oft wiederholt wurde, besonders von Schollinern. Wir werden ihm auf dem Fuße folgen, und anfangs dessen Einreden von minderm Gewichte; dann aber dem Haupteinwurf von der Verfälschung begegnen.

Die erste Einrede Schollíners *) gegen Aribos Zeugniß ist, daß dieser Bischof schreibt: Emmeran wäre von seiner Reise zu den Hunnen durch den Herzog Theodo abgehalten worden, welcher ihm die zwischen ihm und den Hunnen ausgebrochenen Kriege, und die daraus hervorgehende Verwüstung der Gegend an der Ens vorstellte. Scholliner fordert den unbefangenen Leser auf, zu sagen, ob er jemals in einem einheimischen oder auswärtigen Geschichtschreiber einen solchen Kampf und solche Verheerungen der Gränzen zwischen den Bojoariern und Avaren, die nicht heimlich geschehen konnten, bei dem Flusse Ens unter Theodo I. gelesen habe, außer im Aribo? Er setzt bei, daß auch die neuern

Ge-

*) Westenrieders Beitr. B. II. S. 6.

Geschichtforscher davon schweigen. — Aber wie? sind dann Westenrieder und von Lipowsky, welche beide von den zwischen Theodo I. und den Hunnen geführten Kriegen, jener in seinem Auszuge *), dieser in der Geschichte der Baiern im Verbande mit ihrem Staatsrechte **), sprechen; sind Zirngibl, Pray und andere, welche Scholliner später selbst nennt, keine Neuern? Aber Scholliner will einen alten Geschichtschreiber als Zeugen der Zwiste zwischen Theodo I. und den Hunnen sehen. Darin hat er Recht; die Neuern haben in einer so weit zurückstehenden Thatsache kein Ansehen, ohne sich an einen alten Zeugen anzulehnen. Doch auch an diesem gebricht es uns nicht; er ist Aribo selbst. Und wer wird wohl in einem Zeitalter, in dem so wenig aufgeschrieben, und oft noch das Wenige vom Sturm der Zeiten entrissen wurde, für Eine Thatsache immer mehrere Zeugen fordern, oder unserm Aribo, weil er isolirt dasteht, den Glauben absprechen können? besonders da er in dem gleich darauf folgenden Jahrhundert lebte, und er also die Begebenheit von Augenzeugen, oder nicht auf uns gekommenen Dokumenten erfahren konnte: da ferner die unter Theodos Vorfahrer mit den Hunnen geführte Kriege, und der räuberische Charakter dieser Barbaren der Sache ohnehin viele Wahrscheinlichkeit geben. — Doch gratis zugegeben, daß sich Aribo, in Hinsicht auf die genannten Mißhelligkeiten Theodos mit den Hunnen, geirret hätte, und wirklich eingestanden, daß sich dieser Biograph in Hinsicht auf Emmerans Vaterland einen Mißgriff zu Schul-

*) Geschichte von Baiern, München 1786. S. 33. **) S. 44.

Schulden kommen ließ, wie wir es gleich selbst zeigen werden, hat er deswegen in Beziehung auf andere Momente seiner Erzählung ebenfalls allen Glauben verloren? — Man muß die Begebenheiten, welche sich innerhalb des Vaterlandes eines Geschichtschreibers zutragen, von Auswärtigen, welche er ebenfalls zur Sprache bringt, streng sondern; nur in Hinsicht auf die ersten, nicht aber in Beziehung auf die letzten heißt er **einheimisch**, und hat auf unsern vollen Beifall Anspruch. Woher Emmeran abstammte, ob und wo er vor seiner Ankunft Bischof war, selbst mit welcher Absicht er sein altes Vaterland verließ, und nach Bojoarien kam, sind auswärtige und weiter abliegende Begebenheiten. Ein Fehlgriff in diesen kann ihm also nicht auch bei Aufzählung von Thatsachen, welche mitten unter uns geschahen, den Glauben benehmen. Aribo bleibt uns also, selbst in auswärtigen Ereignissen ein Fehlgriff zugestanden, in Hinsicht auf das, was Emmeran in unserm Vaterlande litt, that und schon gethan fand, ein durchaus geltender Zeuge, weil ihm das Erkenntniß der letztern Begebenheiten, nicht der erstern so nahe lag.

„Aber Aribo erzählt **Wunder** und selbst **Widersprüche** von seinem Heiligen". Wer sich doch über die Aufnahme der Wunder in die Geschichte der Heiligen dieser Periode verwundern, oder deswegen die Dokumente zurückweisen möchte? — Es ist Sache der Kritik, das Wunderbare von dem Wahren abzustreifen, und so die Goldkörner auszulösen. So that es der erste protestantische Kirchengeschichtschreiber Schröckh, der

in

in unzählbaren Dokumenten der Art das Falsche ausschied, und dann auf das zurückbleibende Aechte seine Geschichte baute. Wollten wir mit dem Falschen auch das Wahre wegwerfen, wäre nicht beinahe die Hälfte der Kirchengeschichte des mittlern Zeitalters, ja selbst ein großer Theil der Profangeschichte gestrichen? Sieh meine Vorarbeiten zur baierischen und österreichischen Kirchengeschichte, München bei Joseph Lindauer, I. B. S. 328. — Haben wir aber die Wunder weggestrichen, so ist mit ihnen auch schon ein Theil der Widersprüche gehoben, welche Scholliner in Emmerans Geschichte aufgefunden haben will. Wenn wir z. B. den Priester Vitalis, auch nachdem er unserm Kämpfer einen Trunk frischen Wassers versagt hatte, wie vorher, ruhig trinken, und nicht vom bösen Geiste plagen lassen, so hebt sich der Widerstreit zwischen der schonenden Güte Emmerans gegen die fehlende Uta, und dessen Grausamkeit gegen den unschuldigen, und für ihn gutgesinnten Priester von selbst. — Andere Schwierigkeiten, z. B. der Widerstreit zwischen Emmerans Lehre, daß man den Tod nicht beschleunigen soll, und zwischen dessen absichtlichem Zögern in Helfendorf, lassen sich aus dem Charakter unsers Heiligen und dessen Triebe, Christo ähnlich zu werden, wovon weiter unten die Rede sein wird, befriedigend lösen. Da nämlich Christus seinen Jüngern sagte: „Wenn sie euch in einer Stadt verfolgen, so fliehet in eine andere“; und also dem Tod auszuweichen befahl, und doch später wieder selbst dem Tode entgegengieng: so mochte Emmeran die Richtschnur seines Betragens daraus genommen haben. Ich sage nicht, daß dieser Heilige die Worte Christi im Zusammenhalte

mit dessen Beispiele richtig auffaßte, oder richtig auf sich übertrug. Das Auge des Geschichtforschers befaßt sich nicht so sehr mit dem, ob Emmeran nach richtigen Grundsätzen handelte, sondern vorzüglich, ob er so handelte, wie Aribo erzählt, und ob also diesem die Wahrheit zur Seite stehe.

Ein anderer, und zwar der Hauptstein des Anstoßes ist Scholliner die Verfälschung von Emmerans Biographie; der Zeuge, den er hierüber aufstellt, ist Arnolph von Bohburg, welcher zu seinem Abten Burchard schreibt *): daß die Thaten Emmerans von Aribo richtig zusammengeschrieben; aber durch die Nachläßigkeit seiner Vorfahrer verfälscht wurden. Er setzt bei: daß, als er in Pannonien jene alte und verfälschte Schrift (das Leben unsers Heiligen) dem Anastasius, Bischof von Kolozka, zu lesen gab, dieser zwar den Stoff sammt den Sätzen billigte; die Zusammenreihung der Begebenheiten aber aus Vernunftgründen verwarf. Daß Arnolph von Bohburg so urtheilt und so schreibt, läßt sich nicht läugnen; allein, welche Idee liegt seiner Meinung zum Grunde? — Er konnte nämlich, wie so viele andere nach ihm, nicht begreifen, wie Emmeran der Uta den Rath ertheilen konnte, ihn als Thäter anzugeben; da er, abgerechnet, daß er diese Prinzessinn zu einer verläumderischen Lüge verleitete, unter dem Volke Aergerniß erregte, und alles das Gute mit einem Male vernichtete, das er durch seine Lehren inner-

*) Ap. Heiner. Canis. lect. antiq. T. III. Edit. Basnag. p. 90 seq.

innerhalb drei Jahren bewirkt hatte. Daher kam Arnolph, wie dieß so oft der Fall ist, wenn wir Dinge unzusammenhängend finden, auf den Gedanken, Aribo müßte verfälscht worden sein. Daß sein Urtheil auf diese Idee, und nicht auf die abweichende Lesung einer alten Handschrift gebaut ist, zeigt der Zusammenhang der Stelle. Arnolph sagt: „er hätte Emmerans Biographie abändern, und zur Beschämung seines Klosters (in Confusionem loci nostri) nicht länger unverbessert stehen lassen wollen; allein, einige Brüder hätten sich immer entgegengesetzt mit der Behauptung, daß es unbillig wäre, zu den Worten des Alterthums etwas hinzuzusetzen oder wegzunehmen". Wie die Beschämung des Klosters nicht undeutlich auf die Uiberbürdung des Vergehens der Uta auf den heiligen Emmeran hinweiset, so sagt der Ausdruck: daß man zu den Worten des Alterthums nichts hinzusetzen, noch wegnehmen dürfe: offenbar, daß die alten Handschriften nichts anderes, als was wir jetzt lesen, enthielten, sonst hätte man nicht unter dem Vorwande des Alterthums alle Abänderung zurückweisen können. Eben dieses bestättiget auch die Aeußerung des Anastasius, Bischofs von Kolozka, welcher die Zusammenstellung der Begebenheiten nicht unter Hinsicht auf alte Handschriften, sondern selbst nach Arnolph aus Vernunftgründen verwarf *). Daß aber Arnolphs Meinung nicht ausreiche, Aribo für verfälscht zu erklären, soll später bei Emmerans Märtyrertod gezeigt werden.

§. 4.

*) Heiner. Canis. lect. antiq. T. III. p. 91.

§. 4.

Auktorität des Zeugens, und Zusammenstellung Aribos mit Aventin.

Es genüget nicht, daß wir wissen, die Biographie gehöre demjenigen als Verfasser an, dem sie zugeeignet wird, und sie sei unverfälscht auf uns gekommen. Es ist noch eine andere Aufgabe zu lösen übrig, nämlich ob deren Verfasser auch Glauben verdiene? — Aribo, wie schon öfters erinnert wurde, war der vierte Bischof von Freising, welcher im Jahr Christi 764 zu dieser Würde gelangte, und im Jahre 783 starb. Er lebte also im gleich darauf folgenden Jahrhunderte, und zwar in Bojoarien, der Schaubühne des Lehrens und Leidens unseres Heiligen, und wurde von Zeit und Ort begünstigt, zuverläßige Nachrichten einzuholen, um so mehr, als die Thatsachen, von denen hier die Rede ist, öffentlich und gleichsam im Angesichte von ganz Baiern geschahen. Emmeran war ein apostolischer Lehrer in der Residenzstadt; wie schnell mußte sich dessen Ruf durch das ganze Land verbreiten, besonders da er von dieser Stadt, als dem Mittelpunkte unsers Vaterlandes, es mit den Strahlen des Evangeliums zu beleuchten ausgieng! Der Tod, den er zu Helfendorf, in dem Kirchensprengel von Freising litt, war wieder eine öffentliche, vor vielen Augenzeugen ausgeübte That; desgleichen dessen Begräbniß zu Aschheim, noch mehr endlich die Versetzung seines Leichnames von da nach Regensburg, wo dem Entseelten der Herzog und die Vornehmen, sammt den Priestern, mit Fahnen und Rauchfäßern entgegen giengen, wo eine unzählige Menge Volkes von

Bojoarien zusammenströmte, und Gott und unserm Heiligen zu Ehren mit erhabener Stimme Lieder sang *).

Aber Scholliner, der einmal den festen Entschluß gefaßt hatte, Aventin auf Kosten unseres Biographen zu erheben, rügt vorzugsweise, daß dieser Geschichtschreiber, da Emmeran schon im Jahre 652 lebte, erst im Jahre 764 Bischof von Freising wurde, und also um 112 Jahre zu jung wäre, Alters halber die von ihm aufgezählten Thatsachen nicht selbst sehen konnte, mithin blos dem Gerücht nachgeschrieben hätte **). — Hat Aribo erst dann zu leben angefangen, als er die bischöfliche Würde erhielt? — Wurden nicht gewöhnlich die Priester in dieser frühern Periode dann erst zu Bischöfen gewählt, als sie sich schon mehr ihrem Lebensende näherten? — Nicht also vom Jahre 764, sondern von den Jahren, wo Aribo über Begebenheiten nachzudenken anfieng, muß das Wissen dieses Zeugens beurtheilt werden. Setzen wir nun, daß er mit sechszig Jahren, oder auch etwas früher Bischof wurde, so konnte er in seiner Jugend alles, was Emmeran gethan und gelitten hatte, von mehrern Augenzeugen hören. — Ganz richtig fragt also Mederer ***) bei einer ähnlichen Gelegenheit: „Warum soll dann Aribo kein gültiger Zeuge sein, der etwa sechszig oder siebenzig Jahre nach dem Tode des heiligen Emmerans zu leben angefangen, und um das Jahr 764 als Bischof von Freising dessen Leben beschrieben hat“? — Aber Scholliner wirft Aribo später noch einmal seine Jugend vor

*) Aribo in vita S. Emmerani, C. III. n. 33.
**) Westenrieders Beitr. zur vaterl. Historie ꝛc. B. II. S. 5.
***) Beiträge zur Geschichte von Baiern, St. II. S. 147.

vor *), nennt ihn wiederholt einen Zeugen, welcher den heiligen Emmeran weder gesehen, noch gehört hat, indem er erst ein ganzes Jahrhundert später lebte. „Ist dieser Zeuge, fährt er dann fort, über alle Einrede erhaben? — Kann die Zahl der übrigen, welche die nämliche Behauptung aus seinem Munde wiederholen, dessen Gewicht und Ansehen vermehren? Sind nicht alle für Einen Zeugen, der weder ein Augen- noch auch ein unmittelbarer Ohrenzeuge ist, zu halten"? — Und welchen Zeugen hat dann Scholliner für sich? Diesen will er uns eben aufführen. „Es wird also erlaubt sein, fährt er fort, diesem einzigen und verfälschten Zeugen gleichfalls einen, aber einen einheimischen und unverfälschten entgegenzustellen, von dem man voraussetzen kann, daß er seine Behauptungen aus alten Handschriften entlehnte, indem er schon so oft redlich befunden worden ist. Dieser ist Aventin" ꝛc.

Wem muß das hier von Scholliner zwischen Aribo und Aventin aufgestellte Parallel nicht auffallen? Er wirft Aribo so oft vor, daß er erst hundert Jahre nach der Begebenheit lebte, und vergißt darüber, daß sein Zeuge um mehr, als um achthundert Jahre zu spät kömmt; gerade so, als wenn man nach acht Jahrhunderten die Begebenheiten besser wissen könnte, als nach Einem. Er nennt ferner Aventin im Gegensatze von Aribo einen einheimischen Zeugen, da doch auch dieser mitten in Bojoarien lebte, und da der Märtyrertod Emmerans in dessen Sprengel erfolgt war. Er sagt, daß Aventins Werk keiner Verfälschung

*) Westenrieder ebendas. S. 13.

schung unterlag; eben dieses haben wir auch von Aribo bewiesen. „Von Aventin, schreibt er endlich, läßt sich vermuthen, daß er aus alten Handschriften geschöpft habe, weil er so oft redlich befunden wurde". Allein, wenn er bei Aventin ohne weiters Benützung der Quellen voraussetzt, warum traut er nicht auch Aribo zu, daß er sich vor Zusammenschreibung der vorliegenden Biographie bei Augen- und Ohrenzeugen, deren es zu seiner Zeit so viele geben mußte, erkundiget habe, um so mehr, als er zwar ein ganzes Jahrhundert nach Emmerans Tode Bischof wurde; aber nicht um ein Jahrhundert später lebte, und auch vor Erlangung jener Würde den vollen Sinnengebrauch hatte, um die in Frage stehende Begebenheit aufzufassen? Wenn also Aribo einheimisch und unverfälscht ist, wie Aventin, und in dieser doppelten Hinsicht nicht hinter ihm zurückstehet: so hat er in Hinsicht auf das Alter bei weitem den Vorzug, da jener im achten, dieser im sechszehnten Jahrhundert lebte. Unter diesen Bemerkungen kann das Urtheil nie zum Nachtheil Aribo's, worauf Scholliner ausgeht, sondern nur zum Nachtheil des von ihm so sehr gerühmten Aventins ausfallen, und jeder denkende Mann muß jenem vor diesem, in Hinsicht auf den vorliegenden Stoff, unbedingt den Vorzug einräumen, ohne jedoch Aribo, auch in Hinsicht auf Emmerans Begebenheiten außer unserem Vaterlande, für einen untrüglichen Wegweiser zu erklären, dessen Pfad wir gleich selbst in der nachstehenden Frage verlassen werden.

II. Abschnitt.

Prüfung der aus dem vorliegenden Dokumente abgeleiteten biographischen Züge des heiligen Emmerans.

§. 5.

Emmerans Vaterland. — Emmeran war nicht aus Piktavium in Frankreich gebürtig, noch von Pitten in Oesterreich, sondern von Petau in Steuermark.

Wenn ich den heiligen Emmeran nicht von Piktavium in Frankreich abstammen lasse, so betrete ich keinen neuen Weg, sondern verfolge nur den von Scholliner gebahnten. Bis in das Jahr 1789 ließen beinahe alle Baierische Geschichtschreiber, die ältern und neuern, Aventin allein abgerechnet, den heiligen Emmeran ohne alles Bedenken in Frankreich das Tageslicht erblicken, und von da nach Regensburg kommen. Scholliner allein wagte es, sich durch diese Schaar der Zeugen durchzudrängen, gegen den Strom zu schwimmen, und dem Heiligen sein Vaterland nicht in Frankreich, sondern im Norikum anzuweisen *). Er hatte hierin Aventin zum Vorgänger, wel-

*) Wessenrieders Beitr. zur vaterl. Historie. B. II. S. 13.

welcher zwar den heiligen Emmeran auch von einem Pictavium abstammen läßt; aber diesen Ort nicht in Frankreich, sondern im Norikum aufgefunden haben will*). Gerne folge ich dem neuen Lichtstrahl, willig schließe ich mich in dieser Hinsicht an Scholliner und seinen Vormann Aventin an. Nur kann ich nicht einstimmen, wenn jener bloß unter der Auktorität von diesem unserm Heiligen ein neues, dem Aribo unbekanntes Vaterland anweiset, da ich so eben dargethan zu haben glaube, daß Aribo, in Hinsicht auf Emmeran, vor Aventin wie an Alter, so auch an Ansehen einen entschiedenen Vorsprung hat. — Was mich veranlaßt, bei vorliegender Frage Aribo zu verlassen, ist nicht der Umstand, daß Aventin sagt: dieser Heilige stamme aus Norikum ab; sondern daß die Schriftsteller Frankreichs nicht sagen, daß er aus ihrer Mitte abstamme. Dieses tiefe Stillschweigen schlägt alle Beweise fürs Gegentheil mit einem Male zu Boden. Dazu kömmt noch, daß dem heiligen Emmeran in Frankreich kein Kloster, keine Kirche, kein Altar geweiht ist; daß sein Name in den dortigen Kirchenkalendern, in den Litaneien, in Brevieren, überhaupt in allen liturgischen Büchern vermißt wird. Die Sitte, den frühen Märtyrern und Heiligen Kirchen und Altäre zu bauen, und ihrer beim öffentlichen Gottesdienste zu erwähnen, war so allgemein, daß das Stillschweigen über unsern Heiligen in Frankreich überhaupt, und in der Kirche zu Poitiers insbesondere, ein genügender Beweis ist, daß man Emmeran dort nicht als Landsmann, sondern als einen fremden Heiligen ansah, und also auch dessen

Vera

*) Annal. T. III. C. VII. N. 6. p. 245.

Verehrung andern Völkern überließ. Ich stimme also hier dem gelehrten Scholliner bei, daß Emmerans Vaterland nicht in Frankreich zu suchen sei; aber ich glaubte, andere Gründe aufsuchen zu müssen, um beim Leser davon die Uiberzeugung zu bewirken, indem Aventin, in Hinsicht auf vorliegenden Stoff, die Zusammenstellung mit Aribo nicht auszuhalten, viel minder das Uibergewicht sich anzueignen im Stande ist.

Allein, wie Aventin unserm Scholliner alles ist, so verwirft ihn der Ungenannte in der Erinnerung zu Schollíners Abhandlung über das Vaterland, Bisthum und den Märtyrertod des heiligen Emmerans ganz*). „Ein Historiker, schreibt er, der eine Thatsache bezeugt, welche sich achthundert Jahre vor seiner Lebzeit zugetragen hat; der keinen Zeugen oder Urkunde für sich anführt — der keinen gleichzeitigen Vorgänger, oder anderen Gewährsmann nennt — der sich sogar widerspricht ꝛc., kann wahrhaftig seinen Behauptungen keine Glaubwürdigkeit verschaffen ꝛc. Dieses alles trifft nun aber in Aventin ein“ ꝛc. — Ich gehe hier, wie überall, die Mittelstrasse, ich hebe Aventin, in Hinsicht auf vorliegenden Stoff, nicht himmelhoch an, wie Scholliner; ich spreche ihm aber auch nicht allen Glauben ab, wie der Ungenannte. Aribo, wie ich schon gezeigt habe, eignet sich vor Aventin in mehr dann einer Hinsicht den Vorrang an. Da nun unser Heiliger von ihm der Piktavier genennt wird, und er doch der Stadt Piktavium in Frankreich aus den nachgewiesenen Gründen nicht angehören

*) Westenrieder ebend. B. III. S. 63. fg.

kann: so müssen wir für ihn ein anders Piktavium suchen, und wir finden wirklich zwei Oerter, welche zwar eigentlich Putena (auch Putina) und Petavio (auch Petavium, Pätavio, Petavione) hießen, aber auch zu Zeiten mit Piktavium gegeben wurden; jenes in Norikum, dieses in Pannonien. Wie könnte uns der Ungenannte, ohne sich an Aventin anzulehnen, sagen, in welchem von beiden Oertern Emmeran das Tageslicht erblickte? Dieser Geschichtschreiber, den ich hier bei dem Mangel alter Quellen zur Hülfe rufe, aus denen er geschöpft haben dürfte, schreibt Folgendes: „Der heilige Haimeranus war von Piktavia, einer Stadt in Norikum, gebürtig, deren der heilige Hieronimus erwähnt. Sie war einst eine berühmte Pflanzstadt der Römer, und dann eine Freistadt Bojoariens, jetzt aber ist sie bloß zu etlichen Maierhöfen herabgesunken; ihre Beherrscher, die einst in Bojoarien sehr berühmt waren, haben das Kloster Varnbach in Niedervindelizien, nahe bei ihrem Schloß Neuburg, am Gestade des Innflußes erbaut“*). Hier giebt also Aventin bestimmte Merkmale an, welche uns das Vaterland unsers Heiligen näher bezeichnen. Er sagt, daß Piktavium, Emmerans Vaterstadt, eine römische Kolonie war. Diese Charakteristik paßt nicht auf Putina; denn wäre sie eine römische Pflanzstadt gewesen, so müßte das Itinerarium Antonins, oder die Tabula Peutingeriana, oder sonst eine Inschrift davon Meldung thun; allein, darüber herrscht überall ein tiefes Stillschweigen; von Petavione aber, als einer römischen Pflanzstadt, sprechen, um andere Quellen zu überspringen, die

Theo-

*) Annal. Boi. L. III. C. VII. N. 6, p. 245.

Theodosianische Karte *), mehrere Steinschriften bei Gruter, und Kluver in der alten Erdebeschreibung **). Schon daraus scheint hervorzugehen, daß Aventin Petavio, und nicht Putena im Auge hatte. Das zweite Merkmal ist, daß der eben genannte Geschichtschreiber unserm Heiligen jenes Piktavium zum Vaterlande anweiset, dessen Hieronimus gedenkt ***). Dieser Kirchenlehrer aber redet offenbar aus Gelegenheit Viktorins von Petavio, und nicht Putena. So hieß also Emmeran der Piktavier in Hinsicht auf das heutige Petau, oder das ehemalige Petavio, das auch oft mit Piktavium gegeben wurde, wie ehedem Viktorin von der nämlichen Stadt so oft der Piktavier, anstatt der Petavier (Pictavienſis anstatt Petavionenſis) genannt wurde. Sieh meine Vorarbeiten zur Oesterrreich- und Baierischen Kirchengeschichte ****). —

Aber Aventin redet von Piktavium in Norikum. Nun lag aber, nach Scholliner und dem Ungenannten, der dessen Abhandlung eine Erinnerung nachschickte *****), Putina, und nicht Petavium in Norikum, und die genannten Schriftsteller verargen es Aventin höchlich, daß er jenes Piktaviuin oder Petavium, von dem Hieronimus redet, in Norikum setzt. „Was hat Petavio oder Petau in Pannonien, schreibt der Letztere, mit Putina, oder Pitten in Norikum zu thun? Von jenem erstern Orte sprach der heilige Hieronimus, indeß Aventin

*) In den Nachrichten von Invavo. S. 20. **) Pag. 745.
) In Catalago Script. Eccles. C. 74. T. II. opp. nov. edit. Veron. p. 899. *) I. B. IV. Abth. §. 62. S. 183.
*****) Westenrieders Beitr. III. B. S. 66.

tin irrig auf das Letztere, und sohin auf einen Widerspruch verfällt, wobei ihn nicht nur sein Gedächtniß, sondern auch seine geographische Kenntniß verließ ꝛc.“ — Hat Aventin oder den Ungenannten die geographische Kenntniß verlassen? — Lag Petavio nicht in Norikum? wurde es nie dazu gerechnet? — Belehrt uns nicht Christoph Cellarius *), dem wir doch geographische Kenntnisse nicht absprechen werden, daß Petavio von einigen Schriftstellern den Städten Norikums, von andern jenen von Oberpannonien beigezählt wurde? — hat ferner, wenn wir ihm allein nicht glauben wollen, nicht schon Amianus Marzellinus **) Petavio ein Städtchen in Norikum genannt? — Hat nicht auch ein von dem Ungenannten selbst nachgewiesener Schriftsteller, Beatus Rhenanus, ein Zeitgenosse Aventins, geschrieben ***), daß Petavio eine Stadt in Norikum war, wie sie itzt zu Steuermark gehört? Da also Aventin einen alten, und noch überdem einen Zeitgenossen zu Vorgängern hatte, so fand er immer Grund genug, Petavio in Norikum zu setzen, oder wenigstens finden wir keinen, deswegen in ihm anstatt Petavio Putina zu lesen, und unserm Heiligen letzteres Ort anstatt des ersteren zum Vaterland anzuweisen, oder gar mit Scholliner und dem Ungenannten Aventin in dieser Hinsicht eines Widerspruchs zu beschuldigen; vielmehr muß es auffallen, daß diese beiden Forscher, welche miteinander einig sind, unserm ältesten Geschichtschreiber Schwäche des Gedächtnisses, und Mangel der geographischen Kenntnisse beizulegen,

sich

*) In notitia orbis antiqui. L. II. p. 7 & 8.
) L. XIV. de Gallo Cæsare. *) Rer. Germ. L. I. C. III.

sich dadurch wieder von einander entfernen, daß einer aus der nämlichen Stelle Pitten, der andere Petau heraus las, und also, während sie einen Dritten eines Widerstreits beschuldigten, mit ihrem bessern Wissen selbst einander in die Haare kamen. — Indeß, auf Aventins Stelle noch einmal einen Blick zurückgeworfen, so sehen wir, daß noch nicht alle Schwierigkeiten geebnet sind. Dieser Geschichtschreiber, als er Piktavia der Vaterstadt Emmerans erwähnt, setzt bei, daß dessen Besitzer Varnbach, ein Kloster in Niedervindelizien, nebst ihrem Schloß Neuburg am Ufer des Innflußes erbaut haben. Diese geographische Beschreibung paßt auf Pitten; nicht auf Petau. — Ich kann hier Aventin nicht mehr von einem Widerspruch loszählen, weil doch Pitten und Petau, welche durch dessen oft berührte Stelle auf einen Platz zusammengesetzt werden, weit von einander abstehen; aber ich kann, unter Zurückweisung auf die von Aventin selbst angegebenen, und von mir beleuchteten geographischen Merkmale, den letztern Ort als den ächten erklären.

§. 6.

Emmerans bischöfliche Würde. — Daß er Bischof zu Piktavium in Frankreich war, ist falsch.

Wir haben schon erinnert, daß wir nicht allen Nachrichten Aribos, wenn er schon unser Hauptzeuge ist, gleichen Werth zugestehen — daß dieser Biograph, wenn er bei Begebenheiten innerhalb der Gränzen unsers Vaterlandes stehen bleibt, auf unsern Beifall allen Anspruch hat, da er dieselben von Augenzeugen hören konn-

konnte, und da uns sein Werk von seinem Fleiße in Aufsuchung derselben Bürge ist — daß wir hingegen, wenn er auf Thatsachen zu sprechen kömmt, deren Schauplatz außer Bojoarien liegt, Quellen fodern, und seine Erzählung mit jenen von andern Schriftstellern zusammenhalten, denen die Begebenheiten näher lagen. Diesen Unterschied übersahen beinahe alle Baierischen Geschichtforscher und Geschichtschreiber, beteten ihm also blindlings nach, und wurden so von ihm auf manche Irrwege geleitet, wie wir gleich sehen werden. — Aribo sagt, daß Emmeran von Piktavis in Aquitanien geboren, und in der genannten Stadt Bischof geworden ist; ja daß er dort vor seiner Abreise einen andern Bischof an seine Stelle setzte. Indeß bedarf es eben nicht viel Scharfblick, um diese Behauptung für das zu erklären, was sie ist — nämlich für eine Fabel. Die bischöfliche Würde zu Piktavium, in Frankreich, ist ein von unserm Biographen weit abliegendes Faktum, das wir ihm also nicht auf sein Wort, sondern nur auf die Angabe seiner Quelle glauben können. Diese haben wir bei ihm überall gesucht; aber nirgends aufgefunden. — Da ferner Emmeran Bischof in Frankreich und Piktavium gewesen sein soll: so liegt es offen da, daß die Geschichtschreiber von jenem Land und jener Stadt auf unsern Beifall mehr Anspruch haben, als der mitten in Bojoarien lebende Aribo. Nun kennen alle jene Geschichtschreiber Frankreichs keinen Emmeran als Bischof von Piktavium — keinen Johannes Besly in den Bischöfen der Stadt Piktavium — keinen Johannes Bouchet in den Annalen von Aquitanien — keinen Klaudius Robert in seinem christlichen Gallien.

Ja,

Ja, Lekoint *) und Pagius **) haben sogar dargethan, daß Emmeran zu Piktavium in der angegebenen Zeit nicht Bischof sein konnte. Emmeran hat nämlich, nach der allgemein angenommenen Meinung, im Jahre Christi 652 gelitten; da er nun, nach Aribo, drei Jahre in Bojoarien war ***), so muß er im Jahre 649 dahingekommen, und also in eben diesem oder dem vorhergehenden Jahre sein Bisthum zu Piktavium aufgegeben haben. Nun zeigt Lekoint, daß in eben diesem Jahre, und schon lange vorher, wie auch nachher, Dido den bischöflichen Sitz von Piktavium einnahm ****). Wie konnte Emmeran ein Bisthum einnehmen, das schon ein anderer besaß, oder abtreten, was er nie gehabt hatte? Ursinus, welcher das Leben des heiligen Leodegarius zusammenschrieb, und welchen Lekoint hier als Hauptzeugen nennt, war ein Zeitgenosse des heiligen Leodegarius und des Dido, schrieb allem Anscheine nach in dem Sprengel von Piktavium, und geht also in Hinsicht auf diese Stadt dem entfernten Aribo weit vor, so wie diesem in Beziehung auf das, was Emmeran in Bojoarien that, der spätere Aventin wieder weit nachsteht. Wer dürfte nun bei diesen Ansichten noch an Emmerans Bisthum von Piktavium in Frankreich glauben wollen? —

§. 7.

---

*) Ad Ann. Ch. 649.

**) In Critica Baronii ad 652.

***) Act. SS. T. VI. p. 475 in vita Emmerani C. I. n. 7.

****) Ibid. p. 459.

§. 7.

Daß er zu Regensburg in Bojoarien Bischof wurde, ist unerweislich.

Bisher haben wir gesehen, daß Emmeran zu Piktavium in Frankreich nicht Bischof war. Nun werden wir uns überzeugen, daß er es auch in unserm Vaterlande nicht wurde; wie wir Aribo außer Bojoarien verlassen haben, so werden wir ihm innerhalb desselben auf dem Fusse folgen. Nun sagt dieser Biograph keine Sylbe, daß Emmeran während seines Aufenthaltes zu Regensburg vom Volke, oder dem Klerus zum Oberhirten gewählt, und von den Bischöfen, oder dem Pabste dazu eingeweiht worden wäre. Wollte man mir entgegensetzen, daß Emmeran keiner Einweihung mehr bedürfte, weil er schon als Bischof in Bojoarien kam: so würde sich diese Behauptung auf das ihm von Aribo angewiesene Bisthum von Piktavium in Frankreich stützen, dessen Ungrund wir so eben gezeigt haben. Eben dieser Biograph, welcher Emmerans apostolische Arbeiten in Bojoarien beschreibt, nennt ferner keine einzige Handlung, die einem Bischofe ausschließend zukäme, und die außer den Gränzen der Gewalt eines Priesters läge. Wir lesen z. B. nicht, daß unser Heiliger neue Priester weihte. Und wenn ihm der Klerus von Regensburg nach seinem Tode alle Ehren erwies, und sich auch selbst bei Lebszeiten seiner Leitung überließ (welches letztere weder erwiesen, noch erweislich ist): so war dieß ein Tribut, den er den Tugenden eines so grossen Mannes zollte.

Der

Der Hauptbiograph sagt also nicht, daß Emmeran in Bojoarien zu Regensburg Bischof wurde. Ja, er sagt vielmehr, daß er es nicht wurde. Aribo erzählt nämlich *), daß Theodo unserm Heiligen einige Besitzungen antrug, mit der Bitte, er möchte in seinen Landen Bischof werden, oder wenn ihm die Demuth die Annahme jener Würde nicht gestattete, wenigstens als Abt die Klöster leiten. Bei Erwähnung dieses doppelten Antrages sagt Aribo nicht, daß Emmeran jene Güter oder diese Würde annahm. Noch stossen wir im Fortgang der Biographie auf eine Handlung, welche jene Annahme faktisch beurkundete; vielmehr zeigt der Zusammenhang, daß unser Heiliger nur auf dringendes Bitten des Herzogs seine Idee von der Reise auf eine kurze Zeit zurücklegte, um dieselbe, wenn er den Acker Christi in Bojoarien bebaut hätte, wieder hervorzunehmen. Was berechtigt uns also, bei dem Stillschweigen Aribos, Emmeran als Bischof von Bojoarien auszurufen? — Da wir mit Aribo auch schon Meginfred und Arnolph gehört haben, weil sich beide an ihn anlehnen, so wollen wir Kürze halber ihre hieher gehörigen Stellen vorbeilassen.

§. 8.

Wie auch, daß ihm der Charakter eines wandernden Bischofes zukam.

Ich weiß, daß wir in einer Periode stehen, wo es Bischöfe ohne Bisthümer, die man die Wandernden nannte,

*) In Vita S. Emmerani, C. I. n. 5. in Act. SS. T. VI. ad Diem 22. Septembris.

te, gab, wie wir heute noch Bischöfe in Partibus haben. Wenn es nun gleich falsch ist, daß unser Heilige Bischof zu Piktavium in Frankreich war, und unerweislich, daß er es zu Regensburg in Bojoarien wurde: so konnte er doch den bischöflichen Charakter haben, ein wandernder Bischof sein, und daß er es war, wurde vielmal gesagt und geschrieben. Allein, für jede Behauptung in unserm Gebiete fodert die Kritik einen ausreichenden Beleg, wo ist dieser? — Aribo machte, wie wir hörten, unsern Heiligen zum Bischof von Piktavium in Frankreich, und ein ganzer Schwarm von Schriftstellern wiederholten seine Worte. Hätte dieser Biograph seinen Satz mit gültigen Belegen unterstützen können, so wäre der bischöfliche Charakter unsers Heiligen außer Zweifel gesetzt; allein, wir haben so eben gezeigt, daß Aribos Behauptung eine Fabel sei, so wie schon Scholliner alle jene Schriftsteller, die ihm auf dem Fusse folgten, für Nachbeter erklärt, und einräumt, daß Aribos Ansehen durch jene ganze Schaar nicht den mindesten Zuwachs erhält; denn es ist von selbst einleuchtend, daß sie, da sie alle jenem Biographen als Wegweiser folgten, mit ihm in eine Grube fallen mußten.

Eben so hinfällig ist das Ansehen anderer Dokumente, mit denen man den bischöflichen Charakter unsers Heiligen unterstützen wollte; dahin gehören Emmerans Grabschrift zu Regensburg, die Bulle Leo I., das Diplom Karls Gr., welche alle unsern Heiligen Bischof nennen. — Morsche Stützen für eine so weit zurückstehende Thatsache! Würde sich Emmerans Grabschrift von seinem Tode, oder von seiner ersten Versetzung von Aschheim

heim nach Regensburg herschreiben, und ihm den bischöflichen Charakter unabhängig von Piktavium in Frankreich beilegen: so hätte sie billig einen entscheidenden Einfluß auf unser Urtheil; da sie aber selbst nach Scholliner *) bloß eine Geburt vom dreizehnten Jahrhundert ist, und schon die Lüge mit sich bringt, daß Emmeran Bischof von Piktavium in Frankreich war, so kann sie in unserm Gebiete gar nicht weiter berücksichtiget werden. — Nicht mehr beweisen die Bestättigungsbulle Leo I. für das Kloster St. Emmeran, und das von Karl Gr. demselben Kloster verliehene Freiheitsdiplom; denn schon die größten Kritiker, Pagi, Mabillon, Heumann und Hansitz **), haben dieselben der Unterschiebung höchst verdächtig, und eben deswegen des Beifalles unwürdig gefunden. Allein, lassen wir sie von beiden vorgenannten Vorständen der Kirche und des Staates ausfertigen, so liegt es am Tage, daß jene Bulle und dieses Diplom nur das wiederholen konnten, was ihnen die Mönche zuschrieben; daß aber diese ihren Stiftern gerne viele Titel beilegten, weil sie mit demselben zugleich sich selbst erhoben, lehren uns die Beispiele zur Genüge. Endlich, was die Hauptsache ist, so geben jene Dokumente unserm Heiligen die bischöfliche Würde nur in Verbindung mit Piktavium in Frankreich, durch welche Verkettung sie ihr Ansehen selbst niederschlagen.

Wie

*) Westenrieders Beitr. zur vaterl. Historie. B. II. S. 23.

**) In prodromo Episcop. Ratisb. hujusque illustr. apologetica. p. 93.

Wie wir aber über Emmerans bischöflichen Charakter keinen ausreichenden Beleg haben, so finden wir über den Ursprung und Fortpflanzung dieser Sage mehrere. Sie schreibt sich von Aribo her, welcher Emmeran das Bisthum von Piktavium in Frankreich verlieh. Wie er diese Nachricht ohne alle Prüfung in seine Biographie aufnahm, so hat man sie auch ohne alle Prüfung nachgeschrieben, in die Grabschrift und andere Dokumente übertragen; und selbst, als man das Märchen beim Licht der Kritik in seiner ganzen Größe sah, wagte man es noch nicht, unserm Heiligen die Infel abzuziehen; man wollte ihm, nachdem er nun das Bisthum verloren hatte, wenigstens die bischöfliche Würde lassen; ja, man war freigebig genug, ihm ohne alle nachweisende Dokumente, anstatt des geraubten Sprengels zu Piktavium, jenen von Bojoarien anzuweisen. Dieß thaten Klocker und zum Theile auch Scholliner, beide einst Professoren der hohen Schule in Ingolstadt. Sie stellten für ihre Behauptungen Gründe und Dokumente auf. Wir wollen sie hören und prüfen.

§. 9.

Klockers Gründe, mit denen er Emmeran in einen ordentlichen Bischof umschaffen will, reichen nicht aus.

Der gelehrte Klocker erhebt Emmeran ohne weiters zu einem ordentlichen Bischof, und weiset vorzüglich auf Aribo hin*). Eben dieser ist der Mann, auf den auch wir

*) In der Abhandl. überschrieben: Antiquitates Eccles. ex Legibus Baiuwariorum selectæ. Ratisb. 1793. p. 80 seqq.

wir unsere Behauptungen stützen. Wir wollen also hören, was er über vorliegenden Stoff sagt, oder vielmehr, was ihn Klocker sagen läßt. „Ersteus, schreibt er, wird von Aribo bei den Bollandisten erzählt, daß Emmeran nach Regensburg gekommen sei, und vom Herzog Theodo gebeten wurde, er möchte dort Bischof werden, oder wenn ihm dieß die Demuth nicht gestattete, wenigstens als Abt die Klöster dieser Provinz leiten.“ So spricht Aribo allerdings; aber wo steht hier eine Sylbe von dem ordentlichen Bischofe? — Wenn er anführt, daß Aribo sagt, Theodo hätte Emmeran die bischöfliche Würde angetragen, warum vergißt er beizusetzen, daß Aribo nicht sagt, daß er sie angenommen habe? — Klocker stellt, um seine Behauptung mehr zu begründen, Emmeran mit Paulinus ins Parallel, welcher nach Severins Leben und dem Wunsche des Volkes zum Bisthum von Tiburnia befördert, und an den genannten Sitz gekettet wurde *). Aber eben die von diesem Forscher angeführten Worte aus Severins Biographie, jenen des Aribo gegenübergestellt, machen den Unterschied anschaulich; denn wie hier von der Annahme der bischöflichen Würde tiefes Stillschweigen ist, so wird dort ausdrücklich gesagt, daß die Bürger von Tiburnia Paulin zwangen, sich nach ihrem Verlangen zu fügen, und das bischöfliche Amt zu übernehmen. — Aber nach Klocker soll Aribo sagen, daß der Herzog Theodo dem heiligen Emmeran in seiner Provinz Besitzungen gegeben habe **). Wo sagt er dieß? — ?

Man

*) Leben Severins XXII. Abs. bei Falkenstein Geschichte von Baiern. Th. I. K. VIII. S. 101. **) Ibid. p. 80.

Man lese die von ihm angeführten Worte Aribos, und man wird nicht mehr aus ihnen herauslesen können, als daß Theodo Emmeran Besitzungen anbot, nicht aber, daß sich unser Heiliger dieselben zueignete. Also auch hier sagt Klocker wieder mehr, als Aribo. — „Daraus, fährt Klocker zu seinem Zwecke fort, erhellet, daß Emmeran seine Pastoralverrichtungen zu Regensburg und in der Provinz des Herzogs ausgeübt habe.“ Allerdings streute dieser Heilige den Samen der christlichen Lehre in Bojoarien aus, und suchte ihn, wo er schon emporkeimte, zur Reife zu bringen; allein, man zeige mir eine einzige Verrichtung, welche einen ordentlichen Bischof, oder auch nur einen Bischof überhaupt ausschließend bezeichnete!

Ein anderer Beweis eines ordentlichen Bischofes soll nach Klocker auch der sein, daß Emmeran Regensburg nur mit Erlaubniß des Herzogs, und mit großer Traurigkeit des Volkes verließ *). Beides sagt Aribo; aber beides paßt ja eben sowohl auf einen mit rastlosem Eifer für alles Gute ausgestatteten Priester, welchen der Herzog ersuchte, einige Zeit in seinem Lande zu verweilen, und welchen das für höhere Lehren empfängliche Volk gerne hörte. Ganz richtig hingegen ist nach dem Gesetz der Bajuwarier **) derjenige für einen ordentlichen Bischof anzusehen, welchen das Volk dazu aufnimmt, und der Metropolitansitz genehmiget; allein, da Emmeranen beide Erfordernisse ermangeln, wenigstens sich von beiden keine Spur in alten Dokumenten auffinden

*) L. c. p. 81. **) T. I. C. X.

den läßt: so ist hier die Hinweisung auf das wichtige alte bajuwarische Gesetzbuch eben so ungereimt, als unnütz. Ich zweifle nicht, wenn man das, was Aribo sagt, und das, was ihn Klocker sagen läßt, zusammenhält, daß der Widerstreit jedem Denker auffallen muß, und daß man in keinem Falle in Emmeran einen ordentlichen, an Regensburg geketteten Bischof finden wird. Klocker weiset zwar auch am Ende noch auf Scholliner, und dessen Abhandlung über das Vaterland, Bisthum und den Märtyrertod Emmerans hin; aber eben dieser Gelehrte zählt ja unsern Heiligen nicht den ordentlichen, sondern bloß den wandernden Bischöfen bei, und sagt er wohl nicht selbst in dieser Beschränkung noch zu viel?

§. 10.

Und eben so wenig jene von Scholliner, mit welcher er unsern Heiligen als wandernden Bischof auftreten läßt.

Scholliner, nachdem er unsern Heiligen aus der Zahl der Bischöfe von Piktavium ausgestrichen hatte, fährt fort*): „Daß indeß Emmeran die bischöfliche Würde besaß, scheint keine Ursache zum Zweifeln übrig zu sein, da dieses, nebst der beständigen und ununterbrochenen Uibergabe, auch aus Theodos Worten sich zu Genüge abnehmen läßt. Scholliner stellt also für die bischöfliche Würde Emmerans einen doppelten Grund auf:

*) Westenrieders Beitr. B. II. S. 25.

auf: die beständige und ununterbrochene Uibergabe, und dann die Worte Theodos. Ich sehe nicht, wie Scholliner, der vorher immer behauptete, daß alle Schriftsteller Aribo nachschrieben, und daß mit dem bekämpften Ansehen von diesem auch das Gewicht von allen übrigen falle *), nun auf einmal die nämlichen Schriftsteller, und, ihrer Vormauer, dem Aribo, soviel Werth einräumen, und also seine vorigen, mit Mühe aufgestellten Grundsätze niederreissen könne; oder wie mag er den Beweis über die beständige und ununterbrochene Uibergabe liefern, als durch Zurückweisen auf jene Schriftsteller, deren Zeugniß er früher, weil sie sich auf den spätern und sich selbst bekämpfenden Aribo beriefen, für unzulänglich erklärte?

Aber Theodos Worte? — Diese sprechen nicht für, sondern gegen Emmerans Bisthum; nicht für dessen Bisthum in Regensburg, weil Aribo zwar sagt, daß ihm Theodo dasselbe antrug, aber nicht, daß es Emmeran annahm; nicht für ein früheres Bisthum, weil Theodo unserm Heiligen den Antrag machte, Bischof, oder wenn ihm die Demuth die Annahme dieser Würde nicht gestattete, Abt zu werden. Wie kann ich dem, der schon Bischof ist, antragen, daß er Abt werden soll, und zwar unter der beigesetzten Bedingniß, wenn ihm die Demuth nicht erlaubt, die bischöfliche Würde anzunehmen, da er doch diese schon lange angenommen hat? Scheint dieses doppelte Ansinnen, Bischof, oder, wenn ihm die Demuth nicht erlaubte, jene Würde anzunehmen, Abt zu werden,

*) Ebend. S. 13.

den, in der Verkettung nicht deutlich auszusprechen, daß er vorher keines von beiden war?

Aber auch, wenn Scholliner unserm Heiligen die außerordentliche Verwaltung des bischöflichen Amtes in Regensburg auf drei Jahre überträgt, so können wir nicht einstimmen, in so ferne er dadurch die einem Bischofe allein zustehende Verrichtungen versteht, indem wir in seinem Biographen nicht eine einzige Handlung der Art lesen. Am allerwenigsten dürfen wir dieß unter Beziehung auf Arenpeck, welchen er doch seiner Behauptung als Gewährsmann zur Seite stellt. — Denn eben das, was er sagt, scheint offenbar den heiligen Emmeran von der Verwaltung des bischöflichen Amtes von Regensburg auszuschliessen. Arenpeck schreibt *): „Wer zu seinen (des heiligen Emmerans) Zeiten dem Regensburgersprengel als Bischof vorstund, finde ich nicht. Aber auch er wurde dort weder erwählt, noch nach kanonischen Rechten über denselben aufgestellt, sondern war nur als ein zufälliger Hirt und Ankömmling da — — — dem der Klerus der Stadt bei seinem Leichenzuge große Ehrfurcht erzeugte. Ob jener Klerus damals einen oder keinen Bischof hatte, wird ganz mit Stillschweigen übergangen.“ Da Arenpeck ausdrücklich sagt, daß Emmeran nicht zum Bischof in Regensburg gewählt wurde; da er am Anfange und am Ende der Stelle sogar zweifelt, ob Regensburg zu Zeiten unseres Heiligen nicht einen andern Bischof hatte: so kann dieser Chronikschreiber (theils, weil er zu jung ist, theils

*) Ap. Bern. Pez. T. III. Coll. 67.

und vorzüglich, weil er nicht sagt, was ihn Scholliner sagen läßt) offenbar nicht als Zeuge gelten, daß Emmeran das bischöfliche Amt in Regensburg versah, sondern vielmehr, daß er es nicht versah. — Dazu kömmt noch, daß Emmeran, wenn er in Regensburg das Amt eines Bischofes verwalten wollte, schon als solcher dahin kommen mußte. Scholliner läßt ihn daher in Rom zum Bischofe weihen, im Vorbeireisen bei Theodo I. einkehren, in der Absicht, seine Reise dann weiter bis zu den Hunnen fortzusetzen. Allein, davon finden wir in der Biographie unsers Heiligen nicht eine Sylbe. Wir lesen vielmehr das Gegentheil; wir lesen dort, daß der Heilige nach Rom gieng, nicht von daher zurückkam; daß Emmeran bei Theodo um die Erlaubniß bat, nach Rom zu pilgern, um den heiligen Vater, den Pförtner des Himmels, zu bitten, ihn dort einzulassen. Und wenn wir den Worten Emmerans nicht glauben wollen, so müssen wir doch der Richtung des Weges glauben, den er einschlug. Der Heilige reisete von Regensburg nach Helfendorf. Wahrlich, dieß ist nicht der Weg von Rom nach Regensburg, sondern umgekehrt; am allerwenigsten ist dieß der Weg von Regensburg nach dem Hunnenland!! Auf solche Irr- und Abwege mußte Scholliner gerathen, da er einen Aribo als Wegweiser verschmähte, weil derselbe nach der Thatsache erst im folgenden Jahrhunderte schrieb, und sich Aventin zum Führer wählte, der nicht ein, sondern acht Jahrhunderte nach Emmerans Lehren und Leiden lebte. Doch alles dieses sei mit hoher Achtung gegen einen Mann gesprochen, dessen ausgezeichnete Verdienste um die va-

ter-

terländische Geschichte die Mitwelt längstens anerkannt hat, und die Nachwelt nie verkennen wird! — Da es nun gewiß, und von Scholliner nicht nur eingestanden, sondern sogar bewiesen wurde, daß Emmeran zu Poitiers in Frankreich nicht Bischof war; gewiß, daß er nicht aus dem eben genannten Lande, sondern aus Norikum abstammte, und allem Anscheine nach von daher nach Regensburg kam; gewiß, daß er seine Reise nur auf Ansuchen des Herzogs Theodo drei Jahre lang verschob, und sie endlich wirklich nach Rom fortsetzte: so ist es sehr wahrscheinlich, daß diese schon anfangs dieselbe Richtung hatte, und daß Emmeran sich in Rom (wie es so viele andere Priester vor und nach ihm thaten) zum Bischof weihen lassen, und dann zu den Hunnen als Glaubensbote wandeln wollte. Und wenn sich gleich diese Muthmassung nicht bis zur historischen Gewißheit erheben läßt, so dienen doch diese und die voranstehenden Bemerkungen, darzuthun, daß sich Emmerans bischöfliche Würde nicht beurkunden läßt, und mehr haben wir auch nicht zu beweisen übernommen.

§. 11.

Emmerans Tod. — Die Zeugnisse des Alterthums sprechen ihm die Märtyrerkrone nicht zu.

Hier sind zwei Fragen zu lösen: ob die Uta den heiligen Emmeran wider sein Wollen und Wissen beschuldigte, oder, ob er ihr die Uiberbürdung des Vergehens selbst erlaubte, wohl auch rieth; ob er also den Namen und Rang eines Märtyrers verdiene? Ferner, da sich ein Neuerer nicht entblödete, den heiligen Emme-

ran

ran selbst der in Frage stehenden That zu beschuldigen, so ist auch darüber ein Zeugenverhör vorzunehmen, um nach ihrer Aussage unsern Lehrer loszusprechen, oder zu verdammen. — Die Meinung, daß Uta, um ihren Liebhaber zu schonen, diese List ausgedacht, oder von Sigibald gereitzt, dem abwesenden Bischof das Vergehen aufbürdete, von dem sie glaubte, daß er nicht wiederkehren, und daß er jetzt schon außer den Gränzen Bojoariens sein würde, ist sehr alt. Aventin unterschreibt sie schon *), und das Brevier von Regensburg stimmt damit ein **). Allein, wie können beide für ihre Behauptung Glauben fordern, da jener Geschichtschreiber erst über achthundert Jahre nach Emmeran lebte? da das Brevier von Regensburg noch jünger ist? da sie die alten Zeugen nicht für, sondern gegen sich haben, indem diese bestimmt aussagen: daß sich Uta und Sigibald miteinander verabredeten, sich zu den Füßen des heiligen Mannes warfen, ihm ihr Vergehen bekannten, und um dessen Rath und Hülfe baten; daß ihnen dieser zwar einen derben Verweis gab, ihnen aber doch zuletzt, von Mitleiden durchdrungen, in der Stille sagte, sie sollten das begangene Laster ihm aufbürden? So erzählt es Aribo ***), so Meginfred †). Indeß hat diese Meinung, daß Emmeran den Schuldigen selbst den Rath gab, das Vergehen auf ihn zu überbürden, beim ersten Schein so vieles gegen sich, daß sie von den Neuern beinahe ganz verlassen wurde. Dieser Rath (sagen sie) wäre eine

Of=

*) Annal. Boi. L. III. C. VII. n. 2. p. 245. **) In II. Nocturno.
***) In vita Emmer. C. 1. n. 9. in Act. SS. T. VI. ad diem 22. Sept.
†) Ap. Canis. in Lect. Antiq. T. III. in vita Emmerani. C. VIII.

offenbare, nie erlaubte Lüge — der Schaden träffe nicht nur den heiligen Emmeran, sondern den ganzen geistlichen Stand — die von ihm gesammelten Früchte würden auf einmal vernichtet — er setzte mit seinem guten Namen auch selbst sein Leben in Gefahr — würde kein Märtyrer (indem er sich nicht für die christliche Religion, oder für eine andere Tugend, sondern für eine vermeinte Schandthat hingäbe), wohl aber ein Selbstmörder. — Der evangelische Lehrer, setzt Scholliner *) hinzu, hat ja doch gelesen, was Petrus Ep. I. K. IV. 15. geschrieben hat: „Niemand von euch leide, wie ein Mörder, oder Dieb, oder Verläumder, oder Hascher nach fremdem Gute; leidet er aber als ein Christ, so darf er sich nicht schämen" ꝛc. — Haben dann nicht sehr viele Märtyrer die Worte, nicht Peters, sondern Christi selbst gelesen: „Wenn sie euch in einer Stadt verfolgen, so fliehet in eine andere"; und haben sie diesen Befehl immer vollzogen? Viele haben sich dem Henker freiwillig gestellet, viele selbst die Richter mit Schimpfreden gereitzt. — Sind diese nicht Uibertreter des göttlichen Befehles, sind sie nicht Selbstmörder, kann ihr Betragen anders, als durch das irrende Gewissen, durch den guten Willen gerechtfertigt werden? Haben sich nicht Maximilian und Florian, wenn man ihren Biographen glauben will, dem Richter selbst dargestellt? hat nicht Ersterer der Obrigkeit eine derbe Strafpredigt gehalten, und sich göttlich berufen geglaubt, derselben so manchen Schimpf anzuthun **)? Doch wozu Beispiele, da die Sache jedermann bekannt ist, und

*) Ebend. S. 28. **) Acta Maximil. n. 11. ap. Hier. Pez. Script. rer. austr. T. I. p 28.

da derjenige, dem sie es nicht ist, nur einige Blicke in die Geschichte der Heiligen werfen darf, wo sich ihm die Belege hiezu von selbst aufdringen?

Ich kehre wieder zu dem heiligen Emmeran und seinen Biographen zurück. Aribo *) und Meginfred erzählen **), daß unser Kämpfer auf die Frage des Herzogs: warum er sein Vaterland verlassen, und sich gleichsam selbst ins Elend verbannt hatte? seine Absicht bestimmt dahin erklärte: „Er wolle die Völker Pannoniens, welche noch von heidnischer Wuth knirschten, mit Christo dem Schöpfer aussöhnen; dieser sein Entschluß wäre so unwandelbar, daß er entweder seinem Wunsche gemäß das Bekenntniß des Lebens mit einem gesegneten Frieden enden, oder mit einem heiligen Kampfe als Märtyrer sein Blut vergießen wollte." — Diese Begeisterung, mit welcher sich Emmeran für das Christenthum unter barbarischen Völkern aufzuopfern bereit war, lassen wohl bei andern Veranlassungen ähnliche schwärmerische Züge, wenn ich mich des Ausdruckes bedienen darf, erwarten. — Setzen wir nun den Umstand hinzu, daß die heilige Schrift voll der Aufforderungen an uns ist, Christo ähnlich zu werden — daß Emmeran, dessen Streben nach höherer Vollkommenheit unverkennbar ist, jene Aufforderungen vorzugsweise berücksichtigte — daß der Heldenmuth, den Tod für fremde Vergehungen zu leiden, und die Sünden anderer zu büßen, eine auffallende, wenn gleich nur scheinbare Aehnlichkeit mit Christo habe: so wird es sehr begreiflich, daß dieser Heilige durch fremdes Elend bis in

den

*) In vita Emmerani. C. I. n. 5. **) Ibid. C. VI.

den geheimen Sitz seiner Seele erschüttert, den Schuldigen, welche sich ihm zu Füßen warfen, und um seine Hülfe flehten, den Rath geben konnte, die Schuld des Verbrechens auf ihn hinüberzuwälzen, um so den Zorn des Herzogs wenigstens von dem Thäter abzuwenden. Und daß er dieses wirklich mit außerordentlicher Großmuth that, bezeugen die ältesten Biographen*). — Aber Aribo hat ja von fremder Hand eine Aenderung gelitten, und ist in diesem Punkte verfälscht. So sagt es Scholliner, und vor ihm Arnolph**). Allein, wo liegt der Beweis? — Wer zeigt mir eine alte Handschrift von Aribo, welche diese Stelle gar nicht, oder geändert darstellt? Ich habe schon oben dargethan, daß nicht die abweichende Lesung eines alten Kodex, sondern der Widerspruch, den Arnolph aufgefunden haben wollte, bei ihm den Gedanken der Verfälschung erzeugte. Man wähnte, Aribo hätte eine Veränderung gelitten, weil man jenen Rath mit den Vorschriften des reinen Christenthums, und den Regeln der Klugheit nicht vereinigen konnte, gerade so, als wenn alle Heilige sich bloß des reinen Christenthums erfreuen konnten, oder als wenn ihre Schritte immer nach den Regeln der Klugheit abgemessen worden wären. Der müßte wohl in der Geschichte der Diener Gottes ein Fremdling sein, dem es entgangen wäre, daß sie bei ihrem Drange nach Wahrheit oft Menschensätze für Christussätze nahmen, und daß sie bei dem besten Willen hier

*) Aribo. l. c. C. I. n. 10. Meginfred l. c. C. VIII.

**) Ap. Canis. T. III. Lect. Antiq. p. 90.

hier und da den Zwecken des Christenthums und ihren eigenen entgegen arbeiteten.

Daraus löset sich eine andere Frage gleichsam von selbst, nämlich: ob Emmeran, eingestanden, daß er der Uta die Uibertragung der Schuld auf ihn nicht nur erlaubt, sondern selbst gerathen habe, wohl den schönen Titel eines Märtyrers verdiene? Ich stimme ein (und wer dürfte es läugnen?), daß nicht der erduldete Tod, sondern die Ursache des Todes einen zum Märtyrer macht — ich stimme ferner ein, daß unser Kämpfer, bei jener Voraussetzung, nicht für die Religion, auch nicht für eine Tugend duldete — daß er für eine Lüge blutete — für eine Lüge, zu der er gerathen, von der er also selbst der Urheber war — daß er mithin im ächten Sinne des Wortes durchaus nicht Märtyrer heißen könne, wenn ihm gleich diese Handlung, unter Hinsicht auf das irrende Gewissen und gute Herz, aus dem sie hervorgieng, bei den Menschen Entschuldigung, und bei Gott selbst Belohnung verdienen konnte.

§. 12.

Wohl aber sprechen die Zeugnisse der Vorwelt Emmerans Unschuld unbedingt aus.

Indeß, wenn ich dem heiligen Emmeran die Infel, welche damals die Bischöfe ohnehin noch nicht trugen, und selbst die Märtyrerkrone raube: so muß ich von einer andern Seite, durch die Kräfte der Wahrheit gedrungen, auch seine Unschuld in Hinsicht auf die That, wegen der ihn Lambert marterte, in Schutz nehmen,

oder vielmehr die Zeugnisse des Alterthums, die ihr das Wort sprechen, anführen. — Man könnte nämlich in unsern Tagen, da uns der Schein der Heiligkeit nicht mehr zurückhält, von mancher bisher bewunderten Handlung den Schleier wegzuziehen; da die Geschichte den Heiligen, wie den Alltagsmenschen, vor ihren Richterstuhl ruft, und da Uta einmal mit oder ohne Emmerans Erlaubniß die Schuld auf ihn aufbürdete, auch die Frage aufwerfen (hat sie schon aufgeworfen): Ob nicht unser Kämpfer die ihm zugemuthete Schuld wirklich trug? — Was sagen hierüber die Zeugen der Vorwelt? — Alle alten und eigentliche Zeugen, ja selbst alle neuen Schriftsteller herab bis ins Jahr 1804, kennen einen beschuldeten; aber keinen schuldigen Emmeran. — Keinem Schriftsteller, der diesen Stoff zur Sprache brachte, ist auch bisher nur eine Sylbe entfallen, die auf seiner Seite einen Verdacht anzeigen, oder auf Seite des Lesers aufregen konnte, daß Emmeran an dem ihn von der Uta überbürdeten Vergehen Theil haben konnte. Ja, alle Alten und selbst die Neuern sprechen ihn unbedingt, und in mehr dann einer Hinsicht von jenem Vergehen los; alle geben Sigibald, einen jungen Edelmann und Unteroffizier, als den Thäter an, und erklären also dadurch stillschweigend die Unschuld Emmerans; noch mehr, sie erklären dieselbe ausdrücklich und öffentlich. Aribo und Meginfred erzählen nämlich, daß Uta und Sigibald in der Verzweiflung, hingeworfen zu den Füßen des Heiligen, um Rath und Hülfe baten, daß er ihnen einen derben Verweis gab, zuletzt aber, besiegt durch die ihnen drohende Strafe, großmüthig erlaubte, ihre Schuld auf ihn hinüberzu-

schieben *). Liegt nicht in jeder Zeile das Zeugniß der Unschuld Emmerans? —

Aber über eine That der Art muß eine obrigkeitliche Untersuchung angestellt werden, nur diese kann zu gültigen Resultaten führen. — Ich kenne im geschichtlichen Gebiete keinen andern Richterstuhl, als jenen der Kritik. Indeß, wenn man durchaus nur einer obrigkeitlichen Untersuchung Glauben beimessen will, so können wir auch die Resultate von dieser liefern. Richter über eine Prinzessinn, als Klägerinn, und einen hohen Geistlichen, als Beklagten, konnte nur der Herzog sein, und die Auffoderung an ihn, die Sache in voller Strenge zu untersuchen, war um so dringender, als es einerseits seinem eigenen Blute, seiner Tochter als Klägerinn, seinem Sohn als Rächer, andererseits einem von ihm geehrten hohen Geistlichen galt. Diese engenden Verhältnisse, so wie das darüber ausgesprochene Urtheil, überzeugen uns von der durch Theodo geschehenen Untersuchung. Freilich hat uns die Vorwelt das Zeugenverhör darüber nicht aufbewahrt; aber das uns von derselben aufbewahrte Urtheil spricht zugleich die Aussage der Zeugen aus. — Emmeran, der Beschuldigte, der Beschimpfte, der Verstümmelte, der Getödtete, wird auf Befehl des Richters und Herzogs von dem Orte der Trauerszene zurückgeführt zur fürstlichen Residenzstadt; der Herzog geht dem Entseelten mit seinem Hofstaate entgegen, mit den Priestern, welche Fahnen und Rauchfäßer trugen, eine unzählbare Menge Bojoarier strömt zu-

*) Aribo in vita S. Emmerani. C. I. n. 9. & 10. — Meginfred ibid. C. VIII.

zusammen, Männer und Weiber ergießen ihre gerührte Seele in heilige Loblieder *). Ohne Siegel und Papier das herrlichste Zeugniß der Unschuld. — Lambert hingegen, der Sohn des Herzogs, die Hoffnung des Vaters und des Vaterlandes, wird als Schuldiger, ohnerachtet des für ihn sprechenden väterlichen Herzens, für immer aus Bojoarien verbannt — muß fortwandern in eine ferne Gegend — verliert für sich und seine Nachkommen das Recht zur Nachfolge im Herzogthum Bojoarien — verliert selbst die angeborne Würde, sinkt aus dem herzoglichen in den Ritterstand herab **). — Uta, die unglückliche Prinzessinn, muß ebenfalls des Vaters Angesicht für immer meiden, und wird nach Italien geschickt. — Die harte Strafe der Klägerinn und des Rachinstrumentes, ihres Bruders, verhängt selbst von ihrem eigenen Vater, die er die Zeit seines Lebens nie wieder zurücknimmt, nie mildert, erklärt beide für schuldig, so wie unsern Emmeran für unschuldig.

Ganz andere Ansichten hat ein Neuerer; er drückt sich über die vorliegende Begebenheit so aus: „Der erste Theodo wohnte zu Regensburg mit seinem Sohne und einer Tochter. St. Emmeran kommt zu ihnen; die Tochter wird entehrt, und der Sohn martert den Heiligen, der sich verreiset hatte, als der Entehrung verdächtig.“ In der Note zu diesem Texte heißt es: „Emmeran will nach Rom pilgern. Schon ist er abgereiset. Uta, des Her-

*) Aribo ibid. C. III. n. 33.

**) Aribo ibid. C. III. n. 28. Meginfred. ibid. C. XV. Aventin Annal. Boi. L. III. C. VII. n. 3.

Herzogs Tochter, nennt den Heiligen als ihren Verführer; allein, einem Bischof so was nachzusagen, muß man nach kanonischen Rechten 72 Zeugen haben; von einem Heiligen so was zu denken, wäre Sünde, so weit sind die Historiker einig. Nun streiten sie aber über die Geiswolle, ob der Heilige der Uta erlaubt habe, auf ihn zu lügen.'' — Hier wird die Anklage gegen Emmeran nicht zweifelhaftig ausgesprochen, und die Reise nach Rom als Grund des auf ihn lastenden Verdachtes angeführt. — Was im geschichtlichen Gebiete ohne gültige Zeugnisse aufgetischt wird, ist Sage, und wenn es die Ehre eines Dritten antastet, verläumderische Sage. — Was gegen gültige Zeugnisse ausgesprochen wird, heißt Lüge, und in so ferne es mit dem guten Rufe des Nächsten im Widerstreite steht, verläumderische Lüge. Die gehörte Anklage fodert uns also auf, noch einmal einen Blick in die Zeugnisse des Alterthums zu werfen. Doch man durchgehe sie alle, und zwar nicht nur flüchtig, sondern langsam und mit aller Strenge, und man wird nirgends auch nur eine Sylbe finden, auf die sich jene Anklage stützen könnte; Emmeran steht überall, selbst bei der Dissonanz der Geschichtschreiber, welche sie in anderer Hinsicht entzweit, im vollen Lichte der Unschuld da. — Die Reise nach Rom kann auf dessen Betragen keinen Schatten werfen; denn er hatte sie ja nur auf Theodos Bitten eine Zeitlang verschoben, nicht aufgegeben, und sie jetzt nur mit dessen Erlaubniß fortgesetzt. Diese war also keine Flucht, für die sie ein Neuerer gerne angesehen wissen möchte; denn in den alten Zeugnissen liegt keine Spur davon, und hätte Aribo wirklich einen solchen Verdacht aufgeregt, und wir wollten ihm glauben, so

müß=

müßten wir ihm auch glauben, wenn er diesen Verdacht wieder beseitiget. Aribo sagt bestimmt: daß Emmeran absichtlich drei Tage in Helfendorf verweilte; heißt das fliehen, wenn man absichtlich in dem Gebiete desjenigen verweilt, dessen Rache man entgehen will? — Es war eine Zeit, wo man alle, auch die abentheuerlichsten Handlungen der Heiligen, die nur im irrenden Gewissen ihre Entschuldigung fanden, anstaunte, und mit Lobsprüchen überhäufte. Nun ist man auf das andere Extrem verfallen, nämlich, alle ihre Handlungen zu tadeln. Jenes, und noch mehr dieses heißt den ernsten, heiligen Charakter eines Geschichtschreibers, der nur das Echo gültiger Zeugnisse sein soll, entweihen, und die Geschichte selbst, die Lehrmeisterinn des Lebens, zu einer feilen Dirne unserer Leidenschaft herabwürdigen.

§. 13.

Ausbeute aus Emmerans Biographie für die vaterländische Kirchengeschichte.

Die Lebensbeschreibung unsers Heiligen giebt uns Aufschluß, wie der Baum des Christenthums, der in Bojoarien schon vor ihm gepflanzt wurde, seine Aeste nach und nach über unser ganzes Vaterland ausbreitete, und überall die herrlichsten Früchte nicht nur versprach, sondern auch wirklich trug. Emmeran war es, der ihn während seines Aufenthaltes in Bojoarien vorzüglich begoß, und sich eben deswegen in der Geschichte der Lehrer, die vor und nach ihm unser Vaterland beleuchteten, einen vorzüglichen Rang aneignet. Das Bild, welches

Aribo *) davon entwirft, sagt, daß er drei Jahre in den Städten, Märkten und Häusern herumeilte, und sich ganz der Seelsorge hingab. „Bei einigen, heißt es, pflanzte er den Samen des Glaubens in ihr Herz, bei andern schnitt er mit einer durchdringenden Rede die Laster sammt der Wurzel weg; gegen die Sanftmüthigen war er herablassend, gegen die Mächtigen zeigte er mit erhabner Stirne die Tapferkeit eines Löwens, und was er immer von den Händen der Gläubigen empfangen hatte, theilte er, seine Kleidung abgerechnet, mit den Dürftigen wieder.“ — Selbst die Geschichte der Verfolgung erhält durch Emmeran einen Beitrag, zwar nicht von jener Seite, wo der Unglaube oder Irrglaube sich gegen die Lehrer der Wahrheit auflehnt, und sie von der Erde zu vertilgen sucht; sondern von der Seite, wo die heilige Schwärmerei über Christen und Christenlehrer den Sturm, der über sie losbricht, selbst herbeiführt. Er war großmüthig, sich für ein fremdes Vergehen zu opfern, und von dem Streben, Christo ähnlich zu werden, kann Niemand losgezählt werden; allein, es ist zu bedauern, daß jener edle Trieb eine schiefe Richtung nahm. Da Emmeran einem Stande angehörte, den Christus selbst auf den Leuchter gestellt hatte: so konnte er seine Ehre nie hingeben, ohne auch auf seine Mitlehrer und auf die Lehre selbst einen Schatten zu werfen, ohne die durch drei ganze Jahre mit Mühe gesammelten Früchte auf einmal zu zernichten, anderer Nachtheile nicht zu gedenken.

Doch,

*) In Vita Emmerani. C. I. n. 6.

Doch, Emmerans Biographie behauptet nicht nur in unserm Gebiete ihr Gewicht in Hinsicht auf das, was er that; sondern auch in Beziehung auf das, was er in unserm Vaterlande schon gethan fand. Schon bei seiner Ankunft fand er, nach Aribo, das Volk und den Fürsten für Christuslehre so eingenommen, daß sie beide sein Verweilen sehnlichst wünschten, und seine Lehren begierig auffaßten. — Der Antrag, welchen Theodo unserm Heiligen machte, daß er nämlich, wenn ihm die Demuth nicht erlaubte, in Bojoarien Bischof zu werden, als Abt die Klöster des Landes leiten möchte, zeigt nicht undeutlich, daß sich damals in unserm Vaterlande schon Klöster befanden, und wem wird diese Thatsache auch im siebenten Jahrhunderte befremdend fallen, da wir schon im fünften Jahrhunderte in einer über alle Einrede erhabenen Quelle *), in Boitro, welches heute Instadt heißt, und einen Theil von Passau ausmacht, ein Kloster, und in Künzen, bei Osterhofen, eine Gott geweihte Jungfrau finden? — Emmeran wurde ferner bei seinem Tode anfangs in der Peterskirche zu Aschheim, und später in der Georgikirche zu Regensburg begraben. Bojoarien hatte also damals schon Kirchen, und wenn Aribo nur zwei ausdrücklich nennt: so liegt der Grund nicht darin, daß unser Vaterland damals nicht mehrere zählte, sondern daß Emmeran nur in zweien begraben wurde. Die Prozession, welche bei der Ankunft des Leichnams unsers Heiligen in Regensburg gehalten wurde, und bei welcher der Herzog sammt den Priestern mit Fahnen und Rauchfäßern der heili-

*) Im Leben des heiligen Severins, XIV. und XX Abs. bei Falkenstein Geschichte von Baiern. Th. I. K. VIII.

heiligen Hülle entgegeneilten, so wie das unzählig herbeiströmende Volk die Herzen in heilige Loblieder ergoß, ist die erste, wie die feierlichste, deren Andenken uns die älteste Geschichte aufbewahret hat.

Die Nachrichten, welche wir aus Emmerans Biographie über den Zustand des Christenthums in Bojoarien erhalten, sind dem Geschichtforscher und Geschichtschreiber um so willkommner, je kärglicher die Quellen dieses Zeitalters fließen. Des Lichtes, welches dasselbe Dokument der vaterländischen Profangeschichte mittheilt, haben wir gleich im Eingange Erwähnung gethan.

Vorarbeiten

zur

Beleuchtung

der

Baierischen und Oesterreichischen

Kirchengeschichte überhaupt,

und der

Agilolfingischen Periode

insbesondere.

II. Bandes IV. Abhandlung,

Kritische Untersuchung

über das

vor tausend Jahren aufgehobene Bisthum

zu

Neuburg an der Donau.

Von

Anton Winter,

Stadtpfarrer bei St. Jodoch und Professor
an der Ludwig-Maximilians-Universität
zu Landshut.

München,

bei Joseph Lindauer. 1810.

Quis nescit, primam esse historiae legem, ne falsi quid dicere audeat?

Cicero de Oratore L. II. C. II.

Vorerinnerung.

Uiber das Bisthum zu Neuburg an der Donau hat Michael Stein, Chorherr und Bibliothekär des Klosters Rebdorf, eine gelehrte Abhandlung geliefert *). Um den Stoff zu erschöpfen, legte er sich selbst drei Fragen vor, nämlich: Zu welcher Zeit, und von wem dieses Bisthum errichtet wurde? Was für Bischöfe, und wie viel dasselbe regiert haben? Wann es wieder aufgehoben, und welchem Bisthume es einverleibt wurde? Diese drei Fragen sind allerdings von der Art, daß sie, wenn sie vollständig gelöset, und mit den Belegen des Alterthums unterstützt sind, die Wißbegierde des Geschichtlesers, und selbst des Geschichtforschers vollends befriedigen. Allein, hat wohl jene mehrfache Aufgabe in der gerühmten Abhandlung ihre volle Erledigung erhalten? — ?

1. Hat der Verfasser das Ansehen des alten Kodex bei Lazius, die Basis seiner ganzen Schrift, bloß vorausgesetzt, nicht bewiesen.

2. Hat er nicht einmal dargethan, daß das Bisthum Neuburg, welches nun mit jenem von Augsburg Eines ist, ehedem von demselben verschieden war.

3. Läßt

*) Neue Abh. der Baier. Akad. der Wissensch. B. I. S. 383-424.

3. Läßt er diesen bischöflichen Sitz erst im Jahre Christi 740, und also erst nach der Eintheilung Bojoariens durch Bonifaz in vier Bisthümer, gründen, da sich derselbe offenbar ein höheres Alter aneignet.

4. Führt er mehrere gewisse Bischöfe dieses Sitzes auf, als ihr Dasein im geschichtlichen Gebiete zu beglaubigen im Stande sind.

5. Setzt er bei jeder Absetzung eines Bischofs von Neuburg einen Kirchenrath an, ohne auch nur bei Einem eine gültige Urkunde nachzuweisen.

6. Läßt er das Bisthum, wie zu spät entstehen, also auch viel zu frühe wieder eingehen.

7. Versetzt er mit diesem Bisthume auch den Simpert von Neuburg nach Augsburg; da doch dieser Heilige schon viele Jahre vorher als Bischof von Augsburg erscheint.

8. Läßt er viele und ansehnliche Personen bis nach Rom reisen, und dort im Jahre 801 einen Kirchenrath halten, um die genannten Bisthümer miteinander zu vereinigen; da doch ein von ihm selbst nachgewiesenes, und über alle Einrede erhabenes Dokument dieselben noch im Jahre 809 als getrennt darstellt. — Diese Ansichten scheinen mich aufzufordern, alles, was uns die Vorwelt von dem Bisthume Neuburg aufbewahret hat, noch einmal vor den Richterstuhl der Kritik zu rufen, und dann dem Publikum das Resultat vorzulegen.

Inhalts-Anzeige.

Kritische Untersuchung
über das
vor tausend Jahren aufgehobene Bisthum
zu Neuburg an der Donau.

I. Abschnitt.
Stiftung des Bisthums Neuburg.

Seite

§. 1. Alter Kodex bei Lazius, als das vorzüglichste Dokument über vorliegenden Stoff — dessen Werth — Inhalt. 203

§. 2. Dasein des Bisthums Neuburg. 205

§. 3. Stifter dieses Bisthums. 208

§. 4. Epoche der Stiftung. 210

II. Abschnitt.
Bischöfe zu Neuburg.

§. 5. Gewisse Bischöfe — Witko, erster gewisser Bischof von Neuburg. 214

§. 6. Manno, zweiter gewisser Bischof von Neuburg. 217

§. 7. Hildegart, dritter gewisser Bischof von Neuburg. 223

§. 8. Ungewisse Bischöfe von Neuburg — Simpert, dessen vorgebliche Versetzung von Neuburg nach Augsburg. 224

§. 9. Agnus — andere ungewisse Bischöfe. 228

Inhalts-Anzeige.

III. Abschnitt.

Aufhebung des Bisthums Neuburg.

Seite

§. 10. Ursachen der Aufhebung dieses Bisthums — dessen Vereinigung mit Augsburg. 231

§. 11. Epoche der Aufhebung des Bisthums Neuburg. 234

§. 12. Steins Kirchenrath in dieser Sache. 236

§. 13. Geschichtlicher Werth des alten Kodex bei Lazius. 237

I. Abschnitt.

Stiftung des Bisthums Neuburg.

§. 1.

Alter Kodex bei Lazius, als das vorzüglichste Dokument über vorliegenden Stoff — dessen Werth — Inhalt.

Das bei Weitem wichtigste Dokument, das sich vom Bisthume Neuburg bis auf uns erhalten hat, ist ein alter Kodex bei Lazius *). Schon Resch und Hansitz thaten davon Erwähnung; aber Lazius hatte denselben selbst in Händen, machte davon Gebrauch, und hob aus demselben öfters Stellen aus. Stein sagt **): daß man ihm die Authentizität nicht absprechen darf. Man kann hier den Wunsch nicht unterdrücken, daß sowohl der erstere die Merkmale des Alterthums, als auch der letztere jene der Authentizität bestimmt angegeben haben möchten, um so mehr, als dieser beinahe sein ganzes Bisthum Neuburg darauf baute, und, als jedes Gebäude ohne feste Basis, nur eine schwankende Existenz haben kann.

Ich

*) De migratione gentium, L. VII. p. 232. edit. Francof. de ao. 1600.

**) Ibid. p. 389.

Ich werde das Ansehen dieses Kodex vorzüglich durch dessen Einklang mit andern gleichzeitigen Dokumenten befestigen; allein, ich kann mich dieser Aufgabe Kürze halber erst am Ende dieser Abhandlung entledigen, weil ich dann auf die in dieser Schrift vorkommenden Urkunden nur zurückweisen darf, während daß ich sie hier, um meinen Zweck zu erringen, alle in einen Paragraph zusammenengen müßte. — Ich setze in dieser Abhandlung die Aechtheit dieses Dokumentes einsweilen voraus, und gebe hier den Inhalt desselben.

„Zach'rias, sagt dieser Kodex, hat auf Bitten des „Königs Karl zwei Bischöfe geweihet: den Wikko für „Neuburg, und den Rozilo für Augsburg. Hernach hat „der Herr König Pipinus dem Bonifaz, Bischof von „Mainz, welchen Gregor II. zu seinem Statthalter in „Gallien und Germanien ernannt hatte, wie auch dem „Bilibald, und den andern weisen Männern den Auf„trag gegeben: die kirchlichen Angelegenheiten nach der „Vorschrift des Pabstes durch das ganze Reich in Ord„nung zu bringen. Deswegen ist der heilige Bischof „Bonifaz auf eben der Reise in Bojoarien gekommen, „und hat während seines Aufenthaltes zu Neuburg die „Bisthümer in ganz Bojoarien organisirt, und den Bi„schof Wikko wegen dessen Handlungen abgesetzt, und „mit Einstimmung und auf Befehl des Herrn Königs „Pipin, und des Herzogs Odilo dort den Mammon ge„weiht. Nach dessen Tode ist an dessen Stelle Hilde„gart zum Bischof bestellt worden". — In diesen Worten, die Aechtheit des Dokumentes vorausgesetzt, wie wir dieselbe darthun werden, liegt ungemein Vieles zu

unserm

unserm Zwecke. Wir wollen diese Gesichtspunkte näher kennen lernen, und dieselben mit Steins Ansichten zusammenhalten.

§. 2.

Dasein des Bisthums Neuburg.

Stein, in der nachgewiesenen Abhandlung *) schreibt: „daß zu Neuburg an der Donau im achten Jahrhunderte ein bischöflicher Sitz war, ist noch von keinem Geschichtschreiber in Zweifel gezogen worden". Cham **) hat es allerdings bezweifelt; denn er sagt: „Ich habe den Ursprung des Bisthums Neuburg rastlos aufgesucht; aber vergebens: ja, daß dieses Bisthum nie kein anderes war, als jenes von Augsburg, zeigen unsere Jahrbücher auf das Jahr 788 fol. 157. Der Inhalt dieser Jahrbücher ist: daß zwar im Leben des heiligen Simperts vorkomme, der Kirchensprengel von Augsburg hätte unter ihm einen Zuwachs erhalten; aber er hätte dabei durch Karl Gr. mehr an Einkünften, als an Land gewonnen; der bischöfliche Sitz wäre wegen der Unruhen in Schwaben eine Zeitlang von Augsburg nach Neuburg versetzt; dann aber wieder in erstere Stadt zurückgelegt worden; die Bischöfe hätten vor Alters ihre Residenz außer den Kolonien ihrer Sprengel gehabt, wie zu unsern Zeiten der Bischof von Konstanz zu Mörsburg, der von Kölln zu Bonn, der von Augsburg zu Dillingen; deswegen wurde auch der letztere in ältern Zeiten beinahe immer der Bischof von Dillingen genannt. So hätte also damals der Bischof von Augsburg

*) S. 385. **) In Hierarchia augustana, P. I. p. 68 seq.

nicht von dem Sprengel, dem er vorstund, sondern von Neuburg, dem Orte, wo er residirte, den Namen erhalten". So weit die Annalen.

Wirklich dürften diese Annalen nicht nur bei Cham, sondern bei jedem denkenden Leser, über das Dasein des in Frage stehenden Bisthums Zweifel aufregen. Freilich sind dieselben nicht von der Art, daß sie nicht, wenn man das Leben Simperts mit andern Dokumenten zusammenhält, befriedigend gelöset werden können. Ja, das so eben genannte Leben sagt *) ausdrücklich: daß Simpert durch Zuthun des Pabstes Leo III. und des Kaisers Karl seinen Sprengel jenseits des Leches, welcher bisher die Gränze war, weit ins Baiern hinein erweiterte; also gewann dann der Sprengel von Augsburg unter diesem Bischofe nicht nur an Einkommen, wie Cham folgerte, sondern auch am Lande. —

Doch, daß Neuburg ein Bisthum war, überzeugt uns ein bei Goldast **) aufbewahrtes Register, ausgehoben aus einem alten Kodex, von den Erz- und Bisthümern, wie sie zur Zeit Karls des Gr. nach den Provinzen Germaniens eingetheilt waren. Da heißt es in Beziehung auf unser Vaterland: Provincia Bojariorum, id est, Noricus Ripensis super Danubium, sive Noricus mediterraneus habet civitates Numero VI, Metropolis Civitas Juvavo, id est, Salzburg, Civitas Regino, Civitas Bataviae, Civitas Frisingensis, *Civitas nova*, Civitas Sabionensis. Daß hier *Civitas nova* Neuburg bedeute,

---

*) Ap. Goldast. T. I. P. II. rer. Alem. C. XIV. p. 314. — In Lect. II. noct. Festiv. S. Simperti.

**) Rer. Alem. T. III. p. 123.

deute, darf kaum erinnert werden. Das nämliche Verzeichniß hat uns auch Schelstrate *) erhalten. Aber wie? — Kann hier nicht unter Neuburg das Bisthum Augsburg verstanden werden, weil der Bischof von der letztern Stadt in der erstern residirte, wie die eben angeführten Annalen wollen? — Nein! durchaus nicht, weil hier ausdrücklich nur die Bisthümer von der Provinz Bojoarien aufgezählt werden, Augsburg aber nie zu Bojoarien, sondern immer zu Allemannien gehörte, und was die Sache entscheidet, so kommt Augsburg im nämlichen Verzeichnisse noch selbst als ein gesondertes Bisthum vor. Es heißt weiter: Secunda Provincia (germanica) habet civitates VIII. — — — Castrum Rubilocus, quod Eichstetti dicitur, civitas augusta vindelicorum, id est, Aukerspurg etc. **) Mithin waren also Augsburg und Neuburg zu der nämlichen Zeit zwei gesonderte Bisthümer, von denen jenes unter Salzburg, dieses unter Mainz, als dem Metropolitansitze, stund. Das Nämliche endlich liegt aus dem nachgewiesenen alten Kodex bei Lazius ***) offen da, welcher wortdeutlich sagt: daß der Pabst Zach'rias, auf Ansuchen Karl Martells, zwei Bischöfe, den Wikko für Neuburg, und den Rozilo für Augsburg eingeweiht hat. Damit ist also, wie ich denke, bis zur vollen Uiberzeugung dargethan, daß Augsburg und Neuburg zwei verschiedene, zu gleicher Zeit existirende Bisthümer waren: so wie Thams ****) Einreden eben dadurch beseitiget sind.

§. 3.

---

*) In Antiq. Eccles. T. II. p. 541.

**) Resch Annal. Sab. T. I. p. 747. Nota 575.

***) De migratione Gentium, L. VII. p. 232.

****) Hierach. August. P. I. p. 68 seq.

§. 3.

Stifter dieses Bisthums.

So vielen Werth ich dem Kodex bei Lazius beilege, so kann ich doch nicht alles daraus ableiten, was ein Forscher in Beziehung auf vorliegenden Stoff fragen dürfte; ich muß ihn vielmehr gleich anfangs, in Hinsicht auf die Gründung unsers Bisthums, so wie auch am Ende in Hinsicht auf dessen Aufhebung, ganz verlassen, weil er davon keine Sylbe enthält, wenn gleich einige Schriftsteller bald jene *), bald auch diese darin finden wollten.

Ich gebe Muthmassungen im Gebiete der Geschichte ungerne Raum, und nur dort, wo die Hauptsache keinem Zweifel unterliegt. Da wir nun das Dasein des Bisthumes zu Neuburg, so wie einiger Bischöfe, mit geschichtlicher Gewißheit aussprechen können; so mag hier Hansitzens Muthmassung über den Uranfang dieses Bisthumes nicht ganz außer ihrem Orte stehen. Dieser Geschichtschreiber, da er der durch Theodo II. vorgenommenen Theilung Erwähnung thut, äußert sich in Hinsicht auf den dritten Sohn dieses Herzoges, und den Antheil, der ihm zufiel, auf folgende Art **): „Theobaldus, welcher Westbaiern mit einem Theil von Thüringen, das sich damals bis an die Donau erstreckte, besaß, und welcher sich von Willibald, dem Biographen des heiligen Bonifaz, den Beinamen eines religiösen Fürsten verdient hat, brannte vor Begierde, das Christenthum unter seinem Volke einzuführen. Wenn ich dessen Residenz nach Neuburg versetze, hoffe ich, nicht viel

*) Stein ebend. S. 388 flg. **) Germ. S. T. III. Fol. 47.

viel zu irren. Gewiß, in diesem Städtchen finden sich das achte Jahrhundert hindurch unläugbare Spuren eines bischöflichen Sitzes, welche hernach durch die Vereinigung dieses Bisthumes mit jenem von Augsburg ganz verwischt wurden".

Hansitz weiset also dem Theodoald Westbaiern mit einem Theil von Thüringen zu seinem Antheil, und Neuburg zu seiner Residenz an, und scheint eben diesen Fürsten als Stifter unsers Bisthums angeben zu wollen. Indeß, da wir über die Ländertheilung unter Theodo II. und über den Nordgau nur Hypothesen haben: so läßt sich jene Muthmassung nie bis zur historischen Gewißheit erheben; wohl aber darthun, daß Steins Standpunkt sehr schwankend ist. Dieser Forscher scheint auf den Fränkischen König Karl Martell, als Stifter, hindeuten zu wollen; denn auf die Frage, die er sich selbst vorlegt: Zu welcher Zeit und von wem das Bisthum Neuburg errichtet worden sei? nennt er in der weitschweifigen Antwort *) Niemanden, als Karl Martell, und doch — sagt weder der Kodex bei Lazius, noch ein anderes von Stein angeführtes Dokument, eine Sylbe, welche diesen Fürsten als Stifter bezeichnete; jener Kodex sagt nicht mehr und nicht weniger, als daß Wikko von dem Pabste, auf Verlangen des genannten Fränkischen Königs, zum Bischof von Neuburg eingeweiht wurde; wer wird aber aus dem Beförderer eines Individuums zu einem bischöflichen Sitze, gleich den Stifter dieses Sitzes machen

*) In der Abhandl. vom Bisth. Neuburg, in der neuen histor. Abhandl. der Baier. Akademie der Wissenschaft. B. I. S. 388 bis 396.

machen können oder wollen? besonders, da derselbe Pabst auf Verlangen desselben Königs zu gleicher Zeit auch Rozilo für Augsburg einweihte, ohne daß es dem Geschichtkundigen einfallen dürfte, ihn zum ersten Bischof der genannten Stadt zu machen.

§. 4.

Epoche der Stiftung.

Vorausgesetzt, daß Theodoald, nach Hansitz's Meinung, der Stifter des Bisthums Neuburg wäre: so ließe sich auch die Epoche der Gründung dieses bischöflichen Sitzes näher angeben; sie müßte offenbar zwischen die Ländertheilung Theodo II. und den Tod Theodoalds fallen. Allein, da aus einem schwankenden Vordersatze nur schwankende Resultate hervorgehen könnten: so will ich bei denselben nicht verweilen, sondern nur darthun, daß Stein, welcher die Stiftung unsers Bisthums auf 740 festsetzt, sich offenbar einen Mißgriff zu Schulden kommen ließ. Er stützt sich auf die oft angeführte, und oben im Zusammenhange gegebene Stelle, daß Wikko vom Pabste, auf Verlangen des Königs Karl Martell, zum Bischof von Neuburg eingeweiht wurde. Daß aber diese Stelle weder die Errichtung des Bisthums Neuburg ausspricht, noch auch, daß Wikko dort der erste Bischof war, ist so eben erinnert worden. Sie sagt nur, daß der Pabst den Wikko für Neuburg, und den Rozilo für Augsburg weihte. Es folgt, die Aechtheit der Stelle eingestanden, allerdings, daß damals die Bisthümer von Neuburg und Augsburg existirten; aber keineswegs, daß sie damals erst ihren Anfang nahmen. Doch auch

gra-

gratis angenommen, daß Wikko der erste Bischof von Neuburg war: so würde er offenbar nicht im Jahre 740, wie Stein will, sondern schon früher für Neuburg eingeweiht; also müßte auch bei jener Voraussetzung die Epoche der Gründung unsers Bisthums weiter hinaufgerückt werden. Bonifaz kam im Jahre 739 nach Baiern, und weihte sowohl die dortigen Bischöfe, als auch später andere in Thüringen, Hessen ꝛc. selbst. Hätte Wikko die Weihe erst so spät erhalten, so würde er keine Ursache gehabt haben, deswegen nach Rom zu reisen; sondern er hätte sie, wie alle übrigen, von Bonifaz erhalten. Seine Einweihung also, vollzogen durch den Pabst selbst, setzt die Epoche in jene Zeiten zurück, wo Bonifaz noch nicht in diese Gegenden gekommen ist, so wie Wivilo, welcher schon im Jahre 738 Bischof in Bojoarien war, seine Weihe von Rom holen mußte, welches Gregor III. in einem Schreiben an Bonifaz selbst sagt*).

Bliebe aber auch hier noch ein Zweifel übrig, so würde er durch das vom Gregor III. an die Bischöfe Bojoariens und Allemanniens im Jahre 738 erlassene Schreiben**) vollends zerstreut, weil der Pabst den genannten Bischöfen (und unter denselben auch Wikko) in diesem Jahre aufträgt, bei dem von Bonifaz auszuschreibenden Kirchenrathe zu erscheinen. Wie hätte Wikko erst 740 zum Bischof eingeweiht werden können, da er schon 738 als solcher zum Kirchenrathe gerufen wurde? oder, wie mochte er den Bischöfen Bojoariens und Allemanniens

*) Ap. Serrarium Epist. CXXX. inter Bonifacianas. — Ap. Harzh. concil. Germ. T. I. p. 38.

**) Ap. Harzh. ibid. p. 39. seq.

niens beigezählt werden, wenn sein Bisthum Neuburg erst später errichtet werden mußte? — Doch eben diese Bulle ist Steins Basis, worauf er seine Epoche baut *), und, um sie zu diesem Zwecke benützen zu können, läßt er dieselbe vom Pabste erst im Jahre 740 ausfertigen; allein, wie kann er dieß, da diese Bulle keine chronologische Zeichen hat? — Da Stein selbst das vom nämlichen Pabste Gregor III. an Bonifaz erlassene Schreiben nach dessen chronologischen Merkmalen auf das Jahr 739 ansetzt, und jene Bulle viel früher ausgefertiget wurde, als dieses; denn Othlon, der Biograph des Bonifaz, sagt uns **): daß dieser Bischof, als er 738 in Rom war, vom Pabst bei seiner Abreise den Brief an die Bischöfe von Bojoarien und Allemannien mitbekam, das an ihn selbst gerichtete Schreiben aber erst auf seiner Reise in Bojoarien erhielt. Da nun das letztere Schreiben vom Jahre 739 datirt ist, so ist das erste, sowohl in dieser Hinsicht, als auch, weil Bonifaz dasselbe noch in Rom erhalten hat, im Jahre 738 ausgefertigt worden, und Wikko mußte also wenigstens schon in diesem Jahre Bischof, und zwar Bischof zu Neuburg sein, weil ihn der Pabst zum Bischof von diesem Sitze einweihte, und weil er in diesem Jahre seine Bulle an die Bischöfe von Allemannien und Bojoarien, und unter diesen an Wikko überschrieb.

Allein, Stein setzt unserer Behauptung auch das Schreiben des Pabstes Gregor III. an Bonifaz entgegen,

---

*) In der Abh. über das Bisthum Neuburg S. 392.

**) In Mabillon. Sacr. III. Bened. P. II. in vita Bonif. auth. Othlono F. 45.

gegen*), welches aussagt: daß bei der Ankunft des heil. Bonifaz in Bojoarien, in diesem Lande nur Ein Bischof war, nämlich Vivilo zu Passau, und welches also das frühere Dasein eines Bischofs zu Neuburg aufzuheben scheint. Allerdings ist diese Einrede bedeutend, doch nicht unbesiegbar, und sie wird wirklich durch die Bemerkung gehoben, daß Neuburg damals nicht zu Bojoarien gehörte.

Ein ganz überwiegender Grund für jene Meinung liegt in der Stelle des alten Kodex bei Lazius, welche bestimmt sagt: daß der Pabst die Erhebung und Einweihung des Wikko zur bischöflichen Würde von Neuburg auf Bitten des Königs Karl fürnahm, ohne des Baier. Herzoges mit einer Sylbe zu erwähnen. Müßte nicht auch dieser einstimmen, wenn Neuburg damals in seinem Gebiete gelegen wäre? — Wenn die nämliche Handschrift uns die Absetzung des Wikko's und Erhebung Manno's meldet, so heißt es: Consensu atque Praecepto Domini Pipini Regis, et *Odilonis Ducis*. Warum kömmt hier der Herzog, und nicht auch dort vor? Weil jetzt Neuburg Bojoarien angehörte; nicht aber ehedem. Diese Behauptung erhält durch Seben eine neue Bestättigung. Dieser Sitz konnte sich im Jahre 739 ohne Zweifel eines Bischofes erfreuen; warum wird in dem Schreiben des Pabstes Gregor III. an Bonifaz**) nicht auch desselben, so wie jenes von Passau, Erwähnung gethan? Warum fällt derselbe nicht selbst mit in die von Bonifaz gemachte Thei-

*) Ap. Serrarium Epist. CXXX. inter Bonifacianas. — Ap. Herzh. l. c. p. 39.

**) Ap. Harzh. l. c.

Theilung? — Weil Seben damals Bojoarien nicht angehörte, sondern vom Jahre 725 bis 770 unter den Longobarden stund, so wie Velser, Resch *), und andere Schriftsteller dargethan haben.

Wollte man mir das Verzeichniß der Erz- und Bisthümer entgegensetzen, welches uns Schelstrate und Goldast aufbewahret haben, und in welchen die Bisthümer Neuburg und Seben zu Bojoarien gezählt werden: so darf man nur erinnern, daß dieses Verzeichniß im neunten Jahre der Regierung des Kaisers Karl Gr. verfaßt wurde **), wo jene beide Städte sammt ihren Gebieten schon lange wieder zu Baiern gekommen waren.

II. Abschnitt.

Bischöfe zu Neuburg.

§. 5.

Gewisse Bischöfe — Wikko, erster gewisser Bischof von Neuburg.

In Hinsicht auf die Anzahl der gewissen Bischöfe von Neuburg stehen die Geschichtschreiber sehr weit von einander ab. Viele, z. B. Brunner, Adelzreiter ***), glaub-

*) Annal. Sab. T. I. p. 601. Nota 134.

**) Ap. Goldast. Rer. Allem. T. III. p. 123.

***) Annal. Boi. P. I. L. VII. §. XLII.

glaubten, daß, weil sie nur Manno kannten, dieser der Einzige, oder doch der Letzte gewesen wäre. Hansiz nennt vier gewisse Bischöfe, als nämlich Wikko, Manno, Hildegart und Simpert*). Stein, in der oft nachgewiesenen Abhandlung über das Bisthum Neuburg**), läßt ebenfalls die genannten vier Männer den bischöflichen Sitz dieser Stadt einnehmen. Resch zählt diesen, mit Auslassung des Wikko, einem gewissen Bischof Agn bei***). Ich kann nur den Bischöfen Wikko, Manno und Hildegart volle historische Gewißheit einräumen; weil der Kodex bey Lazius nur dieser drei Erwähnung thut, und sich keine andere Urkunde auffinden läßt, welche noch einem vierten das Dasein als Bischof von Neuburg zuzusichern im Stande wäre.

Wikko, wenn ihn gleich Resch, der unermüdete Forscher, vorbeiläßt, lebt in der Geschichte, und kann sich durch mehr als eine Urkunde darüber legitimiren, auf die ich zum Theile nur zurückweisen darf, weil ich dieselben schon früher anführte. Der oft gerühmte Kodex bei Lazius läßt ihn von dem Pabste, auf Ansuchen Karl Martells, für Neuburg einweihen. Daß diese Einweihung nicht erst im Jahre Christi 740 vor sich gehen konnte, haben wir schon oben, und zwar unter Hinblick auf ein anders Dokument, nämlich auf die Bulle Gregors III. welche er im Jahre 738 an die Bischöfe von Bojoarien und Allemannien erließ, und vorzugsweise auf dessen Einweihung durch den Pabst selbst bis zur vollen Uiberzeugung dargethan****). — Dadurch ist zugleich Steins Be-

*) Germ. S. T. II. p. 7. **) Ebend. S. 396.

***) Annal. Sab. T. I. p. 21. n. 46.

****) I. Abschnitt §. 4. dieser Abhandl.

Behauptung *): daß das Neuburgische Bisthum im Jahre 740 in einer Synode errichtet, und in derselben dem Wikko ein gewisser Distrikt zur Seelsorge angewiesen wurde, mehr als zu Genüge widerlegt. Aber, schreibt Stein, im Jahre 740 wurde die erste Synode in Bojoarien gehalten, und da Bonifaz dieses Land schon im Jahre vorher in vier Bisthümer abgetheilt hatte, so konnte kein neuer Bischof aufgestellt werden, ohne daß die andern ihre Einwilligung gaben, und etwas von ihren Rechten abtraten; eine so wichtige Sache aber mochte nur in einem Kirchenrathe geschlichtet werden. — Es ist falsch, daß im Jahre 740 die erste Synode in Bojoarien gehalten wurde. Ich berufe mich hierüber auf meine II. Abhandlung dieses Bandes, überschrieben: Revision der Landtage und Kirchenräthe Bojoariens aus der Agilolfinger-Periode, wo ich bewies, daß Bonifaz vor dem Jahre 742 in Deutschland keine Synode hielt. Eben so wenig kann ich einstimmen, daß dieser Erzbischof Bojoarien in vier Sprengel abtheilte, ehe das Bisthum Neuburg errichtet wurde; sondern diese Begebenheit steht unter obigen Ansichten offenbar jener voran. Und endlich, wenn Bonifaz eine Sache von solchem Belange, als die Eintheilung Bojoariens in vier Bisthümer, ohne Kirchenrath bewirken konnte, wie ich wieder in der nachgewiesenen Abhandlung zeigte, warum sollte die Einweihung Eines Bischofes für Neuburg, oder auch selbst die Errichtung dieses Bisthumes nur durch einen Kirchenrath bewirkt werden können? — ? Doch, wozu viele Worte? Wikko war wenigstens schon im Jahre 738 für Neuburg eingeweiht **), also konn-

*) Ebend. 395.

**) I. Abschnitt §. 4. dieser Abh.

konnte jene Einweihung, oder diese Errichtung nicht erst im Jahre Christi 740 in einer Synode geschehen. —

Uibrigens wissen wir von diesem Bischofe nichts, als daß er vom Pabste Gregor III. durch die oft genannte Bulle mit andern Mitschöfen Bojoariens und Allemaniens aufgefordert wurde, bei dem an der Donau auszuschreibenden Kirchenrathe zu erscheinen *), und daß er mit dem heiligen Bonifaz und Burkard, Bischof von Würzburg, der Konsekration des heiligen Willibalds beiwohnte, wie uns das Hodiporikon der Heidenheimischen Klosterjungfrau belehrt **). Endlich können wir schliessen, daß sich eben dieser Bischof verschiedene Vergehen zu Schulden kommen ließ, weil er mit Einstimmung Pipins, Königs der Franken, und Udilos, Herzogs in Baiern, seiner Würde entsetzt wurde, wie wir wieder in dem oft berührten Kodex bey Lazius lesen ***): daher wurde für ihn in den Dyptichen von Salzburg nicht gebetet; wohl aber für dessen Nachfolger Manno ****).

§. 6.

Manno, zweiter gewisser Bischof von Neuburg.

Eben so gewiß, und noch mehr bekannt ist Manno, der Nachfolger Wikko's im Bisthume Neuburg. Der so oft angeführte Kodex von Lazius sagt: (Nachdem Bonifaz von dem König Pipin den Auftrag erhielt, die kirchlichen Angelegenheiten durch das ganze Reich in Ordnung zu

*) Ap. Harzheim Concil. Germ. T. I. p. 39.

**) S. Falkensteins diplom. Kodex. S. 460.

***) De migratione Gentium L. VII. p. 232.

****) Chronicon noviff. Monaft. ad S. Petr. Salisb. p. 177.

zu bringen); dann ist er auf eben dieser Reise in Bojoarien gekommen, und als er sich zu Neuburg aufhielt, organisirte er die Bisthümer in ganz Bojoarien, setzte den Bischof Wikko wegen dessen Handlungen ab, und weihte mit Einwilligung und auf Befehl des Königs Pipins, und des Herzogs Odilo, den Mammon an dessen Stelle. — Die Einsetzung Mammons, oder besser Manno's, ist mit der Absetzung Wikko's innigst verkettet; wenn wir also die Epoche von dieser wissen, so wissen wir sie auch von jener. — Stein will uns bereden, daß diese Ab- und Einsetzung im Jahre Christi 745, und zwar wieder in einer Synode vorgieng*). Ich kann weder in die Epoche, noch in die Synode einstimmen. Im Jahre 742, sagt Stein, konnte diese Absetzung nicht geschehen, weil Wikko im Oktober noch der Weihe des heiligen Willibalds beiwohnte, und in dem Jahre 743 nicht, weil zwischen den Bojoariern und Franken der Krieg ausgebrochen war, welcher erst im Jahre 744 geendiget wurde. Stein setzt also die Absetzung Wikko's auf das Jahr 745 an. Allein, die Konsekration Willibalds gieng nicht im Oktober 742, sondern im Jahre 741 vor sich, indem Willibald im Jahre 742 im März durch Karlmann schon als Bischof zum ersten deutschen Kirchenrathe berufen wurde**). Die Absetzung Wikko's konnte also wohl im Jahre 742 vor sich gehen.

Es sprechen aber auch mehr, als ein Grund dafür, daß sie in diesem Jahre wirklich geschah. Wir haben vom Pabste Gregor III. zwei Bullen, daß Bonifaz an der

*) Ebend. S. 399.

**) Ap. Harzh. Concil. germ. T. I. p. 48.

der Donau einen Kirchenrath halten sollte *). Das Rundschreiben von Karlmann sagt ferner: daß der erste deutsche Kirchenrath wirklich im Jahre 742 statt hatte **). So wie ich in meiner schon genannten Abhandlung, überschrieben: „Revision der Landtage und Kirchenräthe Bojoariens aus der Agilolfingischen Periode" ***), die Gründe angab, warum ich glaube, daß jene Synode, welche einmal an der Donau gehalten werden sollte, unter Bonifaz zu Regensburg zusammenkam. Eben diese Reise Bonifazens ans Ufer der Donau zum Konzilium ist mir ein bedeutender Grund, daß auch Wikko's Absetzung auf dieses Jahr anzusetzen sei; einmal, weil die Stelle bei Lazius ausdrücklich sagt: daß sich Bonifaz bei der Absetzung Wikko's selbst zu Neuburg einfand, und weil diesem Erzbischofen seine Geschäfte nicht erlaubten, immer nach Bojoarien zu reisen; dann, weil er, bei jener Reise zum Kirchenrathe, Gelegenheit hatte, Wikko's Vergehungen zu erfahren, näher zu untersuchen, und ihn seiner Würden zu entsetzen. Ein zweiter Grund ist die Verbindung, in welcher der oftangeführte Kodex bei Lazius diese Absetzung mit der Organisirung der übrigen Bisthümer Bojoariens setzt; denn der Kodex sagt: „Bonifaz hat während seinem Aufenthalte zu Neuburg die Bisthümer durch ganz Baiern organisirt, und den Wikko wegen dessen Vergehungen abgesetzt". Die Organisirung, oder vielmehr Eintheilung der Bisthümer Bojoariens unternahm Bonifaz im Jahre 739; aber auch im ersten deutschen Kirchenrathe vom Jahre 742 wurde an zweck-

*) Ap. Serrarium Epist. CXXIX. et XXX. inter Bonifacianas.

) Ap. Harzh. l. c. *) II. Abschnitt §. 6.

zweckmäßige Einrichtung der Bisthümer Hand angelegt, wie mehrere Kanonen dahin deuten *). Hat man aber in diesem Jahre die Bisthümer Bojoariens organisirt, so wurde auch Wikko abgesetzt, weil die ofterwähnte Stelle beide Begebenheiten als gleichzeitig angiebt. Ja, ich würde sogar mit Lazius **) für das Jahr 739 stimmen, wenn nicht, nach der oftberührten Stelle, Pipin, der König der Franken, in die Absetzung Wikko's eingewilliget hätte; Pipin, welcher erst am Ende des Jahres 741 das Ruder über sich nahm. Indeß wenn uns die Person dieses Königs nicht erlaubt, über 742 hinaufzusteigen: so verbietet uns auch die Reise, welche Bonifaz in diesem Jahre ohnehin an das Ufer der Donau machen mußte, so wie die Organisirung aller Bisthümer Bojoariens, mit der die Absetzung Wikko's in Verbindung kömmt, dieselbe weiter herabzurücken.

Daß die Absetzung Wikko's und Aufstellung Manno's abermal das Werk eines Konziliums sein soll, wie Stein behauptet, will mir darum nicht einleuchten, weil die angeführte Stelle ausdrücklich sagt: daß der König Pipin dem Bonifaz die Vollmacht gab, so wie er dieselbe vom Pabste schon hatte ***), die kirchlichen Angelegenheiten in Ordnung zu bringen, und daß er sich derselben wirklich bediente, um Wikko seiner Vergehungen wegen abzusetzen. Was berechtiget uns also hier, einen Kirchenrath anzusetzen, da der Kodex davon nicht eine Sylbe sagt, vielmehr die Vollendung des ganzen Geschäftes dem

---

*) Ap. Harzh. l. c. p. 48 seq.

**) De migratione Gentium, L. VII. p. 239.

***) Epistola Gregorii III. ap. Harzheim l. c. p. 41.

dem Bonifaz allein zurechnet? — Allerdings kam in diesem Jahre am Ufer der Donau eine Synode zusammen; allein, die in meiner Abhandlung: Revision der Landtage und Kirchenräthe Bojoariens ꝛc. *) aufgeführten Gründe sprechen für Regensburg, während daß der oft angezogene Kodex die Absetzung Wikko's ausdrücklich in Neuburg, und bloß durch die Vollmacht von Bonifaz geschehen läßt. Wollte man aber den in diesem Jahre zu Regensburg gehaltenen Kirchenrath nach Neuburg versetzen, weil doch jene Stadt in alten Dokumenten nicht namentlich vorkömmt, weil diese auch an der Donau liegt, weil die Absetzung Wikko's und Aufstellung Manno's, so wie die Organisirung der Bisthümer Bojoariens in Neuburg geschahen, und wohl verdienten, die Aufmerksamkeit eines Kirchenrathes zu fesseln: so bin ich nicht entgegen; allein, es fällt auch zugleich in die Augen, daß dann sowohl die von Stein aufs Jahr 745 angegebene Epoche zusammenfällt, als auch, daß der von ihm auf obiges Jahr angesetzte Kirchenrath an dem keinen Antheil haben konnte, was schon drei Jahre früher, nämlich 742 geschah.

Von den bischöflichen Amtsverrichtungen Manno's hat uns die Vorwelt wenig aufbehalten. Dieser Bischof kam im Jahre 759 nach Freising, wie aus einem dortigen Instrumente erhellet, in welchem er als Zeuge einen Uibergabsbrief unterzeichnete **). Was er übrigens für ein anderes Geschäft in der genannten Stadt hatte, davon ist nichts aufgezeichnet. Eben er erscheint auf der Synode von Dingolfing beiläufig im Jahre 769; er hatte

*) II. Absch. §. 6. **) Meichelb. Hist. Frising. P. II. N. VI.

also Antheil an den dort abgefaßten zwölf Kanonen, so wie auch an dem Todtenbund, vermöge dessen jeder Bischof oder Abt nach seinem Tode hundert Privatmessen, ein Klostergeistlicher aber nur dreißig erhielt *). — Daß Manno dieser Synode beiwohnte, (allem Anscheine nach führte er wegen seines hohen Alters auch den Vorsitz, weil sein Name obenansteht,) unterliegt keinem Zweifel. Es fanden sich dort sechs Bischöfe ein, und wenn gleich bei den übrigen die Namen ihrer Sitze weggelassen wurden; so steht doch bei Manno ausdrücklich: Niuvenpurg. Civit. Epſ., und dieß in aus- und inländischen Handschriften, als z. B. in jenen von Benedikbeuern und Tegernsee ꝛc., und in den Abdrücken derselben **). — Wie lange Manno regierte, läßt sich eben nicht so genau bestimmen; so viel ist indeß gewiß, daß er vor dem Jahre 769 nicht starb, weil er dem Kirchenrathe von Dingolfing beiwohnte, welcher beiläufig in diesem Jahre statt hatte ***). Aber auch nicht viel später, weil er im Negrolog von St. Peter †) vor Wisurich, Bischof von Passau, steht, dessen Tod spätestens aufs Jahr 774 angesetzt wird. Stein läßt Wisurich zwischen 772 und 774 sterben ††); allein, bei ersterm Jahre hatte er offenbar die immer fälschlich auf das Jahr 772 angesetzte Synode zu Dingolfing vor Augen, der jener Bischof noch beiwohnte.

§. 7.

---

*) Velser Rer. Boic. L. V. p. 347. Edit. Lippert.

**) Ap. Binium T. V. Concil. P. I. p. 426. — Ap. Harduin. T. III. Concil. p. 2029. — Ap. Harzheim l. c. p. 128.

***) S. meine Schrift: Die drei großen Synoden der Agilolfingischen Periode, II. Abh. §. 7.

†) Chronicon noviſſ. Monaſt. ad S. Petri Salisb. p. 177.

††) Ebend. S. 405.

§. 7.

Hildegart — dritter gewisser Bischof von Neuburg.

Der dritte und letzte gewisse Bischof, den ich von Neuburg aufführen kann, ist Hildegart, auch Hiltiger. Der so oft nachgewiesene Kodex bei Lazius sagt bestimmt: „Nach Manno's Tode ist an dessen Stelle Hildegart zum Bischof geweiht worden". Diesen nämlichen Hildegart, oder Hiltiger, sehen wir noch mit andern Bischöfen und Aebten 804 auf der Synode von Tegernsee erscheinen, wo der zwischen dem Bischofe von Freising und dem Abte dieses Klosters, in Hinsicht auf einige Pfarrkirchen, entstandene Zwist ausgeglichen wurde *). Stein **) will zwar diesen Hiltiger nicht für den Hildegart, der an Manno's Stelle geweiht wurde, gelten lassen; theils weil im Jahre 804 das Bisthum Neuburg schon aufgehoben war, theils weil er ihn bloß für einen Chorbischof ansieht, wohin auch der im Instrumente vorkommende Ausdruck: *vocatus Episcopus*: deuten soll. — Daß das Bisthum Neuburg nicht schon im Jahre 801, wie Stein glaubt, aufgehoben, oder nach Augsburg versetzt wurde, werde ich später darthun; wohl aber wurden die von Stein zur Sprache gebrachten Chorbischöfe schon um ein Jahr früher, nämlich auf dem Kirchenrathe zu Regensburg im Jahre 803 aufgehoben. Die Worte: *vocatus Episcopus*: dürfen uns hier nicht irre leiten; kommen sie doch auch selbst bei Stein in einem an eine Klostervorsteherinn gerichteten Schreiben des Bischofs Simperts vor ***), wo sich

dieser

*) Meichelbeck. Histor. Frising. T. I. P. II. p. 92.
) Ebend. S. 409. *) Ebend. S. 411.

dieser Dono Dei vocatum Episcopum nennt, und doch läßt ihn Stein ordentlichen Bischof von Neuburg werden, so wie er es wirklich von Augsburg war.

Stein will auch, daß Hildegarts Weihe in einem Kirchenrathe geschah, wie wir von ihm bei jeder etwas bedeutenden Begebenheit nie ohne Kirchenrath loskommen; und weil man weiß, wie er schreibt, daß in diesem Jahre zu Nuenheim eine Synode statt hatte, so will er Hildegarts Erhebung auf derselben vornehmen lassen, unter Nuenheim selbst aber Neuburg verstanden wissen *). Allein, der Ort Nuenheim darf unter Hinblick auf einige geographische Merkmale, nicht durch Neuburg, sondern Neuching gegeben werden, und die Epoche der Synode ist nicht das Jahr 774, sondern 772; denn der Eingang: Regnante in Perpetuum Domino nostro etc. gehört nicht der Synode von Dingolfing an, wie man bisher wähnte, sondern jener von Neuching, wie ich in meiner Schrift: „die drei großen Synoden der Agilolfinger-Periode zu Aschheim, Dingolfing und Neuching; III. Abh. §§. 5. 2. und 7." **) zu Genüge dargethan habe.

§. 8.

Ungewisse Bischöfe von Neuburg — Simpert — dessen vorgebliche Versetzung von Neuburg nach Augsburg.

Stein giebt uns, nebst den drei bisher genannten Bischöfen von Neuburg, denen man das geschichtliche Dasein

*) Ebend. S. 407.

**) S. diese Abhandl. in dem Bande der histor. Abh. der Baier. Akademie der Wissenschaft. vom Jahre 1807.

sein nicht absprechen kann, noch einen vierten, nämlich Simpert *). Indeß nennt der so oft genannte Kodex von Lazius, das vorzüglichste Dokument über vorliegenden Stoff, nur drei Bischöfe, und sagt von Simpert keine Sylbe. Schon dieses Stillschweigen ist verdächtig, und was noch mehr ist, so kömmt Simpert in keinem Kirchenrathe, oder einem andern vor dem Richterstuhl der Kritik gültigen Dokumente als Bischof von Neuburg vor. Wie dürfte er aber ohne gültige Belege sein Dasein behaupten können? — Doch Stein liefert uns ein Dokument, welches denselben als Bischof der genannten Stadt bezeichnen soll. Es ist die Bulle Gregors III., durch welche Arno, Bischof von Salzburg, auf die Vorstellung der Baier. Bischöfe, zu ihrem Metropoliten erhoben wurde. — Diese Bulle verräth gleich durch den Eingang, wessen Geistes Kind sie sei. Der Anfang lautet: „Leo, der Diener Gottes, dem geliebtesten Alim der Kirche von Seben, (welche nun die von Brixen ist) und Atto der Kirche von Freising, und jener von Regensburg zugleich, wie auch Walterich der Kirche von Passau, und Simpert der Kirche von Nivenburg, den Bischöfen der Provinz Bojoarien" ꝛc. Weiter dürfen wir nun nicht lesen, um die Bulle für das zu erklären, was sie ist. Bei Alim der Kirche von Seben heißt es: **welche nun die von Brixen ist**; da doch der bischöfliche Sitz von jener Stadt erst im Jahre 1038 **) nach dieser verlegt wurde, und also das Wort *Brixinensis* um ein paar Jahrhunderte zu frühe kömmt. So war auch Atto wohl Bischof

*) In der Abhandl. über das Bisth. Neuburg, in den neuen Abhandl. der Baier. Akad. der Wissensch. B. I. S. 410.

**) Falkensteins Geschichte von Baiern, Th. I. K. IX. S. 128.

schof von Freising, nie aber zugleich von Regensburg, wie er hier erscheint. Diese beiden auffallenden historischen Versehen genügen, um diese Bulle aus der Reihe zuverläßiger Dokumente zurückzuweisen.

Bekennt doch Stein selbst *): „daß Simpert von allen Schriftstellern gleich anfangs als Bischof von Augsburg anerkannt wird"; „allein, fährt er fort, dieser Meinung kann ich um so weniger beitreten, als man mir kein einziges Dokument wird aufweisen können, wo er um diese Zeit als Bischof von Augsburg vorkömmt; hingegen wird er in der oben angezogenen Bulle ausdrücklich Episcopus Ecclesiae Niwenburgensis betitelt. Aus diesem Grunde ist Simpert außer allem Zweifel gleich anfangs von Karl Gr. zum Bischofe von Neuburg ernannt, und erst nach der Zeit nach Augsburg übersetzt worden". Daß Leo's Bulle die Feile der Kritik nicht aushält, habe ich so eben gezeigt; nun will ich auch ein Dokument aufführen, in welchem Simpert um diese Zeit als Bischof von Augsburg erscheint. Dieses Dokument sind die Verhandlungen des Kirchenrathes von Reisbach vom Jahre 799, wo sich Simpert als Bischof von Augsburg unterschrieb **). Es ist mir bekannt, daß viele die Aechtheit dieses Konziliums anstreiten; daß Stein dasselbe auf das Jahr 801 ansetzt, und, welches hier die Hauptsache ist, die Unterschrift Simperts dabei vermißt ***). — Um den letzten Punkt zuerst aufzuhellen, so wurde Stein nur durch das auf diesem Kirchenrathe ausgefertigte, und von Meichelbeck ****) nachgewiesene

---

*) Ebend. S. 411.

**) Dalhami Concil. Salisburg. August. Vindel. 1788. p. 32 seq.

***) Ebend. S. 422.

****) Histor. Frising. T. I. p. 94.

sene Instrument irre geleitet, welches bloß drei Bischöfe unterschrieben. Allein, wenn ein einzelnes Dokument, das auf diesem Kirchenrathe zufällig sein Dasein erhielt, nur durch drei Bischöfe unterzeichnet wird: so geht daraus nicht hervor, daß nicht mehr Bischöfe dem Kirchenrathe beiwohnten. Ja, die von dem Jordanus, Salzburgischen Archivar, und dem dortigen Rath Dukher ans Licht gezogene, oder wenigstens vor Augen gehabten Akten enthalten ausdrücklich die Unterschrift sowohl des Bischofes Simperts von Augsburg, als auch jene des Bischofes Alims von Seben*), welche Stein ebenfalls vermißt. Auch eine im Archive von Passau sich befindende, und von Rieberer kopirte alte Handschrift, welche uns die Akten abgekürzt und deutsch liefert, stellt Simpert, Bischof von Augsburg, ebenfalls als gegenwärtig dar.**) Die Aechtheit dieses Kirchenrathes habe ich gegen Stein nicht zu beweisen, weil er dieselbe selbst unbedingt voraussetzt; auch ist sie von Dalham***) schon lange mit überwiegenden Gründen bewiesen worden.

Die Epoche dieses Kirchenrathes setze ich mit Dalham, Enhuber ꝛc. auf das Jahr 799. Ich glaube, schreibt Enhuber****), daß man sich in dieser Hinsicht an die ersten Herausgeber der Kirchenräthe halten müße, von denen vorauszusetzen ist, daß sie alte Dokumente vor Augen hatten, und denselben das Jahr 799 abborgten. Aber auch innere Merkmale der Konziliensakten sprechen für das genannte Jahr. Das Rundschreiben

*) Dalhami Concil. Salisb. p. 36. **) Ibid. p. 36.
) Ibid. p. 38. *) Recens. brevis Conc. Ratisb. p. 28.

ben des Erzbischofs Arno z. B. weiset auf eine in eben diesem Jahre in Frankreich gehaltene Synode hin*). Nun wurde aber in demselben Jahre 799 zu Aachen wegen Felix und Epilandus ein Kirchenrath zusammenberufen. — So fällt auch der zwanzigste Jenner, welcher von Jordan als der Tag des Anfangs der Synode angegeben wird, im Jahre 799 gerade auf einen Sonntag, welches ganz mit der damaligen Sitte, die Kirchenräthe an einem Sonntage zu halten, oder wenigstens zu beginnen, übereinstimmt. —

Wie will also Stein den heiligen Simpert erst im Jahre 801 Bischof von Augsburg werden lassen, da er sich schon im Jahre 799 als solcher zu Reisbach unterschrieb? — Allein, wir wollen diese Synode bis auf 801, oder meinetwegen auf 803 herabrücken, so spricht doch dieses Dokument durchaus **gegen**, nicht **für** Stein; weil Simpert immer mehrere Jahre früher schon als Bischof von Augsburg auftritt, als das Bisthum von Neuburg mit demselben vereiniget wurde; indem jene Zusammenschmelzung vor dem Jahre 809 nicht vor sich gehen konnte, wie wir im dritten Abschnitte darthun werden.

§. 9.

Agnus — andere ungewisse Bischöfe.

Resch will uns überzeugen, daß Agnus, oder Agn, wie dieser Name abgekürzt vorkömmt, den Bischöfen von Neuburg beizuzählen sey**). Er beruft sich auf mehrere Ur-

*) Dalham ibid. p. 32. **) Annal. Sab. T. II. p. 21. N. 46.

Urkunden bei Meichelbeck, als nämlich auf die dort unter den Zahlen CCLVI. und CCCCXXXIV. nachgewiesene Instrumente *), von denen sich jenes beiläufig vom Jahre 809, dieses vom Jahre 823 herschreibt. Weil in diesen und andern Dokumenten alle Bischöfe Bojoariens genennt werden, jenen von Neuburg allein abgerechnet, und zugleich jedem der genannten Bischöfe sein Sprengel beigesetzt ist, den Bischof Agnus allein ausgenommen: so glaubt Resch, diesem ohne weiters den Sitz von Neuburg einräumen zu dürfen. Allein, einmal weisen die erwähnten Instrumente jedem der übrigen Bischöfe eine Kirche an, warum nicht auch diesem, wenn er, wie jene, Bischof war? Und dann werden wir im dritten Abschnitte dieser Abhandlung zeigen, daß das Bisthum Neuburg schon unter Karl Gr., also vor 814, eingieng; wie konnte also Agnus noch im Jahre 823 als Bischof von Neuburg erscheinen? —

Doch, Resch macht ihn **), weil er sich immer zuletzt unterschreibt, bloß zum Mitbischof (Weihbischof) von Neuburg, läßt ihn als solchen unter jenem von Augsburg stehen, und will seine Behauptung auch dadurch begründen, daß er ihm den Hiltiger, oder Hildegart, zum Vorfahrer giebt. Allein, Hildegart, oder Hiltiger, war kein Mitbischof; denn der Kodex bei Lazius ***), unser Hauptinstrument über vorliegenden Stoff, stellt ihn dem Wikko und Manno gleich; diese waren aber ordentliche, unabhängige Bischöfe von Neuburg, also auch jener. Da nun kein altes Dokument

den

*) Hist. Fris. T.I. P.II. **) Annal. Sab. T.II. l.c.

***) L.c. p. 232.

den Agnus als Mitbischof, oder als wirklichen Bischof von Neuburg darstellt; da ihm das Instrument bey Meichelbeck unter der Zahl CCCCXXXIV. vielmehr dieses Bisthum abspricht, weil es damals schon aufgehoben war; da Agnus überall bloß Bischof heißt, ohne daß ihm ein Sprengel angewiesen wird: so will auch ich lieber mit Meichelbeck*) meine Unwissenheit über dessen bischöflichen Sitz bekennen, als ihm ohne Zeugnisse der Vorwelt jenen von Neuburg anweisen.

Engelbert Werlich führt wieder einen andern Bischof von Neuburg auf, nämlich den heiligen Hilarius. Um diese Zeit (587), schreibt er**), ist der heilige Hilarius, den der gemeine Mann Largio nennt, Bischof zu Neuburg an der Donau gewesen, und hat sich unserer Kirche getreulich angenommen". — Auch von dem heiligen Wikterp will Cham***), der ihn nachher den Bischöfen von Augsburg beizählt, bestimmt wissen, daß er vorher den bischöflichen Sitz von Neuburg einnahm. Allein, wie der erste in einem Zeitalter zum Vorschein kömmt, in dem sich keine Spuren von dem genannten Bisthume auffinden lassen: so werden Beide von alten Dokumenten nicht unterstützt, und können also ihr Dasein in unserm Gebiete nicht behaupten.

III.

*) Hist. Fris. T. I. P. II. Fol. 233.

**) In der Augsburger Chronik p. m. 3.

***) In Hierarchia Augustana P. I. p. 80.

III. Abschnitt.

Aufhebung des Bisthums Neuburg.

§. 10.

Ursachen der Aufhebung dieses Bisthums — dessen Vereinigung mit Augsburg.

Wir haben hier mehrere Punkte aufzuhellen:

1. Was in einem Zeitalter, in dem es Sitte und zugleich Bedürfniß war, Bisthümer zu errichten, die Aufhebung des bischöflichen Sitzes von Neuburg herbeiführen konnte? — 2. Wem die Erbschaft dieses Bisthumes zu Theil wurde? — 3. Zu welcher Zeit dasselbe aus der Reihe der Baier. Bisthümer verschwand? — 4. Ob die Unterdrückung des oftgenannten Bisthums das Werk eines Kirchenraths war?

Im Leben des heiligen Simperts, Bischofs von Augsburg, welches Adilbert, Prior des Klosters des heiligen Ulrichs, zusammenschrieb *), lesen wir, daß sich

*) Ap. Resch, Annal. Sab. T. I. p. 749. n. 579.

sich unter diesem Bischofe der Sprengel der Kirche von Augsburg auf beiden Ufern des Lechs ausdehnte, und daß Simpert durch Zuthun des Pabstes Leo III., und mit Einwilligung und Genehmigung Karls Gr., als er schon Kaiser war, beide Kirchensprengel im Herzogthum Norikum (Vindelizien) und Allemannien vereiniget habe. Eben so erzählt es uns Sigmund Meisterlin, ein Schriftsteller vom fünfzehnten Jahrhunderte. Das Nämliche endlich finden wir auch beinahe mit eben so viel Worten in dem Supplement zum Leben des heiligen Magnus, welches Ermenrikus, ein Mönch aus dem ehemaligen Kloster Ellwangen, zusammengeschrieben hat*). — Daraus geht hervor: daß die Vereinigung der beiden Bisthümer unter Simpert geschah, daß das Bisthum Augsburg Erbinn von jenem zu Neuburg wurde, daß das letztere diesseits des Lechs gelegen sein mußte, daß es mit dem jenseitigen, mit dem Bisthume Augsburg, in Eines zusammenschmolz, daß diese Vereinigung durch Zuthun Leo III. und Kaisers Karls geschah, daß die Einkünfte von zweien Bisthümern Einem Bischof, dem Simpert, zu Theil wurden.

Dadurch ist Vieles, aber nicht Alles aufgehellet; es liegt am Tage, daß das Christenthum in einem Zeitalter, wo es eben im Aufkeimen war, durch Vermehrung der bischöflichen Sitze bei Weitem mehr Vorschub erhalten hätte, als durch Verminderung derselben, und daß die

*) Ap. Goldast. T. I. P. II. Rer. allem. C. XIV. p. 314.

die Mehrzahl der Arbeiter im Weinberge des Herrn viel schneller zu dessen voller Kultur vorrücken konnte, als wenn es Einer allein auf sich nahm, ein weit ödliegendes Gebiet zu bebauen. Was dürfte also die Oberhäupter des Staates und der Kirche, Karl Gr. und Leo, bewogen haben, unser Bisthum so frühe zu unterdrücken? — Mir scheint, daß hier der Nepotismus, der später in der Kirche so oft sein Unwesen trieb, mit im Spiele war. Die nahe Verwandtschaft des Bischofs Simpert mit Kaiser Karl kam ihm hier gar wohl zu statten. „Die Diözes von Augsburg, schreibt Zölestin Leutner in seiner Geschichte von Wessabrunn**), ist erst aus Gunst Karls Gr. durch den heiligen Simpert, einen Sohn von dessen Schwester Symphoriana, über den Lech in das diesseitige Vindelizien ausgedehnt worden". Später ***) erzählt er, daß das Kloster Wessabrunn von dem Kirchensprengel von Brixen getrennt, und jenem von Augsburg einverleibt wurde. „Jene Vereinigung, fährt er fort, geschah durch den heiligen Simpert, welcher bei seinem Mutterbruder, dem Kaiserl Karl, in großem Ansehen stund. Dieser zeigte sich auch gegen Simpert noch freigebiger, indem er bewirkte, daß das Bisthum Neuburg, mit Einwilligung des Pabstes, jenem von Augsburg einverleibt wurde". Leutner ist freilich etwas jung; allein, er hat hier, wie gewöhnlich, alte Dokumente und insbesondere die oben angeführten Nachrichten

aus

---

*) In Hist. Monast. Wessafont. pag. 49. **) Ibid. p. 53.

aus dem Leben des heiligen Simperts zum Grunde gelegt. — Auf diesem Wege ist zugleich auch die zweite Frage gelöset: Wer nämlich dieses Bisthum geerbt habe? — Die aus Simperts Leben ausgehobenen Stellen sagen es deutlich und bestimmt: daß das Bisthum Neuburg jenem von Augsburg zugeworfen wurde, und daß sich dieser Sprengel, dessen Gränze bisher der Lech war, nun auch auf das diesseitige Lechufer ausgedehnt habe. — Selbst der Grund der Aufhebung des oftberührten Sitzes, nämlich die Gunst Karl Gr., spricht dafür, daß dasselbe dessen Neffen Simpert, den man begünstigen wollte, und also dem Sprengel Augsburg, dem jener Bischof vorstund, zufiel. Ich kann also dem Lazius, welcher diese Erbschaft der Kirche zu Regensburg zuwirft*), nicht beistimmen.

§. 11.

Epoche der Aufhebung des Bisthums Neuburg.

Neuburg konnte erst nach dem Jahre 809 aus der Zahl der Bisthümer Bojoariens verschwinden. Darüber haben wir eine über alle Einrede erhabene Urkunde. Sie ist das bei Goldast**) und Schelstrate***) aufbewahr-

*) De migratione Gentium, l. c. p. 239.

**) T. III. Rer. Alem. p. 123.

***) In antiq. Eccles. T. II. p. 541.

wahrte, und schon öfters angeführte Verzeichniß der Erz- und Bisthümer von Deutschland, wie sie zu Zeiten Karls Gr. als Kaisers bestunden. Dieses Verzeichniß ist, wie Goldast schon lange vor mir bemerkt hat, im zwei und vierzigsten Jahre der königlichen Regierung Karls Gr., und im neunten seines Kaiserthums, mithin im Jahre Christi 809 verfaßt worden, und zählt den Baier. Bisthümern, welche unter dem Metropoliten von Salzburg stehen, auch Neuburg bei; also mußte wohl Neuburg damals noch ein Bisthum sein, und zwar ein noch von Augsburg gesondertes Bisthum, weil der Sitz dieser letztern Stadt, so wie Eichstädt, ebendort als besondere unter Mainz stehende Bisthümer vorkommen. — Unterdessen, so gewiß es ist, daß Neuburg damals noch nicht aufgehoben war, so dürfte doch diese Aenderung bald hernach eingetreten sein, weil sie, nach dem Leben des heiligen Simperts, noch unter Kaiser Karl Gr. vor sich gieng; dieser aber im Jahre Christi 814 verschied, und was hier die Hauptsache ist, weil die Worte: *sub Carolo jam Imperatore*: offenbar nicht auf dessen letzte Regierungsjahre deuten.

Stein rückt diese Epoche auf das Jahr 801 hinauf *); nicht früher, wie er schreibt, weil die Vereinigung des Augsburger- und Neuburger-Sprengels, nach

*) Ebend. S. 421.

nach dem Leben des Bischofes Simpert, erst unter Karl Gr., als er schon Kaiser war, vor sich gieng. — Hier stimme ich ihm ganz bei; aber warum nicht später? Weil später, sagt Stein, kein Bischof von Neuburg mehr auf einem Baier. Kirchenrathe erscheint. Allein, man durchsehe die Baier. Synoden, fehlt nicht sehr oft ein Baier. Bischof? — Und wenn Stein den Bischof von Seben, welchen er bei der Synode von Reisbach vermißt, gleich krank werden, oder gar sterben läßt, um ihn wegen seines Ausbleibens zu entschuldigen; warum soll ich nicht auch das Recht haben, einem Bischofe von Neuburg ebenfalls eine Krankheit, oder wenigstens ein anderes bedeutendes Hinderniß, zustossen zu lassen, um ihn von der Theilnahme an einem Kirchenrathe zu dispensiren? und dieß um so viel mehr, da das in Frage stehende Bisthum vom Jahre 801 nur einige Jahre mehr dauerte, und da es unter Hinblick auf das oft angeführte Dokument gar nicht bezweifelt werden kann, daß es im Jahre 809 noch bestund.

§. 12.

Steins Kirchenrath in dieser Sache.

Noch eine Frage übrigt uns: Geschah die Aufhebung des Bisthums Neuburg in einem Kirchenrathe? Stein, welcher nicht müde wird, Kirchenräthe auf Kirchenräthe zu häufen, will es auch hier durchaus nicht zugeben, daß die

die Aufhebung oder Versetzung des Bisthums Neuburg anders, als in einem Kirchenrathe, vor sich gegangen sein soll. Er setzt seiner Behauptung folgende Prämissen voran *): Daß der Bischof von Neuburg unter Salzburg, jener von Augsburg unter Mainz stund, daß also die Versetzung ohne Einwilligung des erstern Erzbischofes nicht vor sich gehen konnte — daß alle wichtige Geschäfte, nach alter Sitte, in einer Synode abgethan werden mußten — daß mehrere deutsche Erz- und Bischöfe mit dem Pabste Leo von Paderborn, und dann mit dem Fränkischen Könige Karl von Mainz nach Rom zogen — daß der Letztere allda eine Kirchenversammlung hielt, wo er von den Anwesenden zum Kaiser von Occident ausgerufen wurde — daß diesem Konzilium eben jene Personen, welche zur Versetzung des Bisthums von Neuburg unmittelbar nothwendig waren, beiwohnten.

Ich würde eine sehr überflüssige Arbeit auf mich nehmen, wenn ich alle diese Vordersätze prüfen wollte. Ich führte sie vielmehr bloß deswegen an, um anschaulich darzustellen, wie erfinderisch man oft ist, sich und andere zu täuschen, um seinen Lieblingsideen Eingang zu verschaffen. Der eben gelieferte Beweis, daß Neuburg, unter Hinblick auf das von Schelstrate und Goldast aufbewahrte Verzeichniß der Erz- und Bisthümer, unter Karl Gr. noch im Jahre 809 bestund, schlägt alle auf-

*) Ebend. S. 419.

geführten Vordersätze auf einmal zu Boden; denn wie konnte das Bisthum Neuburg im Jahre 801 in einem zu Rom gehaltenen Kirchenrathe mit Augsburg vereiniget werden, da uns obiges Dokument Augsburg und Neuburg noch im Jahre 809 als gesonderte Bisthümer darstellt? — ?

§. 13.

Geschichtlicher Werth des alten Kodex bei Lazius.

Wir haben bisher der Mehrzahl unserer Sätze, in Bezug auf das Bisthum Neuburg, einen alten Kodex untergelegt; wir dürfen nicht schließen, ohne diese Basis zu untersuchen, und die Leser zu überzeugen, daß wir nicht auf Sand gebaut haben.

Lazius legte diesem Kodex, den er in Händen hatte, und nach innern und äußern kritischen Merkmalen prüfen konnte, dadurch einen entschiedenen Werth bei, daß er bei seinen historischen Arbeiten so oft auf denselben, als ein über alle Einrede erhabenes Dokument hinwies, daß er sich dessen als einer Grundlage seines Gebäudes bediente, und ihm mehrere Stellen abborgte. Eben er rückt dessen Alter sehr weit hinauf, und nennt ihn: antiquum Annalium Codicem*).

Was

*) De migratione Gentium. L. VII. p. 232. Edit. Francof. de anno 1600.

Was aber sein Ansehen noch mehr erhöht, ist dessen Einklang mit der Geschichte, und andern ächten Dokumenten dieses Zeitalters. Er stimmt immer und überall mit der Geschichte der Fränkischen Könige und Baier. Herzoge ein. Wikko wird nach diesem Kodex, auf Verlangen des Karl Martells, zum Bischof von Neuburg eingeweiht. Nun erscheint eben dieser Wikko auch in zwei andern gleichzeitigen Dokumenten, in dem Hodiporikon der Heidenheimischen Jungfrau*), und im Schreiben Gregors III. an die Bischöfe von Bojoarien und Allemannien**), als Bischof; dort wohnt er der Einweihung Willibalds bei, hier wird er zu dem von Bonifaz auszuschreibenden Konzilium eingeladen. Die Konsekration Willibalds konnte nicht später, als im Herbste 741 geschehen, nicht im Jahre 742, wie Stein glaubt; weil Willibald im Jahre 742, im Monat März schon dem ersten deutschen Kirchenrathe beiwohnte***); das an die Bischöfe von Bojoarien und Allemannien erlassene Schreiben aber ist vom Jahre 738; mithin fallen beide Dokumente in die Regierungsjahre des Karl Martells, welcher im September 741 mit Tode abgieng. Der nämliche Kodex bei Lazius läßt den Wikko absetzen, und Manno, mit Einwilligung des Königs der Franken Pipins, und des Herzogs Odilo in

Bai-

*) Bei Falkenstein in codice diplom. p. 460.

**) Ap. Harzheim Concil. Germ. T. I. p. 39.

***) Ibid. p. 49.

Baiern, aufstellen. Manno erscheint in einem Instrumente von Freising im Jahre 759 als Bischof und Zeuge *); im Kirchenrathe zu Dingolfing aber, beiläufig im Jahre 769, als Bischof und Vater der Versammlung; ja sogar als Vorstand derselben, weil sein Name unter allen zuerst genennt wird **). Da nun denkende Männer keinen andern Grund dieses Vorranges anzugeben wissen ***), als daß er unter den Vätern Senior war: so weiset seine Anstellung als Bischof allerdings auf die vereinigte Regierungsjahre des Königs Pipins in Franken, und Herzogs Odilo in Baiern zurück.

Auch der Nekrolog von St. Peter in Salzburg steht mit unserm Kodex in wunderbarer Harmonie; er enthält den von diesem Dokumente angegebenen Neuburgischen Bischof Wikko nicht, weil er der Laster wegen abgesetzt wurde, und weil in den Dyptichen nur für jene benachbarten Bischöfe Fürbitten geschahen, die sich durch Frömmigkeit ausgezeichnet hatten; wohl aber steht der Bischof Manno in den Dyptichen, und zwar gerade zwischen Sigriz, Bischof von Regensburg, und Wisurich, Bischof von Passau ****). Nun mußte Manno, weil er dem Kirchenrathe von Dingolfing, aber im hohen Alter bei=

---

*) Meichelbeck Hist. Fr. T. I. P. II. N. VI.

**) Velser rer. Boic. L. V. p. 347.

***) Resch annal. Sab. T. I. p. 692. annot. 421.

****) Chronicon noviss. monast. ad S. Petr. p. 177.

beiwohnte, allem Anscheine nach später als jener, und früher als dieser, gestorben sein. Der nämliche Kodex thut auch der durch Bonifaz gemachten Eintheilung Bojoariens in Bisthümer Erwähnung. Es hat aber der ebengenannte Erzbischof unser Vaterland wirklich in mehrere bischöfliche Sprengel abgetheilt, und die nach dieser Handschrift aufgestellten Bischöfe sind dieselben, wie sie uns Othlonus kennen lehrt*). Doch ich müßte die ganze Abhandlung hier wiederholen, wenn ich die Harmonie dieses Kodex mit andern gleichzeitigen Urkunden ganz durchführen wollte. Aber auch eben dieser Einklang der vorliegenden Handschrift mit andern gleichzeitigen ächten Dokumenten, ist wohl das vollgültigste Zeugniß für das Ansehen desselben.

Die Einwendung, daß sich im gedachten Kodex ein grober chronologischer Fehler einschlich, und dessen Glauben schwäche, wo nicht ganz aufhebe, indem hier Zacharias und Karl Martell als Zeitgenossen auftreten, da dieser schon gestorben war, ehe jener zum Pabstthume erhoben wurde, findet darin seine Auflösung, daß ähnliche Mißgriffe in der Chronologie, nicht immer ein zureichender Grund sind, das Dokument selbst zurückzuweisen. Hat doch selbst Aribo, im Leben Korbinians, Pipin von Heerstall und Gregor II. zu Zeitgenossen gemacht

*) In vita S. Bonifacii L. I. C. 31. ap. Canis. Lect. antiq. T. III. p. 1. edit. Basnag.

macht *), wem fiel es deswegen ein, ihm den Glauben abzusprechen? — Hier hat dieser chronologische Fehlgriff auf die Aechtheit des Dokumentes um so weniger Einfluß, als man noch zu Aventins Zeiten zweifelte, wer von beiden Päbsten, Zacharias oder Gregor III. in der Regierung der Kirche voranstand **), als mehrere alte Schriften, z. B. die Chronik des Klosters Benediktbeuern, Zacharias schon 740 als Pabst aufführen, wie es Meichelbeck schon lange vor mir bemerkte ***), und eben deswegen jene Schriftsteller, die in dieser Hinsicht auf Abwege geriethen, durchaus entschuldigte.

---

*) Aribo in Vita Corbiniani C. IV et XV. ap. Meichelbeck Hist. Fris. T. I. P. II.

**) Aventinus in annot. marg. p. 295.

***) In Chronico Benedictob. P. I. C. I. p. 3.

Vorarbeiten

zur

Beleuchtung

der

Baierischen und Oesterreichischen Kirchengeschichte

überhaupt,

und der

Agilolfingischen Periode

insbesondere.

II. Bandes V. Abhandlung,

über den

geschichtlichen Werth

des

in der Bibliothek zu St. Emmeran in Regensburg aufbewahrten, und von einem ungenannten Dichter verfaßten, ältesten Katalogs der Bischöfe Bojoariens.

Von

Anton Winter,

Stadtpfarrer zu St. Jodoch und Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut.

München,

bei Joseph Lindauer. 1810.

Quis nescit, primam esse historiae legem, ne falsi quid dicere audeat?

Cicero de Oratore. L. II. C. II.

§. 1.

Emmeranische Handschrift von dem ältesten Katalog der Bischöfe Bojoariens. — Erste Abdrücke derselben.

Die berühmte Bibliothek von dem ehemaligen Reichsstifte zu St. Emmeran in Regensburg hat der Nachwelt ein kostbares kirchliches Alterthum aufbewahret. Dieses ist eine Handschrift, welche über acht hundert Jahre alt ist, und welche nebst vielen Briefen Alkuins auch ein Gedicht von einem ungenannten Verfasser enthält, überschrieben: Von der Nachfolge der Bischöfe der nämlichen Provinz, nämlich der Bischöfe von Salzburg, Regensburg, Freising, Passau und Seben. Schon Aventin macht davon Erwähnung*), und Mabillon, dieser rastlose Forscher in den Resten der christlichen Vorwelt, stieß, da er die genannte Bibliothek im Jahre 1683 mit seinem Gefährten, Michael Germanus, durchsuchte, zuerst auf dieses wichtige Dokument, und eilte, es der gelehrten Welt mitzutheilen. **) Später kam es auch dem Hieronimus Petz ***), als er diese Bibliothek mit for-

*) Annal. Boic. L. III. F. 162.

**) Tom. IV. Vet. Annal. p. 525 seqq.

***) Rer. austriac. T. I. p. 7 seqq.

dem Auge durchgieng, zu Gesicht, und erzeugte bei ihm den Entschluß, dasselbe wieder abdrucken zu lassen. Ein Entschluß, der bald in Wirklichkeit übergieng, jedoch so, daß er die Verse, welche die Bischöfe von Passau bezeichnen, mit größern Buchstaben gab, und einige Grabschriften der Erzbischöfe von Salzburg, weil sie nicht zu seinem Zwecke paßten, ganz wegließ.

§. 2.

Nachfolge der Bischöfe Bojoariens nach diesem Dokumente.

I.

Katalog der Bischöfe von Salzburg.

Hrodbertus, Vitalis, Flobargisus, Johannes, Virgilius, Arno, Adalram, Liuphrammus.

II.

Katalog der Bischöfe von Regensburg.

Victerpus, Cauvipaldus, Sigiricus, Sindbertus, Adalvinus, Baturicus, Erchanfredus.

III.

Katalog der Bischöfe von Freising.

Corbinianus, Ermperthus, Joseph, Arpeo, Atto, Hitto, Erchanperht, Anno.

IV.

Katalog der Bischöfe von Passau.

Vivolus, Beatus, Sidonius, Anthelmus, Wisurikus, Walderikus, noch einer N.

V.

Katalog der Bischöfe von Sabiona.

Ingenuus, Mastulo, Johannes, Alimus, noch einer N.

Ich habe hier alle Lobsprüche, welche der ungenannte Dichter seinen Bischöfen giebt, vorbeigelassen, und nur ihre Namen gegeben, weil diese Schrift doch im Grunde nichts anders, als ein Namenregister ist, und weil wir daraus eben nicht mehr als das Dasein und die Zeitfolge der ersten Bischöfe Bojoariens berichtigen können. Das einzige ill., welches nach Aufzählung der Bischöfe von Passau, und Seben vorkömmt, und welches an beiden Orten dem letzten Bischof, dessen Namen uns der Dichter verschweigt, beigesetzt wird, erheischt hier, eben weil es auf unsern Zweck einen Einfluß hat, eine nähere Erklärung. Ill. findet sich in alten Schriften oft anstatt ille, oder illa, oder anstatt des eigenen Namens, dieses beweiset Ducange *), dasselbe zeigen die Formeln von Markulf, desgleichen das Itine-

*) In Glossario Latino T. III. F. 1248.

rarium des heil. Willibalds Nro. XXV., wie nicht minder Lukas Holstein, Kustos der vatikanischen Bibliothek. „In alten Handschriften, sagt er *), stößt man oft auf das Zeichen ill., dessen sich die Alten bedienten, um die Stelle des eigenen Namens anzuzeigen, wie man jetzt N. N. zu setzen pflegt.“ Deswegen habe ich es auch in der Uebersetzung mit N. gegeben.

Ducange glaubt, daß der Gebrauch des Buchstaben N. statt des ill. um das tausendste Jahr eingeführt wurde. Daraus geht von selbst hervor, daß ein Gelehrter ganz irrig bei dem, die Bischöfe von Sabiona betreffenden Verse: Quintus honore sedet ill. fultus eodem: anstatt ill. Ludovicus lieset, weil dieser Katalog zu Zeiten Ludwigs des Königs von Deutschland zusammen geschrieben wurde. Der Vers redet doch offenbar von einem Bischof, wie kann man Ludwig dem Deutschen eine Infel aufsetzen? Dann kömmt ja das Zeichen ill. auch bei den Bischöfen von Passau abermal vor, soll es hier wieder Ludwig heißen, und er also eine doppelte Infel erhalten haben? Hier und dort steht dieß Zeichen anstatt des eigenen Namens, und bedeutet hier Urolf, dort Heinrich, weil beide die Nachfolger der voranstehenden Bischöfe waren.

---

*) In Praes. ad Lib. diurnum Rom. Pontif.

§. 3.

Alter dieses Katalogs.

Da der Dichter nur die vor ihm, oder zu seiner Zeit lebende Bischöfe zur Sprache bringen konnte, so liegt es offen da, daß das Alter nur aus dem jüngsten, in diesen Katalogen vorkommenden Bischofe abgeleitet werden müsse. Anstatt nun überhaupt den jüngsten Bischof von den fünf Reihen derselben zu berücksichtigen, hielten sich einige bloß an die Passauer, andere an die Salzburger, andere endlich an die Freisinger Bischöfe. Aus diesen verschiedenen Gesichtspuncten mußten nothwendig auch ungleiche Resultate hervorgehen. Petz z. B. hielt nur die Bischöfe von Passau im Auge. Weil nun der vorliegende Katalog Walderich den Todten beizählt, und schon seinen Nachfolger (Urolf) den bischöflichen Sitz einnehmen läßt, dieser aber die Insel nach den Annalen von Passau im Jahre 805, oder nach dem Katalog von Tegernsee im Jahre 806 erhielt, und nicht über ein Jahr regierte, so setzt Petz die Verfassung des in Frage stehenden Gedichtes auf die bezeichnete Zeit an. Auch Enhuber *) muß sich nur an die Bischöfe von Passau gehalten haben, weil dieser Katalog auch nach ihm im Anfange des neunten Jahrhunderts entstanden sein soll. Pagi entgegen nahm bei der Untersuchung des Alters dieses

*) In Recens. brevi concil. Ratisb. p. 5.

Katalogs bloß auf die Bischöfe von Salzburg Rücksicht, und setzte deswegen die Epoche der Entstehung dieser Schrift auf das Jahr 840 an; „zur Zeit des Liuphrammus, Bischofs von Salzburg, schreibt er, welcher im Monat Jäner 836 erwählt wurde, hat ein ungenannter Dichter ein vortreffliches Werkchen von der Reihe der Bischöfe des nämlichen Landes geendiget."

Auch Aventin läßt diesen Katalog unter Ludwig den Frommen zusammen schreiben, also vor dem Jahre 840, er hätte vielmehr sagen sollen, unter Ludwig dem Deutschen, denn es erhellet aus dem, was der Dichter von den Bischöfen von Freising sagt, daß dessen Entstehungs-Epoche *nicht früher*, als höchstens aufs Jahr 854 angesetzt werden dürfe. Die Worte, welche hier entscheiden, heißen: Ecce pius sedem praesens nunc Anno gouvernat, Erchenperti successor; Erchenpert aber starb erst den eilften Jäner 854, und Anno, Bischof zu Freising, wohnte dem öffentlichen Gerichte zu Aibling *in* der Fasten des folgenden Jahres 855 das erstemal bei. Daß der Tod Erchenperts nicht früher angesetzt werden könne, sehen wir theils aus der Liturgie von Gamansius, theils aus dem Katalog der Fürsten und Aebte von Kempten, welchen uns Franz Peter, regulirter Chorherr, in seinem kirchlichen Schwaben mitgetheilt hat. Man sehe auch Meichelbeck in Hist. Fris. T. I. p. 127.

§. 4.

Werth dieses Katalogs.

Schon in Hinsicht auf das hohe Alter, das wir eben dargethan haben, gebührt ihm vor allen andern Katalogen der Bischöfe Bojoariens bei weitem der Vorzug; indem der Verfasser in einem Zeitalter lebte, in welchem er eher, als jeder andere spätere Katalogschreiber zuverläßige Nachrichten auffammeln, und mittheilen konnte, besonders in Hinsicht auf die Bischöfe vom achten Jahrhundert. Aber auch in Beziehung auf die früheren Bischöfe stand ihm scharfe Kritik zur Seite, weil er keinen einzigen unterschobenen Oberhirten in seinem Werkchen aufnahm, wie wir dergleichen unächte Waare beinahe in allen andern Katalogen unserer vaterländischen Bischöfe in großer Menge entdecken.

Kein Wunder, wenn die größten Kritiker diesen Katalog allen andern unbedingt vorzogen, und ihn als Norm aufstellten, nach der alle übrige verbessert werden sollten. „Das Verzeichniß der ersten Bischöfe von Sabiona, schreiben die Benediktiner von der Kongregation des heil. Maurus *), ist fehlerhaft, und kann nur nach dem sehr alten Kodex von St. Emmeran verbessert werden.“ — „Nach den voranstehenden Versen (des oft berührten Dichters), welche

*) In annal. Benedict. T. II. ad ann. 778.

sicher im neunten Jahrhundert aufgesetzt wurden, schreibt Mabillon *), müssen die bisher herausgegebenen Anzeigen der Hauptstadt Salzburg einer Verbesserung unterliegen." Mit Mabillon stimmt auch Pagi ein **). „Dieser Dichter, sagt er, stand zu Zeiten Ludwigs des Deutschen in großem Ansehen, dem er auch sein Werkchen zueignete. Wir haben kein Dokument, welches diesem in Hinsicht auf die Bischöfe von Salzburg am Alter gleichkömmt u. s. w." „Dieser Dichter, sagt endlich Meichelbeck, hat nicht nur die Reihe der Bischöfe von Salzburg, sondern auch aller derjenigen, welche in eben der Provinz den Hirtenstab führten, mit vieler Genauigkeit beschrieben." ***) Feßmaier †) spricht den ältesten Katalogen der Bischöfe von Bojoarien ohne weitere Umstände allen Werth ab: allein allgemein, wie er dieses Verdammungsurtheil ausspricht, wird es wohl niemand unterschreiben, denn der von ihm angegebene Katalog von Freising ††) ist durchaus richtig, am allerwenigsten könnte ich einstimmen, wenn jenes Urtheil auch auf den bisher geprüften Katalog des ungenannten Dichters ausgedehnt werden wollte. Doch von diesem, dem beßten

---

*) Analect. Vet. T. IV. F. 525.

**) In Critica Baronii T. II. F. 329.

***) Hist. fris. T. II. diss. I.

†) In der Geschichte von Baiern S. 97 fgg.

††) Ebend. S. 97.

und ältesten von allen, ist bei jenem Geschichtschreiber ein tiefes Stillschweigen. Ein Beweis, daß er ihn gar nicht kannte.

Noch ist uns die Frage zu erörtern übrig, in welchem Maße wir dem vorliegenden Verzeichnisse Werth zugestehen. Es stimmen nämlich alle genannten Kritiker darin überein, daß die übrigen neuern Kataloge unserer Bischöfe nach diesem, dem ältesten und zuverläßigsten, zu verbessern seien; allein sollen wohl die übrigen durch den Ueberschuß von dem vorliegenden bloß ergänzt werden? — oder müssen wir selbst die Bischöfe, um welche jene diesen übertreffen, unbedingt streichen? — Mabillon will dessen Kraft auch auf die bezeichnete Ausmärzung ausdehnen. „In der Reihe der Bischöfe von Seben, schreibt er *), deren Sitz später nach Brixen verlegt wurde, wird vor dem Ingenuus der heilige Kassian gesetzt, nach demselben aber kommen eilf andere Bischöfe bis zu Mastulo, welcher da der zweite ist." Er räth dann sowohl in den Katalogen von Seben, als in jenen von Salzburg alle Bischöfe, welche in unserm Katalog vermißt werden, ohne weitere Umstände zu streichen. — Etwas gelinder ist das Urtheil von Pagi **). „Da die Kirche von Sabiona, schreibt er, in einer von Heiden bewohnten Gegend lag, so war sie zu Zeiten lange ohne Vorsteher, denn man

*) Vet. Analect. T. IV. F. 525.

**) In Critica anal. Baronii T. II. F. 529.

muß nicht glauben, daß der sonst so genaue Dichter die Namen anderer Bischöfe von Sabiona nicht wußte. Diejenigen also, welche man sonst aufzeigt, und welche in diesen Versen nicht genannt werden, sind nur wandernde Bischöfe gewesen.

Ich gestehe unserm Katalog allerdings den Werth zu, daß die Bischöfe, die er nennt, auch in andern Katalogen nachgetragen werden sollen; einmal, weil er allen andern Katalogschreibern an Alter vorgeht, und ihm also eben deswegen viele, für uns verlorne Quellen zu Gebote standen, und dann, weil er diese Quellen auch mit kritischem Auge durchgieng, wie der Beweis schon darin liegt, daß ihm von seinem ganzen Katalog kein untergeschobener Bischof gezeigt werden kann. Indessen scheinen mir diese Ansichten kein zureichender Grund, auch alle Oberhirten, die er übersprang, aus den neuern Katalogen auszulöschen, weil ja auch ihm einige Dokumente entgangen sein können, welche das Dasein eines oder des andern Bischofs in jenen frühern Zeiten, von denen er selbst etwas entfernt war, zu Genüge beurkunden, und weil er, als strenger Kritiker, manchen ihm bekannten Bischof, eben wegen der Unzulänglichkeit der vor ihm liegenden Beweise, die Aufnahme in sein Gedicht versagt haben dürfte.

§. 5.

Einreden von Resch gegen denselben.

Resch *), um sich aus der Klemme zu ziehen, weil er den heil. Kassian durchaus zum ersten Bischof von Seben machen will, der ungenannte Dichter aber dessen Stelle dem Ingenuus einräumt, läugnet zwar das Ansehen dieses Dichters nicht; aber er will dessen Stillschweigen dadurch entkräften, daß er ihn beschuldiget, er hätte bei der Aufzählung der Bischöfe aller Sprengel viele gewisse Bischöfe vorbeigehen lassen, als nämlich mehrere von Salzburg, deren Dasein gar nicht bezweifelt werden könnte, dann von Seben wieder mehrere, als z. B. Konstantin, den doch die alten Breviere mit der Mütze von Seben zierten, u. s. w.; desgleichen von Passau, von welcher Kirche er die Bischöfe Valentin, Erchanfrid und Otkar übersprungen hätte, obgleich Bernard der Noriker von letzterm so bestimmt spricht; endlich auch einige von Regensburg, wo er den heil. Emmeran, Lupus, und Ratharius verschwiegen hätte, während daß den ersten Aribo, den letzten aber Arnulph von Bohburg unter Hinweisung auf alte Kirchengeschenke als Bischöfe dieses Sitzes aufführen.

Wir erinnerten schon, daß unser Dichter eben wegen der strengen Kritik, die ihn bei seinen Unter-

*) Annal. Sab. T. I. p. 77.

suchungen begleitete, einige Bischöfe, die doch in der Reihe derselben ihren Rang behaupten, vorbeilassen konnte, weil ihm von denselben keine beglaubigenden Nachrichten zu Gesichte kamen. Indeß wäre die Anzahl der übersprungenen Oberhirten so groß, wie sie hier angegeben wird, so dürfte er von der Makel der Nachläßigkeit nicht ganz losgezählt werden, und eben deswegen vieles von seinem Ansehen verlieren; allein unter denen, welche Resch als gewisse Bischöfe aufstellt, giebt es nur wenige, deren Existenz beurkundet werden kann. Daß der Dichter von den vielen Bischöfen von Salzburg, welche andere Kataloge enthalten, einige mit Recht strich, geht schon aus der Bemerkung hervor, daß andere die Aebte von Salzburg, die nicht Bischöfe waren, mit denjenigen, die es waren, vermengten, und eben deswegen der Oberhirten zu viel zählten. — Die Breviere reichen nicht aus, Konstantin als Bischof von Seben auszusprechen, einmal, weil sie viele unterschobene Waare mit sich führen, und so den Verdacht auf das Ganze werfen, und dann, weil alle Breviere viel zu jung sind, als daß sie eine so alte Thatsache beglaubigen könnten. — Valentin konnte in der Reihe der Oberhirten von Passau übersprungen werden, entweder, weil dem Dichter keine beglaubigenden Dokumente zu Gesichte kamen, oder, weil dieser Heilige bloß ein wandernder Bischof war. — Bernard der Noriker kömmt viel zu spät, um den beiden Bischöfen Erchanfrid und Otkar das Dasein zu

sichern. — Daß Aribo den heil. Emmeran den Titel Bischof beilegte, dazu wurde er durch die falsche Nachricht verleitet, daß jener Heilige vor seiner Ankunft nach Baiern schon Bischof in Frankreich war *). — Arnulph von Bohburg weiset zwar in Beziehung auf Natharius auf alte Schankungs-Instrumente hin, aber er hätte sie nennen sollen, um uns von ihrem Werth zu überzeugen. Haben doch so viele Schriftsteller in Hinsicht auf das Apostelamt des Lucius in Bojoarien immer auf die Dokumente von Chur hingewiesen, ohne daß sich, als man wirklich nachsuchte, auch nur Eines auffand **). Sind also solche Schriftsteller nicht selbst Schuld, wenn man ihnen auf ihr Gesicht nicht glauben, sondern den Gewährmann sehen will? — Wenn endlich unser Dichter am Ende des Verzeichnisses einige Bischöfe, seine Zeitgenossen, verschwieg, so kann kein Verdacht auf ihn fallen, daß er sie nicht kannte (da er von denjenigen, welche vor ihm lebten, so zuverläßige Nachrichten einholte), wohl aber, daß er sie nicht nennen wollte, und wer wird die Ursache des Stillschweigens bestimmt angeben können, da es nach dem bekannten Sprichwort oft hundert Ursachen giebt, zu schweigen; zu reden aber kaum eine. Er war gewohnt, jeden Bischof einen Lobspruch mitzugeben, vielleicht dürfte dieser einzige Umstand ihm Grund genug gewesen sein, mehr das

*) S. III. Abhandl. dieses Bandes §. 10. S. 185 fg.

**) S. den I. Band dieser Vorarbeiten §. 38. S. 101.

Alterthum, als seine Zeit zu berücksichtigen, da jene Lobsprüche, den gleichzeitigen Bischöfen ertheilt, gar leicht für Schmeichelei hätten genommen werden können.

§. 6.

Gewicht dieses Dokuments in der Kirchen- und Profangeschichte Bojoariens.

Nichts war bisher in der ältesten Kirchengeschichte unsers Vaterlandes mehr ungewiß, als die Nachfolge der ersten Bischöfe, und mit denselben auch die Geschichte von den Uranfängen der Bisthümer Bojoariens, indem sich diese meistens nur auf die Nachrichten von den ersten Oberhirten beschränkte. Da nun der voranstehende Katalog des ungenannten Dichters dazu *dient*, die bisher bekannten Kataloge der ersten bajoarischen Bischöfe zu berichtigen, wie es diese Abhandlung dargethan hat, so ist dadurch das Gewicht desselben in unserer ältesten Kirchengeschichte schon ausgesprochen, ja auch selbst in der Profangeschichte, indem beide Schwestern in jenen zurückstehendem Zeitalter innig mit einander verkettet sind, und die letztere immer der Aushülfe der erstern bedarf, um ihre Nachrichten zu bestättigen, zu berichtigen, und zu ergänzen, wie ich schon in dem ersten Band dieser Vorarbeiten, dann in den drei ersten Abhandlungen dieses zweiten Bandes zur Genüge gezeigt habe, wohin ich also meine Leser Kürze halber verwiesen haben will.

Nachtrag

zum ersten Band meiner Vorarbeiten zur Beleuchtung der Baierischen und Oesterreichischen Kirchengeschichte überhaupt, und der Vor-Agilolfingischen Periode insbesondere *).

Historisch-kritische Abhandlung über Valentin, Bischof von Passau und beiden Rhätien.

I. Abschnitt.

Quellen zu Valentins Biographie.

§. 1.

Leben Severins — darin enthaltene Nachricht von Valentin aus dem fünften Jahrhundert — Werth derselben.

Severins Leben enthält über Valentin folgende merkwürdige Stelle **): „Am Tage der Erscheinung des Herrn, da der Priester Luzill angezeigt hatte, daß er am folgenden Morgen den Jahrstag Valentins, der einst sein Abt und Bischof von beiden Rhätien gewesen

*) Die voranstehenden Abhandlungen bezwecken die Agilolfingische Periode aufzuhellen; die nachstehende aber hat mit den im ersten Bande enthaltenen Abhandlungen die nämliche Richtung, nämlich über die Vor-Agilolfingische Periode Licht zu verbreiten, und ist also eben deswegen für einen Nachtrag zu denselben anzusehen.

**) S. bei Falkenstein Geschichte von Baiern Th. I. K. VIII. S. 114. in der dort eingerückten Lebensbeschreibung von heil. Severin den XXXV. Absatz.

war, feierlich halten wollte, hat eben dieser Diener Gottes geantwortet: wenn dir der heil. Valentin den Auftrag gab, diese Feier jährlich zu begehen, so trage ich dir ebenfalls auf, daß du, wenn ich aus dieser Welt scheide, an eben diesem Tage für mich Vigilien halteſt, u. ſ. w. Als aber Lukill über diese Reden erſchrak, und ſich als ein entkräfteter Greis vielmehr ſelbſt deſſen Gebete empfahl, weil er noch vor ihm ſterben würde, ſo ſetzte Severin bei: Dieſes wird geſchehen, was ich dir geſagt habe; denn Gottes Rathſchlüſſe können keiner Abänderung des menſchlichen Willens unterliegen."

In Hinſicht auf den Werth dieſer Nachricht muß ich mich Kürze halber auf den erſten Band dieſer Vorarbeiten *) beziehen, wo ich Severins Leben einer ſtrengen Prüfung unterwarf. Ich habe dort gezeigt, daß der Verfaſſer derſelben Eugipp, Prieſter und Abt, und was bei weitem mehr Gewicht hat, Schüler Severins war — daß er ſich überdieß bei vielen Handlungen als Augenzeuge einfand, bei andern die Quellen angab — daß alles, was er ſagt, das Gepräge der Redlichkeit führt, und — daß ſein Anſehen durch den Einklang anderer Geſchichtſchreiber in ſeine Nachrichten neuen Zuwachs erhält. Welche Anforderung, die man an einem Geſchichtſchreiber zu machen berechtigt iſt, wird hier nicht befriediget? — Nur

*) V. Abhandlung. S. 318 — 336.

müssen wir auch auf den Luzill einen Blick werfen, weil ihn Eugipp als Zeugen auftreten läßt. Luzill war ein Schüler Valentins, er konnte also von demjenigen, worüber er das Zeugniß ablegte, genaue und zuverläßige Kenntniß geben. Er war auch ein Mann, bei dem man nebst dem Wissen volle Wahrheitsliebe voraussetzen darf, weil ihm Severin sein ganzes Zutrauen schenkte, wovon nebst andern die eben angegebene Unterredung ein gültiger Beleg ist. In welchem Grade er die Achtung seiner Mitbrüder genoß, beurkundet die auf ihn gefallene Wahl, gemäß welcher er nach dem Tode ihres gemeinschaftlichen Vaters dem Kloster vorstand. Auch selbst bei den Großen dieser Erde muß er in Ansehen gestanden sein, weil sich Severin desselben zu Gesandtschaften an ihre Höfe, und insbesondere an Gibold, den König der Allemanier, bediente, von dem er auch eine große Anzahl gefangener Römer zurückbrachte.*) Endlich hat Eugipp den Luzill selbst gekannt, lebte mit ihm lange in einem Kloster zusammen, und stand zuletzt unter ihm als Vorsteher **). Wir mögen also den Geschichtschreiber, oder den Zeugen, oder endlich den Weg, auf dem die Nachrichten von diesem auf jenen übergiengen, berücksichtigen, so stimmt alles ein, um uns über das, was in Severins Leben von Valentin aufgenommen wurde, Glauben abzugewinnen.

*) Lebensbeschreibung Severins bei Falkenstein ebend. XIX. Absatz. **) Bei Falkenstein ebend. XL. Absatz.

§. 2.

Das Gedicht des Venantius Fortunatus aus dem sechsten Jahrhundert — Ansehen des Dichters.

Der Dichter Venantius Fortunatus, welcher nach Pagi ums Jahr 564 berühmt wurde *), litt schon in seinen Studien zu Ravena sehr an den Augen. Er richtete in diesem Drange der Umstände anfangs seine Seufzer und später seine Reise nach Frankreich zum Grabe des heil. Martins, Bischof von Tours, und erhielt die volle Gesundheit. Hingerissen von dieser Wohlthat, ergoß er seine Seele in Loblieder gegen diesen Heiligen, und mengte zugleich verschiedene Umstände seiner Reise ein. Wie einst Ovid sein Werk, überschrieben: de Tristibus, aus *Pontus* nach Rom schickte **), so zeichnete auch er seinem Büchchen die von ihm selbst gemachten Standpunkte seiner Pilgrimschaft, aber in umgekehrter Ordnung vor, und sang: „Wenn die barbarischen Flüsse deine Reise nicht hemmen, und dich ungestört den Rhein und die Donau übersetzen lassen, so kommst du nach Augsburg, dort wirst du die Gebeine der heil. Märterin Afra verehren. Kannst du deinen Weg weiter verfolgen, und hindert dich der Bojoarier nicht, so zieh hin, wo die Breoner ihre Wohnungen haben, und dringe in die Alpen ein, wo der Inn mit Ungestüm und mit schäumenden

---

*) Resch. Annal. Sab. T. I. p. 346.

**) Ovid. de Trist. L. I. v. 4.

Wellen hervorbricht, dort suche die Kirche des seligen Valentins auf."

Es ist sehr wenig, was wir hier aus Fortunats Feder von unserm Heiligen lesen; wir lernen nur, daß ihm in Tyrol eine Kirche geweihet ward, daß ihm der Dichter in der Durchreise seine Ehrfurcht bezeugte, und ihn auch von seinem Büchchen geehrt wissen wollte, und daß, weil er nur die Oerter berühmter Heiligen besuchte, unser Bischof schon in diesem fruhen Zeitalter denselben beigezählt wurde. Doch sind uns diese wenigen Nachrichten aus einem so frühen Zeitalter sehr willkommen, wenn je Fortunat im Felde der Geschichte ein Mann von Ansehen ist. Darüber müssen wir uns bei den gleichzeitigen, und bald darauf folgenden Geschichtschreibern Raths erholen. Bei diesen herrscht nur eine Stimme, nämlich daß sich dieser christliche Dichter durch Reinheit der Sitten und den Umfang der Kenntnisse auszeichnete. So schildern ihn Gregor von Tours *), Paul der Diakon **), Hilduin der Abt ***), Flodoard †), und andere. Wer aber fremder Auktorität nicht glauben will, der lese die von dem genannten Dichter hinterlassene Werke, und er wird keinen weitern Beleg mehr fodern. Daß auch die Neuern, als z. B. ein Bellarmin Venan-

---

*) L. V. Hist. Franc. **) L. II. Hist. Longob.

***) In Epist. ad Ludov. pium.

†) L. II. Hist. Eccles. Rhem.

tium einen Mann nennen, der sich eben so sehr durch Gelehrsamkeit, als durch Heiligkeit auszeichnete, ist beim Einklang der Vorwelt beinahe überflüßig hier anzuführen; wohl aber darf nicht übersprungen werden, daß ihm Baronius, der Verfasser der Annalen, eben in Hinsicht auf seine Vorzüge im geschichtlichen Gebiete die Ehre anthat, welche keinem andern christlichen Dichter widerfuhr, nämlich, daß er ihm ganze Blätter abborgte, und in seine Geschichte aufnahm.

§. 3.

Aribos Biographie vom heil. Korbinian aus dem achten Jahrhundert.

Aribo kömmt in der Lebensbeschreibung des heil. Korbinians öfter auf den heil. Valentin zu sprechen: „Dann, schreibt er *), hat Korbinian sich auch zum Grabe des seligen Bekenners, Valentin, welches in eben diesem Schlosse (zu Mais) gelegen ist, begeben, um dort sein Gebet zu verrichten.“ Ferner **): „Dann hat auch der Mann des Herrn Korbinian geeilt, dort sich eine Wohnung zuzubereiten, und eine Kirche unter dem Schutz des heil. Valentins und des sel. Zeno zu erbauen, denen zu Ehren er sie auch einweihte.“ Und später ***): „Die von dem Fürsten

*) Meichelbek Hist. Fris. T. I. P. II. C. XVIII.
) C. XIX. p. 14. *) Ibid. C. XXXI.

Hubert abgeschickten Gesandten kamen zurück, und brachten den Befehl, daß der Leichnam des seligsten Mannes nach Mais gebracht, und dort, wie er selbst bei Lebszeiten angeordnet hatte, in der Kirche des heil. Valentins begraben wurde." — Ich übergehe andere Stellen, weil sie uns über unsern Heiligen keinen weitern Aufschluß geben. Nur ihr geschichtlicher Werth darf hier nicht unberührt bleiben. Aribo hat allerdings, was er uns von Korbinian erzählt, bisweilen mit Wundern unterwebt, so daß dessen Biographie zu Zeiten ein fabelhaftes Aussehen gewinnt; allein da sich das Wunderbare gar leicht wegstreifen, und die unächte Waare ausscheiden läßt — da Aribo nach Korbinian der dritte Bischof in Freising war, und also nach ihm noch im nämlichen achten Jahrhundert lebte — da er mithin beinahe immer nur die Thatsachen seines, oder des unmittelbar vorhergehenden Zeitalters erzählt — da hier endlich bloß sehr einfache Nachrichten, z. B. die Erbauung einer Kirche zu Ehren des heil. Valentins, die Beisetzung Korbinians in derselben, u. s. w. vorkommen, wer wird ihm den Glauben absprechen wollen, oder auch nur können?

§. 4.

Bleierne Rolle, welche bei Valentins Leichnam in Passau gefunden wurde — Werth der darin enthaltenen Nachrichten.

Wenn wir schon die Entstehung dieser bleiernen Rolle aus gleich zu entwickelnden Gründen bis auf

das fünfte Jahrhundert hinaufrücken, so können wir dieselbe erst hier zur Sprache bringen, weil ihr geschichtlicher Werth nur aus ihrem Zusammenhalte mit den vorhin geprüften Quellen näher bestimmt werden mag. Nach der in dieser bleiernen Rolle enthaltenen Biographie unsers Heiligen kam Valentin vom Meere her nach Passau, streute da den Saamen des Evangeliums aus, ohne daß jedoch dieser Wurzel schlagen konnte. Er eilte daher nach Rom, um von dort den Auftrag und Segen zu erhalten, und dann das Werk mit mehr Nutzen beginnen zu können. Als aber der Erfolg seiner Erwartung auch dießmal nicht entsprach, kehrte er schnell wieder nach Rom zurück, bat dort bei dem Pabste, daß er ihn in einen andern Ort zur Verkündigung des Evangeliums *schicken* möchte. Umsonst, er mußte noch einmal nach Passau zurück, und verkündigte dort die Lehre der Dreieinigkeit, wurde aber deswegen vorzüglich von den Arianern verfolgt, und zur Stadt hinausgeworfen. Dann wandte er sich nach dem Gebirg, und fand dort bei seinen Arbeiten hundertfache Früchte, und ein seliges Ende.

Um den Werth dieser Biographie zu bemessen, haben wir vier Momente zu berücksichtigen, ob sich wirklich eine solche bleierne Rolle bei dem Leichnam des heil. Valentins in Passau vorfand; dann, ob die darin hinterlegte Biographie treulich geliefert, und wann sie aufgesetzt wurde, und endlich, wie

sich selbst der innere Gehalt derselben ankündige. Daß man mit dem Leichnam unsers Heiligen auch eine bleierne Rolle fand, darüber trit ein Schriftsteller von Passau auf, welcher zur Zeit des doppelten Fundes in dieser Stadt lebte, der uns nebst dem Inhalt der bleiernen Tafel noch eine besondere Biographie unsers Heiligen liefert, und auf unsern Beifall sowohl in Hinsicht auf die Auffindung der bleiernen Rolle, als auch auf die treue Lieferung dessen, was man fand, um so mehr Anspruch hat, als er von der in Frage stehenden Thatsache Augenzeuge war, und also die Sache wissen konnte und mußte, und als der Wille, das Gefundene unverfälscht zu geben, schon aus seiner Biographie zu Genüge hervorleuchtet, welche überall das Gepräge der Redlichkeit führt. Allein, damit ist der Werth noch nicht entschieden, es ist uns noch eine doppelte, schon oben aufgeworfene Frage übrig: wie weit nämlich das Alter der in der bleiernen Rolle hinterlegten Biographie hinaufzurücken sei, und wie sich dessen innerer Gehalt ankündige? — Die bleierne Rolle konnte der heil. Hülle beigelegt werden im fünften Jahrhundert, wo Valentin begraben, oder im achten Jahrhundert, wo derselbe von Mais erhoben, und nach Passau versetzt wurde. Mehrere Umstände erheben den Satz, daß die Lebens-Beschreibung gleich anfangs bei seinem ersten Begräbniß aufgesetzt, und dem heil. Leichnam in einer bleiernen Rolle beigelegt wurde, wenn gleich nicht zur historischen Gewißheit, doch zu einer höhern

Stuffe der Wahrscheinlichkeit; denn diese Sitte, kurze Biographien in bleiernen Rollen beizulegen, ist nicht vom achten, sondern von einem frühern Zeitalter: so wurde nach Aringhus im unterirdischen Rom *) den Leibern der Heiligen Nazarius und Zelsus eine Biographie in einer bleiernen Rolle beigelegt, welche Ambrosius bei denselben fand. So hat auch Boldetus mehrere solche Rollen von einem frühern Zeitalter aus den Katekomben zu Rom ans Licht gezogen, und in Kupfer stechen lassen **), u. s. w. Diese alte Sitte scheint auch das Alter unserer Akten hoch hinaufzurücken. Dazu kömmt noch die Bemerkung, daß in derselben weder der Versetzung des heil. Valentins von Mais nach Trient, noch von da nach Passau Erwähnung geschieht (so wie eine spätere Biographie dieser Versetzung allerdings gedenkt ***), und daß also eben daraus hervorzugehen scheint, daß jene Akten schon vor beiden Versetzungen zusammengeschrieben wurden, weil sonst ihr Verfasser Begebenheiten, welche damals so viel Aufsehen machten, sicher nicht würde übersprungen haben.

Indeß mag die in Frage stehende Biographie früher oder später aufgesetzt worden sein, so hat sie nichts Zurückstoßendes, indem in derselben keine

---

*) In Roma Subterranea Fol. 342.

**) Osservazioni sopra i cimeteri L. I. C. 60. Fol. 324.

***) Resch Annal. Sab. T. I. p. 288.

Wunder vorkommen, ja sie verdient sogar des Einklangs wegen mit den andern bisher genannten ächten Dokumenten unsern Beifall. Der Verfasser der Biographie in der bleiernen Rolle läßt Valentin zu Rom als Bischof weihen; auch Eugipp nennt ihn bestimmt Bischof. Nach jenem predigte er anfangs in Passau, und später in Tirol; auch dieser weiset ihm die beiden Rhätien als Wirkungskreis der apostolischen Arbeiten an. Nach jenem kam er unter dem römischen Pabst Leo, welcher vom Jahre Christi 440 bis 461 regierte, nach Rom, auch dieser deutet auf die nämliche Periode, wenigstens auf die ersten Jahre der Regierung Leo I. hin. Jener läßt ihn das Wort des Heiles, und den Glauben an die heil. Dreieinigkeit predigen. Dieser Predigtstoff stimmt durchaus mit dem Zeitalter ein, weil von den Arianern mit der Gottheit des Sohnes auch immer die heil. Dreifaltigkeit bestritten wurde. Der bleiernen Rolle zufolge machte Valentin verschiedene Reisen durch die beiden Rhätien. Schon der unserm Heiligen von Eugipp beigelegte Charakter eines Bischofs, im Zusammenhalte mit dem ihm angewiesenen Gebiete von beiden Rhätien, kündiget an, daß er, auch abgesehen von aller Verfolgung, immer in Bewegung sein mußte; oder, wie hätte er ohne Reinigung der Erde vom Unkraut, und ohne Ausstreuung des guten Saamens, auf eine reiche Aernte hoffen dürfen? — Nach der Rolle endlich fand Valentin im Gebürge ein glückliches Ende. Eben da hat der heil. Korbinian

nach Aribo die heil. Reste angetroffen, und ihnen zu Ehren eine Kirche *) erbauet. — Wie aber diese aus dem Innern der Biographie ausgehobenen Merkmale dazu dienen, das Ansehen derselben zu beglaubigen, so begegnen uns bei ihrer Durchlesung auch andere, welche beim ersten Anblick nur dazu geeignet scheinen, dasselbe zu schwächen. Gleich im Anfange wird Passau eine Stadt von Norikum genannt, im fünften Jahrhundert aber wurde Patavis den Städten Vindeliziens, und nicht jenen von Norikum beigezählt — der Stil der bleiernen Rolle gleicht ferner nicht der Schreibart des fünften, sondern des eilften und zwölften Jahrhunderts, nicht dem Stile Eugipps, sondern geradezu jenem des Ungenannten von Passau, der im zwölften Jahrhunderte von unserm Heiligen eine längere Biographie lieferte. — So groß diese Schwierigkeiten zu sein scheinen, so schnell verschwinden sie, wenn man die eben berührte längere Biographie des Ungenannten aufschlägt. Er sagt ausdrücklich, daß die aufgezeichneten Stellen von dem Leben des heil. Valentius, welche in der Rolle durch das Alter und die Fäulniß voneinander gesondert, und von den Findern gesammelt wurden, nur mit Mühe die Ordnung der Begebenheiten darstellen, wie er sie vorträgt. Nicht also die Sprache, sondern nur die

---

*) Aribo in vita S. Corbiniani. C. XIX. P. 14. ap. Meichelbek Hist. Fris. T. I. P. II.

Sache ist vom fünften Jahrhunderte, das in der Rolle gefundene wurde zusammengetragen, und von dem Ungenannten nach seiner Art ausgedrückt. Was Wunder, wenn in dem, was er schrieb, auch sein Stil gefunden wird, und wenn er die Stadt Passau nach seinem Zeitalter eine Norische Stadt nennt?

II. Abschnitt.

Züge aus Valentins Biographie.

§. 5.

Valentins Würde. — Er war Abt, Bischof von Passau und beiden Rhätien.

Ueber Valentins Charakter müssen hier drei Fragen aufgeworfen werden: Ob er Abt, oder Vorsteher eines Klosters — dann, ob er Bischof war, und endlich, wenn er diese Würde wirklich besaß, ob man ihn der Reihe der ordentlichen, oder der wandernden Bischöfe des genannten Sprengels beizählen solle? — Luzill nennt Valentin in Severins Biographie ausdrücklich seinen Abten *), welches Wort bestimmt einen Klostervorsteher bezeichnet, und da es im fünften Jahrhundert im Norikum und Vindelizien mehrere Klöster, und namentlich eines in Passau gab, so unterliegt es keinem Zweifel, daß er einem derselben vorstand; wohl aber dürften viele Kataloge der Bischöfe von Passau gegen dessen bischöfliche Würde einen Verdacht aufregen, weil sie ihn

*) Im Leben Severins XXXV. Abs. bei Falkenstein Gesch. v. Baiern. Th. I. K. VIII. S. 114.

nicht in die Reihe derselben stellten. — Mögen auch alle Kataloge bei Hund von ihm schweigen, so kann ich einen ältern bei Duellius *) von ihm aufzeigen, welcher unsern Valentin den bischöflichen Sitz von Passau einnehmen, und ihn denselben im Jahr Christi 460 an Luzill abtreten läßt; und wenn Valentins Name auch in diesem Katalog vermißt würde, so dürfte er dabei seine Insel nicht verlieren, weil die jüngern Kataloge den alten Zeugnissen eines Eugipps, Venantius Fortunatus, und eines Aribo, die ihm alle die bischöfliche Würde zueignen, nicht das Mindeste anhaben können. — Ich stimme auch Hansitz **) bei, daß selbst die Passauer den heil. Valentin sich billig als Bischof aneignen, weil er dieser Stadt von Rom aus zugeschickt wurde, weil er dort die Pflichten eines Oberhirten in Ausstreuung des göttlichen Wortes genau erfüllte, und auch den bischöflichen Sitz für immer gegründet haben würde, wenn es ihm die Zeiten gestattet hätten.

Indeß so wenig bezweifelt werden kann, daß er Bischof war, und selbst nicht, wie es mich deucht, daß er den Passauern angehörte, so kann man ihn doch nur den wandernden, nicht aber den ordentlichen Bischöfen beizählen, weil er weder durch die Wahl des Volkes, noch durch einen Befehl des Pabstes,

---

*) Miscellan. L. II. p. 297.

**) Germ. S. T. I. sub fine in Coroll. V.]

noch durch seinen eigenen Willen an Passau gekettet war, weil ihm vielmehr von Leo I., wenn seine apostolischen Arbeiten in der genannten Stadt nicht die bezweckten Früchte trügen, die ganze Welt als Wirkungskreis angewiesen wurde. Selbst Eugipp nennt uns Valentin Bischof von beiden Rhätien, und zeigt eben dadurch deutlich an, daß er an keine bestimmte Stadt gekettet war, sondern daß sich sein apostolischer Eifer über die beiden weitschichtigen Provinzen Vindelizien und Rhätien ergoß, um Christo recht viele Anhänger zu verschaffen. Die Schwierigkeit, daß der älteste und zuverläßigste Katalog der Bischöfe Bojoariens unsers Heiligen nicht gedenkt, ist schon früher in der V. Abhandlung dieses Bandes §. 5. gelöset worden.

§. 6.

Apostolische Arbeiten Valentins.

Nachdem wir wissen, was Valentin war, nämlich Bischof von Passau und beiden Rhätien, so liegt uns zu unserm Zwecke auch daran, zu erfahren, was er in seinem Wirkungskreise leistete. Eugipp nennt ihn den heiligen Bischof von Rhätien; schon der Titel Heilig, den er nur diesem Bischof, und nicht auch andern seines Zeitalters beilegt, weiset auf die volle Erfüllung seiner Pflichten, die er als Oberhirt hatte, hin. Die bleierne Rolle belehrt uns ferner, daß er von Heiden und Arianern aus Passau

vertrieben wurde. Unser Bischof hatte also Ungläubige und Irrglaubige zu bekämpfen. Daß das Heidenthum damals in Bojoarien nicht ganz entwurzelt war, darf uns um so weniger befremden, als eine solche Nationalumbildung in Hinsicht auf die strenge Anhänglichkeit an die Gebräuche der Väter, und die kleine Anzahl Arbeiter im Weinberge des Herrn nur langsame Fortschritte machen konnte, und als wir am Anfange des achten Jahrhunderts noch einige Boier antreffen, welche vor den mit Händen gemachten Gottheiten da knieen, oder wohl gar der Herda, und dem Wodan, und Christo zugleich opfern. — Daß seine zweiten Gegner die Arianer waren, sagt theils die bleierne Rolle ausdrücklich, theils läßt sich dieß auch aus Eugipp schließen *), welcher sie an der Donau heraufrücken läßt. — Selbst der Stoff, den Valentin nach der bleiernen Rolle in seinen Predigten vorzüglich behandelte, nämlich das Geheimniß der heil. Dreieinigkeit, deutet auf den Kampf mit den Arianern hin, weil ihre Grundsätze und jene Lehre geradezu im Widerstreit standen. Wie konnten diejenigen der Dreieinigkeit huldigen, welche dem Sohne die Gottheit abgesprochen hatten? — Entwurzelung des Heidenthums, und Bekämpfung der Arianischen Ketzerei in beiden Rhätien sind also die vorzüglichsten Verdienste unsers Heiligen. Und wenn uns die bleierne Rolle die Fortschritte seiner Bemü-

*) Leben Severins bei Falkenstein V. Abs.

hungen in gedachten Provinzen nicht einzeln aufzählt, so sagt uns doch das Ende derselben genug, indem es den ausgestreuten Samen eine hundertfache Aernte zueignet.

Die Zeit, wann Valentin als ein wohlthätiges Gestirn in unserm Vaterlande aufgieng, um die dichten Finsternisse der Unwissenheit und des Unglaubens zu zerstreuen, wird in keiner der geprüften Nachrichten genau angegeben, und kann nur aus dem Zusammenhalte der bleiernen Rolle mit Eugipps Zeugniß einigermaßen bestimmt werden. — Die bleierne Rolle läßt Valentin gleich nach einem fruchtlosen Versuch in Verkündigung der neuen Religion zu Passau unter dem Pabst Leo nach Rom reisen, und dort zum Bischof weihen. Da nun Leo nach Baronius *) von den Jahren 440 bis 461 den päbstlichen Stuhl einnahm, so können wir den Anfang der apostolischen Arbeiten unsers Heiligen nicht eher, als beiläufig auf das Jahr 440 ansetzen; aber auch nicht viel später, weil einerseits Luzill, sein Schüler, im Jahre Christi 480 schon ein abgelebter Greis war, wie uns Eugipp berichtet **); andererseits es aber sehr wahrscheinlich ist, daß er sich noch im blühenden Alter in die Lehre Valentins begab, so wie auch der Ausdruck Luzills, daß Valentin einst sein Abt

*) Annal. Eccles. T. V. ab anno 440 ad ann. 460.

**) Bei Falkenstein ebend. XI. Abs.

gewesen sei, anzuzeigen scheint, daß dieser schon vor langer Zeit gestorben war. — In Hinsicht auf die Dauer seines Apostelamtes läßt sich nur so viel angeben, daß er sich demselben viele Jahre widmete, wie aus seinem dreimaligen Versuche, den er zu Passau machte, aus seinen Reisen, die er nach Rom unternahm, und aus den häufigen Früchten, die er im Gebirge von seinem ausgestreuten Samen einärntete, endlich selbst aus dem zurückgelassenen Andenken seines Namens, das ihm und seiner Hülle so viele, und selbst entfernte Verehrer verschaffte, mehr als zur Genüge erhellt.

§. 7.

Begräbniß, und vielfache Versetzung der Reste des heil. Valentins.

Schon die bleierne Rolle sagt uns, daß dieser Heilige im Gebirge (Tirol) ein glückliches Ende fand. Der Ort der Begräbniß war Mais, wie uns eine gleich hernach anzuführende Stelle Aribo's belehrt. Der Ungenannte von Passau bestimmt uns den Platz der Ruhe dieses Heiligen noch näher, indem er uns erzählt, daß sich Valentin in einem etwas abgelegenen Orte eine Kirche baute, und eben da sein Grab fand *). Velser **) und Hansitz ***) stimmen ihm bei. — Der Ruhm

*) C. XIII. §. 14. **) Rer. Boic. L. V. p. 135.
***) Germ. S. T. I. p. 67.

seines Namens zog häufige Verehrer dahin; aber auch eben er bewog die Longobarder, unsern Heiligen, nachdem er schon bei dreihundert Jahren zu Mais geruht hatte, diesem Orte zu entrücken, und nach Trient zu versetzen. Doch auch hier hatte er noch keine bleibende Stätte. Der Herzog Tassilo hielt bei seiner Zurückkehr aus Italien im Jahr Christi 769 zu Botzen einen Landtag und Kirchenrath, und verordnete dort nebst andern, die Versetzung der heil. Reste Valentins von Trient nach Passau *). Diese doppelte Versetzung bringt auch Aribo in demselben Jahrhundert, in welchem sie vorgieng, zur Sprache **), und verscheucht eben dadurch jeden Zweifel, wenn doch noch einer statt haben könnte. Die Epoche des oben erwähnten Landtages und Kirchenrathes, vom Jahr Christi 769, macht es ferner anschaulich, daß das neue Proprium von Passau, welches die letztere Versetzung erst im Jahr Christi 777 von sich gehen läßt, um viele Jahre zu spät kömmt. — Ueber die eben berührten Versetzungen erzählt uns der Ungenannte von Passau noch eine dritte vom zwölften Jahrhunderte ***), bei welcher die bleierne Rolle an der Seite unsers Heiligen gefunden wurde. Ja das Brevier von Passau spricht †) sogar von einer vierten

---

*) S. die II. Abhandl. dieses Bandes S. 138 fg.

**) Ibid. C. XXXIX.

***) Ap. Resch. Annal. Sab. T. I. p. 290.

†) Ibid. p. 291.

Versetzung im dreizehnten Jahrhunderte, deren Tendenz, so wie der vorhergehenden, keine andere war, als unserm Heiligen eine prächtigere Ruhestätte zu geben, und dessen Segen im volleren Maße auf die Stadt Passau herabzuziehen.

§. 8.

Ausbeute aus Valentins Biographie für die baierische Kirchengeschichte.

Valentin ist der erste gewisse Bischof von Vindelizien oder dem eigentlich heutigen Baiern. Ich sage: der erste gewisse Bischof; denn ich läugne nicht, daß er schon Vorgänger gehabt haben möchte; allein, wer immer in unserm Gebiete sein Dasein nicht beglaubigen kann, lebt in demselben nicht. Ich rede ferner von Vindelizien; denn daß Norikum und das erste Rhätien, welche Länder sammt jener Provinz später mit dem gemeinschaftlichen Namen Bojoarien bezeichnet wurden, schon viel früher Bischöfe hatten, geht nebst andern aus dem Kirchenrathe von Sardis hervor, dem schon Bischöfe von Norikum beiwohnten *). Wie aber die Geschichte der Lehrer in Vindelizien von Valentin ausgehen muß, so erhält auch durch ihn die Geschichte der Irrlehrer einiges Licht; indem es nicht bloß die Heiden, sondern auch die Arianer waren, welche ihn vor die Stadt Passau hinauswarfen.

---

*) Harduin. Collect. concil. T. I. p. 655.

Ferner lernen wir in Hinsicht auf die Geschichte der Lehre, daß sie den Zeitbedürfnissen angepaßt wurde, und daß Valentin die heil. Dreifaltigkeit, welche die Arianer zugleich mit der Gottheit des Sohnes bekämpften, zum Hauptinhalt seiner Predigten machte. Selbst die vielfache Versetzung der heil. Hülle verdient in unserm Gebiete berücksichtiget zu werden; sie deutet auf die schiefe Richtung, welche die Verehrung der Heiligen schon damals nahm, indem man sich, anstatt ihre Tugenden nachzuahmen, bloß darauf beschränkte, ihre Gebeine zu schmücken und sich ihrer Fürbitte zu empfehlen, um sich so den Himmel durch fremdes Verdienst zu öffnen.

Zurechtweisung eines unwissenden Recensenten.

Der Recensent des ersten Bandes meiner Vorarbeiten zur Baierischen und Oesterreichischen Kirchengeschichte in der oberd. allg. Litt. Zeit. Nro. CLIII. 1804, dessen Tadel als eines Fremdlings im Gebiete der Geschichte mir viel willkommner ist, als die Lobespreisungen, die er mir zu ertheilen beliebte, rügte, 1) daß ich meine Quelle, nämlich die Geschichte des Christenthums unter den römischen Kriegsheeren, 2) desgleichen die Nachrichten von einigen Bischöfen Bojoariens übersprungen, und 3) die Feile der Kritik zu streng angesetzt hätte, endlich 4) daß mein Schluß von der Tochter- auf die Mutterkirche, und von dem Bischofe auf die Gemeinde für jenes Zeitalter zu gewagt wäre.

1) Hätte ich wirklich die bezeichnete Quelle übersprungen, so wäre dieß a) kein Gebrechen in einer Schrift, in der ich siebenmal erklärte, daß ich nur einige Dokumente prüfen wollte. b) Ist es falsch, daß ich die angezeigte Quelle übersprang, vielmehr widmete ich ihrer Prüfung dreißig Blätter, von S. 303 bis 361, und 370 bis 384. c) Falsch ebenfalls, daß Rec. eine neue Quelle aufdeckte; die Quelle für die Geschichte des Christenthums unter den römischen Kriegsheeren ist das von mir am genannten Orte weitschichtig geprüfte Leben des heil. Severins. Rec. antworte: „Er hätte eigentlich nicht sagen wollen,

daß ich diese Quelle übersprang.“ Dieß sagte er bestimmt; doch dreißig Blätter sollten genügen, ihn und das Publikum vom Gegentheile zu überzeugen, so wie er, von mir aufgefordert, keine neue Quelle anzugeben wußte. d) Noch komischer lautet des Rec. Zumuthung, daß ich auch die donnernde Legion als einen Beleg für das frühe Christenthum in Norikum hätte anführen sollen. Wer doch heute noch an eine donnernde Legion unter Mark Aurel glauben möchte? Von mir belehrt, schämte sich Rec. bald seiner Leichtgläubigkeit, und gab vor, von jeher über diesen Punkt wie ich gedacht zu haben; allein ihm war sie nach der Recension offenbar eine wahre Thatsache, mir vor und nach derselben immer eine Fabel.

2) Die Bischöfe Bojoariens, welche ich übersprungen haben sollte, werden von mir S. 300 fgg., dann 386 bis 388 u. s. w. aufgeführt. 3) Cicero und die Vernunft fodern strenge Ausscheidung des Unprobhaltigen; sonst sinkt die Geschichte zu einer Sammlung von Sagen oder gar von Fabeln herab. 4) Da Rec. selbst demüthig bekennt, daß die Vergleichung der alten Bischöfe mit den dermaligen von ihm unglücklich gewählt, oder wenigstens nicht richtig ausgedrückt wurde, so habe ich nichts beizusetzen. — Hat ein Rec. die Thürschwelle des Vorhofes, der zu den Tempel einer Wissenschaft führt, noch nicht überschritten, so soll er billig in die Quiescenz versetzt werden. —

Winter.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Winter, Vitus Anton,

Vorarbeiten zur Beleuchtung der oesterreichischen und baierischen Kirchengeschichte überhaupt, und der Vor-Agilolfingischen Periode insbesondere
Bd.: 2

München (1810)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th H 2240 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11287060-9